

- 2** Satzung der
Freiwilligen Feuerwehren &
Betriebsfeuerwehren

- 3** Satzung des KLFV

- 4** Wahlordnung

- 5** Dienstgradordnung

- 6** Bekleidungsvorschrift

- 7** Richtlinie Feuerwehrjugend

- 8** Richtlinie Wasserdienst

- 9** Normausrüstungsverordnung

- 10** Richtlinie Durchführung und
Ablauf GAP Kärnten

- 11** Richtlinie Förderung von
Fahrzeugen und Gerätschaften

- 12** Verordnung und Richtlinie
KAT-Züge

- 13** Richtlinie Waldbrand-
unterstützungselemente und
Feuerwehrflugdienst

- 14** Richtlinie Festlichkeiten und
Veranstaltungen



VORWORT ZUR SAMMLUNG DER SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN

Es ist für mich als Landesfeuerwehrkommandant erfreulich, dass es gemeinsam mit dem Gesetzgeber, dem Land Kärnten, in Abstimmung mit dem Kärntner Gemeindebund und dem Städtebund, vor allem aber unter Einbindung sämtlicher Feuerwehren Kärntens gelungen ist, das Kärntner Feuerwehrgesetz zu überarbeiten und neu zu erlassen. Damit konnten die Rahmenbedingungen optimiert, die Kärntner Feuerwehren als das Rückgrat des Kärntner Zivil- und Katastrophenschutzes positioniert, die Attraktivität des Kärntner Feuerwehrwesens auf allen Ebenen ausgebaut, Mehrwerte für die einzelnen Mitglieder generiert und die Jugend verstärkt angesprochen werden.

Die Freiwilligen Feuerwehren blieben als Einrichtungen der Gemeinden erhalten, jedoch konnte für den Bereich der Mittelbeschaffung eine Teilrechtsfähigkeit ermöglicht werden. Gänzlich neu ist der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan (GAP Kärnten), der nunmehr die Grundlage für die Gewährung von Förderungen im Zuge von Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen darstellt. Ebenso ist die Einheitlichkeit, insbesondere im äußereren Erscheinungsbild der Fahrzeuge, der Ausrüstungsgegenstände und der Bekleidung, abgebildet.

Ganz wesentlich ist, dass die Selbstverwaltung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV), unter Aufsicht der Kärntner Landesregierung, weiterhin gegeben ist und die Landesfeuerwehrschule als zentrale Schnitt- und Koordinationsstelle für Bildungs- und Forschungsaktivitäten als Anstalt des KLFV weiterhin bestehen bleibt. Hinzu kommt die Brandverhütungsstelle, die ebenfalls als Anstalt des KLFV eingerichtet und zusätzlich zum Sachverständigendienst mit den Aufgaben der Brandursachenermittlung und der Führung der Brandschadenstatistik betraut wurde.

Auf Basis des neuen Kärntner Feuerwehrgesetzes wurden sowohl die Satzung der Kärntner Feuerwehren als auch die Satzung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und sämtliche Verordnungen und Richtlinien überarbeitet und den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesfeuerwehrverband,
Roseneggerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,

T: 0463 36 477 0, F: 0463 36 477 309, lfkdo@feuerwehr-ktn.at

Für den Inhalt verantwortlich: LBD Ing. Rudolf Robin

Gestaltung: designation – Strategie | Kommunikation | Design, Klagenfurt.

Fotos: Martin Sticker, Michael Bilanza, Raphael Adler, depositphotos, Archiv KLFV und Feuerwehren (Danke für die Beistellung!)

Produktion und Druck: satz&druckteam, Klagenfurt; Nimaro, Köttmannsdorf.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Bei den in diesen Satzungen, Verordnungen und Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

Die jeweils aktuelle Version der Satzungen, Verordnungen und Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes finden Sie im Downloadbereich der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

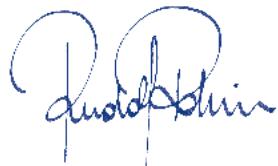
Als Landesfeuerwehrkommandant freue ich mich, Ihnen in Abstimmung mit dem Kärntner Gemeindebund und dem Städtebund – nach einstimmiger Beschlussfassung im Landesfeuerwehrausschuss und nach erfolgter Genehmigung durch das Land Kärnten als Aufsichtsbehörde – die nunmehr vorliegende Sammlung der Satzungen, Verordnungen und Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in zeitgemäßem Layout zur Verfügung stellen zu können.

Wir haben uns bemüht, diese Arbeitsunterlage bzw. Entscheidungshilfe für die Feuerwehrfunktionäre und Verantwortungsträger der Kärntner Feuerwehren übersichtlich zu gliedern und praxisnahe, vor allem aber verständlich und leicht lesbar zu gestalten.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei der Arbeitsgruppe Recht, insbesondere bei den Rechtsberatern des KLFV, sehr herzlich für die Erarbeitung dieser umfangreichen Unterlage und das überaus große Engagement.

Es ist mir auch ein besonderes Anliegen, mich bei den Entscheidungsträgern der Politik auf allen Ebenen, dem Kärntner Gemeindebund, dem Städtebund sowie bei den involvierten Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung herzlichst zu bedanken.

Klagenfurt am Wörthersee, im Jänner 2022



Ing. Rudolf Robin
Landesfeuerwehrkommandant



INHALT

1 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 (K-FWG 2021)

1.1 Erläuterungen zum Entwurf des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021

2 Satzung der Freiwilligen Feuerwehren & Betriebsfeuerwehren Kärntens

2.1 Auflistung der bestehenden Feuerwehrabschnitte in Kärnten

2.2 Auflistung der bestehenden Stützpunktfeuerwehren in Kärnten

3 Satzung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

3.1 Haushaltsordnung

3.1.1 Anweisungsrecht

3.2 Hilfsschatz-Bestimmungen

3.2.1 Anhang A

3.3 Aufbauorganisation der Organe

3.4 Organe des KLFV

3.5 Aufbauorganisation der Katastrophenhilfszüge

4 Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

4.1 Musterformular Wahlbewerbung

4.2 Musterformular Wahlvorschlag

4.3 Musterstimmzettel

5 Dienstgradordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

5.1 Dienstgradtafel

6 Bekleidungsvorschrift des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

6.1 Anlage 1 – Ergänzende Vorschrift zur Einsatzbekleidung K1 Ausführung Kärnten

6.2 Anlage 2 – Ergänzende Vorschrift zur textilen Schutzbekleidung Ausführung Kärnten

7 Richtlinie Feuerwehrjugend

- 8 Richtlinie über den Wasserdienst in Kärnten**
 - 8.1 Anhang 1 – Bootstypen
 - 8.2 Anhang 2 – Mindestausrüstung je Bootstype
 - 8.3 Richtlinie Tauchen
- 9 Normausrüstungsverordnung**
 - 9.1 Standortplan TLFA 5000 / Trupp 1:2
 - 9.2 Standortplan Hubrettungsgeräte
- 10 Richtlinie zur Durchführung und zum Ablauf der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten**
 - 10.1 Erläuterungen zur Richtlinie zur Durchführung und zum Ablauf der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung (GAP Kärnten)
 - 10.2 Datenerhebungsformular
- 11 Richtlinie für die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband**
- 12 Verordnung über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der KAT-Züge**
 - 12.1 Richtlinie zur Verordnung über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der KAT-Züge
- 13 Richtlinie über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Waldbrandunterstützungselemente und des Feuerwehrflugdienstes im Land Kärnten**
- 14 Richtlinie Abhaltung von Festlichkeiten und Veranstaltungen**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AFK	Abschnittsfeuerwehrkommandant
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BFK	Bezirksfeuerwehrkommandant
BFKDO	Bezirksfeuerwehrkommando
FJLA	Feuerwehrjugendleistungsabzeichen
GAP Kärnten	Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten
GFK	Gemeindefeuerwehrkommandant
HH-Konten	Haushaltskonten
K-FWG 2021	Kärntner Feuerwehrgesetz 2021
KAT-HILFSZUG	Katastrophenhilfszug
KDT	Orts- u. Betriebsfeuerwehrkommandant
KDTSTV	Orts- u. Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter
KFJBA	Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen
KLFV	Kärntner Landesfeuerwehrverband
LAWZ	Landesalarm- und Warnzentrale
LFK	Landesfeuerwehrkommandant
LFKDO	Landesfeuerwehrkommando
LFV	Landesfeuerwehrverband
ÖBFV	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
UHPS-Anlagen	Ultra High Pressure System (Höchstdrucklöschsystem)
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
ZGTRP	Zugtrupp

KÄRNTNER FEUERWEHRGESETZ 2021

(K-FWG 2021)

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 (K-FWG 2021)
LGBL. 32/2021



**32. Gesetz vom 18. März 2021, über das Feuerwehrwesen in Kärnten
(Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021)**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

INHALT

1. Abschnitt Allgemeines	5
§ 1 Aufgaben der Feuerwehren	5
§ 2 Einteilung	5
§ 3 Aufgaben der Gemeinde	5
2. Abschnitt Feuerwehren	6
1. Unterabschnitt Freiwillige Feuerwehr	6
§ 4 Bildung und Auflösung	6
§ 5 Organisation der Freiwilligen Feuerwehr	6
§ 6 Organe der Freiwilligen Feuerwehr	7
§ 7 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	7
§ 8 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	8
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 10 Ruhens und Enden der Mitgliedschaft	9
§ 11 Feuerwehrjugendgruppen	10
2. Unterabschnitt Berufsfeuerwehren	11
§ 12 Bildung und Ausrüstung	11
§ 13 Mitgliedschaft im Kärntner Landesfeuerwehrverband	11
3. Unterabschnitt Betriebsfeuerwehren	11
§ 14 Einrichtung	11
§ 15 Organisation der Betriebsfeuerwehr	12
§ 16 Leitung der Betriebsfeuerwehr	13
§ 17 Hilfeleistung in der Gemeinde	13
§ 18 Zusammenschluss von Betriebsfeuerwehren	14
3. Abschnitt Übergreifende Aufgaben	14
§ 19 Organisation der Feuerwehr im Gemeindebereich	14
§ 20 Stützpunktfeuerwehren, Sonderaufgaben	15
§ 21 Katastrophenhilfszüge	15

4. Abschnitt Einsatzbereitschaft und Hilfeleistung	16
§ 22 Kommandantenfunktionen und Stellvertretung	16
§ 23 Verpflichtung zur Hilfeleistung	16
§ 24 Leitung der Einsatzarbeiten	17
§ 25 Feuerwehrübungen	18
§ 26 Ausrüstung der Feuerwehren	18
§ 27 Gerätehäuser	19
5. Abschnitt Kostentragung	19
§ 28 Kosten für die Hilfeleistung	19
§ 29 Kosten für die Ausrüstung und die Gerätehäuser	20
§ 30 Kostentragung bei Waldbränden	20
§ 31 Verdienstentgang	21
6. Abschnitt Kärntner Landesfeuerwehrverband	21
1. Unterabschnitt Aufgaben und Organe	21
§ 32 Einrichtung und Aufgaben	21
§ 33 Mitgliedschaft, Feuerwehrbuch	22
§ 34 Organisation und Gliederung	22
§ 35 Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes	22
§ 36 Landesfeuerwehrausschuss	23
§ 37 Aufgaben der sonstigen Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes	24
2. Unterabschnitt Organisation und Finanzierung	25
§ 38 Sitzungen	25
§ 39 Beschlüsse	25
§ 40 Satzung	26
§ 41 Satzung für Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren	26
§ 42 Voranschlag und Rechnungsabschluss	26
§ 43 Aufbringung der Mittel	27
§ 44 Tätigkeitsbericht	28
3. Unterabschnitt Weitere Aufgaben	29
§ 45 Ausbildung und Beförderung	29
§ 46 Dienstkleidung	29
§ 47 Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren	29
§ 48 Förderung von Ausrüstungsgegenständen	30

4. Unterabschnitt Landesfeuerwehrschule	31
§ 49 Allgemeines	31
§ 50 Führung der Landesfeuerwehrschule	31
§ 51 Besuch der Landesfeuerwehrschule	31
§ 52 Landesbedienstete	32
5. Unterabschnitt Brandverhütungsstelle	32
§ 53 Organisation und Aufgaben	32
§ 54 Brandverhütungsbeirat	33
§ 55 Kostenersätze	34
7. Abschnitt Wahlen	34
§ 56 Wahlauschnitt	34
§ 57 Wahlausschreibung, Durchführung der Wahlen	34
§ 58 Funktionsperiode	35
§ 59 Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr	35
§ 60 Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten	36
§ 61 Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten	36
§ 62 Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten	36
§ 63 Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten	37
§ 64 Wahl der Rechnungsprüfer	37
§ 65 Abberufung, Nachwahlen	37
§ 66 Wahlordnung	38
8. Abschnitt Schlussbestimmungen	38
§ 67 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	38
§ 68 Übertragener Wirkungsbereich des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes	38
§ 69 Aufsicht über den Kärntner Landesfeuerwehrverband	38
§ 70 Vollziehung	39
§ 71 Verarbeitung personenbezogener Daten	39
§ 72 Strafbestimmungen	40
§ 73 Verweisungen	40
§ 74 Übergangsbestimmungen	41
§ 75 Inkrafttreten	42
Anlage (zu § 32 Abs. 5)	43

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Aufgaben der Feuerwehren

- (1) Der Feuerwehr obliegen insbesondere
 1. die Bekämpfung und Verhütung von Bränden,
 2. die Abwehr sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit, einzelne Personen, Tiere, Sachen oder Umwelt,
 3. die Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher oder überörtlicher Natur,
 4. die Mitwirkung im Rahmen von Katastropheneinsätzen,
 5. Maßnahmen zur technischen Hilfeleistung nach Maßgabe des Abs. 3,
 6. die Sicherstellung ihrer Schlagkraft,
 7. die Pflege und Erhaltung von Tradition und Gemeinschaft,
 8. die Mitwirkung bei Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Einsatzvorbereitung der Feuerwehr dienen.
- (2) Die Feuerwehr ist berechtigt, auch außerhalb des Landes
 1. an Übungen und Leistungswettbewerben teilzunehmen,
 2. über Anforderung Katastrophenhilfsdienst zu leisten oder
 3. freiwillige Hilfe im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Gemeinden und Feuerwehren mit der Maßgabe zu leisten, dass der Brandschutz in der Gemeinde nicht gefährdet sein darf.
- (3) Die Feuerwehr darf Maßnahmen zur technischen Hilfeleistung nur durchführen,
 1. wenn diese nicht in gleicher Weise von dazu befugten Gewerbetreibenden erbracht werden können, oder
 2. wenn und insoweit diese im Rahmen von Einsätzen zur Beseitigung von Gefahren, Missständen oder Behinderungen erforderlich sind.
- (4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für
 1. die Verhütung von Waldbränden und
 2. die Kostentragung
 - a) im Rahmen der Katastrophenhilfe im Sinne des Kärntner Katastrophenhilfegesetzes und
 - b) für Leistungswettbewerbe im Sinne des Abs. 2 Z 1 und freiwillige Hilfeleistungen im Sinne des Abs. 2 Z 3.

§ 2 Einteilung

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Ortsfeuerwehren als Freiwillige Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde

- (1) Jede Gemeinde, in der keine Berufsfeuerwehr besteht, hat für die Bildung einer leistungsfähigen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüsteten Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen.
- (2) In Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, ist neben dieser auch eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, wenn die Berufsfeuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen einer Ergänzung bedarf.

- (3) Vorhandene Betriebsfeuerwehren bleiben bei der Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr unberücksichtigt.
- (4) Besteht in einer Gemeinde keine Berufsfeuerwehr, keine Betriebsfeuerwehr, der gemäß § 17 Aufgaben übertragen sind, und keine Freiwillige Feuerwehr und kommt die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des zweiten Abschnittes nicht zustande, so hat der Gemeinderat für den Brandschutz anderweitig Vorsorge zu treffen.

2. Abschnitt Feuerwehren

1. UNTERABSCHNITT FREIWILLIGE FEUERWEHR

§ 4 Bildung und Auflösung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird nach Aufruf des Bürgermeisters durch den freiwilligen Beitritt von geeigneten Gemeindemitgliedern gebildet. Gemeindemitglieder, bei denen Tatsachen vorliegen, die einen Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich machen würden, sind zum Feuerwehrdienst nicht geeignet.
- (2) Haben mindestens 20 geeignete Gemeindemitglieder ihre Bereitschaft erklärt, eine Freiwillige Feuerwehr zu bilden, der sie als Mitglied angehören wollen, so hat der Bürgermeister zu veranlassen, dass nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ortsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter (§ 59) gewählt werden; nach erfolgter Wahl hat er die Eintragung in das Feuerwehrbuch (§ 33 Abs. 2) zu veranlassen.
- (3) Gehören einer Freiwilligen Feuerwehr über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht mindestens 20 aktive Mitglieder an oder kommt die Freiwillige Feuerwehr den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so kann der Gemeinderat die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr (der Ortsfeuerwehr) mit Bescheid verfügen, wenn zu erwarten ist, dass diese Feuerwehr ihre Aufgaben langfristig nicht mehr erfüllen können. Der Bürgermeister hat die Löschung der Eintragung im Feuerwehrbuch zu veranlassen.
- (4) Auf begründeten Antrag des Ortsfeuerwehrausschusses kann die Frist des Abs. 3 erster Fall vom Gemeinderat um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass die erforderliche Mitgliederzahl wieder erreicht werden kann.

§ 5 Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Die Freiwillige Feuerwehr und ihre Organe sind Hilfsorgane des Bürgermeisters. § 79 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung gilt sinngemäß.
- (2) Der Gemeinderat hat den Einsatzbereich einer Freiwilligen Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes (Pflichtbereich gemäß § 23 Abs. 1) festzulegen. Dabei ist auf die Interessen des Brand- schutzes in der Gemeinde Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren werden mit ihrer Eintragung in das Feuerwehrbuch Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes. In dem Umfang, der zur Begründung der Mitgliedschaft

in dieser Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Wahrnehmung der nach diesem Gesetz aus dieser Mitgliedschaft fließenden Rechte und Pflichten erforderlich ist, sowie zur Erhebung von Rechtmitteln gegen Bescheide gemäß § 4 Abs. 3 kommt den Freiwilligen Feuerwehren Rechtspersönlichkeit zu.

- (4) Jede Freiwillige Feuerwehr ist berechtigt, insbesondere zu Zwecken der Kameradschaftspflege, selbstständig eine Kameradschaftskasse zu führen. In dem Umfang, der zur Wahrung der für die Kassaführung notwendigen Rechte und Pflichten erforderlich ist, sowie zur Durchführung von Veranstaltungen und Sammlungen für diesen Zweck kommt den Freiwilligen Feuerwehren Rechtspersönlichkeit zu.

§ 6 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind der Ortsfeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und der Ortsfeuerwehrausschuss.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Ortsfeuerwehrkommandanten geleitet.
- (3) Dem Ortsfeuerwehrkommandanten obliegen insbesondere:
 1. die Sorge für die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft und das einheitliche Erscheinungsbild (§ 46) der Ortsfeuerwehr,
 2. die Bestellung der erforderlichen Beauftragten als Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses,
 3. die Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern,
 4. die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern (§ 45 Abs. 2),
 5. der Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern (§ 10 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss,
 6. die Ausbildung und Schulung der Feuerwehrmitglieder, einschließlich der Ausbildungsplanung,
 7. über Wunsch eines aktiven Mitgliedes, das das 55. Lebensjahr vollendet hat, die Überstellung in die Gruppe der Mitglieder der Reserve sowie die Überstellung eines Mitgliedes der Reserve in die Gruppe der nicht aktiven Mitglieder, wenn die Bereitschaft oder die körperliche oder geistige Fähigkeit zur Erbringung von Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gegeben sind,
 8. die Bildung einer Feuerwehrjugendgruppe (§ 9) im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss und
 9. die Entsendung von aktiven Mitgliedern in die Katastrophenhilfszüge.
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den Zugskommandanten, den Gruppenkommandanten und den Beauftragten für einzelne Sachbereiche. § 39 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.
- (5) Dem Ortsfeuerwehrausschuss obliegt neben den in Abs. 3 Z 5 und 8 angeführten Aufgaben die Beratung des Ortsfeuerwehrkommandanten.
- (6) Der Ortsfeuerwehrkommandant wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Dies gilt in gleicher Weise bis zur Durchführung der Nachwahl im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens. Die Bestimmungen über den Ortsfeuerwehrkommandanten gelten für die Dauer der Vertretung für den Stellvertreter sinngemäß.

§ 7 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr üben ihre Tätigkeit freiwillig und ehrenamtlich aus.

- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind aktive Mitglieder, nicht aktive Mitglieder, Mitglieder der Reserve, Mitglieder auf Probe und Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen.
- (3) Die erstmalige Mitgliedschaft und eine auf eine Mitgliedschaft in einer Feuerwehrjugendgruppe folgende Mitgliedschaft beginnen mit der Aufnahme auf Probe. Das Mitglied auf Probe wird nach Ablauf eines Jahres zum aktiven Mitglied der Feuerwehr, wenn es die in der Verordnung nach § 45 Abs. 1 für Probemitglieder vorgesehene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. War ein Bewerber um eine Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr bereits aktives Mitglied in einer Betriebs-, Berufs- oder Freiwilligen Feuerwehr, so sind im Falle einer Aufnahme die erfolgte Ausbildung und Vordienstzeiten anzurechnen; in diesen Fällen beginnt die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr mit der Aufnahme als aktives Mitglied. Mitglieder der Reserve sind nicht aktive Mitglieder, die bereit und in der Lage sind, ihrer körperlichen und geistigen Eignung entsprechende Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu erbringen.
- (4) Der Ortsfeuerwehrkommandant hat ein Verzeichnis der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, getrennt nach aktiven Mitgliedern, nicht aktiven Mitgliedern, Mitgliedern der Reserve, Mitgliedern auf Probe und Mitgliedern in einer Feuerwehrjugendgruppe sowie Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht, zu führen. Dieses Verzeichnis kann auch elektronisch geführt werden. Dieses Verzeichnis ist bis März jeden Jahres sowie vor der Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten dem Landesfeuerwehrkommandanten und dem Bürgermeister im Wege der elektronischen Datenübertragung zu übermitteln.

§ 8 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme zur Mitgliedschaft auf Probe (§ 7 Abs. 3) darf nur erfolgen, wenn der Bewerber
 1. die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst besitzt,
 2. – soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt – die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erfüllt und
 3. das 15. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
- (2) Die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr darf über die Voraussetzungen des Abs. 1 und § 7 Abs. 3 hinaus nur erfolgen, wenn der Bewerber
 1. in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt, und sich in Österreich rechtmäßig aufhält,
 2. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt,
 3. nicht durch ein ordentliches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; dieser Ausschluss endet nach fünf Jahren; die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist, und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils,
 4. im Falle seiner Minderjährigkeit die ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme vorlegt.
- (3) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen im Falle einer Verurteilung im Sinne des Abs. 2 Z 3 ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Aufnahme als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Aufnahme als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr tritt ferner nicht ein, wenn ein ordentliches Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Ist die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der

Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Aufnahme als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr ein.

- (4) Der Bewerber um die Aufnahme als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr hat den Nachweis nach Abs. 2 Z 3 bezogen auf Österreich zu erbringen. Wenn der Bewerber seinen Hauptwohnsitz während der letzten fünf Jahre nicht in Österreich gehabt hat, hat er diesen auch auf jene Staaten bezogen zu erbringen, in denen er während dieser fünf Jahre seinen Hauptwohnsitz gehabt hat.
- (5) Gehören einer Freiwilligen Feuerwehr mindestens 20 Mitglieder an, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, ist bei weiteren Bewerbern Aufnahmeveraussetzung entweder der Wohnsitz in der Gemeinde oder in einer angrenzenden Gemeinde.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Feuerwehrdienst dürfen nur aktive Mitglieder versehen, die hiezu körperlich und geistig geeignet sind. Die aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr endet jedenfalls mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Mit seiner Zustimmung gilt das Mitglied der Feuerwehr danach bis zum Ablauf des Jahres, in dem es das 70. Lebensjahr vollendet, als Mitglied der Reserve. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen zu Einsätzen nicht herangezogen werden. Mitglieder auf Probe dürfen zu Einsätzen herangezogen werden, wenn und soweit sie hiezu bereits ausgebildet worden sind. Mitglieder der Reserve dürfen im Bedarfsfall für ihre körperliche und geistige Eignung entsprechende Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes herangezogen werden.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Feuerwehrdienst leisten, sind verpflichtet, im Dienst die Dienstkleidung (Einsatzbekleidung) gemäß § 26 Abs. 5 und das Dienstgradabzeichen (§ 46 Abs. 1) zu tragen. Das Recht, an in diesem Gesetz vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, haben ausschließlich aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, das aktive Wahlrecht zum Ortsfeuerwehrkommandanten haben überdies auch die Mitglieder der Reserve.
- (3) Aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die in einem zeitlich beschränkten räumlichen Naheverhältnis zu einer anderen Freiwilligen Feuerwehr stehen, können mit Zustimmung des Bürgermeisters, dessen Hilfsorgan diese Feuerwehr ist, auch bei dieser Feuerwehr Feuerwehrdienst im Sinne des § 1 Abs. 1 leisten. Eine Mitgliedschaft zu dieser Feuerwehr wird dadurch nicht begründet. Die Zustimmung des Bürgermeisters ist auch der Feuerwehr der Mitgliedschaft zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Unbeschadet dessen können aktive Mitglieder einer Feuerwehr auch bei anderen Feuerwehren der Gemeinde Dienst verrichten, wenn dies der Hebung der Einsatzbereitschaft dienlich ist.
- (4) Gehört ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig einer Betriebsfeuerwehr oder einer Berufsfeuerwehr an, so geht im Falle des gleichzeitigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr und der Betriebsfeuerwehr oder der Berufsfeuerwehr die Zugehörigkeit zur Betriebsfeuerwehr oder zur Berufsfeuerwehr vor. Dies gilt für den Feuerwehrdienst im Sinne des Abs. 3 sinngemäß für die Freiwillige Feuerwehr der Mitgliedschaft.
- (5) Die aktiven Mitglieder, die Mitglieder der Reserve und die aufgenommenen Mitglieder auf Probe der Freiwilligen Feuerwehr genießen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes die Dienstkleidung tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB) einräumt.

§ 10 Ruhens und Enden der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr ruht während der Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende strafbare Handlung mit einer

Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, und zwar ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Anklageschrift durch das Strafgericht an das betreffende Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet, den Ortsfeuerwehrkommandanten von der Einleitung eines derartigen strafgerichtlichen Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

- (2) Ein Mitglied darf aus der Freiwilligen Feuerwehr nur ausgeschlossen werden, wenn Ausschließungsgründe für die Aufnahme als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des § 8 Abs. 2, 3 oder 5 – Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 jedoch nur insoweit, als sie jeweils Voraussetzung für die Aufnahme waren – hervorkommen oder sonstige schwerwiegende Gründe, wie etwa eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr oder eine beharrliche Verletzung der Aus- und Fortbildungsbestimmungen, vorliegen. Ist aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Abberufung gemäß § 65 Abs. 2 erfolgt, ist dieses Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen. Gegen den Bescheid über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist die Berufung an den Gemeindevorstand zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr endet mit dem Austritt, mit Rechtskraft der Entscheidung über den Ausschluss (Abs. 2) oder im Falle einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, wenn die Zustellung der Anklageschrift gemäß Abs. 1 mit dem Ruhen der Mitgliedschaft verbunden war. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds einer Feuerwehrjugendgruppe endet überdies mit der Vollendung des 15. Lebensjahres oder mit dem Widerruf der Bewilligung durch den Gemeinderat (§ 11 Abs. 6).

§ 11 Feuerwehrjugendgruppen

- (1) Eine Freiwillige Feuerwehr darf eine Feuerwehrjugendgruppe führen, wenn dies für die Sicherung des Nachwuchses in dieser Freiwilligen Feuerwehr erforderlich ist.
- (2) Die Feuerwehrjugendgruppe hat die ausschließliche Aufgabe, ihre Mitglieder frühzeitig mit den Aufgaben der Feuerwehr bekannt zu machen, altersgerecht in Sicherheitsbelangen auszubilden und ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen zu fördern. Die Feuerwehrjugendgruppe ist von mindestens zwei aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach Abs. 4 Z 3 gemeinsam zu leiten.
- (3) In die Feuerwehrjugendgruppe dürfen Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie hiefür körperlich und geistig geeignet sind. § 8 Abs. 2 bis 4 gelten in gleicher Weise. Die Landesregierung kann das Mindestalter durch Verordnung senken, wenn dies zur Erhaltung des Gleichklangs mit den Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich ist.
- (4) Die Führung einer Feuerwehrjugendgruppe durch eine Freiwillige Feuerwehr bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung ist auf Grund eines vom Ortsfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss gestellten Antrages zu erteilen, wenn
 1. die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen;
 2. die Feuerwehrjugendgruppe eine entsprechende Zahl von Mitgliedern aufweisen wird;
 3. die Freiwillige Feuerwehr über die entsprechenden Führungskräfte (Abs. 2 zweiter Satz) verfügt, die zur Führung einer Feuerwehrjugendgruppe und zur Ausbildung ihrer Mitglieder geeignet sind;
 4. die Freiwillige Feuerwehr für die Führung einer Jugendgruppe entsprechend eingerichtet und ausgestattet ist.

- (5) Der Gemeinderat hat vor seiner Entscheidung den Landesfeuerwehrkommandanten zu hören. Der Landesfeuerwehrkommandant hat seine Stellungnahme auch dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten zu übermitteln.
- (6) Der Gemeinderat hat die Bewilligung zur Führung einer Jugendgruppe durch eine Freiwillige Feuerwehr zu widerrufen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder während mehr als sechs Monaten weniger als vier beträgt oder wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 Z 1 oder 3 wegfallen.

2. UNTERABSCHNITT BERUFSFEUERWEHREN

§ 12 Bildung und Ausrüstung

- (1) Die Berufsfeuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde und muss zur Besorgung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 befähigt sein.
- (2) Vorhandene Freiwillige Feuerwehren sind bei der Beurteilung der notwendigen Stärke einer Berufsfeuerwehr zu berücksichtigen.
- (3) Mitglieder einer Berufsfeuerwehr dürfen nur Bedienstete der Gemeinde sein.
- (4) Die Berufsfeuerwehr wird vom Berufsfeuerwehrkommandanten geleitet. Der Berufsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind von der Gemeinde zu bestellen.
- (5) Bei der Anschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen kann unbeschadet des § 47 Abs. 6 von den Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes aus taktischen, einsatzrelevanten oder zweckmäßigen Notwendigkeiten abgewichen werden.

§ 13 Mitgliedschaft im Kärntner Landesfeuerwehrverband

- (1) Der Bürgermeister hat die Eintragung der Berufsfeuerwehr in das Feuerwehrbuch zu veranlassen. § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (2) Mit der Eintragung in das Feuerwehrbuch ist die Berufsfeuerwehr Mitglied des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes. In dem Umfang, der zur Begründung der Mitgliedschaft in dieser Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Wahrnehmung der nach diesem Gesetz aus dieser Mitgliedschaft fließenden Rechte und Pflichten erforderlich ist, kommt ihr Rechtspersönlichkeit zu.

3. UNTERABSCHNITT BETRIEBSFEUERWEHREN

§ 14 Einrichtung

- (1) Die Feuerwehr als Einrichtung eines Betriebes ist eine Betriebsfeuerwehr. Der Betriebsfeuerwehr obliegt die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 in dem Betrieb, für den sie eingerichtet ist.
- (2) Betriebe, die wegen der Anordnung und Beschaffenheit von Betriebsgebäuden oder wegen der verwendeten Arbeitsstoffe in erhöhtem Maße gefährdet sind, haben zur Verstärkung ihres Schutzes vor Bränden oder sonstigen Gefahren eine Betriebsfeuerwehr aufzustellen. Auf die örtlichen und persönlichen Verhältnisse im Betrieb ist Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus können Betriebe nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten auch freiwillig eine Betriebsfeuerwehr einrichten.

- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 2 erster Satz zur Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr gegeben sind, hat der Bürgermeister nach Anhörung des Arbeitsinspektorates, der nach der Gewerbeordnung 1994 für die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung zuständigen Behörde, eines Sachverständigen für Brandsicherheit und der Wirtschaftskammer Kärnten auf Antrag des Landesfeuerwehrkommandanten oder von Amts wegen mit Bescheid zu bestimmen. Wird der Bescheid von Amts wegen erlassen, ist auch der Landesfeuerwehrkommandant zu hören. In diesem Bescheid sind unter Bedachtnahme auf die Art und Größe des Betriebes und der möglichen Gefahren eine Mindestmitgliederzahl und die Mindestausrüstung einer Betriebsfeuerwehr festzulegen. Die Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder der Betriebsfeuerwehr hat nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 zu erfolgen.
- (4) Verfügt ein nach Abs. 3 zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr verpflichteter Betrieb über keine ständig in ausreichender Zahl anwesende Belegschaft und kann der Betrieb dem Bürgermeister auch keine Vereinbarung über die Bildung einer Betriebsfeuerwehr gemeinsam mit anderen, im räumlichen Naheverhältnis gelegenen gleichartigen Betrieben nachweisen, so hat der Bürgermeister den Betrieb mit Bescheid von der Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr zu befreien. Wurde eine Entscheidung über die Befreiung erlassen, hat der Betrieb der Gemeinde für den ausschließlich oder überwiegend von der Gemeinde zu gewährleistenden Brandschutz einen angemessenen Beitrag zu leisten. Über die Höhe der Beitragsleistung für den von der Gemeinde zu leistenden Brandschutz kann eine Vereinbarung getroffen werden. Kommt eine Vereinbarung binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über die Befreiung nicht zustande, hat die Gemeinde die Höhe der Beitragsleistung mit Bescheid festzusetzen. Die Beitragsleistung darf nicht höher sein als der Aufwand, der einem Betrieb, der eine Betriebsfeuerwehr aufgestellt hat, durch die Aufstellung, Erhaltung und Ausrüstung einer eigenen Betriebsfeuerwehr erwachsen würde. Zu diesen Kosten zählen nicht Kosten, die aus der Entlohnung von Dienstnehmern erwachsen.
- (5) Durch die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr werden die Aufgaben und Befugnisse der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren nicht berührt.

§ 15 Organisation der Betriebsfeuerwehr

- (1) Die Betriebsfeuerwehr ist durch die Heranziehung von zum Feuerwehrdienst geeigneten Angehörigen des Betriebes zu bilden. Die Mitgliedschaft in einer Betriebsfeuerwehr erlischt jedenfalls mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb.
- (2) Die Betriebsfeuerwehr ist vom Betriebsinhaber mit einer der Art des Betriebes entsprechenden Ausrüstung zu versehen. Sie ist dem Betriebsinhaber unterstellt und handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als dessen Organ.
- (3) Die Betriebsfeuerwehr muss, wenn dies aus Gründen der Brandbekämpfung oder sonstigen Gefahrenabwehr erforderlich ist, auch außerhalb der Betriebszeiten in kürzester Zeit einsatzfähig sein.
- (4) In Betrieben mit mehr als 50 Dienstnehmern und in brandgefährdeten Betrieben ist unabhängig davon, ob eine Betriebsfeuerwehr besteht, durch den Betriebsinhaber ein geeigneter Brandschutzbeauftragter und sein Stellvertreter zu bestellen, sofern kein Brandschutzbeauftragter nach den arbeitsnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen bestellt wurde. Der Brandschutzbeauftragte hat alles vorzukehren, was der Brandverhütung und der Brandbekämpfung dient.
- (5) Ist eine Betriebsfeuerwehr aufgrund einer Entscheidung nach § 14 Abs. 3 einzurichten, so hat der Betriebsinhaber auf Vorschlag des Betriebsfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Bürgermeisters eine Brandschutzordnung zu erlassen. In der Betriebsbrandschutzordnung ist

auf die besonderen Betriebsgefahren hinzuweisen und das richtige Verhalten im Brandfall festzulegen sowie darauf hinzuweisen, welche Vorkehrungen in technischer und organisatorischer Hinsicht zur Verhütung und Bekämpfung eines Brandes zu treffen sind. Ihr Inhalt ist der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde, der Freiwilligen Feuerwehr und allen in Betracht kommenden Betriebsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

- (6) Der Bürgermeister hat die Eintragung einer nach § 14 Abs. 2 letzter Satz oder Abs. 3 gebildeten Betriebsfeuerwehr im Feuerwehrbuch zu veranlassen. Betriebsfeuerwehren werden mit ihrer Eintragung in das Feuerwehrbuch Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes; in dem Umfang, der zur Begründung der Mitgliedschaft in dieser Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Wahrnehmung der nach diesem Gesetz aus dieser Mitgliedschaft fließenden Rechte und Pflichten erforderlich ist, kommt ihnen Rechtspersönlichkeit zu. § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 16 Leitung der Betriebsfeuerwehr

- (1) Die Betriebsfeuerwehr wird vom Betriebsfeuerwehrkommandanten geleitet.
- (2) Der Betriebsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter müssen die Eignung zur Führung einer Feuerwehr besitzen und mit allen Aufgaben der Brandbekämpfung und Brandverhütung und sonstigen Gefahrenabwehr vertraut sein. Der Betriebsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden durch den Betriebsinhaber bestellt. Die Bestellung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters bedarf überdies der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die erforderliche Eignung gegeben ist.
- (3) Der Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, dass dem Betriebsfeuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter ausreichend Arbeitszeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen.
- (4) Der Betriebsfeuerwehrkommandant (sein Stellvertreter) ist vom Betriebsinhaber abzuberufen, wenn er seine Dienstpflichten vernachlässigt, wenn er insbesondere Feuerwehrmitglieder mangelhaft ausbildet oder die Pflege und Instandhaltung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände mangelhaft überwacht. Die Abberufung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters bedarf überdies der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Abberufung gegeben sind.
- (5) Für eine Betriebsfeuerwehr mit mehr als zwölf Mitgliedern ist ein Betriebsfeuerwehrausschuss einzurichten. Ihm gehören der Betriebsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sowie gegebenenfalls die Zugskommandanten, Gruppenkommandanten sowie die Beauftragten für einzelne Sachbereiche an. Dem Betriebsfeuerwehrausschuss obliegt die Beratung des Betriebsfeuerwehrkommandanten sowie des Betriebsinhabers in den Angelegenheiten dieses Unterabschnitts.

§ 17 Hilfeleistung in der Gemeinde

- (1) Der Bürgermeister kann die in der Gemeinde bestehenden Betriebsfeuerwehren zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und für Feuerwehrübungen außerhalb des Betriebes heranziehen, wenn und insoweit das schriftliche Einverständnis des Betriebsinhabers vorliegt.
- (2) Wenn und insoweit das schriftliche Einverständnis des Betriebsinhabers vorliegt, kann der Gemeinderat die Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 in Teilen der Gemeinde einer Betriebsfeuerwehr dauernd übertragen. In diesem Fall hat sich die Gemeinde an den allgemeinen Kosten der Betriebsfeuerwehr für die Ausrüstung und an den Kosten, die der Betriebsfeuerwehr durch

die Hilfeleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 entstehen, im Verhältnis der übertragenen Aufgaben angemessen zu beteiligen. Über das angemessene Ausmaß der Beteiligung hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die Betriebsfeuerwehr und ihre Organe Hilfsorgane der Gemeinde. § 5 Abs. 1 letzter Satz gilt in gleicher Weise.

§ 18 Zusammenschluss von Betriebsfeuerwehren

Schließen sich mehr als die Hälfte der Betriebsfeuerwehren des Landes in einem Betriebsfeuerwehrverband (Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) zusammen, so hat ein von den Betriebsfeuerwehrkommandanten für die Dauer des Wahlauschnitts für die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten gewählter Vertreter der Betriebsfeuerwehren oder dessen Stellvertreter die Stellung eines stimmberechtigten Mitgliedes im Landesfeuerwehrausschuss, wenn dies durch das zuständige Organ des Betriebsfeuerwehrverbandes beschlossen wird.

3. Abschnitt Übergreifende Aufgaben

§ 19 Organisation der Feuerwehr im Gemeindebereich

- (1) Die Organe der Freiwilligen Feuerwehren in einer Gemeinde sind der Gemeindefeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und der Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren in einer Gemeinde unterstehen dem Gemeindefeuerwehrkommandanten. § 22 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Mitglieder die Ortsfeuerwehrkommandanten treten.
- (3) Besteht in einer Gemeinde nur eine Freiwillige Feuerwehr, so ist der Ortsfeuerwehrkommandant auch Gemeindefeuerwehrkommandant. In diesem Falle hat der Ortsfeuerwehrausschuss auch die Aufgaben des Gemeindefeuerwehrausschusses wahrzunehmen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrkommandant hat für die Schlagkraft und die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zu sorgen, insofern ist er Vorgesetzter der Ortfeuerwehrkommandanten und ihnen gegenüber weisungsbefugt. Ihm obliegen insbesondere:
 1. die Vertretung der Interessen der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber der Gemeinde und gegenüber dem Kärntner Landesfeuerwehrverband;
 2. die Erteilung von Auskünften bei Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinden;
 3. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses;
 4. die Durchführung der Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses;
 5. die Überwachung der Instandhaltung der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und der Einsatzbekleidung sowie
 6. die Sorge für das einheitliche Erscheinungsbild (§ 46) der Feuerwehren in der Gemeinde.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrkommandant und die Ortsfeuerwehrkommandanten gelten als fachkundige Personen im Sinne des § 35 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Stadtrechte.

- (6) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter und den Ortsfeuerwehrkommandanten sowie ihren Stellvertretern. § 39 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.
- (7) Dem Gemeindefeuerwehrausschuss obliegen insbesondere:
 - 1. die Beratung des Gemeindefeuerwehrkommandanten,
 - 2. die Erstellung eines Entwurfes des Voranschlages der Gemeinde über die Ausgaben für die Brandverhütung, für Vorkehrungen für die Brandbekämpfung sowie zur Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher Natur.

§ 20 Stützpunktfeuerwehren, Sonderaufgaben

- (1) Die Landesregierung hat mit Verordnung Feuerwehren in günstiger geographischer Lage, die einen ausreichenden Mannschaftsstand – mindestens jedoch 30 Mitglieder – besitzen, gut ausgebildet und ausgerüstet sind und für den Brandschutz eines größeren Gebietes von Bedeutung sind, je nach ihrer Bedeutung zu Stützpunktfeuerwehren erster, zweiter oder dritter Ordnung zu erklären.
- (2) Beabsichtigt die Landesregierung die Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1, so hat sie den Landesfeuerwehrausschuss aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Vorschläge zu erstatten. Macht der Landesfeuerwehrausschuss von diesem Vorschlagsrecht nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so hat die Landesregierung die Verordnung ohne Bedachtnahme auf die Vorschläge zu erlassen.
- (3) Vor der Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 sind die betroffenen Gemeinden und der Kärntner Landesfeuerwehrausschuss zu hören.
- (4) Den Stützpunktfeuerwehren und besonders geeigneten Ortsfeuerwehren können vom Landesfeuerwehrausschuss mit Verordnung nach Maßgabe der sachlichen Erforderlichkeit Sonderaufgaben zugewiesen werden.

§ 21 Katastrophenhilfszüge

- (1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband darf nach Maßgabe der gemäß § 43 Abs. 4 vorhandenen Mittel und unter Bedachtnahme auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben aus den Mannschaften, Einsatzfahrzeugen und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst (Katastrophenhilfszüge) schaffen und aufrechterhalten. Er hat für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen.
- (2) Die Anzahl der Katastrophenhilfszüge darf fünf nicht überschreiten. Die Einrichtung von Katastrophenhilfszügen darf bezirksübergreifend erfolgen. Sie ist durch Verordnung des Landesfeuerwehrausschusses so zu regeln, dass eine geographisch gleichmäßige Einsatzmöglichkeit der Katastrophenhilfszüge im Land gewährleistet ist. Die Katastrophenhilfszüge sind dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt.
- (3) Einsätze der Katastrophenhilfszüge innerhalb des Landes sind solche im Sinne des Kärntner Katastrophenhilfegesetzes. Die Katastrophenhilfszüge sind dem Einsatzleiter im Sinne des Kärntner Katastrophenhilfegesetzes über seine Anforderung für die Dauer des Einsatzes zur Verfügung zu stellen.
- (4) Katastrophenhilfszüge können weiters über Anforderung des Bundes oder des Landes zur Hilfeleistung im Ausland sowie über Anforderung des Landes zur Hilfeleistung in einem anderen Bundesland (Katastrophenhilfsdienst), jeweils gegen Ersatz der Kosten durch die anfordernde

Stelle, eingesetzt werden, sofern der Einsatz im Hinblick auf die technischen und organisatorischen Möglichkeiten und die Bedrohungsszenarien in Kärnten selbst möglich ist.

- (5) Das Land hat den Gemeinden die durch den Einsatz von Katastrophenhilfszügen entstandenen besonderen Kosten zu ersetzen, sofern diese nicht durch Dritte getragen werden. § 28 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

4. Abschnitt Einsatzbereitschaft und Hilfeleistung

§ 22 Kommandantenfunktionen und Stellvertretung

- (1) Die Kommandantenfunktionen innerhalb einer Feuerwehr sind:
1. der Ortsfeuerwehrkommandant bzw. der Betriebsfeuerwehrkommandant, und ihre jeweiligen Stellvertreter,
 2. die Zugskommandanten und
 3. die Gruppenkommandanten.
- (2) Die Kommandantenfunktionen auf überörtlicher Ebene sind:
1. der Landesfeuerwehrkommandant,
 2. die Bezirksfeuerwehrkommandanten,
 3. die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und
 4. die Gemeindefeuerwehrkommandanten
- sowie ihre jeweiligen Stellvertreter.
- (3) Bei Verhinderung des Stellvertreters wird der Kommandant durch den jeweils ranghöchsten Kommandanten der nächstniedrigeren Kommandantenfunktion vertreten. Ist keine Kommandantenfunktion verfügbar, obliegt die Vertretung dem ranghöchsten aktiven Mitglied der Feuerwehr. Bei ranggleichen Kommandanten bzw. aktiven Mitgliedern ist zunächst das Dienstalter und dann das Lebensalter entscheidend.
- (4) Der Landesfeuerwehrausschuss kann, wenn dies zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren oder zur Klarstellung der Hierarchie erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stellvertretung gemäß Abs. 3 und die Ausübung der Kommandantenfunktionen bei der Leitung der Einsätze und Übungen erlassen.
- (5) Den Kommandanten und ihren Stellvertretern obliegt neben den in diesem Gesetz den einzelnen Kommandofunktionen zugewiesenen Aufgaben auch die Verantwortung für die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Richtlinien.

§ 23 Verpflichtung zur Hilfeleistung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren haben – unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 – im Gemeindegebiet Hilfe zu leisten (Pflichtbereich).
- (2) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband kann, sofern es die örtlichen Verhältnisse oder die Art der Hilfeleistung erfordern, eine Vergrößerung des Pflichtbereichs anordnen, wenn der Brandschutz der eigenen Gemeinde durch die Entsendung von Feuerwehreinheiten nicht wesentlich gefährdet wird. Dies gilt sinngemäß für jene Betriebsfeuerwehren, denen der Brandschutz in

Teilen einer Gemeinde dauernd übertragen ist, mit der Maßgabe, dass durch die Entsendung von Feuerwehreinheiten weder der Brandschutz in diesen Gemeindeteilen noch im Betrieb wesentlich gefährdet sein darf.

- (3) Über den Pflichtbereich hinaus sind die Feuerwehren dann zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn ihre Einsatzmittel zur Bewältigung des Ereignisses erforderlich sind.

§ 24 Leitung der Einsatzarbeiten

- (1) Die Leitung der Einsatzarbeiten der Feuerwehr (Einsatzleiter) obliegt dem am Einsatzort anwesenden, nach der Kommandostruktur des § 22 Abs. 1 ranghöchsten aktiven Mitglied der nach dem Einsatzbereich (§ 5 Abs. 2) zuständigen Feuerwehr als Hilfsorgan des Bürgermeisters des Einsatzorts. Bis zu einem allfälligen Eintreffen der zuständigen Feuerwehr gilt für die Einsatzleitung der ersteintreffenden Feuerwehr der erste Satz sinngemäß.
- (2) In Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, hat der Kommandant der Berufsfeuerwehr oder ein von ihm beauftragter Berufsfeuerwehrhoffizier die Einsatzarbeiten als Hilfsorgan des Bürgermeisters zu leiten, wenn der Einsatz von der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr gemeinsam durchgeführt wird. Die Freiwillige Feuerwehr ist in die Einsatzleitung einzubeziehen.
- (3) Ein am Einsatzort anwesendes nach der Kommandostruktur gemäß § 22 Abs. 1 zuständiges ranghöheres aktives Mitglied einer Feuerwehr der Gemeinde ist berechtigt, die Leitung der Einsatzarbeiten als Hilfsorgan des Bürgermeisters zu übernehmen. Dies gilt sinngemäß für den zuständigen Gemeindefeuerwehr-, Abschnittsfeuerwehr- oder Bezirksfeuerwehr- oder den Landesfeuerwehrkommandanten (§ 22 Abs. 2).
- (4) Im Falle der Abwehr überörtlicher Gefahren (§ 1 Abs. 1 Z 3) ist der Bezirksfeuerwehrkommandant als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Leitung der Einsatzarbeiten zu übernehmen; dies gilt sinngemäß für den Abschnittsfeuerwehr- und den Landesfeuerwehrkommandanten.
- (5) Erstreckt sich eine überörtliche Gefahr (§ 1 Abs. 1 Z 3) über mehrere Feuerwehrbezirke, ist der Landesfeuerwehrkommandant als Hilfsorgan der Landesregierung – bei Waldbränden als Hilfsorgan des Landeshauptmannes – zur Aufbietung aller Feuerwehren unter Berücksichtigung des Brandschutzes in den einzelnen Gemeinden, berechtigt. Die Leitung der Einsatzarbeiten obliegt dem Landesfeuerwehrkommandanten.
- (6) Bei Einsätzen in Betrieben mit Betriebsfeuerwehren obliegt die Leitung der Einsatzarbeiten dem nach der Kommandostruktur gemäß § 22 Abs. 1 ranghöchsten anwesenden aktiven Mitglied der Betriebsfeuerwehr. Dieses hat gegebenenfalls eine Einsatzleitung gemeinsam mit den nach Abs. 1 bis 4 in Betracht kommenden Einsatzleitern zu bilden. Bei Einsätzen in Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr hat sich der nach Abs. 1 bis 4 in Betracht kommende Einsatzleiter mit den Verantwortlichen des Betriebs zu beraten.
- (7) Bei Einsätzen bei Waldbränden hat sich der nach Abs. 1 bis 4 in Betracht kommende Einsatzleiter mit der Forstbehörde zu beraten. Bei allen Anordnungen ist auf die möglichste Schonung des vom Brand nicht ergriffenen Waldes Betracht zu nehmen.
- (8) Für die Brandmeldung und -bekämpfung, die Aufbietung von Personen und die Inanspruchnahme von Sachen zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes gelten – soweit es sich nicht um Katastrophen im Sinne des Kärntner Katastrophenhilfegesetzes handelt – die Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung.

§ 25 Feuerwehrübungen

- (1) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft sind die Kommandanten einer Feuerwehr verpflichtet, geeignete Feuerwehrübungen in entsprechender Anzahl, mindestens jedoch zehn pro Kalenderjahr, anzuordnen.
- (2) Unabhängig von den Übungen gemäß Abs. 1 sind in einer Gemeinde, in einem Feuerwehrabschnitt, einem Feuerwehrbezirk und im Landesbereich vom jeweiligen Kommandanten geeignete Feuerwehrübungen in der erforderlichen Anzahl anzuordnen und zu leiten.

§ 26 Ausrüstung der Feuerwehren

- (1) Die Gemeinden haben – unbeschadet der Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nach § 32 Abs. 3 Z 2 – die für die Besorgung der Aufgaben einer Freiwilligen Feuerwehr erforderlichen Geräte, Löschmittel, Einsatzfahrzeuge, Betriebsmittel und sonstigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung der Feuerwehr zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch für eine Gemeinde, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet hat.
- (2) Ausrüstungsgegenstände, deren Erwerb vom Kärntner Landesfeuerwehrverband nicht zu fördern ist, dürfen im Sinne des Abs. 1 von der Gemeinde dann zur Verfügung der Feuerwehr gehalten und bei Übungen und Einsätzen verwendet werden, wenn der Landesfeuerwehrausschuss bestätigt,
 1. dass die Verwendung solcher Ausrüstungsgegenstände im Hinblick auf die geographische Lage und Besiedlung im Einsatzbereich zu einer Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten führt,
 2. dass die gemeinsame Verwendung solcher Ausrüstungsgegenstände mit den Ausrüstungsgegenständen nach § 47 möglich ist und
 3. dass das gemeinsame Vorgehen von Feuerwehren bei Einsätzen durch die Verwendung solcher Ausrüstungsgegenstände nicht erschwert oder verhindert wird.

Darüber hinaus hat der Landesfeuerwehrausschuss zu bestätigen, dass eine feuerwehrtechnische Überprüfung keine Bedenken ergeben hat. Werden solche Ausrüstungsgegenstände zur Verwendung der Feuerwehr gehalten, ist dies dem Landesfeuerwehrkommandanten mitzuteilen. Die in Abs. 1 angeführten Feuerwehren dürfen bei Übungen und Einsätzen nur Ausrüstungsgegenstände verwenden, die von der Gemeinde zu ihrer Verfügung gehalten werden.

- (3) Fahrzeuge, die nicht dem Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan (§ 47 Abs. 2) entsprechen, müssen jedenfalls den Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes entsprechen. Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Einleitung des Beschaffungsvorgangs anzuhören. Vor der Übernahme sind die Gemeinden verpflichtet, das Fahrzeug vom Landesfeuerwehrverband dahingehend überprüfen zu lassen, ob es den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes entspricht.
- (4) Der Betriebsinhaber hat die zur Besorgung der Aufgaben der Betriebsfeuerwehr erforderlichen Geräte, Löschmittel, Einsatzfahrzeuge, Betriebsmittel und sonstigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung der Betriebsfeuerwehr zu halten.
- (5) Die Gemeinde hat für die erforderliche, der Verordnung nach § 46 Abs. 1 entsprechende Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung von Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Berufsfeuerwehr zu sorgen. Soweit in der Verordnung nach § 46 Abs. 1 die Beschaffenheit oder Eigenschaften der Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung durch bestimmte Materialien oder die Anführung bestimmter Erzeugnisse direkt oder indirekt umschrieben werden, dürfen – unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit – auch Dienstkleidung aus gleichwertigen Materialien oder gleichwertige Erzeugnisse angeschafft

werden, es sei denn, dass hiedurch das einheitliche Erscheinungsbild der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig beeinträchtigt würde.

- (6) Die Gemeinden sind verpflichtet, neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Fahrzeuge sowie Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung vor ihrer Übernahme vom Kärntner Landesfeuerwehrverband dahingehend überprüfen zu lassen, ob sie den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen.

§ 27 Gerätehäuser

- (1) Die Geräte und Einsatzfahrzeuge sind in Gerätehäusern (Feuerwehrhäusern) oder in Geräträumen unterzubringen. Die Pflicht zur Errichtung und Erhaltung der Gerätehäuser oder Geräträume trifft bei Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren die Gemeinde, bei Betriebsfeuerwehren den Betriebsinhaber. Vor der Errichtung von Gerätehäusern (Feuerwehrhäusern) und von Geräträumen ist der Kärntner Landesfeuerwehrverband zu hören.
- (2) Gerätehäuser (Geräträume) müssen für die sie bedienende Feuerwehr rasch und sicher erreichbar sein und dürfen nicht widmungswidrig verwendet werden.

5. Abschnitt Kostentragung

§ 28 Kosten für die Hilfeleistung

- (1) Die Hilfeleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 hat unentgeltlich zu erfolgen. Kosten für den Einsatz von Hubschraubern oder Flugzeugen sind unter Anwendung des Abs. 2 letzter Satz zu ersetzen.
- (2) Im Falle einer Hilfeleistung nach § 23 Abs. 3 sind sämtliche durch die Hilfeleistung entstandenen Kosten von der betroffenen Gemeinde der hilfeleistenden Gemeinde zu ersetzen, wenn die Hilfeleistung nicht durch eine Stützpunktfeuerwehr (§ 20 Abs. 1) oder einer Feuerwehr mit besonderen Aufgaben gemäß § 20 Abs. 4 erfolgte. Über die Art und die Höhe der Kosten entscheidet im Streitfall die Landesregierung unter Ausschluss des Zivilrechtsweges.
- (3) Die Kosten gemäß Abs. 2, die von der Gemeinde nicht zu ersetzen sind, sind vom Kärntner Landesfeuerwehrverband aus den Mitteln gemäß § 43 Abs. 3 Z 4 zu tragen.
- (4) Die Unentgeltlichkeit der Hilfeleistung nach Abs. 1 und die Kostenersatzregelungen des Abs. 2 und 3 schließen Ansprüche nach Abs. 5 nicht aus.
- (5) Sofern ein Brand oder ein sonstiger Anlass der Hilfeleistung oder eine Erhöhung der Kosten des Einsatzes auf ein Verschulden zurückzuführen ist, bleiben die Ansprüche an den Schuldtragenden auf Ersatz des entstandenen Schadens unberührt.
- (6) Das Entgelt für von der Feuerwehr erbrachte technische und persönliche Leistungen (§ 1 Abs. 3), für die die Feuerwehr ihrer Einrichtung nach geeignet ist, unterliegt der freien Vereinbarung. Von der Freiwilligen Feuerwehr dürfen diese Leistungen nur innerhalb ihres Gemeindegebietes erbracht werden, es sei denn, dass die örtlich zuständige Feuerwehr zur Erbringung außerstande ist.
- (7) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat eine Tarifordnung für häufiger anfallende Leistungen gemäß Abs. 6 zu erstellen und Richtsätze für die Kostenersätze bei den einzelnen Leistungen im Einsatz festzulegen und den Feuerwehren bekanntzugeben.

§ 29 Kosten für die Ausrüstung und die Gerätehäuser

- (1) Die Kosten für die Beschaffung und Erhaltung der für die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren erforderlichen Gerätehäuser (Geräteräume) hat die Gemeinde zu tragen. Dies gilt in gleicher Weise für die Dienstkleidung und die im Feuerwehrdienst unbrauchbar gewordene Bekleidung der Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren und von Berufsfeuerwehren, wenn diesen eine Dienstkleidung nicht zur Verfügung stand.
- (2) Die Kosten für die Beschaffung der für die Freiwilligen Feuerwehren erforderlichen Ausrüstung haben – unbeschadet der Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nach § 32 Abs. 3 Z 2 – die Gemeinden zu tragen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Ersatz der in Ausübung von Einsatzarbeiten unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände sowie für die Wiederinstandsetzung beschädigter Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände, wenn diese Kosten nicht vom Schuldtragenden hereingebracht werden können.
- (4) Die Kosten für die Beschaffung und Erhaltung der für eine Betriebsfeuerwehr erforderlichen Geräte, Alarmeinrichtungen, Löschwasserversorgungsanlagen, Dienstkleidungen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände hat der in Betracht kommende Betriebsinhaber zu tragen. Sofern Betriebsfeuerwehren außerhalb des Betriebes eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.
- (5) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband kann mit Bescheid mittelbare oder unmittelbare Verursacher von möglichen Gefahren überörtlicher Natur zur Beitragsleistung für die Anschaffung von Geräten verpflichten, wenn ganz oder teilweise ein ursächlicher Zusammenhang zwischen seinen Einrichtungen, Maßnahmen oder Unterlassungen und der erforderlichen Bereitstellung eines Gerätes besteht und vom Verursacher kein geeignetes Gerät zur Verfügung der Feuerwehr gehalten wird. Das Ausmaß der Beitragsleistung ist vom Landesfeuerwehrverband unter Ausschluss des Zivilrechtsweges entsprechend dem Ausmaß des ursächlichen Zusammenhangs zu bemessen.

§ 30 Kostentragung bei Waldbränden

- (1) Der Bund hat die Kosten (Abs. 2) für die Bekämpfung von Waldbränden zu tragen (§ 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948).
- (2) Die Kosten nach Abs. 1 umfassen die für die Hilfeleistung bei Waldbränden entstandenen Kosten, soweit diese gemäß § 28 von den Gemeinden oder vom Kärntner Landesfeuerwehrverband zu tragen sind.
- (3) Der Bürgermeister einer Gemeinde mit einer Stützpunktfeuerwehr hat vor der Beschaffung von Geräten, die ausschließlich zur Bekämpfung von Waldbränden dienen, unter Anchluss des Vorschlages des Landesfeuerwehrausschusses über die erforderlichen Geräte im Wege des Landeshauptmannes eine Stellungnahme des für die Verhütung von Waldbränden zuständigen Bundesministeriums einzuholen.
- (4) Der Bürgermeister hat dem Bund die der Gemeinde im Zuge der Bekämpfung von Waldbränden erwachsenden Kosten (Abs. 2) binnen sechs Monaten nach Beendigung der Brandbekämpfungsmaßnahmen, bei der Anschaffung oder Instandsetzung von Geräten, sonstigen Ausrüstungsgegenständen einschließlich Bekleidung und Feuerwehreinrichtungen binnen sechs Monaten nach Vorliegen der Rechnung, bekanntzugeben.
- (5) Der Bund hat der Gemeinde die Kosten nach Abs. 4 innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe zu ersetzen.

- (6) Sofern der Waldbrand auf ein Verschulden zurückzuführen ist, bleiben Ansprüche des Bundes an den Schuldtragenden auf Ersatz des entstandenen Schadens unberührt.

§ 31 Verdienstentgang

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist im Fall von Einsätzen auf ihren Antrag durch die Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgte, ein allfälliger Verdienstentgang zu ersetzen, soweit dieser nicht vom Bund, dem Land oder den Gemeinden getragen wird. Dies gilt auch für die Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr, wenn sie außerhalb ihres Betriebes eingesetzt werden.
- (2) Die Gemeinden haben für die Reisekosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerwehrschule entstehen. Für die Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag zwischen mindestens 35 und höchstens 50 Euro betragen darf.

6. Abschnitt Kärntner Landesfeuerwehrverband

1. UNTERABSCHNITT AUFGABEN UND ORGANE

§ 32 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Zur Koordinierung der Interessen der Feuerwehren wird der Kärntner Landesfeuerwehrverband eingerichtet.
- (2) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (3) Dem Kärntner Landesfeuerwehrverband obliegen neben den durch Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben
 1. die Durchführung von Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der verbandsangehörigen Feuerwehren dienen, sowie die Regelung der Alarmierung der Feuerwehren und ihrer Kommunikation (zB Funkverkehr);
 2. die Förderung der Anschaffung (§ 48 Abs. 2) sowie die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen von Freiwilligen Feuerwehren, soweit sich die Kostentragung nicht nach § 30 richtet;
 3. die Aufsicht über die verbandsangehörigen Feuerwehren;
 4. die Beratung der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten des Feuerwehrwesens;
 5. die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Interessen der verbandsangehörigen Feuerwehren;
 6. die Evidenzhaltung aller verbandsangehörigen Feuerwehren, deren Mitgliedern und deren Ausrüstung unter besonderer Berücksichtigung der Ausrüstung für besondere Gefahren sowie die Erstellung von Alarmplänen und Bereichsfolgen;
 7. die Pflege der Kameradschaft;
 8. die Unterstützung von verunglückten Mitgliedern (ihrer Hinterbliebenen) sowie von unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern von verbandsangehörigen Feuerwehren;

9. die Ehrung von verdienten Feuerwehrmitgliedern und sonstigen Personen, die sich um die Feuerwehr verdient gemacht haben;
 10. die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen für das Feuerwehrwesen relevanten Organisationen und Institutionen;
 11. die Führung der Landesfeuerwehrschule als Anstalt des Landesfeuerwehrverbandes (§ 49);
 12. die Führung einer Brandverhütungsstelle als Anstalt des Landesfeuerwehrverbandes (§ 53);
 13. die Ausschreibung von Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen und Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung (§ 26 Abs. 1 und 5) sowie die Vergabe von Aufträgen nach dem Bundesvergabegesetz 2018 im Namen und auf Rechnung der ermächtigenden Gemeinden;
 14. die Schaffung besonderer Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst (Katastrophenhilfszüge) aus den Mannschaften, Einsatzfahrzeugen und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren (§ 21);
 15. die Koordination der Freiwilligen Feuerwehren in den Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 Z 1 und Z 3.
- (4) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat das Recht zur Führung des Kärntner Landeswappens.
 - (5) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband und seine Mitglieder haben das ausschließliche Recht zur Führung des in der Anlage festgelegten Feuerwehrkörpersabzeichens.
 - (6) Die Landesregierung kann im Wege einer Vereinbarung den Kärntner Landesfeuerwehrverband mit den vom Land wahrzunehmenden Aufgaben der Erhaltung und des Betriebes eines Warn- und Alarmsystems betrauen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Kosteneinsparnis und Einfachheit geboten erscheint.

§ 33 Mitgliedschaft, Feuerwehrbuch

- (1) Die Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind die Freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren.
- (2) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat ein Feuerwehrbuch über seine Mitglieder zu führen. Die Mitgliedschaft beim Landesfeuerwehrverband beginnt mit der Eintragung einer Feuerwehr (Abs. 1) durch den Landesfeuerwehrkommandanten im Feuerwehrbuch.

§ 34 Organisation und Gliederung

- (1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.
- (2) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband erfüllt seine Aufgaben in den Gemeinden und überregional im Landesgebiet, das in Feuerwehrbezirke und in Feuerwehrabschnitte gegliedert wird.
- (3) Die Feuerwehrbezirke umfassen jeweils das Gebiet eines politischen Bezirkes.
- (4) Der Landesfeuerwehrausschuss hat durch Verordnung Feuerwehrabschnitte festzulegen. Hierbei ist auch auf feuerwehrtechnische Erfordernisse im Hinblick auf überörtliche Interessen Bedacht zu nehmen. Die Grenzen der Feuerwehrabschnitte dürfen die Grenzen eines Feuerwehrbezirkes nicht schneiden.

§ 35 Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Die Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind
 1. der Landesfeuerwehrkommandant,
 2. der Landesfeuerwehrausschuss,
 3. die Bezirksfeuerwehr-, Abschnittsfeuerwehr- und Gemeindefeuerwehrkommandanten sowie
 4. die Rechnungsprüfer.

- (2) Die Tätigkeit der Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ist ehrenamtlich. Die Bezirksfeuerwehrkommandanten und der Landesfeuerwehrkommandant haben jedoch Anspruch auf angemessene Entschädigung für den aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwand. Die Aufwandsentschädigung
1. des Landesfeuerwehrkommandanten beträgt 165 vH,
 2. der Bezirksfeuerwehrkommandanten
 - a) der Bezirke Spittal an der Drau und Villach-Land beträgt 55,5 vH,
 - b) der Bezirke Hermagor, Klagenfurt-Land, Feldkirchen, St. Veit an der Glan, Völkermarkt und Wolfsberg beträgt 48 vH und
 - c) der Bezirke Klagenfurt und Villach beträgt 37,5 vH
- des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, monatlich und ohne Sonderzahlungen, für die jeweils ranghöchste Funktion.
- (3) Übt der Landesfeuerwehrkommandant während seiner Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht aus, gebühren ihm abweichend von der Bestimmung des Abs. 2 Z 1 Bezüge in der Höhe der Bezüge eines zweiten und dritten Landtagspräsidenten gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 Kärntner Bezügegesetz 1997.

§ 36 Landesfeuerwehrausschuss

- (1) Der Landesfeuerwehrausschuss besteht aus
1. dem Landesfeuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter,
 2. den Bezirksfeuerwehrkommandanten,
 3. einem von den Berufsfeuerwehrkommandanten entsandten Vertreter,
 4. einem von den Betriebsfeuerwehrkommandanten entsandten Vertreter,
 5. zwei von den Interessenvertretungen der Gemeinden entsandten Vertretern sowie
 6. dem mit den Angelegenheiten der Feuerwehren und dem mit den Angelegenheiten der Gemeinden betrauten Mitglied der Landesregierung oder den von ihnen jeweils bestimmten Vertretern.
- Die Mitglieder der Landesregierung haben das Recht, in den Sitzungen zu ihrer Beratung Landesbedienstete beizuziehen.
- (2) Dem Landesfeuerwehrausschuss obliegen neben den ihm durch Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben
1. die Erlassung von Verordnungen und Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes;
 2. die Erstellung des Voranschlags und des Stellenplans;
 3. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Erstattung eines Berichts vor der Genehmigung des Rechnungsabschlusses auf höchstens sechs Jahre und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses (§ 42 Abs. 3);
 4. die Erlassung von Richtlinien für die Durchführung der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung sowie für die Erstellung des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans und des Datenerhebungsformulars;
 5. die Beschlussfassung über die Beschaffung und Förderung von Ausrüstungsgegenständen für eine Freiwillige Feuerwehr;
 6. die Erlassung von Verordnungen über die Kommando- und Führungsstruktur von Katastrophenhilfszügen nach Maßgabe eines effizienten Einsatzes im Katastrophenfall und des damit im Zusammenhang stehenden Katastrophenmanagements;

7. Beschlussfassung über die interne organisatorische Gliederung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes;
 8. Erlassung von Geschäftsordnungen für die Fachausschüsse, sonstigen Gremien und Arbeitsgruppen im Bereich des Kärntner Landesfeuerwehrverbands und
 9. alle sonstigen Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbands, die durch Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden.
- (3) Die nach der Tagesordnung des Landesfeuerwehrausschusses als Berichterstatter in Betracht kommenden Vorsitzenden der Fachausschüsse (Abs. 4) sind den Sitzungen des Landesfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme beizuziehen. Der Landesfeuerwehrausschuss hat das Recht, zu seinen Sitzungen weitere fachkundige Personen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen.
- (4) Der Landesfeuerwehrausschuss hat zu seiner Beratung Fachausschüsse zu bilden, die aus fachkundigen Feuerwehrangehörigen zusammensetzen sind. Einem Fachausschuss obliegt die Vorberatung der ihm zugewiesenen Verhandlungsgegenstände und die Erstattung von Vorschlägen an den Landesfeuerwehrausschuss. Ein Fachausschuss hat das Recht, zu seinen Sitzungen fachkundige Personen mit beratender Stimme beizuziehen. Der Landesfeuerwehrkommandant und die Bezirksfeuerwehrkommandanten haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 37 Aufgaben der sonstigen Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegen neben Maßnahmen nach §§ 16 Abs. 2 und 4, 24, 39 Abs. 2 und 57 dieses Gesetzes und den durch Gesetz sonst ausdrücklich übertragenen Aufgaben
 1. die Vertretung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nach außen;
 2. die Besorgung der laufenden Geschäfte des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes;
 3. die Einberufung und Leitung von Landesfeuerwehrtagen;
 4. die Einberufung und Leitung des Landesfeuerwehrausschusses;
 5. die Durchführung der Beschlüsse des Landesfeuerwehrausschusses;
 6. die Aufsicht über die verbandsangehörigen Feuerwehren sowie die Sorge für das einheitliche Erscheinungsbild (§ 46) der verbandsangehörigen Feuerwehren;
 7. die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts (§ 44).
- (2) Den Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegen, neben Maßnahmen nach § 24 dieses Gesetzes und den durch Gesetz sonst ausdrücklich übertragenen Aufgaben
 1. die Besorgung der laufenden Geschäfte des Feuerwehrbezirks;
 2. die Einberufung und Leitung von Bezirksfeuerwehrtagen;
 3. die Förderung der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der bezirksangehörigen Feuerwehren;
 4. die Beratung der Gemeinden bei der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen sowie die Beratung der Feuerwehren bei der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder und bei der Koordination der Aus- und Fortbildung durch die Gemeindefeuerwehr-, die Ortsfeuerwehr-, die Berufsfeuerwehr- und die Betriebsfeuerwehrkommandanten;
 5. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Katastrophenhilfszüge (§ 21) sowie
 6. die Sorge für das einheitliche Erscheinungsbild (§ 46) der Feuerwehren im Feuerwehrbezirk.
- (3) Den Abschnittsfeuerwehrkommandanten obliegen neben Maßnahmen nach § 24 dieses Gesetzes und den durch Gesetz sonst ausdrücklich übertragenen Aufgaben die Aufgaben im Sinne des Abs. 2, sinngemäß beschränkt auf den Bereich eines Feuerwehrabschnitts.

- (4) Zur Beratung der Bezirksfeuerwehr- und der Abschnittsfeuerwehrkommandanten werden Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrausschüsse eingerichtet. Es bestehen
 - 1. die Bezirksfeuerwehrausschüsse aus
 - a) dem Bezirksfeuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und seinem Stellvertreter,
 - b) den Abschnittsfeuerwehrkommandanten und ihren Stellvertretern und
 - c) den Beauftragten für die Sachbereiche im Feuerwehrbezirk;
 - 2. die Abschnittsfeuerwehrausschüsse aus
 - a) dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und seinem Stellvertreter,
 - b) den Gemeindefeuerwehrkommandanten und ihren Stellvertretern und
 - c) den Beauftragten für die Sachbereiche in Feuerwehrabschnitt.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Landesfeuerwehrausschuss und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (6) Bedienstete des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes einschließlich der in der Landesfeuerwehrschule verwendeten Landesbediensteten haben über Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten auch Geräte, die den Freiwilligen Feuerwehren und insbesondere den Stützpunktfeuerwehren zur Verfügung stehen, zu überprüfen.

2. UNTERABSCHNITT ORGANISATION UND FINANZIERUNG

§ 38 Sitzungen

- (1) Der Landesfeuerwehrausschuss, die Bezirksfeuerwehr- und die Abschnittsfeuerwehrausschüsse sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen einzuberufen. Eine Sitzung ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt. Der Landesfeuerwehrausschuss ist überdies einzuberufen, wenn dies das mit den Angelegenheiten der Feuerwehren betraute Mitglied der Landesregierung zur Abwehr eines offenkundigen Schadens oder aus vergleichbaren wichtigen Gründen unter Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten verlangt.
- (2) Wird gemäß Abs. 1 die Einberufung einer Sitzung verlangt, ist diese unverzüglich so einzuberufen, dass sie innerhalb von einer Woche ab Einlangen des Verlangens stattfinden kann. Nach Abs. 1 bekanntgegebene Tagesordnungspunkte sind jedenfalls in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 39 Beschlüsse

- (1) Der Landesfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmennthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.
- (2) In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung des Landesfeuerwehrausschusses in der Form zulässig, dass ein Beschlussantrag den Ausschussmitgliedern zur Abgabe ihres Votums übermittelt wird. Ein Umlaufbeschluss ist gültig zustande gekommen, wenn sich mit dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder für den Antrag ausgesprochen hat. Der Vorsitzende ist verpflichtet, über einen gefassten Umlaufbeschluss in der nächsten Ausschusssitzung zu berichten.

- (3) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gefasste Beschlüsse haben keine rechtliche Wirkung.
- (4) Verordnungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind – soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt – in seiner Feuerwehr-Fachzeitschrift kundzumachen.

§ 40 Satzung

- (1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat durch Verordnung eine Satzung zu erlassen. Die Satzung hat jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über
 1. die Geschäftsführung des Landesfeuerwehrausschusses und der Fachausschüsse über die ordnungsgemäße Einladung und Abwicklung von Sitzungen sowie Regelungen über die Befangenheit von Mitgliedern sowie über die Abstimmung bei Sitzungen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung;
 2. die Verwaltung des Vermögens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes unter sinngemäßer Anwendung der Haushaltsvorschriften des Landes;
 3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes;
 4. Unterstützungsbeiträge, die an verunglückte oder unverschuldet in Not geratene Angehörige von Feuerwehren, die Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind, zu leisten sind, unter Bedachtnahme auf die Art des Dienstunfalls und die Folgen des Unfalls unter Anführung der Voraussetzungen, unter denen Hilfe geleistet wird.
- (2) Die Satzung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 41 Satzung für Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat durch Verordnung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren festzulegen. Unter Bedachtnahme auf § 7 sind in den Satzungen nähere Bestimmungen über die vorgesehenen Arten der Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr und in einer Betriebsfeuerwehr, weiters Regelungen über die Gliederungen in einer Feuerwehr festzulegen. Vor der Erlassung der Verordnung sind die Landesregierung und die Interessenvertretungen der Gemeinden zu hören.

§ 42 Voranschlag und Rechnungsabschluss

- (1) Der Haushalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt. Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen. Im Finanzierungshaushalt sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen. Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Diese verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.
- (2) Die vom Kärntner Landesfeuerwehrverband für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen sind in einem Voranschlag samt Stellenplan festzulegen. Der Voranschlag und der Stellenplan sind für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr so rechtzeitig zu beschließen, dass sie mit

Beginn des Finanzjahres wirksam werden können. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

- (3) Der Rechnungsabschluss ist für das vorangegangene Kalenderjahr spätestens bis 30. April des darauffolgenden Jahres zu beschließen. Der Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Landesfeuerwehrausschuss ist ein Bericht eines Wirtschaftsprüfers (§ 36 Abs. 2 Z 3) anzuschließen. Ergeben sich aus der Prüfung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes des Wirtschaftsprüfers keine Beanstandungen, so hat der Landesfeuerwehrausschuss den Rechnungsabschluss zu beschließen. Im Falle von Beanstandungen hat der Landesfeuerwehrausschuss die zur Herstellung eines geordneten Haushaltes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu beschließen.
- (4) Der Landesfeuerwehrausschuss hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Haushaltsführung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, insbesondere über die Feststellung des Voranschlags, des Stellenplans und des Rechnungsabschlusses insoweit zu erlassen, als nicht der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß § 16 Abs 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 eine Regelung über die Form und die Gliederung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses trifft. Bei der Erlassung ist, neben den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auf die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie auf die Grundsätze einer sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung und auf die Vermeidung von Missständen, insbesondere im Bereich der Kassenführung, Bedacht zu nehmen.
- (5) Der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Stellenplan sind über ihr Verlangen den Mitgliedern des Landesfeuerwehrausschusses und den Interessenvertretungen der Gemeinden vom Landesfeuerwehrkommandanten zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Soweit Österreich im Rahmen der Europäischen Integration Berichtspflichten – insbesondere im Zusammenhang mit Haushalten treffen – ist der Kärntner Landesfeuerwehrverband verpflichtet, der Landesregierung die entsprechenden Unterlagen – insbesondere auch Unterlagen, die zur Erstellung des Rechnungsabschlusses dienen – bis spätestens 30. April zu übermitteln.

§ 43 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Kosten für den im Voranschlag aufscheinenden Aufwand des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes für Aufgaben nach § 32 Abs. 3 Z 8 werden durch Beiträge der verbandsangehörigen Feuerwehren nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahlen aufgebracht. Die Kosten für den sonstigen, im Voranschlag aufscheinenden Aufwand werden aufgebracht durch:
 1. Beiträge der Gemeinden für die als ihre Hilfsorgane tätigen Freiwilligen Feuerwehren (Abs. 2);
 2. einen für den Verwaltungsaufwand des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und für die Förderung der Anschaffung und der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen von Freiwilligen Feuerwehren zweckgebundenen Beitrag des Landes (Abs. 3);
 3. einen Beitrag der Betriebe für die verbandsangehörigen Betriebsfeuerwehren (Abs. 7);
 4. einen Beitrag der Gemeinden für die Errichtung, die Ausstattung und die Erhaltung der Stützpunktfeuerwehren (Abs. 5);
 5. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des Beitrages der Gemeinden (Abs. 1 Z 1) ist von der Landesregierung auf Grund eines Vorschlages des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nach Anhörung der Interessenvertretungen der Gemeinden und des Landesfeuerwehrverbandes unter Bedachtnahme auf den nicht nach Abs. 1 Z 2 und 3 gedeckten Aufwand und unter Berücksichtigung des Beitrages des Landes (Abs. 3) festzusetzen, wobei der pro Einwohner der Gemeinde zu entrichtende Betrag jährlich 0,14 Euro, bei den Städten Klagenfurt am Wörthersee und Villach jährlich 0,06 Euro, nicht überschreiten darf.

Der Landesfeuerwehrverband hat den Gemeinden die Höhe des Jahresbeitrags bis November des Vorjahres schriftlich bekanntzugeben und die Jahresbeiträge bis spätestens 31. März jeden Jahres vorzuschreiben. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Beitrag bis spätestens 30. Juni jeden Jahres zu entrichten. Für die Einwohnerzahl der Gemeinden ist ihre Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 maßgebend.

- (3) Die Höhe des zweckgebundenen Landesbeitrages (Abs. 1 Z 2) ergibt sich aus
 1. einem Betrag, der den Einnahmen des Landes aus der Feuerschutzsteuer entspricht und
 2. dem Betrag, der dem Land gemäß § 3 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Der Teilbetrag des Landesbeitrages, der aus dem Katastrophenfonds stammt, darf nur für die Beschaffung von Einsatzgeräten verwendet werden, die Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung der im § 3 Z 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 genannten Schäden dienen oder auch zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind.
- (5) Die Höhe des Beitrages der Gemeinden für die Stützpunktfeuerwehren (Abs. 1 Z 4) ist von der Landesregierung aufgrund eines Vorschlages des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nach Anhörung der Interessenvertretungen der Gemeinden und des Landesfeuerwehrverbandes unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren festzusetzen, wobei der pro Einwohner der Gemeinden zu entrichtende Betrag 0,21 Euro nicht überschreiten darf. Abs. 2 letzter bis vorvorletzter Satz gelten sinngemäß.
- (6) Der Landesbeitrag nach Abs. 3 Z 1 ist dem Kärntner Landesfeuerwehrverband vierteljährlich in gleichen Teilbeträgen zu überweisen. Die Überweisung des Landesbeitrages nach Abs. 3 Z 2 erfolgt vierteljährlich nach Maßgabe der Landeseinnahmen aus dem Katastrophenfonds.
- (7) Die Höhe der Beiträge der Betriebe für die verbandsangehörigen Betriebsfeuerwehren (Abs. 1 Z 3) ist von der Landesregierung aufgrund eines Vorschlages des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nach Anhörung der Wirtschaftskammer Kärnten und des Landesfeuerwehrverbandes unter Bedachtnahme auf die Zahl der Betriebsangehörigen festzusetzen, wobei ein Höchstbeitrag von jährlich 0,14 Euro für jeden Betriebsangehörigen nicht überschritten werden darf; liegt der zu entrichtende Betrag unter 10 Euro, so ist dem Betrieb ein Mindestbeitrag von 10 Euro vorzuschreiben. Abs. 2 vorletzter und vorvorletzter Satz gelten sinngemäß.
- (8) Die Landesregierung hat die in den Abs. 2, 5 und 7 festgelegten Höchstbeträge sowie den in Abs. 7 festgelegten Mindestbeitrag durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letzten Festsetzung mindestens 10 vH beträgt; diese Verordnungen sind jeweils mit dem Beginn des der Indexänderung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

§ 44

Tätigkeitsbericht

Der Landesfeuerwehrausschuss hat jährlich gleichzeitig mit einer Beschlussfassung nach § 42 Abs. 3 einen Tätigkeitsbericht zu beschließen. Dieser Bericht ist dem Kärntner Landtag im Wege der Landesregierung zur Kenntnis zu übermitteln. In den Bericht sind jedenfalls aufzunehmen:

1. Angaben über die Verwendung des Landesbeitrages;
2. ein Überblick über den Stand des Feuerwehrwesens in Kärnten und
3. Angaben über den Organisations- und Ausrüstungsstand und die Tätigkeit der Katastrophenhilfszüge.

3. UNTERABSCHNITT WEITERE AUFGABEN

§ 45 Ausbildung und Beförderung

- (1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat nach Anhörung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Feuerwehren mit Verordnung Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren zu erlassen. Unter denselben Voraussetzungen sind die für die Ausübung einer Funktion in einer Feuerwehr erforderlichen Lehrgänge festzulegen. Unter Bedachtnahme auf die Aufgaben einer Feuerwehrjugendgruppe und das Alter ihrer Mitglieder sind die für die Ausbildung der Mitglieder einer Feuerwehrjugendgruppe maßgeblichen Regelungen festzulegen.
- (2) In der Verordnung nach Abs. 1 sind auch Richtlinien für die Beförderung von aktiven Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Betriebsfeuerwehr festzulegen. Hierbei ist auf die Ausbildung, die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeit sowie auf die bekleidete Funktion in einer Feuerwehr Bedacht zu nehmen.

§ 46 Dienstkleidung

- (1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat unter Bedachtnahme auf den Verwendungszweck und das organisatorische Zusammenwirken mit Verordnung Bestimmungen über die Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung und der Dienstgradabzeichen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren sowie der Bediensteten der Landesfeuerwehrschule zu treffen. Das Anbringen des Kärntner Landeswappens auf der Dienstkleidung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr dürfen im Feuerwehrdienst nur die den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Dienstkleidung tragen. Die bei der Landesfeuerwehrschule verwendeten Bediensteten einschließlich der Landesbediensteten haben im Dienst dem Abs. 1 entsprechende Dienstkleidung und Dienstgradabzeichen zu tragen.

§ 47 Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Der Landesfeuerwehrausschuss hat durch Verordnung allgemeine Bestimmungen über die Mindestausrüstung (Normausrüstung) von Freiwilligen Feuerwehren unter Bedachtnahme auf ihre Aufgaben als Stützpunktfeuerwehren, Feuerwehren mit Sonderaufgaben oder als Ortsfeuerwehr festzulegen. Die Beschaffenheit von Ausrüstungsgegenständen, wie die Motorleistung, das höchstzulässige Gesamtgewicht, die Antriebsarten, das Tankvolumen u.ä., die Ausrüstungsgegenstände jedenfalls aufzuweisen haben, ist unter Bedachtnahme auf ihren Verwendungszweck entsprechend dem Stand der Technik durch den Landesfeuerwehrausschuss festzulegen.
- (2) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat das Gefahrenpotential innerhalb jeder einzelnen Gemeinde unter Beziehung eines Vertreters der betreffenden Gemeinde sowie des Gemeindefeuerwehrkommandanten mit Hilfe eines einheitlichen Datenerhebungsformulars zu erheben und zu bewerten und auf der Grundlage des festgestellten Gefährdungspotentials und unter Bedachtnahme auf die Normausrüstung (Abs. 1), die geografische Lage, die Zahl der Feuerwehren im Gemeindegebiet und den Ausrüstungsstand der Feuerwehren in den benachbarten Gemeinden ein Ausrüstungskonzept über den Bedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde zu erstellen (Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan).

- (3) Der Entwurf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans ist der jeweiligen Gemeinde, den Feuerwehren dieser Gemeinde sowie dem zuständigen Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommandanten zur Anhörung zu übermitteln. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband ist verpflichtet, sich vor Erlassung des endgültigen Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans mit den im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Einwänden auseinanderzusetzen. Der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan für die jeweilige Gemeinde gilt zehn Jahre. Er ist der Gemeinde und den Feuerwehren im Gemeindegebiet zu übermitteln und in der Fachzeitschrift des Landesfeuerwehrverbandes kundzumachen.
- (4) Der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan ist auf Antrag der Gemeinde vor Ablauf seiner Geltungsdauer unter sinngemäßer Anwendung des in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Verfahrens anzupassen, wenn sich die im Datenerhebungsformular festgestellten Voraussetzungen wesentlich ändern.
- (5) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat die Einhaltung des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans für die einzelnen Feuerwehren zu überprüfen und bei Verstößen die gewährte Förderung zurückzufordern. Über Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Landesfeuerwehrverband aus Rückforderungen entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.
- (6) Bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungen in den Statutarstädten sind unbeschadet des § 12 Abs. 5 die Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes einzuhalten.

§ 48 Förderung von Ausrüstungsgegenständen

- (1) Der Landesfeuerwehrausschuss hat Richtlinien für die Förderung der Anschaffung der Normausrüstung von Freiwilligen Feuerwehren (§ 32 Abs. 3 Z 2) zu erlassen.
- (2) Die Förderung der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen von Freiwilligen Feuerwehren (§ 32 Abs. 3 Z 2) hat auf Antrag der Gemeinde zu erfolgen, wenn
 1. die in den Förderungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. der Stand der im Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan vorgesehenen Ausrüstung nicht überschritten wird und
 3. eine feuerwehrtechnische Überprüfung durch den Landesfeuerwehrausschuss oder durch eine einschlägige akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle die Eignung der anzukaufenden Ausrüstungsgegenstände oder Fahrzeuge bestätigt.Der Förderbetrag ist für alle in der Verordnung nach § 47 Abs. 1 angeführten Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge gleicher Art in gleicher Höhe festzusetzen.
- (3) In den Förderungsrichtlinien sind unter Bedachtnahme auf eine möglichst gleichwertige Ausrüstung aller Freiwilligen Feuerwehren mit gleichen Aufgaben sowie unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einsatzbereich einzelner Feuerwehren und unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Bestimmungen zu treffen über
 1. die Beschaffenheit und die grundlegenden Eigenschaften der zu fördernden Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge;
 2. unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verwendungsdauer, den Zeitraum, während dessen der Austausch von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen – ausgenommen in Fällen, in denen einsatzbedingte Schäden die Weiterverwendung unmöglich oder unwirtschaftlich machen würden – nicht gefördert wird;
 3. die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen.

- (4) Werden den Statutarstädten pauschale Förderungen gewährt, sind diese ausschließlich für die Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen zu verwenden, die Abs. 2 Z 1 entsprechen.

4. UNTERABSCHNITT LANDESFEUERWEHRSCHULE

§ 49 Allgemeines

- (1) Die Landesfeuerwehrschule ist eine Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes
 1. zur Ausbildung und Fortbildung von Feuerwehrmitgliedern,
 2. zur Ausbildung von Personen in Angelegenheiten des Brandschutzes oder des Schutzes vor Gefahren sowie
 3. zur Aufklärung über die Abwehr von Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur.
- (2) Die Landesfeuerwehrschule darf zum Zweck der Weiterentwicklung der Lehr- und Lerninhalte oder zur Erforschung von Vorgangsweisen und Techniken in den Angelegenheiten des Abs. 1 Kooperationen mit anderen Einrichtungen eingehen.
- (3) Die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Landesfeuerwehrschule trägt der Kärntner Landesfeuerwehrverband.
- (4) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband darf unbewegliches Vermögen, das mit der Landesfeuerwehrschule auf den Kärntner Landesfeuerwehrverband übergegangen ist, weder veräußern noch belasten. Rechte Dritter an der Führung der Landesfeuerwehrschule dürfen vom Kärntner Landesfeuerwehrverband nicht begründet werden.

§ 50 Führung der Landesfeuerwehrschule

- (1) Der Landesfeuerwehrausschuss hat für die Ausstattung der Landesfeuerwehrschule mit Ausrüstungsgegenständen für die Ausbildung und Fortbildung von Feuerwehrmitgliedern zu sorgen. Der Landesfeuerwehrkommandant hat eine Diensteinteilung für diesen Bereich zu treffen.
- (2) Der Leiter der Landesfeuerwehrschule und sein Stellvertreter ist auf Vorschlag des Landesfeuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrausschuss zu bestellen.
- (3) Zum Leiter der Landesfeuerwehrschule und zu seinem Stellvertreter darf nur eine geeignete und verlässliche Person bestellt werden, die über entsprechende fachliche Kenntnisse und über Kenntnisse und Erfahrungen in den Angelegenheiten des Feuerwehrwesens verfügt.
- (4) Der Landesfeuerwehrausschuss hat die Lehrpläne für die Grundausbildung, für die Kommandantenausbildung und die technische Ausbildung zu erlassen sowie die Grundzüge über den Besuch der Landesfeuerwehrschule zu treffen. Hierbei ist auf den Zweck der Anstalt, die Gewährleistung der fachlichen Voraussetzungen für die Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Feuerwehren, die Aufgaben der Feuerwehren nach § 1 Abs. 1 bis 3 sowie auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen. Die Kundmachung der Lehrpläne hat durch Auflage zur Einsicht in den Räumen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zu erfolgen.

§ 51 Besuch der Landesfeuerwehrschule

- (1) Die besondere Ausbildung und Fortbildung von Mitgliedern der verbandsangehörigen Feuerwehren haben neben der Ausbildung in der Feuerwehr selbst durch den Besuch der Landesfeuerwehrschule zu erfolgen.

- (2) Die Einberufung von Feuerwehrmitgliedern zum Besuch der Landesfeuerwehrschiule erfolgt durch den Landesfeuerwehrkommandanten.
- (3) Der Besuch der Landesfeuerwehrschiule gilt als Feuerwehrdienst. Über den Besuch hat der Landesfeuerwehrkommandant dem Absolventen eine Bescheinigung auszufolgen.
- (4) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat für die Feuerwehrmitglieder während der Dauer des Besuchs der Landesfeuerwehrschiule eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit eine Haftpflichtversicherung nicht anderweitig abgeschlossen wurde.

§ 52 Landesbedienstete

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant ist gegenüber jenen Landesbediensteten, die bei der Kärntner Landesfeuerwehrschiule Dienst verrichten mit der Wahrnehmung sämtlicher Maßnahmen des Dienst- und Besoldungsrechtes betraut. Davon ausgenommen sind:
 1. Maßnahmen nach den §§ 6 und 23 bis 35b des Kärntner Dienstrechtesgesetzes 1994 – K-DRG 1994,
 2. Maßnahmen nach den §§ 91 bis 95 des K-DRG 1994, hinsichtlich der Verfahren vor den Leistungsfeststellungskommissionen,
 3. Disziplinarangelegenheiten der Landesbeamten, soweit die Zuständigkeit der Disziplinarcommission nach dem K-DRG 1994 gegeben ist,
 4. Maßnahmen nach § 79 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994,
 5. Versetzungen und Dienstzuteilungen zu Dienststellen des Landes,
 6. die Erlassung von Verordnungen,
 7. Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten.Hinsichtlich der betrauten Angelegenheiten ist der Landesfeuerwehrkommandant an die Weisung der Landesregierung gebunden.
- (2) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband darf keine Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum Land aufnehmen.

5. UNTERABSCHNITT BRANDVERHÜTUNGSSTELLE

§ 53 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Brandverhütungsstelle ist eine Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zur Wahrnehmung der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes.
- (2) Die Brandverhütungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Beistellung von Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz und für die Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen;
 2. die Beistellung von Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz, die den Landes- und Gemeindebehörden – ausgenommen für Verfahren nach § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – zur Verfügung stehen;
 3. die Information der Öffentlichkeit über den vorbeugenden Brandschutz und den vorbeugenden Katastrophenschutz in Bezug auf Elementarereignisse;
 4. Schulung und Information von Personen, die mit Aufgaben der Brandverhütung und den Aufgaben gemäß Z 1 befasst sind;

5. Durchführung und Förderung von Prüfungen und Versuchen auf dem Gebiet der Brandverhütung und den Aufgaben gemäß Z 1;
 6. die fachliche Mitwirkung bei der Erlassung von Vorschriften des Landes und der Gemeinden in den Bereichen vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei;
 7. die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Normen und Regelwerken auf den Gebieten der Aufgaben gemäß Z 1;
 8. die Führung einer Brandschadensstatistik für Kärnten.
- (3) Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Brandverhütungsstelle werden aufgebracht durch
1. einem Beitrag des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in der Höhe von 10 vH der dem Kärntner Landesfeuerwehrverband tatsächlich zugekommenen Feuerschutzsteuer;
 2. Kostenersätze für die Tätigkeit der Brandverhütungsstelle;
 3. einen jährlichen Zuschuss der in Kärnten tätigen Feuerversicherungsgesellschaften und
 4. sonstige Einkünfte.
- (4) Der Leiter der Brandverhütungsstelle und sein Stellvertreter sind auf Vorschlag des Landesfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Brandverhütungsbeirats vom Landesfeuerwehrausschuss zu bestellen.
- (5) Zum Leiter der Brandverhütungsstelle (Stellvertreter) darf nur eine verlässliche und fachlich geeignete Person bestellt werden, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in den Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes und des Feuerpolizeiwesens verfügt.

§ 54 Brandverhütungsbeirat

- (1) Zur Sicherstellung der effizienten Umsetzung der Aufgaben der Brandverhütungsstelle und im Hinblick auf die angemessene Verwendung ihrer Mittel, ist ein Beirat einzurichten (Brandverhütungsbeirat).
- (2) Der Brandverhütungsbeirat besteht aus:
 1. dem mit den Angelegenheiten des Feuerwehrwesens betrauten Mitglied der Landesregierung oder einem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzendem;
 2. dem Landesfeuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestimmten Vertreter;
 3. zwei von den Interessenvertretungen der Gemeinden entsandten Vertretern;
 4. drei von den in Kärnten tätigen Feuerversicherungsgesellschaften entsandten Vertretern;
 5. einem von der Landespolizeidirektion Kärnten entsandten Vertreter, der mit kriminalpolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Brandermittlung betraut ist;
 6. einem Vertreter der für die Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung.
- (3) Der Beirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende hat den Beirat weiters innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder unter Vorschlag einer Tagesordnung verlangen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (sein Stellvertreter) und wenigstens zwei der weiteren Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss des Beirates ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt mit seiner Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

- (5) Der Leiter der Brandverhütungsstelle hat an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen weitere fachkundige Personen zur Erteilung von Auskünften beziehen.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung mit Regelungen über die innere Organisation des Beirates geben. Die Leitung der Kanzleigeschäfte des Brandverhütungsbeirates obliegt der Brandverhütungsstelle.

§ 55 Kostenersätze

- (1) Für die Inanspruchnahme des Sachverständigendienstes und der sonstigen Leistungen der Brandverhütungsstelle ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Soweit es sich um Leistungen als Amtssachverständige für Landes- und Gemeindebehörden gemäß § 53 Abs. 2 Z 2 handelt, haben diese der Brandverhütungsstelle für ihre Inanspruchnahme das in der Tarifordnung (Abs. 3) festgelegte Entgelt zu entrichten.
- (3) Der Brandverhütungsbeirat hat eine Tarifordnung der Leistungen der Brandverhütungsstelle und Entgelte für diese Leistungen festzulegen und kundzumachen.

7. Abschnitt Wahlen

§ 56 Wahlauschnitt

Der Wahlauschnitt für die Wahl der Ortsfeuerwehr-, Gemeindefeuerwehr-, Abschnittsfeuerwehr-, Bezirksfeuerwehr- und des Landesfeuerwehrkommandanten sowie der Rechnungsprüfer entspricht dem Wahlauschnitt für allgemeine Gemeinderatswahlen gemäß § 19 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzüglich vier Monate.

§ 57 Wahlausbeschreibung, Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen der Ortsfeuerwehr-, Gemeindefeuerwehr-, Abschnittsfeuerwehr- und Bezirksfeuerwehrkommandanten sowie ihrer Stellvertreter sind vom Landesfeuerwehrkommandanten und die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten sowie der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter vom Landesfeuerwehrausschuss so auszuschreiben, dass sie nach den allgemeinen Gemeinderatswahlen und spätestens am letzten Tag des Wahlauschnitts stattfinden können. Die Ausschreibung der Wahlen hat so zu erfolgen, dass die Wahlen in der eingangs angeführten Reihenfolge stattfinden können, wobei für die ordentliche Wahl des Orts- und Gemeindefeuerwehrkommandanten nur der Zeitraum festzulegen ist, in dem die Wahlen stattzufinden haben.
- (2) Die Wahlausbeschreibung für die Wahl der Ortsfeuerwehr-, der Gemeindefeuerwehr-, der Abschnittsfeuerwehr- und der Bezirksfeuerwehrkommandanten sowie ihrer Stellvertreter ist von den Bürgermeistern der von der Wahlausbeschreibung berührten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen, sobald der Landesfeuerwehrkommandant den Zeitraum für die Ausschreibung bzw. die Wahlausbeschreibung übermittelt hat. Die Kundmachung hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Die Wahlausbeschreibung für die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters hat jedenfalls in der Kärntner Landeszeitung zu erfolgen.

- (3) Die in diesem Abschnitt geregelten Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der jeweils Wahlberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung bei Beginn der Wahl nicht gegeben, darf eine Wahl nach Ablauf einer halben Stunde auch dann durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist auch dies nicht der Fall, ist die Wahl neu auszuschreiben.

§ 58 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode eines Ortsfeuerwehr-, Gemeindefeuerwehr-, Abschnittsfeuerwehr-, Bezirksfeuerwehr- und des Landesfeuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter dauert vom Zeitpunkt ihrer Wahl bis zur erfolgten darauffolgenden Wahl.

§ 59 Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Ortsfeuerwehrkommandant wird von den aktiven Mitgliedern und den Mitgliedern der Reserve der Freiwilligen Feuerwehr in einer Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlauschnitts (§ 56) mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist mit einheitlich gestalteten, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stimmzetteln durchzuführen. Erhält niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Bei diesem Wahlgang sind nur Stimmen gültig, die für eine der beiden Personen abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen für sich hatten (engere Wahl). Kommt es zufolge Stimmengleichheit mehr als zwei Personen für die engere Wahl in Betracht, so entscheidet das Los, wer in die engere Wahl kommt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Bewerber gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Bringt der zweite Wahlgang zufolge Stimmengleichheit kein Ergebnis, so entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist vom Vorsitzenden der Wahlbehörde dem Landesfeuerwehrkommandanten mitzuteilen.
- (2) Zum Ortsfeuerwehrkommandanten ist jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wählbar, das am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
 2. mindestens drei Jahre Mitglied einer Feuerwehr war,
 3. die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen hat,
 4. nach § 8 Abs. 2, 3 oder 5 – nach Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 jedoch nur insoweit, als sie jeweils Voraussetzung für die Aufnahme waren – von der Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr nicht ausgeschlossen ist,
 5. und gegebenenfalls die für eine Wiederwahl erforderlichen Folgeausbildungen in dem hiefür vorgesehenen Zeitraum erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Die Bestimmung des Abs. 2 Z 2 ist für die erstmalige Wahl eines Ortsfeuerwehrkommandanten nach der Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr nicht anzuwenden.
- (4) Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlbehörde zu bilden. Diese besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr als Beisitzern, die vom Gemeindefeuerwehrausschuss zu bestellen sind. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (Vertreter) und die zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.

- (5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Wahl des Stellvertreters des Ortsfeuerwehrkommandanten. Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die gleichzeitig Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr sind, sind darüber hinaus zum Stellvertreter eines Ortsfeuerwehrkommandanten nur wählbar, wenn der gewählte Ortsfeuerwehrkommandant kein Angehöriger einer Betriebsfeuerwehr ist.
- (6) Mit dem Verlust der Wählbarkeit ist das Ausscheiden aus der Funktion verbunden.

§ 60 Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten

- (1) Besteht in einer Gemeinde mehr als eine Freiwillige Feuerwehr, so ist der Gemeindefeuerwehrkommandant von den Ortsfeuerwehr- und Betriebsfeuerwehrkommandanten sowie ihren Stellvertretern aus der Mitte der Ortsfeuerwehrkommandanten für die Dauer eines Wahlauschnitts (§ 56) in geheimer Wahl mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten zu wählen.
- (2) Die Bestimmungen des § 59 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
- (3) In den Städten Klagenfurt am Wörthersee und Villach ist der gewählte Bezirksfeuerwehrkommandant gleichzeitig Gemeindefeuerwehrkommandant.

§ 61 Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten

- (1) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant wird von den Ortsfeuerwehrkommandanten und den Betriebsfeuerwehrkommandanten jener Mitgliedsfeuerwehren des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, die dem Feuerwehrabschnitt zugehören, für die Dauer des Wahlauschnitts (§ 56) mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Bestimmungen des § 59 Abs. 1, 5 und 6 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind vom Kärntner Landesfeuerwehrverband zur Verfügung zu stellen. § 59 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Abschnittsfeuerwehrkommandant überdies nur wählbar ist, wer Kommandant einer Feuerwehr des Abschnitts ist oder war.
- (3) Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlbehörde zu bilden. Diese besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind vom Landesfeuerwehrkommandanten aus dem Kreis der Mitglieder der verbandsangehörigen Feuerwehren zu bestellen. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (Vertreter) und die zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Ist ein Wahlberechtigter Kommandant (Stellvertreter eines Kommandanten) von mehr als einer Feuerwehr, so hat er dennoch nur eine Stimme. Ist dieser Kommandant verhindert, an der Wahl teilzunehmen, so tritt sein Stellvertreter in der höchsten Funktion an seine Stelle, und wenn auch dieser verhindert ist, sein Stellvertreter in der jeweils nächstniedrigeren Funktion.

§ 62 Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten

- (1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant wird von den Ortsfeuerwehrkommandanten und den Betriebsfeuerwehrkommandanten, die dem Feuerwehrbezirk zugehören, für die Dauer des Wahlauschnitts (§ 56) mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Wahl gewählt.

- (2) Die Bestimmungen des § 59 Abs. 1, 5 und 6 sowie des § 61 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind vom Kärntner Landesfeuerwehrverband zur Verfügung zu stellen. § 59 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Bezirksfeuerwehrkommandant überdies nur wählbar ist, wer mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr war.

§ 63 Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant wird von den Gemeindefeuerwehrkommandanten, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Berufsfeuerwehrkommandanten und dem Vertreter der Betriebsfeuerwehren (§ 18) für die Dauer des Wahlauschnitts (§ 56) mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Bestimmungen des § 59 Abs. 1, 5 und 6 sowie des § 61 Abs. 4 gelten sinngemäß; einheitlich gestaltete Stimmzettel sind vom Kärntner Landesfeuerwehrverband zur Verfügung zu stellen. § 59 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Landesfeuerwehrkommandant überdies nur wählbar ist, wer mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr war.
- (3) Für die Durchführung der Wahl ist von der Landesregierung eine Wahlbehörde zu bilden. Diese besteht aus einem von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen und mit der Durchführung von Wahlen vertrauten Bediensteten als Vorsitzendem und zwei weiteren von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen Landesbediensteten als Beisitzern. Für jedes Mitglied der Wahlbehörde ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 64 Wahl der Rechnungsprüfer

Die nach § 63 Abs. 1 Wahlberechtigten haben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jedes aktive Mitglied einer verbandsangehörigen Feuerwehr, das im Kärntner Landesfeuerwehrverband keine Funktion bekleidet, die ihrem Wesen nach mit der Ausübung von Kontrollfunktionen unvereinbar ist. Für die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 59 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 und Abs. 6, des § 61 Abs. 4 und des § 63 Abs. 3 sinngemäß.

§ 65 Abberufung, Nachwahlen

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant, die Bezirksfeuerwehr-, Abschnittsfeuerwehr-, Gemeindefeuerwehr-, Ortsfeuerwehrkommandanten und die Rechnungsprüfer sowie die Stellvertreter der angeführten Personen bedürfen des Vertrauens der für ihre Wahl wahlberechtigten Personen. Diese Personen können ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberchtigten anwesend ist. Mit der Verkündigung des Misstrauensvotums endet die Funktion. Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Einberufung der wahlberechtigten Personen hat unverzüglich durch die Vorsitzenden der Wahlbehörde zu erfolgen, die für die Durchführung der Wahl berufen waren, wenn dies von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten verlangt wird.
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant, die Bezirksfeuerwehr- und die Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind von der Landesregierung – die Gemeindefeuerwehr- und die Ortsfeuerwehrkommandanten vom Gemeinderat – abzuberufen, wenn sie die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Eine Abberufung

hat auch zu erfolgen, wenn sonstige schwerwiegende Gründe, wie etwa eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr oder eine beharrliche Verletzung der Aus- und Fortbildungsbestimmungen, vorliegen.

- (3) Scheidet ein Ortsfeuerwehr-, Gemeindefeuerwehr-, Abschnittsfeuerwehr-, Bezirksfeuerwehr-, der Landesfeuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter dieser Kommandanten vor Ablauf des Wahlabschnitts aus seiner Funktion aus, so sind Nachwahlen durchzuführen. Die Nachwahlen sind so auszuschreiben, dass sie innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden durchgeführt werden können. Für die Nachwahlen gelten die jeweiligen Wahlen regelnden Bestimmungen in gleicher Weise.
- (4) Endet innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden (Abs. 3) der Wahlabschnitt, so sind für den verbleibenden Wahlabschnitt innerhalb von vier Wochen vereinfachte Nachwahlen durch den zuständigen Feuerwehrausschuss, der der Kommandantenebene entspricht, durchzuführen. Bei dieser Wahl sind – mit Ausnahme der Wahlberechtigten – die Bestimmungen dieses Abschnitts über die Wahl der jeweiligen Kommandantenfunktion anzuwenden. Hinsichtlich des Landesfeuerwehrkommandanten kommt auch den im § 36 Abs. 1 Z 5 und 6 genannten Mitgliedern kein Wahlrecht zu.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlauszeichnung hat gemeinsam mit der nächsten Ausszeichnung der Wahlen dieser Art zu erfolgen.
- (6) Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß, wenn ein nach diesem Gesetz gewählter Funktionsträger aus seiner Funktion ausscheidet oder diese Funktion endet.

§ 66 Wahlordnung

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat in Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes mit Verordnung eine Wahlordnung zu erlassen.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 67 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, ausgenommen jene im Rahmen der Waldbrandbekämpfung und jene im Rahmen der Abwehr und Beseitigung von Gefahren überörtlicher Natur, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 68 Übertragener Wirkungsbereich des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

Die dem Kärntner Landesfeuerwehrverband gemäß § 21 Abs. 4, § 29 Abs. 5, § 47 Abs. 5 und § 52 Abs. 1 obliegenden Aufgaben sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. In diesen Angelegenheiten ist der Kärntner Landesfeuerwehrverband an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

§ 69 Aufsicht über den Kärntner Landesfeuerwehrverband

- (1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

- (2) In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes hat die Landesregierung neben Maßnahmen nach § 65 Abs. 2 insbesondere das Recht,
 1. darüber zu wachen, dass der Kärntner Landesfeuerwehrverband seine Aufgaben erfüllt;
 2. Entscheidungen der Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes aufzuheben, wenn diese ihren Wirkungsbereich überschreiten oder sonst gegen Gesetze verstößen;
 3. sich im Wege des Landesfeuerwehrkommandanten über die Angelegenheiten des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zu unterrichten;
 4. bei Verletzung des Gebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
 5. darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Wählbarkeit und die Durchführung von Wahlen eingehalten werden.
- (3) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat der Landesregierung den Stellenplan vor der Beschlussfassung und den Bericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

§ 70 Vollziehung

Soweit es sich um die Bekämpfung von Waldbränden handelt, ist die Vollziehung dieses Gesetzes Bundessache.

§ 71 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Ortsfeuerwehrkommandanten dürfen zur Führung des Mitgliederverzeichnisses gemäß § 7 Abs. 4 sowie zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr folgende Daten verarbeiten:
 1. Identifikationsdaten, Beruf, Datum der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr, Dienstgrad, Ausbildungen;
 2. Erreichbarkeitsdaten;
 3. Daten über die Einsatztauglichkeit der Mitglieder, soweit dies für die Einsatzplanung erforderlich ist; dabei sind angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen.
- (2) Soweit dies zur Einsatzvorbereitung, Einsatzplanung und Durchführung von Einsätzen erforderlich ist, dürfen die Feuerwehren folgende Daten verarbeiten:
 1. von den Eigentümern oder Verfügungsberichtigten von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die besondere Vorkehrungen erfordern:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über die betroffenen Grundstücke, Gebäude oder baulichen Anlagen;
 2. von Personen, die Aufgaben im Rahmen des Brandschutzes oder sonstige spezifische Aufgaben im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes für Betriebe oder bauliche Anlagen, die besondere Vorkehrungen erfordern, wahrnehmen:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten und tätigkeitsbezogene Daten.
- (3) Das vom Kärntner Landesfeuerwehrverband zur führende Feuerwehrbuch hat folgende Daten zu enthalten:
 1. die Mitglieder des Kärntner Feuerwehrverbandes nach Art der Feuerwehr sowie
 2. die gemäß § 32 Abs. 3 Z 6 erforderlichen Daten.
- (4) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband darf überdies die für die Durchführung von Förderungen und Beschaffungen für sich selbst und die Feuerwehren sowie die für die Erstellung des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

- (5) Sofern der Kärntner Landesfeuerwehrverband mit dem Betrieb eines Warn- und Alarmsystems beauftragt wurde, dürfen die erforderlichen Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten von
 1. Personen, die von einem Einsatz betroffen sind und
 2. Personen, die Meldungen, Anzeigen oder sonstige Mitteilungen, die den Einsatz betreffen übermittelt haben,verarbeitet werden. Darüber hinaus dürfen die dafür erforderlichen Sachdaten, einschließlich Kraftfahrzeugkennzeichen, sowie Daten über den Ablauf des Einsatzes verarbeitet werden.
- (6) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband darf darüber hinaus personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für folgende Zwecke erforderlich ist:
 1. zur Sicherstellung der Erreichbarkeit von Bereitschaftsdiensten von Behörden und Infrastrukturreinrichtungen sowie anderen Rettungsdiensten einschließlich deren Mitgliedern mit spezifischen Funktionen oder
 2. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und seiner Anstalten, insbesondere für die Wartung, Instandhaltung und Verwaltung.
- (7) Die gemäß Abs. 1 bis 4 ermittelten Daten sind zu löschen, wenn sie für die Erfüllung der dort genannten Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Dies ist in den Fällen des
 1. Abs. 1 und 3 das Ende der Mitgliedschaft,
 2. Abs. 2 das Einstellen der Tätigkeit, die besondere Vorkehrungen erfordert, bzw. eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten,
 3. Abs. 4 die Beendigung des Förderfalls bzw. der Beschaffung oder die Erlassung eines neuen Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans,
 4. Abs. 5 die Beendigung des Einsatzes, soweit diese Daten nicht für Zwecke der Sicherheitsverwaltung oder Strafrechtspflege an die zuständigen Behörden oder Gerichte zu übermitteln sind, oder diese Daten für Schulungszwecke benötigt werden; dabei ist Abs. 1 Z 3 letzter Halbsatz anzuwenden,
 5. Abs. 6 die Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs. 6 Z 1 oder wenn dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit oder Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 72 Strafbestimmungen

- (1) Wer
 1. unbefugt eine Dienstkleidung oder ein Rangabzeichen einer Feuerwehr oder der Landesfeuerwehrschule trägt oder
 2. das Feuerwehrkorpsabzeichen (§ 32 Abs. 5) unbefugt führt begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1500 Euro zu bestrafen.
- (2) Die Verwendung der und die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit den Bezeichnungen „Freiwillige Feuerwehr“, „Berufsfeuerwehr“ oder „Betriebsfeuerwehr“ für Zwecke, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, ist verboten. Übertretungen dieser Bestimmung sind nach Abs. 1 zu bestrafen.

§ 73 Verweisungen

- (1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:
1. Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019;
 2. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2021;
 3. Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBl. 45, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 51/2012;
 4. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020;
 5. Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2019;
 6. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2020;
 7. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018.

§ 74 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband ist Rechtsnachfolger des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (§ 15 Kärntner Feuerwehrgesetz). Der Landesfeuerwehrkommandant, die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Gemeindefeuerwehrkommandanten und die Ortsfeuerwehrkommandanten sowie die Rechnungsprüfer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diese Funktion ausüben, gelten als nach diesem Gesetz gewählt.
- (2) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gebildete Landesfeuerwehrausschuss und dessen Fachausschüsse gelten als Landesfeuerwehrausschuss und als Fachausschüsse im Sinne dieses Gesetzes. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gebildete Kommandantschaften gelten als Gemeindefeuerwehrausschüsse im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren gelten als nach diesem Gesetz gebildet. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende als Brandschutzgruppen gelten als Betriebsfeuerwehren im Sinne dieses Gesetzes. Der Bürgermeister hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eintragung in das Feuerwehrbuch zu veranlassen. Organe der Freiwilligen Feuerwehren gelten als Organe im Sinne dieses Gesetzes. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit der Funktionsausübung ist in den Wahlabschnitt einzurechnen.
- (4) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in das Feuerwehrbuch (§ 16 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz) eingetragen sind.
- (5) Die derzeit geltende Satzung (§ 22 Kärntner Feuerwehrgesetz), die Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren (§ 23 Kärntner Feuerwehrgesetz) und eine Wahlordnung (§ 39 Kärntner Feuerwehrgesetz) gelten als nach diesem Gesetz erlassen. Sie sind längstens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die geänderten Bestimmungen anzupassen.
- (6) Der Landesfeuerwehrausschuss hat innerhalb von neun Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Prioritätenplan für die Erstellung der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungspläne

der einzelnen Gemeinden zu beschließen sowie das Datenerhebungsformular festzulegen. Der Prioritätenplan ist auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zu veröffentlichen. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat die Gefahrenabwehr- und Ausrüstungspläne für die Kärntner Gemeinden auf Grund dieses Prioritätenplans innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen. Gefahrenabwehr- und Ausrüstungspläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 75) zwischen dem Kärntner Landesfeuerwehrverband und den Gemeinden vereinbart wurden, gelten für die vereinbarte Laufzeit als Gefahrenabwehr- und Ausrüstungspläne im Sinne dieses Gesetzes. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat eine Liste der abgeschlossenen Vereinbarungen samt ihren wesentlichen Kennzahlen in der Fachzeitschrift des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes kundzumachen.

- (7) Die Betriebsfeuerwehrausschüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten. Wurde ein dem Betriebsfeuerwehrausschuss entsprechendes Beratungsorgan schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet, gilt dieses als Betriebsfeuerwehrausschuss im Sinne dieses Gesetzes.

§ 75 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt – soweit im § 74 und im Abs. 2 nicht Abweichendes bestimmt wird – an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Der 7. Abschnitt dieses Gesetzes (Wahlen) tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft. Die im Jahre 2021 aufgrund des Endes des Wahlabschnitts gemäß § 29 des Kärntner Feuerwehrgesetzes durchzuführenden Wahlen sind für die Dauer des Wahlabschnitts gemäß § 58 des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021 nach den Bestimmungen des Kärntner Feuerwehrgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen durchzuführen. Abweichend von § 35 Abs. 1 Kärntner Feuerwehrgesetz sind in den Städten Klagenfurt am Wörthersee und Villach Bezirksfeuerwehrkommandanten zu wählen, die gleichzeitig Gemeindefeuerwehrkommandanten sind (§ 60 Abs. 3).
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt – soweit im Abs. 2 und im § 74 nicht Abweichendes bestimmt wird – das Kärntner Feuerwehrgesetz, LGBL Nr. 48/1990, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 57/2018, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Ing. Rohr

Der Landesrat:

Ing. Fellner

Anlage (zu § 32 Abs. 5)

Die Farben des Feuerwehrkorpsabzeichens sind Rot-Weiß-Rot; die Umrandung und die Abbildung in der Mitte des Abzeichens sind goldfarben.



1.1

ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf des

Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021

(K-FWG 2021)

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Regierungsvorlage Jänner 2021

I. Allgemeiner Teil

1

Das Kärntner Feuerwehrgesetz soll nach 30 Jahren neu erlassen werden. Dazu hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband grundsätzlich folgende Wünsche geäußert:

- ▶ Das Kärntner Feuerwehrgesetz soll so formuliert sein, dass dieses von jedem Feuerwehrmitglied grundsätzlich ohne Erläuterungen verstanden werden kann.
- ▶ Die Kärntner Feuerwehren sehen sich als Rückgrat des Kärntner Zivil- und Katastrophenschutzes. Zur Stärkung dieses Rückgrates ist die Attraktivität des Kärntner Feuerwehrwesens auf allen Ebenen auszubauen und Mehrwerte für die einzelnen Mitglieder zu generieren; verstärkt ist die Jugend anzusprechen.
- ▶ Die Aufgaben der Feuerwehren sollen den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und in Teilbereichen konkreter formuliert werden. Hierbei soll auch der Bedeutung der Kameradschaft sowie der sozialen und gesellschaftlichen Stellung in der Gemeinde Rechnung getragen werden.
- ▶ Auch die Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sollen an die geänderten Anforderungen angepasst werden. Dabei soll auch die Bedeutung der Präventionsarbeit und des Katastrophenschutzmanagements (z. B. Stabsarbeit) einen entsprechenden Platz finden. Weiters soll die überregionale Katastrophenhilfe („KAT-Züge“) stärker verankert und sollen auch Strukturen für eine internationale Katastrophenhilfeleistung geschaffen werden. Das bewährte System der Stützpunktfeuerwehren soll weiterentwickelt und spezifiziert werden.
- ▶ Entsprechend den in Österreich geltenden Rahmenbedingungen steht die behördliche Einsatzleitung für Bürgermeister/Bezirkshauptleute/Landeshauptmann außer Frage. Die Feuerwehren sehen sich dabei als hochprofessionelle Organisation, die die technische Umsetzung der übertragenen Aufgabenstellung eigenverantwortlich durchführt.
- ▶ Die Regelungen, wonach Freiwillige Feuerwehren als Einrichtungen der Gemeinde gelten sollen, sollen beibehalten werden (keine Vollrechtsfähigkeit). Der Bereich der Teilrechtsfähigkeit sollte jedoch auf die Bereiche der Mittelbeschaffung (z. B. Durchführung von Veranstaltungen und Spendensammlungen) erweitert werden.
- ▶ Die Selbstverwaltung des K-LFV sollte auch weiterhin außer Diskussion stehen. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband ist auch zukünftig bestrebt und bereit, sämtliche in seinen autonomen Wirkungsbereich fallenden Aufgaben zu erfüllen. Die Aufgabenerfüllung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung.
- ▶ Um die Aufwendungen der Gemeinden für die Feuerwehren in einem der Risikobewertung entsprechenden Rahmen zu halten, wäre der in Abstimmung mit dem Land Kärnten und dem Kärntner Gemeindebund entwickelte Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan (GAP) gesetzlich zu verankern. Die GAP stellt auch den Rahmen für die Möglichkeiten für die Gewährung von Förderungen im Zuge von Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen dar.
- ▶ Eine Zielsetzung des neuen K-FWG sollte es sein, die Einheitlichkeit, insbesondere im äußerem Erscheinungsbild, zu wahren. Dies sollte bei Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beginnen und bei der einheitlichen Bekleidung enden.
- ▶ Die Bildungsbedingungen für eine hochprofessionelle Durchführung der Einsätze und Präventionsarbeit wären auszubauen und zu erweitern. Hierbei ist die Landesfeuerwehrschule eine zentrale Schnitt- und Koordinationsstelle für diese Bildungs- und Forschungsaktivitäten, welche sich über den „abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz“ hinaus auch auf sämtliche Bereiche

des Civil- und Katastrophenschutzes erstrecken können. Die bisherige Rechtsform der Landesfeuerwehrschule als Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes soll bestehen bleiben. Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen bzw. universitären Einrichtungen (z. B. Fachhochschulen) soll ausgebaut und den zukünftigen Entwicklungen bedarfsoorientiert angepasst werden.

2

Es sollen daher im Gesetz folgende Änderungen vorgenommen werden:

- ▶ Neugliederung des Gesetzes sowie thematische Neugruppierung von gesetzlichen Bestimmungen, die aufgrund häufiger Novellierungen unübersichtlich geworden sind;
- ▶ Neuregelung der Brandverhütung als Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (Brandverhütungsstelle);
- ▶ Möglichkeit eines hauptberuflichen Landesfeuerwehrkommandanten;
- ▶ Anpassung der Haushaltsvorschriften des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes an die [VRV 2015](#);
- ▶ Indexierung der finanziellen Beiträge der Gemeinden;
- ▶ Konkretisierung der Aufsichtsbestimmungen des Landes gegenüber dem Kärntner Landesfeuerwehrverband;
- ▶ Änderung der Kostentragungsregeln für Einsätze sowie die Brandschutzsachverständigen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes;
- ▶ Regelung der Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

3

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Feuerwehrwesens ergibt sich aus [Art. 15 Abs. 1 B-VG](#) [Brandverhütung und Brandbekämpfung – ausgenommen für Materien wie das Forstwesen (VfSlg. 2192/1951) oder Bergwesen (VfSlg. 5629/1967)]. Zu beachten ist auch die Zuständigkeit des Landes im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei ([Art. 15 Abs. 2 iVm. Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG](#)) sowie der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden ([Art. 118 B-VG](#)).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Feuerwehren

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden [§ 1 K-FWG](#), ergänzt um Aufgaben, die durch die Feuerwehren schon jetzt wahrgenommen werden: Abwehr von Umweltgefahren, Mitwirkung bei Katastropheneinsätzen, Mitwirkung beim vorbeugenden Brandschutz.

Ein besonderes Anliegen ist dem Kärntner Landesfeuerwehrverband auch die Pflege von Tradition und Gemeinschaft als gesellschaftliche Aufgabe der Feuerwehr.

Konkretisiert werden die Bestimmungen über Maßnahmen der technischen Hilfeleistung durch die Feuerwehren (vgl. dazu auch [§ 28 Abs. 6 und 7](#)). Hier soll eine Konkurrenz zur gewerblichen Wirtschaft ausgeschlossen werden. Die Feuerwehr soll jedoch berechtigt sein, derartige Leistungen dann zu erbringen, wenn dies zur Beseitigung von Gefahren, Missständen oder Behinderungen (z. B. zur Freimachung einer Straße nach einem Unfall) erforderlich ist, allerdings nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Berechtigung zur Durchführung von Übungen, Leistungswettbewerben, Hilfeleistungen im Katastrophenfall oder im Rahmen der Zusammenarbeit von Gemeinden

und/oder Feuerwehren „außerhalb von Kärnten“ natürlich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland bezieht.

§ 2 Einteilung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Gesetz.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

Abs. 1 bis 3 entsprechen dem geltenden Gesetz. Die Bestimmungen über die Einrichtung eines „zwangsweisen“ Brandschutzbediensteten entfallen, da nicht mehr zeitgemäß bzw. aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr durchsetzbar. Lösungen im Sinne des Abs. 4 wären gegebenenfalls überkommunale Einsatzbereiche von Freiwilligen Feuerwehren oder vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

§ 4 Bildung und Auflösung

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz. Die bisherige Verpflichtung zu einer Auflösung wird zu einer Ermessensentscheidung. Für die Auflösung von Feuerwehren wegen fehlender Mitgliederzahl wird ein einmalig verlängerbarer Beobachtungszeitraum von einem Jahr eingefügt. Überdies soll den Feuerwehren gegen den Auflösungsbescheid ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht zukommen, da die Auflösung dem Gemeinderat obliegt ([§ 5 Abs. 3](#)) und folglich ein Bescheid ist.

§ 5 Organisation der Freiwilligen Feuerwehren

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz.

Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes soll die Rechtspersönlichkeit der Feuerwehren leicht erweitert werden und zwar auf das Recht zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen ihre Auflösung (vgl. dazu § 4 oben). Die Rechtspersönlichkeit zur Führung einer Kameradschaftskasse soll präzisiert und den Feuerwehren soll zukünftig Rechtspersönlichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen und Sammlungen für Zwecke der Kameradschaftspflege und Finanzierung zukommen. Damit würde die Verantwortlichkeit der Gemeinden, insbesondere für die Feuerwehrfeste, wegfallen.

2. ABSCHNITT – FEUERWEHREN

Die bisherigen Abschnitte 2 bis 4 werden in einem Abschnitt zusammengefasst und thematisch in Unterabschnitte gegliedert. Dahinter steht der Gedanke, dass im 2. Abschnitt nur die „Grundformationen“ des [§ 2](#) geregelt werden und alles, was über die Ortsfeuerwehren hinausgeht, im 3. Abschnitt geregelt wird.

§ 6 Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem [§ 6 Abs. 1 bis 6](#) des geltenden Gesetzes. Die übrigen Absätze dieser Bestimmung werden im 3. Abschnitt geregelt ([§ 19](#)). Die Trennung der Regelung der Organisation der Ortsfeuerwehr und der Organisation in der Gemeinde entspricht auch einer Anregung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Die Ergänzungen betreffend die Zuständigkeiten des Ortsfeuerwehrkommandanten (Ausbildungsplanung, Entsendung in Katastrophenhilfszüge und Sorge für ein einheitliches Erscheinungsbild) entsprechen ebenso wie die Überführung des bisherigen Abs. 3a (Feuerwehrjugendgruppen) in Abs. 3 Z 9 und Abs. 5 einem Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes.

Abs. 3 Z 9 (bisher § 6 Abs. 1 lit. g) enthält eine Bereinigung eines „redaktionellen Fehlers“ anlässlich der Novelle 2016 betreffend die Anhebung des Höchstalters für den Feuerwehrdienst.

Die Änderung des [§ 6 Abs. 6](#) betrifft eine Anpassung an die neue allgemeine Stellvertretungsregelung des [§ 22 Abs. 3](#).

§§ 7 bis 10 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Der bisherige [§ 8 K-FWG](#) mit seinen derzeit 16 Absätzen wird nach thematischen Gesichtspunkten in vier Paragraphen gegliedert. Ob damit dem Wunsch des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes Rechnung getragen werden kann, den [§ 8](#) ganz generell zu vereinfachen und verständlicher zu formulieren, ist jedoch zweifelhaft.

§ 7 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 8 Abs. 1 bis 3 und 10. Letzterer wird um Bestimmungen über die elektronische Führung des Mitgliederverzeichnisses und die elektronische Übermittlung dieser Daten an den Landesfeuerwehrverband ergänzt (vgl. dazu auch [§ 71 Abs. 1](#) betreffend die für die Verarbeitung zulässigen Daten).

§ 8 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 8 Abs. 3a bis 3d. Abs. 1 entspricht inhaltlich den Anforderungen des ersten Satzes des § 8 Abs. 3.

Im Abs. 5 soll, auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes, die 10-km-Grenze für die Mitgliedschaft aus Nachbargemeinden entfallen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 8 Abs. 4, 5 und 7b bis 8.

Die Möglichkeit der formlosen Dienst verrichtung bei einer Freiwilligen Feuerwehr in derselben Gemeinde entspricht dem Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes und soll die Schaffung von Einsatzgruppen in den Gemeinden zur Erhöhung der Tagesbereitschaft ermöglichen.

§ 10 Ruhens und Enden der Mitgliedschaft

Diese Bestimmung entspricht dem § 8 Abs. 6 bis 7a des geltenden Gesetzes. Klargestellt wird, dass der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr mit Bescheid erfolgt, gegen den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Berufung an den Gemeindevorstand und danach Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig ist.

§ 11 Feuerwehrjugendgruppe

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 8a. Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes werden die Aufgaben der Jugendfeuerwehrgruppen dahingehend ergänzt, dass auch die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Jugendlichen gefördert werden sollen. Um eventuell den Entwicklungen in den anderen Bundesländern leichter folgen zu können, wird vorgesehen, dass

die Landesregierung das erforderliche Mindestalter mit Verordnung senken kann. Zweckmäßigerweise sollte dies auf Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes erfolgen.

Im Abs. 4 Z 2 entfällt die bisherige Mindestanzahl von sieben Mitgliedern. Weil jedoch im Abs. 4 der Auflösungsgrund beibehalten wird, dass die Jugendgruppe aufzulösen ist, wenn sie (nunmehr) dauerhaft weniger als vier beträgt, beträgt die Mindestanzahl vier Mitglieder.

§ 12 Bildung und Ausrüstung (von Berufsfeuerwehren)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 9 Abs. 1 bis 4. Neu ist Abs. 5 betreffend die Ausrüstung, die sich prinzipiell an der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes orientieren soll, jedoch mit den Anforderungen einer Berufsfeuerwehr entsprechenden Abweichungen, sofern sie sachlich erforderlich oder zweckmäßig sind.

§ 13 Mitgliedschaft im Kärntner Landesfeuerwehrverband

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 10 ergänzt um den bisherigen § 9 Abs. 5.

§ 14 Errichtung (von Betriebsfeuerwehren)

Der geltende § 11 betrifft die Errichtung von Betriebsfeuerwehren und wird in zwei Paragraphen unterteilt. Die Brandschutzgruppen werden (wieder) abgeschafft. Damit wird der vor 1990 geltende Zustand wiederhergestellt (vgl. dazu auch die Übergangsbestimmung des [§ 74 Abs. 3](#)).

Der § 14 entspricht § 11 Abs. 1 bis 4 und 9 des geltenden Gesetzes. Auf Anregung des Landesfeuerwehrverbandes soll „zukünftig jede betriebliche Brandschutzorganisation, welche über einen Brandschutzbeauftragten hinausgeht, eine im Feuerwehrbuch einzutragende Betriebsfeuerwehr sein“. Begründet wird dies damit, dass der Begriff „Brandschutzgruppe“ den anderen Feuerwehrgesetzen fremd sei und sich Brandschutzgruppen in einem gewissen „rechtlichen Leerraum“ befänden.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Betriebsfeuerwehr auch freiwillig einrichten zu können (nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten).

§ 15 Organisation der Betriebsfeuerwehr

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 11 Abs. 5 bis 8 und 10 bis 12 mit der Ergänzung, dass ein Brandschutzbeauftragter nur zu bestellen ist, wenn nach den arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften keiner bestellt ist (was eigentlich nicht der Fall sein dürfte).

§ 16 Leitung der Betriebsfeuerwehr

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 12, ergänzt um die Verpflichtung des Betriebsinhabers, dem Betriebsfeuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter ausreichend Zeit, Materialien und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie die Errichtung eines Betriebsfeuerwehrausschusses analog zum Ortsfeuerwehrausschuss. Beide Ergänzungen erfolgen auf Anregung des Landesfeuerwehrverbandes. Betriebsfeuerwehrausschüsse sollen in der Praxis bereits bestehen. Hinsichtlich der Arbeitszeit und der Unterlagen soll eine Gleichstellung mit den Brandschutzbeauftragten nach der [Arbeitsstättenverordnung](#) erfolgen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann dies nicht, wie in der Arbeitsstättenverordnung, als Anspruch der Arbeitnehmer ausgestaltet werden.

§ 17 Hilfeleistung in der Gemeinde

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 13.

§ 18 Zusammenschluss von Betriebsfeuerwehren

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 14.

3. ABSCHNITT – ÜBERGREIFENDE AUFGABEN

In diesem neuen Abschnitt werden jene schon bisher bestehenden Aufgaben zusammengefasst, die über den Aufgabenbereich der einzelnen Feuerwehren hinausgehen.

§ 19 Organisation der Feuerwehr im Gemeindebereich

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 6 Abs. 7 bis 11.

Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes sollte eine Trennung der Bestimmungen über die „Ortsfeuerwehren“ und die Organisationen im Gemeindebereich erfolgen. Diesem Gedanken folgend werden im 2. Abschnitt die „Basisorganisation“ und im 3. Abschnitt die übergreifenden Aufgaben geregelt.

Die bisherige „Kommandantschaft“ wird auf Anregung des Landesfeuerwehrverbandes in „Gemeindefeuerwehrausschuss“ umbenannt (vgl. auch die Übergangsbestimmung des [§ 74 Abs. 1](#)) und um die Stellvertreter der Ortsfeuerwehrkommandanten erweitert.

Klargestellt wird, dass die Ortsfeuerwehrkommandanten dem Gemeindekommandanten unterstehen, da dies derzeit nicht klar sein soll. Als neue Aufgabe trägt der Gemeindefeuerwehrkommandant Sorge für ein einheitliches Erscheinungsbild.

Soweit dem Landesfeuerwehrverband vorschwebt, dass die Gemeinden über Landesgrenzen hinaus Zuständigkeitsbereiche von Freiwilligen Feuerwehren mit Vereinbarung regeln können sollen, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 116b Abs. 2 letzter Satz iVm. Art. 116a Abs. 6 B-VG für eine derartige Regelung eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG der betroffenen Länder notwendig ist.

§ 20 Stützpunktfeuerwehren, Sonderaufgaben

Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 entsprechen dem geltenden Gesetz. Auf Anregung des Landesfeuerwehrverbandes wird ein Abs. 4, der die Möglichkeit festlegt, einzelnen Feuerwehren mit Verordnung Sonderaufgaben zuzuweisen, vorgesehen.

§ 21 Katastrophenhilfszüge

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 24. Der Abs. 3 wird dem Abs. 2 zugeschlagen und der dritte Satz entfällt, da dies nun im [§ 36 Abs. 2 Z 6](#) ausdrücklich geregelt ist.

§ 22 Kommandantenfunktionen und Stellvertretung

Diese (neue) Regelung erfolgt auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes:

Die Vertretungsregelungen sind derzeit über das Gesetz verstreut (§§ 6 Abs. 6 und 8, 38 Abs. 4 und 43 Abs. 1 und 2). Es besteht der Wunsch, die Vertretung der Kommandanten innerhalb der Feuerwehr einheitlich auszuführen, weshalb auch die Kommandantenfunktion innerhalb der Feuerwehren im Gesetz abgebildet werden sollen.

Innerhalb der Funktionsgruppe ist der höhere Dienstgrad entscheidend. Bei mehreren Funktionären innerhalb einer Funktionsgruppe und gleichem Dienstgrad ist jenes Mitglied ranghöher, das den Dienstgrad länger führt. Bei gleichzeitiger Verleihung des Dienstgrades geht der an Lebensjahren ältere Funktionär vor.

Sind alle mit einer Kommandantenfunktion ausgestatteten Mitglieder verhindert, obliegt die Vertretung dem Ranghöchsten aktiven Mitglied. Auch hier wird zunächst auf die Länge der Führung des Dienstgrades und dann auf die Anzahl der Lebensjahre abgestellt.

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wird die Klarstellung aufgenommen, dass die Kommandanten für die Einhaltung der für die Feuerwehren geltenden Rechtsvorschriften zu sorgen haben.

§ 23 Verpflichtung zur Hilfeleistung

Diese Bestimmung basiert auf dem geltenden § 42 sowie auf einem Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes. Wesentlich erscheint dem Landesfeuerwehrverband der Entfall der bisherigen 10-km-Grenze. Nach den Vorstellungen des Landesfeuerwehrverbandes sollte der Landesfeuerwehrverband anlassbezogen eine Vergrößerung des Pflichtbereichs anordnen können und die Verpflichtung der Stützpunktfeuerwehren, im gesamten Landesgebiet Hilfe leisten zu müssen, sollte entfallen.

Zur Ausdehnung zur Hilfeleistungspflicht im Anlassfall wird hier die Meinung vertreten, dass die Feuerwehren eine Einrichtung der Gemeinde bleiben und der Einsatz der Feuerwehren außerhalb der Gemeinde einer ausdrücklichen Regelung bedarf (daher Verordnung).

Im Abs. 3 ist nach Ansicht des Landesfeuerwehrverbandes die Alarmierungsform des LAWZ-Leitstellenverbundes abzubilden:

Bei einsatztaktischen Erfordernissen werden die Feuerwehren gemäß ihrer Ausrüstung auch über den Pflichtbereich hinaus zu Einsätzen alarmiert. Damit entfällt die rechtliche Sonderstellung der Stützpunktfeuerwehren.

§ 24 Leitung der Einsatzarbeiten

Diese Bestimmung gründet sich auf dem geltenden § 43 und auf einem Formulierungsvorschlag des Landesfeuerwehrverbandes.

Abs. 1 entspricht dem Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes unter Berücksichtigung des neuen § 22.

Abs. 2 und 3 entsprechen einem Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes.

Abs. 4 bis 6 entsprechen – mit Änderungen in der Systematik aufgrund des § 22 – im Wesentlichen dem geltenden Gesetz. Die Vorschläge des Landesfeuerwehrverbandes wurden berücksichtigt.

Abs. 7 wird entgegen den Intentionen des Landesfeuerwehrverbandes als Sonderbestimmung für Waldbrände beibehalten, wobei nicht wie bisher auf das Forstorgan, sondern auf die Forstbehörde abgestellt wird.

Abs. 8 enthält eine Zusammenfassung der bisherigen Abs. 8 und 9.

§ 25 Feuerwehrübungen

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 44, die Konkretisierungen wurden vom Landesfeuerwehrverband angeregt.

§ 26 Ausrüstung der Feuerwehren

Diese Bestimmung entspricht dem § 45 des geltenden Gesetzes. Abs. 2 (alt) entfällt, weil sich diese Verpflichtung auch aus Abs. 1 ergibt. Abs. 3 enthält nun eine Sonderbestimmung für die Beschaffung von Fahrzeugen, die nicht dem GAP entsprechen, nach den Vorstellungen des Landesfeuerwehrverbandes: Die Beurteilung der Vereinbarkeit von Ausrüstungsgegenständen mit den Anforderungen an den Feuerwehrdienst soll nunmehr alleine dem Landesfeuerwehrverband zustehen.

§ 27 Gerätehäuser

Diese Bestimmung entspricht dem § 46 des geltenden Gesetzes.

§ 28 Kosten für die Hilfeleistung

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 47. Eine Änderung ergibt sich aus Abs. 3 dahingehend, dass künftig der Landesfeuerwehrverband die Kosten der Hilfeleistung für Stützpunktfeuerwehren und jener Feuerwehren mit besonderen Aufgaben tragen soll, da diesem auch der Beitrag für die Stützpunktfeuerwehren zukommt.

Abs. 6 wurde im Hinblick auf die Regelung des [§ 1 Abs. 3](#) inhaltlich gekürzt. Die Feuerwehren sollen demgemäß Leistungen, die auch von der Wirtschaft erbracht werden können, grundsätzlich nicht erbringen, es sei denn, es besteht dafür eine besondere Dringlichkeit.

§ 29 Kosten für die Ausrüstung und Gerätehäuser

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 48. Lediglich im Abs. 4 entfällt auf Anregung des Landesfeuerwehrverbandes die Verpflichtung des Tragens der Kosten für die Ausbildung von Mitgliedern einer Betriebsfeuerwehr durch die Betriebe.

§ 30 Kostentragung bei Waldbränden

Diese Bestimmung bleibt bis auf den Entfall des Abs. 2 zweiter Halbsatz betreffend die Kostentragung für die Stützpunktfeuerwehren gleich wie § 49 des geltenden Gesetzes. Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu [§ 28](#). Das bisherige Grundprinzip des Abs. 2 wird nun umgekehrt und auf die Kostentragung abgestellt.

§ 31 Verdienstentgang

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 50. Klargestellt wird, dass die Gemeinde den Verdienstentgang insoweit nicht zu tragen hat, als er vom Bund (Katastrophenhilfefonds) oder vom Land und den Gemeinden nach dienstrechtlichen Vorschriften (oder nach anderen Vorschriften von anderen) zu tragen ist.

Auf Wunsch des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes wird festgelegt, dass es sich bei den dort vorgesehenen Kostenersätzen um einen Mindestsatz handelt, der aufgrund von Einwänden im Begutachtungsverfahren „gedeckelt“ wird. Der bisherige Verweis auf die dienstrechtlichen Vorschriften wird durch die entsprechenden Eurobeträge ersetzt. Der Gemeinderat kann sich bei der Festsetzung der konkreten Höhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach sachlichen Kriterien bewegen.

6. ABSCHNITT – KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND (UND SEINE „TRABANTEN“)

Der 6. Abschnitt betrifft den Kärntner Landesfeuerwehrverband und wurde als organisatorische Vorschrift nach hinten verschoben und neu gegliedert. Die konkrete Ausgestaltung entspricht im Wesentlichen den Wünschen des Landesfeuerwehrverbandes, jedoch soll dem Wunsch nach der Schaffung eines Hauptausschusses als weiteres Organ nicht Rechnung getragen werden, ebenso werden die Sonderbestimmungen für die Satzungen beibehalten.

Der Abschnitt wird untergliedert in Unterabschnitte betreffend die Aufgaben und Organe, organisatorische Vorschriften und Finanzierung, sonstige Aufgaben zur Förderung der Einheitlichkeit des Feuerwehrwesens in Kärnten. Ebenso werden die Anstalten Landesfeuerwehrschule und die neue Brandverhütungsstelle in diesem Abschnitt geregelt.

§ 32 Einrichtung und Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 15 und enthält auch die Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 19 Abs. 1 und 7 des geltenden Gesetzes.

Dabei wurden im Abs. 3 folgende Änderungen vorgenommen:

- Z 1: Ergänzung durch die Alarmierungsregelungen und die Kommunikation,
- Z 2: Berichtigung von Verweisungen, die bereits 1990 nicht dem Stand der Gesetzgebung entsprochen haben,
- Z 6: Umformulierung auf Vorschlag des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes,
- Z 10: Umformulierung auf Vorschlag des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes,
- Z 12: die Brandverhütungsstelle soll – wie die Landesfeuerwehrschule – eine Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sein (eigene Finanzierung),
- Z 13: Zitatberichtigung (seit 2003 überfällig).

§ 33 Mitgliedschaft, Feuerwehrbuch

Diese Bestimmung entspricht dem § 16 des geltenden Gesetzes.

§ 34 Organisation und Gliederung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 17. Im Abs. 4 wird auf Anregung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes klargestellt, dass die Feuerwehrabschnitte vom Landesfeuerwehrausschuss als zuständiges Organ festgelegt werden (was sich bisher aus § 19 Abs. 3 lit. f ergibt).

§ 35 Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

Diese Bestimmung basiert auf dem § 18 Abs. 1 bis 5 des geltenden Gesetzes und regelt die Organisation des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sowie die Entschädigungen für die Organe bzw. für den Fall eines hauptberuflichen Landesfeuerwehrkommandanten auch seine Entlohnung.

In der Aufzählung des Abs. 1 entfallen auf Anregung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes die „Kommandantschaften“, nunmehr „Gemeindefeuerwehrausschüsse“, die ein Organ der Freiwilligen Feuerwehren auf Gemeindeebene sein sollen. Allerdings kommt nunmehr auch den Betriebsfeuerwehren das Wahlrecht zu.

Weiters soll klargestellt werden, dass die Basis der Entschädigung das monatliche Gehalt ohne Sonderzahlungen ist, sowie, dass bei Doppelfunktionen nur die höhere Entschädigung gebührt.

Abs. 3 betrifft auch eine Regelung für den Fall eines hauptberuflichen Landesfeuerwehrkommandanten. Die Regelung selbst orientiert sich an der [K-AGO](#), die Höhe des Gehalts nach dem [Kärntner Bezügegesetz 1997](#) an der Höhe des Bezuges eines zweiten oder dritten Landtagspräsidenten.

Für eine allfällige Karenzierungsregelung für Landes- und Gemeindebedienstete als Landesfeuerwehrkommandanten wäre in den dienstrechtlichen Vorschriften Vorsorge zu treffen.

§ 36 Landesfeuerwehrausschuss

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den §§ 18 Abs. 2 bis 4 und 19 Abs. 3 des geltenden Gesetzes. Die Aufgaben des Abs. 2 wurden ergänzt um

- ▶ die Verpflichtung, einen Stellenplan zu erstellen,
- ▶ ähnlich dem [§ 270a UGB iVm. Art. 17](#) der Verordnung ([EG 537/2014](#)), die Verpflichtung den Wirtschaftsprüfer längstens alle sechs Jahre zu wechseln,
- ▶ die Verpflichtung, für Zwecke des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans die entsprechenden Dokumente vorzubereiten,
- ▶ die Erlassung von Verordnungen für Katastrophenhilfszügen, die dem derzeitigen § 24a Abs. 3 entstammt,
- ▶ die Beschlussfassung über die organisatorische Gliederung des Landesfeuerwehrverbandes, die – genauso wie die Geschäftsordnung für Fachausschüsse und Arbeitsgruppen des Landesfeuerwehrverbandes – aus dem Vorschlag des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes betreffend die Zuständigkeiten eines neu zu schaffenden Hauptausschusses stammt. Diese Regelungen sollten ohnehin dem obersten Organ vorbehalten bleiben.

Hingegen wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Tätigkeitsberichtes dem Landesfeuerwehrkommandanten übertragen.

§ 37 Aufgaben der sonstigen Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

Diese Bestimmung entspricht § 19 Abs. 2, 4 bis 6 und 8 des geltenden Gesetzes. Die Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Aufgabenkreis. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und die Sorge für ein einheitliches Erscheinungsbild kommen als neue Aufgaben hinzu, hingegen wird die Evidenthaltung der Mitglieder der Feuerwehren eine allgemeine Aufgabe des Landesfeuerwehrverbandes.

Bei den Bezirksfeuerwehrkommandanten kommen als weitere Aufgaben die Mitwirkung bei der Aufstellung der Katastrophenhilfszüge sowie die Sorge für ein einheitliches Erscheinungsbild dazu (Abs. 2 Z 5).

Neu sind die Abschnittsfeuerwehr- und die Bezirksfeuerwehrausschüsse zur Beratung der jeweiligen Kommandanten (und für deren vereinfachte Nachwahl).

Zu Abs. 6 ist noch auf die spezielle Überprüfungspflicht im Rahmen des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes gemäß § 49 Abs. 5 hinzuweisen.

§ 38 Sitzungen

Diese Bestimmung entspricht dem § 19a des geltenden Gesetzes.

§ 39 Beschlüsse

Diese Bestimmung entspricht § 20 des geltenden Gesetzes.

Wie sich aus Abs. 4 ergibt, möchte der Landesfeuerwehrverband den Namen seines Kundmachungsorganes in Zukunft selbst bestimmen.

§ 40 Satzung

Gemäß dem Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes sollte diese Bestimmung zur Vereinfachung der Aufgaben entfallen. Da diese Bestimmungen der Zustimmung der Landesregierung bedürfen, werden sie beibehalten (vgl. § 22 des geltenden Gesetzes).

§ 41 Satzung der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren

Auch diese Bestimmung sollte nach den Vorstellungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes entfallen. Doch soll sie wegen der darin enthaltenen Anhörungsrechte beibehalten werden (§ 23 des geltenden Gesetzes).

§ 42 Voranschlag und Rechnungsabschluss

Mit diesen Bestimmungen sollen die geltenden Bestimmungen des § 26 Abs. 1 und 11 bis 12 zum einen an die [VRV 2015](#) und zum anderen an die Bestimmungen betreffend die Statutarstädte angepasst werden. Des Weiteren besteht der dringende Wunsch, das Personal des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes einem Stellenplan zu unterwerfen.

Weiters ist es erforderlich, den Fristenlauf für den Rechnungsabschluss an die Erfordernisse des Österreichischen Stabilitätspakts anzupassen sowie Mitteilungspflichten nach dem Vorbild des Gemeinde-rechtes einzuführen, da auch der Kärntner Landesfeuerwehrverband dem Land zugerechnet wird.

§ 43 Aufbringung der Mittel

Die Bestimmungen über die Finanzierung des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen – bis auf eine redaktionelle Änderung – dem § 26 Abs. 2 bis 10 des geltenden Gesetzes.

Die Beiträge der Gemeinden wurden im Einvernehmen mit den Interessensvertretungen der Gemeinden valorisiert. Der Verbraucherpreisindex 1986 betrug 2019 196,7 Punkte und dürfte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 200 Punkte erreichen. Wenn man berücksichtigt, dass das Gesetz im Mai 1990 in Kraft getreten ist (VPI 1986 betrug damals 109,5 %), ist immer noch von einer Preissteigerung um rund 90 % seit 1990 auszugehen, was eine Verdoppelung der Sätze rechtfertigt.

Der Mindestbetrag für Betriebsfeuerwehren wird auf 10 Euro aufgerundet.

In Anlehnung an das Gesetz über die Transferentflechtung wird vorgesehen, dass der Landesfeuerwehrverband die voraussichtliche Höhe der Beiträge bis November des Vorjahres den Gemeinden schriftlich mitzuteilen hat, damit sie diesen Betrag in den Voranschlägen berücksichtigen können.

§ 44 Tätigkeitsbericht

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 27. Berücksichtigt wird, dass der Tätigkeitsbericht nunmehr vom Landesfeuerausschuss zu beschließen ist, weil er vom Landesfeuerwehrkommandanten zu erstellen ist.

§ 45 Ausbildung und Beförderung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 24, mit Ausnahme des Abs. 1 erster Satz letzter Halbsatz über den Feuerwehrfunk. Diese Bestimmung wurde dem § 32 Abs. 2 Z 1 zugeordnet.

§ 46 Dienstkleidung

Abs. 1 entspricht dem geltenden § 25. Zur Wahrung der Einheitlichkeit werden auch die Bediensteten der Landesfeuerwehrscole berücksichtigt.

Abs. 2 wurde aus systematischen Gründen um den geltenden § 41 Abs. 5 betreffend die Pflichten der Bediensteten der Landesfeuerwehrscole ergänzt. Die ursprüngliche Bestimmung wurde auf Wunsch des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes „zur Wahrung der Einheitlichkeit“ aufgenommen. Eine Strafbestimmung (§ 72 Abs. 1 Z 3) für das beharrliche Verweigern des Tragens der Dienstkleidung ist aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens nicht mehr vorgesehen.

§ 47 Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 25a, wobei die geografischen Verhältnisse in der Gemeinde hier keine Berücksichtigung mehr finden, weil dies im Rahmen des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans erfolgt. Ergänzt wird diese Bestimmung um die neuen Feuerwehren mit Sonderaufgaben.

Die Abs. 2 bis 5 sind neu und entsprechen dem vom Kärntner Landesfeuerwehrverband übermittelten Konzept der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung (GAP-Kärnten). Dieses wurde vom Kärntner Landesfeuerwehrverband, dem Land und dem Gemeindebund gemeinsam entwickelt:

„Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat das Gefahrenpotenzial innerhalb der Gemeinden gemeinsam mit der jeweiligen Gemeinde zu erheben und auf Basis des festgestellten Gefahrenpotenzials unter Bedachtnahme auf die Normausrüstung, die geografische Lage, die Zahl der Feuerwehren im Gemeindegebiet und den Ausrüstungsstand der umliegenden Feuerwehren (Feuerwehren in den benachbarten Gemeinden) ein Ausrüstungskonzept über den Bedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Gemeinde zu erstellen. Die Gültigkeitsdauer des Ausrüstungskonzepts beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Im Falle einer gravierenden Änderung des Gefahrenpotenzials innerhalb der Gemeinde kann jedoch auf Antrag der Gemeinde schon vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein neues Ausrüstungskonzept erstellt werden.“

Für die Statutarstädte werden Sonderbestimmungen vorgesehen, weil diese auch eine (Quasi-) „Berufsfeuerwehr“ haben.

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband soll die Einhaltung des GAP kontrollieren. Als Sanktion für einen allfälligen Verstoß gegen den GAP ist die Rückforderung von Förderungen vorgesehen. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit Bescheid. Die Kontrollaufgaben werden daher gemäß [§ 68](#) dem übertragenen Wirkungsbereich des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zugeordnet.

§ 48 Förderung von Ausrüstungsgegenständen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 25b, ergänzt um die Berücksichtigung des GAP als Grundlage für die Gewährung von Förderungen sowie, auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes, um eine Sonderbestimmung für die Statutarstädte, die Pauschalförderungen enthalten.

§ 49 Landesfeuerwehrschule

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den geltenden §§ 40 und 51 (betreffend die Kostentragung). Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes wird eine Bestimmung über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen vorgesehen, was angesichts der ohnehin schon bestehenden Rechtspersönlichkeit der Landesfeuerwehrschule an und für sich überflüssig ist.

§ 50 Führung der Landesfeuerwehrschule

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden § 41. Der Landesfeuerwehrverband hat sich den Entfall der Genehmigungspflicht der Lehrpläne gewünscht, weil der Landesfeuerwehrreferent ohnehin im Landesfeuerwehrausschuss vertreten sei. Der geltende Abs. 5 wurde dem neuen [§ 46 Abs. 2](#) zugewiesen.

§ 51 Besuch der Landesfeuerwehrschule

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 41a.

§ 52 Landesbedienstete

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 41b.

§ 53 Organisation und Aufgaben (der Brandverhütungsstelle)

Der bisher vom Landesfeuerwehrverband vorzuhaltende Sachverständigendienst soll nach dem Vorbild des Burgenlands zu einer Brandverhütungsstelle ausgebaut werden.

In Anlehnung an die Landesfeuerwehrschule wird die Brandverhütungsstelle als Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes eingerichtet, denn aufgrund der speziellen Kostentragungsregeln des Abs. 1 ist sicherzustellen, dass die Brandverhütungsstelle als eigener Rechnungskreis geführt wird. Die Aufgaben der Brandverhütungsstelle orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen des [Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 2019, LGBL. Nr. 100/2019](#), enthalten jedoch auch einzelne davon abweichende Aufgaben, die vom Kärntner Landesfeuerwehrverband vorgeschlagen wurden. Aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens soll der Brand- und Explosionsursachenermittlung sowie der Information der Bevölkerung über den vorbeugenden Katastrophenschutz eine stärkere Rolle zukommen.

Die Finanzierung soll teilweise durch den Landesfeuerwehrverband (nach der diesem tatsächlich zugekommenen Feuerschutzsteuer), die Kostenersätze für die Tätigkeit und einen freiwilligen jährlichen Zuschuss der in Kärnten tätigen Feuerversicherungsgesellschaften erfolgen, zumal die Errichtung einer Brandverhütungsstelle auch in ihrem Interesse liegt.

Die Bestellung des Leiters der Brandverhütungsstelle erfolgt analog zur Bestellung des Leiters der Landesfeuerwehrschule, nach Anhörung des Brandverhütungsbeirats.

Abs. 3 soll die fachliche Eignung der leitenden Organe sicherstellen.

§ 54 Brandverhütungsbeirat

Der Brandverhütungsstelle soll ein Beirat zur Seite stehen, der von den betroffenen Interessenvertretungen beschickt werden soll. Die Verfahrensbestimmungen für den Brandverhütungsbeirat orientieren sich an den Bestimmungen über den Naturschutzbeirat. Die Kanzleigeschäfte des Beirats führt die Brandverhütungsstelle.

§ 55 Kostenersätze

Diese Bestimmung orientiert sich am § 47a des geltenden Gesetzes.

Abs. 1 sieht in Ausweitung des geltenden Abs. 1 vor, dass für sämtliche marktrelevanten Leistungen des Sachverständigendienstes der Brandverhütungsstelle ein Entgelt zu entrichten ist.

Für den Sachverständigendienst für Land und Gemeinden wird weiterhin davon ausgegangen, dass diese Sachverständigen dem Land und den Gemeinden Kraft gesetzlicher Anordnung „zur Verfügung“ stehen und daher als Amtssachverständige im Sinne des AVG anzusehen sind. Unbeschadet dessen wird nach dem Muster Vorarlbergs vorgesehen, dass für ihre Inanspruchnahme von den Behörden ein Entgelt an die Brandverhütungsstelle zu entrichten ist, das allerdings nicht an die Antragsteller weiterverrechnet werden kann, weil es sich um Amtssachverständige handelt, deren Aufwand – mit Ausnahme der Kommissionsgebühren – von der Behörde zu tragen ist.

Der Brandverhütungsbeirat soll eine Tarifordnung als „Allgemeine Geschäftsbedingung“ für die Inanspruchnahme der Dienste der Brandverhütungsstelle festlegen.

7. ABSCHNITT – WAHLEN

Die Bestimmungen über Wahlen bleiben – bis auf wenige punktuelle Änderungen, wie etwa die Festlegung eines Wahlzeitraumes für die Wahl der Ortsfeuerwehrkommandanten und der Gemeindefeuerwehrkommandanten, die neue Regelung der Mehrheitserfordernisse und die Verknüpfung von Ausbildung und Funktion – gleich.

§ 56 Wahlauschnitt

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 29, allerdings soll der Wahlauschnitt der Organe der Feuerwehren nunmehr mit jenem der allgemeinen Gemeinderatswahlen zusammenfallen. Eine Abweichung ergibt sich daraus, dass die Organe der Feuerwehren und des Landesfeuerwehrverbands erst in den ersten drei Monaten nach Konstituierung der Gemeinderäte (längstens vier Wochen nach der Wahl) gewählt werden sollen, also rund vier Monate später. Nach einer eventuellen Verlängerung/Verkürzung des Wahlauschnitts bei der Umstellung (vgl. die Übergangsbestimmung des [§ 75 Abs. 2](#)) wird der Wahlauschnitt danach wieder sechs Jahre dauern.

§ 57 Wahlausschreibung, Durchführung der Wahlen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 30, wobei der bisherige Abs. 1 in zwei Absätze unterteilt wird. Im Abs. 1 wird nun festgelegt, dass für die Ortsfeuerwehrkommandanten- und Gemeindefeuerwehrkommandantенwahl nur der Zeitraum festgelegt wird, in dem die Wahlen durchzuführen sind. Bisher fehlten hier die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter.

Die Festlegung des konkreten Wahltages hat anlässlich der Kundmachung der Wahlausschreibung gemäß Abs. 2 erster Satz durch den Bürgermeister zu erfolgen.

§ 58 Funktionsperiode

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 31.

§ 59 Wahlen bei den Freiwilligen Feuerwehren

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 32. Dabei wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Für die Wahl soll nunmehr mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich sein. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hält auch Bestimmungen über das Aussehen von Stimmzetteln und die Gültigkeit von Stimmen nach dem Muster der [§§ 70 und 71 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002](#) für erforderlich. Um den Gesetzestext nicht zu überfrachten, könnte eine Verordnungsermächtigung für den Kärntner Landesfeuerwehrverband für Bestimmungen im Sinne der [§§ 70 und 71 K-GBWO 2002](#) in Erwägung gezogen werden.

Das Wahlergebnis soll dem Landesfeuerwehrverband vom Wahlleiter mitgeteilt werden.

Die Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sieht vor, dass Kommandanten und Stellvertreter nach ihrer Wahl bestimmte Lehrgänge und Seminare zu absolvieren haben. Eine Sanktion für die Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist nicht vorgesehen. Theoretisch käme lediglich eine Abberufung infrage. Daher wird der Abschluss der erforderlichen Fortbildungen eine Voraussetzung für die Wählbarkeit. Der Landesfeuerwehrverband hält weitere Bedingungen und Befristungen für die Fortbildung der Kommandanten für erforderlich.

§ 60 Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem § 33, jedoch wird auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes auch den Betriebsfeuerwehrkommandanten und ihren Stellvertretern das aktive Wahlrecht eingeräumt. In den Statutarstädten soll zukünftig der Bezirksfeuerwehrkommandant der Gemeindefeuerwehrkommandant sein und nicht mehr umgekehrt, und zwar, weil der Bezirksfeuerwehrkommandant kein amtierender Ortsfeuerwehrkommandant sein muss.

§ 61 Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 34. Es wird aber nun vorgesehen, dass Abschnittsfeuerwehrkommandant nur werden kann, wer Kommandant einer Abschnittsfeuerwehr ist bzw. war.

§ 62 Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 35. Sie gilt nun aus den unter [§ 60](#) dargelegten Gründen auch für die Statutarstädte.

§ 63 Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten

Diese Bestimmung entspricht – bis auf die Mehrheitserfordernisse – dem geltenden § 36.

§ 64 Wahl der Rechnungsprüfer

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 37.

§ 65 Abberufung, Neuwahlen

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 38. Analog zur [K-AGO](#) wird die Frist für den Entfall der Neuaußschreibung von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert und die Stellvertretung durch eine „vereinfachte“ Nachwahl durch den jeweiligen Feuerwehrausschuss ersetzt werden. Auch für die vereinfachte Nachwahl gelten grundsätzlich die Verfahrensbestimmungen für die ordentlichen Wahlen, mit Ausnahme der Teilnahmeberechtigten. Beim Landesfeuerwehrausschuss sind auch die Vertreter des Landes und der Gemeinden vom Wahlrecht ausgeschlossen, weil dies im Hinblick auf die Selbstverwaltung geboten erscheint.

§ 66 Wahlordnung

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden § 39.

§ 67 Eigener Wirkungsbereich

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 52.

§ 68 Übertragener Wirkungsbereich des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 52a, mit einer Ergänzung hinsichtlich des [§ 47 Abs. 5](#), betreffend die Rückforderung gewährter Förderungen.

§ 69 Aufsicht über den Landesfeuerwehrverband

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 28, ergänzt um die Verpflichtung zur Vorlage des Stellenplanes (vor Beschlussfassung) und des Berichtes des Wirtschaftsprüfers.

§ 70 Vollziehung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 53.

§ 71 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband wünscht sich eine ausreichende Grundlage betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Im Lichte der [Datenschutz-Grundverordnung \(EU\) 2016/679](#) und der Verfassungsbestimmung des [§ 1 Datenschutzgesetz](#) soll geregelt werden, wer welche Daten verarbeiten darf und wie lange diese aufzubewahren sind. Die vorliegende Bestimmung orientiert sich an den umfangreichen Bestimmungen des [Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 2019](#), am Tiroler Feuerwehrgesetz, das die Datenschutz-Grundverordnung sehr akribisch umgesetzt hat, sowie an den Bestimmungen des [§ 305 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994](#).

Abs. 1 legt in Ergänzung zu [§ 7 Abs. 4](#) fest, welche Daten für das Mitgliederverzeichnis verarbeitet werden dürfen, wobei zu beachten ist, dass die Daten über die Einsatzfähigkeit als Gesundheitsdaten Daten einer besonderen Kategorie – ehemals sensible Daten – sind, weshalb die Verarbeitung dieser nochmals beschränkt wird.

Abs. 2 enthält – nach dem Vorbild des § 33 Abs. 8 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 – Bestimmungen für die Verarbeitung einsatzrelevanter Daten.

Abs. 3 betrifft das vom Kärntner Landesfeuerwehrverband zu führende Feuerwehrbuch und die dafür erforderlichen Daten.

Abs. 4 betrifft die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Förderwesens und der Beschaffung durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband.

Abs. 5 enthält eine Grundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Betriebs der LAWZ bzw. des LAWZ-Leitstellenverbundes und orientiert sich am [§ 77 des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 2019](#).

Abs. 6 enthält Bestimmungen für die Alarmierung anderer Einsatzorganisationen, Infrastruktureinrichtungen, wie ASFINAG, KELAG, ÖBB u. ä., sowie, auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes, auch für die Wartung, Instandhaltung und Verwaltung der eigenen Einrichtungen. Die Aufzeichnung von Ton-dokumenten und Einsatzprotokollen entspricht einer Verarbeitung von Daten. Soweit der Landesfeuerwehrverband eine Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren wünscht (damit rückwirkende Auswertungen funktionieren) ist darauf hinzuweisen, dass Statistikfunktionen keine derartig lange Aufbewahrungsfrist rechtfertigen können. Dies muss auch mit anonymisierten Daten funktionieren.

Abs. 7 regelt in Ausführung der Datenschutz-Grundverordnung, wie lange die Daten aufbewahrt werden dürfen bzw. wann sie – außer auf Verlangen – zu löschen sind, abgestuft nach den oben genannten Datenkategorien.

§ 72 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmung wird gegenüber dem § 54 des geltenden Gesetzes dahingehend ergänzt, dass die Bezeichnungen der einzelnen Kategorien der Feuerwehren in Anlehnung an das [Kärntner Naturschutzgesetz 2002](#) hinsichtlich ihrer Verwendung einem verwaltungsstrafrechtlichen Schutz unterliegen.

Das beharrliche Verweigern des Tragens der Dienstbekleidung soll, im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf, kein Verwaltungsstrafbestand mehr sein.

§ 73 Verweisungen

Es finden (regelmäßige/unregelmäßige) Aktualisierungen der Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze statt.

§ 74 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen orientieren sich am geltenden § 55 und sollen alle erforderlichen Übergänge abdecken.

Um alle Zweifel auszuschließen, wird festgelegt, dass alle Kommandanten Kommandanten im Sinne dieses Gesetzes sind, alle Ausschüsse Ausschüsse im Sinne dieses Gesetzes sind und die Funktionen Funktionen im Sinne dieses Gesetzes sind.

Die Brandschutzgruppen gelten (wieder) als Betriebsfeuerwehren und sind vom Bürgermeister in das Feuerwehrbuch eintragen zu lassen.

Die bisher erlassenen Durchführungsverordnungen gelten als Verordnung im Sinne dieses Gesetzes und sind längstens innerhalb eines Jahres an das neue Gesetz anzupassen.

Für den Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan ist vorgesehen, dass der Landesfeuerwehrausschuss innerhalb von neun Monaten nach dem Inkrafttreten eine Prioritätenreihung beschließen und die erforderlichen (einheitlichen) Datenerhebungsformulare festlegen soll und dann auf der Grundlage dieser Prioritätenreihung flächendeckend innerhalb von drei Jahren für alle Kärntner Gemeinden ein GAP erlassen werden soll. Aus Transparenzgründen soll die Prioritätenreihung veröffentlicht werden. Nachdem Landesfeuerwehrverband und einige Gemeinden im Rahmen einer Pilotphase bereits ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Vereinbarungen über Gefahrenabwehr- und Ausrüstungspläne abgeschlossen haben, erscheint es zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand zweckmäßig, diese zu GAP im Sinne dieses Gesetzes zu erklären. Aus Transparenzgründen sind der Abschluss der Vereinbarungen und ihr wesentlicher Inhalt zu veröffentlichen.

Betriebsfeuerwehrausschüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Sollten schon welche bestehen, gelten sie als Betriebsfeuerwehrausschüsse im Sinne dieses Gesetzes.

§ 75 Inkrafttreten

Dieses Gesetz kann nicht mehr, wie ursprünglich geplant, rechtzeitig vor der nächsten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in Kraft treten. Daher wird vorgesehen, dass die im Jahr 2021 anstehenden Wahlen nach den bisher geltenden Bestimmungen für die Dauer der neu geregelten Funktionsperiode durchzuführen sind und der Abschnitt über die Wahlen daher erst nach deren Abschluss Anfang 2022 in Kraft tritt. Eine Ausnahme sind die Gemeinde-/Bezirksfeuerwehrkommandanten der Statutarstädte. Diese sollen bereits 2021 als Bezirksfeuerwehrkommandanten gewählt werden.

Damit tritt das Feuerwehrgesetz 1990 stufenweise außer Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind Mehraufwendungen des Landes allenfalls im Bereich der Aufsicht über den Kärntner Landesfeuerwehrverband zu erwarten.

Für die Gemeinden sind jedenfalls Mehraufwendungen durch die Valorisierung der Gemeindebeiträge zu erwarten. Darüber hinaus könnte der Vollzugsaufwand punktuell steigen, etwa für die Mitwirkung bei der Erstellung des GAP. Dafür sollten Begehrlichkeiten hinsichtlich der Ausrüstung abnehmen.

Für den Bund sind keine Mehraufwendungen zu erwarten. Allenfalls könnten weitere Ersatzpflichten an die Gemeinden durch den Wegfall der 10-km-Grenze für den Einsatz bei Waldbränden entstehen. Dies kann jedoch nur anhand der noch zu erlassenen Verordnung des Landesfeuerwehrausschusses betreffend die Hilfeleistung der Feuerwehren beurteilt werden.

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat mit Mehreinnahmen seitens der Gemeinden zu rechnen, wird aber bei der Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren vermehrt in die Pflicht genommen.

Seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs mit Schreiben vom 20. Oktober 2020, Zl. 03-ALL-1872/3-2020, folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben:

„Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zu erwartenden Mehraufwendungen des Landes im Bereich der **Aufsicht über den Kärntner Landesfeuerwehrverband** lassen sich nicht genau beziffern, jedoch sei davon auszugehen, dass der erhöhte Aufwand mit den vorhandenen Personalressourcen in der Unterabteilung ‚Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und Zivildienst‘, bewältigt werden könnte und kein zusätzliches Personal nötig sein wird.“

Die für die Kärntner Gemeinden infolge der **Valorisierung der Gemeindebeiträge** jedenfalls zu erwartenden Mehraufwendungen stellen sich wie folgt dar: Die Höhe des Beitrages aller Gemeinden (außer die Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach) soll von bisher jährlich 0,07 Euro pro Einwohner auf 0,14 Euro pro Einwohner verdoppelt werden. Die Erhöhung des Betrages ist durch die Valorisierung gemäß VPI 1986 seit dem Jahre 1990 erklärbar.

Die Höhe des Beitrages der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach soll von bisher jährlich 0,03 Euro pro Einwohner auf 0,06 Euro pro Einwohner verdoppelt werden. Diese Erhöhung des Betrages ist ebenfalls durch die Valorisierung gemäß VPI 1986 seit dem Jahre 1990 erklärbar.

Die Höhe des Beitrages aller Gemeinden für die **Stützpunktfeuerwehren** wird von bisher jährlich 0,11 Euro pro Einwohner auf 0,21 Euro pro Einwohner fast verdoppelt. Die Erhöhung des Betrages ist durch die Valorisierung gemäß VPI 1986 seit dem Jahre 1990 erklärbar.

Die Höhe der Beiträge für verbandsangehörige **Betriebsfeuerwehren** wird von bisher jährlich 0,07 Euro auf 0,14 Euro pro Betriebsangehörigen verdoppelt. Auch diese Erhöhung des Betrages ist durch die Valorisierung gemäß VPI 1986 seit dem Jahre 1990 erklärbar.

Der Mindestbetrag für Betriebsfeuerwehren wird von vorher 7,27 Euro auf nunmehr 10,00 Euro pro Jahr erhöht.

Der allenfalls durch den **Wegfall der „10-km-Grenze für den Einsatz bei Waldbränden“** entstehende finanzielle Mehraufwand für den Bund lässt sich derzeit nicht genau beziffern.

Als möglicher Anhaltspunkt kann die Abrechnung der Ersatzpflichten des Bundes für die Abwicklung der Waldbrandbekämpfung an die Gemeinde Lurnfeld aus den Jahren 2015 und 2016 herangezogen werden.

Von den beantragten 111.710,54 Euro sind letztendlich seitens des Bundes 86.647,21 Euro anerkannt und der Gemeinde Lurnfeld überwiesen worden, was einer Quote von 77,56 % entspricht. Durch den Wegfall der „10-km-Grenze für den Einsatz bei Waldbränden“ könne durchaus mit einer Quote in Richtung 100%iger Kostenübernahme gerechnet werden.

Die zu erwartenden **Mehreinnahmen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes** infolge der geplanten Erhöhung der Gemeindebeiträge werden sich nach Einschätzung der Unterabteilung „Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und Zivildienst“ schließlich auf ca. 90.000,00 Euro pro Jahr belaufen. Der zu erwartende finanzielle Mehraufwand des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes bei der Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren lässt sich derzeit noch nicht genau beziffern.“

IV. Unionsrechtliche Auswirkungen

Über die bisher im Kärntner Feuerwehrgesetz bereits enthaltenen Umsetzungsmaßnahmen hinaus bestehen keine weiteren unionsrechtlichen Vorgaben für den vorliegenden Gesetzesentwurf.

2

SATZUNG

der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren Kärntens

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am: 23.11.2021
In Kraft getreten am: 01.06.2022



INHALT

§	Rechtsgrundlagen	4
1.	Abschnitt Allgemeines	4
1	Begriffsbestimmung	4
2	Feuerwehrdienst	4
3	Rechte und Pflichten	4
2.	Abschnitt Freiwillige Feuerwehren	5
4	Feuerwehrmitglieder	5
4.1	Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen	5
4.2	Mitglieder auf Probe	6
4.3	Aktive Mitglieder	6
4.4	Nicht aktive Mitglieder	6
4.5	Ehrenmitglieder	8
5	Gelöbnis	8
6	Mitgliedschaft	8
6.1	Aufnahme	8
6.2	Vordienstzeit	9
6.3	Ruhende Mitgliedschaft	9
6.4	Dienstfreistellung	9
6.5	Dienstfreistellung/Mutterschutz	9
6.6	Ende der Mitgliedschaft	9
6.7	Tätigwerden in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr	10
7	Ortsfeuerwehrausschuss	10
7.1	Zusammensetzung	10
7.2	Aufgaben	12
8	Jahreshauptversammlung und Kassaprüfung	15
8.1	Jahreshauptversammlung	15
8.2	Kassaprüfung	16

3. Abschnitt Betriebsfeuerwehren	17
9 Allgemeines	17
10 Mitgliedschaft	17
11 Aus- und Weiterbildung	17
12 Betriebsfeuerwehrausschuss	18
12.1 Zusammensetzung	18
12.2 Aufgaben	18
4. Abschnitt Gliederung der Feuerwehren	21
13 Taktische Einheit	21
14 Löschgruppe	21
15 Tanklöschgruppe	21
16 Technische Gruppe	21
17 Anzahl der Löschgruppen	21
18 Gruppenkommandant	22
19 Löschzug	22
20 Zugskommandant	22
21 Abgesetzte Einheiten	22
5. Abschnitt Schlussbestimmung	22
22 Übergangsbestimmungen	22
23 Inkrafttreten	23
Anhänge	23

§

RECHTSGRUNDLAGEN

Gemäß [§ 41 des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021 \(K-FWG 2021\)](#) hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) durch Verordnung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des [§ 40 Abs. 1 K-FWG 2021](#) eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren festzulegen. Unter Bedachtnahme auf [§ 7 K-FWG 2021](#) sind in der Satzung nähere Bestimmungen über die vorgesehenen Arten der Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr und in einer Betriebsfeuerwehr, weiters Regelungen über die Gliederung in einer Feuerwehr festzulegen.

Die Kärntner Landesregierung und die Interessenvertretungen der Kärntner Gemeinden wurden vor Erlassung dieser Verordnung („Satzung der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren Kärntens“) gehört ([§ 41 K-FWG 2021](#)).

1. Abschnitt Allgemeines

1

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Bei den in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

2

FEUERWEHRDIENST

Unter Feuerwehrdienst sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die mit den Aufgaben der Feuerwehr in direktem Zusammenhang stehen. Die Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere die Bekämpfung und die Abwehr jener Gefahren, die der Allgemeinheit, einzelnen Personen, Tieren, Sachen oder der Umwelt bei Bränden und sonstigen Notständen verschiedenster Art drohen.

3

RECHTE UND PFLICHTEN

Das Feuerwehrmitglied hat die von ihm übernommenen Pflichten jederzeit zu erfüllen und alles zu vermeiden, was das Ansehen, die Wertschätzung und das Vertrauen, das die Bevölkerung in die Feuerwehr setzt, schmälern könnte. Als gesellschaftliches Vorbild hat das Feuerwehrmitglied anständiges Benehmen und höfliche Umgangsformen, sowohl gegenüber der Bevölkerung als auch gegenüber seinen Kameraden, an den Tag zu legen.

Kameradschaft und Hilfsbereitschaft sind die Basis für ein gedeihliches Miteinander aller Feuerwehrmitglieder. Das religiöse Bekenntnis und die weltanschauliche Einstellung eines Feuerwehrmitgliedes haben innerhalb der Feuerwehr stets unangetastet zu bleiben. Wer sich dem Dienst am Nächsten

verschreibt, darf nicht fragen, welcher Religion, Ethnie oder Weltanschauung seine Kameraden oder die Hilfebedürftigen angehören.

Das Benehmen der Feuerwehrmitglieder untereinander sei zuvorkommend, kameradschaftlich und verantwortungsbewusst. Gegenüber allen Mitmenschen sei es stets hilfsbereit.

Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr (aktives Mitglied, Mitglied der Reserve oder Mitglieder auf Probe) genießen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes ihre Dienstkleidung tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt.

Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr (aktives Mitglied und Mitglied der Reserve) haben weiters das Recht, an den gesetzlich vorgesehenen Wahlen teilzunehmen.

Die Feuerwehrmitglieder, die Feuerwehrdienst leisten, sind verpflichtet, die nach der Bekleidungsvorschrift vorgeschriebene Bekleidung sowie die der Funktion entsprechenden Dienstgradabzeichen zu tragen, sofern die Möglichkeit zum Tragen von Dienstgradabzeichen auf dem jeweiligen Bekleidungsstück vorgesehen ist.

Aktive Mitglieder, Mitglieder der Reserve und Mitglieder auf Probe einer Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, an mindestens der Hälfte der nach [§ 25 Abs. 1 K-FWG 2021](#) vorgeschriebenen Übungen (derzeit zehn) – ausgenommen Übungen für Leistungsbewerbe – teilzunehmen.

2. Abschnitt **Freiwillige Feuerwehren**

4 FEUERWEHRMITGLIEDER

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren üben ihre Tätigkeit freiwillig und ehrenamtlich aus. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind aktive Mitglieder, nicht aktive Mitglieder, Mitglieder auf Probe und Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen.

4.1 Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen

In die Feuerwehrjugendgruppe, sofern eine solche von einer Freiwilligen Feuerwehr geführt wird, dürfen Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie hierfür körperlich und geistig geeignet sind und die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß [§ 8 Abs. 2 - 4 K-FWG 2021](#) erfüllen. Ebenso bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (siehe auch Punkt 6.1). Die Landesregierung kann das Mindestalter durch Verordnung senken, wenn dies zur Erhaltung des Gleichklangs mit den Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich ist.

Hinsichtlich der näheren Regelungen über die Feuerwehrjugend wird auf die „Richtlinie Feuerwehrjugend“ verwiesen.

4.2**Mitglieder auf Probe**

Die erstmalige Mitgliedschaft und eine auf eine Mitgliedschaft in einer Feuerwehrjugendgruppe folgende Mitgliedschaft beginnen mit der Aufnahme auf Probe. Der Zeitraum vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dient der Ausbildung und Schulung. Die Heranziehung zu Einsätzen vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist unzulässig. Das Mitglied auf Probe wird nach Ablauf eines Jahres und erfolgter Angelobung in die Hand des Bürgermeisters oder eines von ihm bestellten Vertreters zum aktiven Mitglied, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet und die für Mitglieder auf Probe vorgesehene Ausbildung absolviert hat. Mitglieder auf Probe, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, dürfen zu Einsätzen herangezogen werden, sofern sie den erforderlichen Übungs- und Ausbildungsstand erreicht haben. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten.

Die Mitgliedschaft auf Probe entfällt, wenn das Feuerwehrmitglied zuvor bereits aktives Mitglied in einer Freiwilligen Feuerwehr war, oder für die Dauer von mindestens einem Jahr Mitglied in einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr war bzw. ist.

4.3**Aktive Mitglieder**

Aktiven Feuerwehrdienst können Personen versehen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und zwar bis zum Ablauf jenes Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sofern sie hierzu körperlich und geistig geeignet sind und keine Tatsachen vorliegen, die ihren Ausschluss aus der Feuerwehr erforderlich machen würden ([§ 10 Abs. 2 K-FWG 2021](#)).

Aktive Mitglieder sind all jene Feuerwehrmitglieder zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem Ablauf jenes Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die nicht der Gruppe der Mitglieder auf Probe, der Mitglieder der Reserve oder der sonstigen nicht aktiven Mitglieder angehören.

4.4**Nicht aktive Mitglieder**

Zu den nicht aktiven Mitgliedern zählen Altmitglieder, Mitglieder der Reserve sowie sonstige nicht aktive Mitglieder. Den nicht aktiven Mitgliedern kommt grundsätzlich kein Wahlrecht zu. Ausgenommen davon sind die Mitglieder der Reserve, denen das aktive Wahlrecht zukommt. Die nicht aktiven Mitglieder behalten jedoch das Recht zum Tragen der Feuerwehruniform mit dem zuletzt innegehabten Dienstgrad (bis HBM).

4.4.1**Altmitglieder**

Die Zugehörigkeit zur Gruppe der aktiven Mitglieder sowie zur Gruppe der sonstigen nicht aktiven Mitglieder endet jedenfalls mit Ablauf des Jahres, in dem das Feuerwehrmitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Mitglieder der Reserve endet jedenfalls mit Ablauf des Jahres, in dem das Feuerwehrmitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat. Altmitglieder sind daher einerseits jene Feuerwehrmitglieder, die nach Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, nach eigener Wahl nicht zur Gruppe der Mitglieder der Reserve gehören (siehe Punkt 4.4.2), und andererseits jedenfalls alle Feuerwehrmitglieder nach Ablauf des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Durch die Überstellung in die Gruppe der Altmitglieder wird die Feuerwehrdienstzeit nicht unterbrochen.

4.4.2 **Mitglieder der Reserve**

Mitglieder der Reserve sind nicht aktive Mitglieder, die bereit und in der Lage sind, im Bedarfsfall ihrer körperlichen und geistigen Eignung entsprechende Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu erbringen.

Die Überstellung von aktiven Mitgliedern in die Gruppe der Mitglieder der Reserve durch den Ortsfeuerwehrkommandanten kann auf eigenes Ersuchen eines aktiven Mitgliedes frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgen.

Die Rücküberstellung von Mitgliedern der Reserve in die Gruppe der aktiven Mitglieder durch den Ortsfeuerwehrkommandanten kann auf eigenes Ersuchen eines Mitgliedes der Reserve bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied der Reserve das 65. Lebensjahr vollendet hat, erfolgen, sofern die körperliche und geistige Eignung zum Feuerwehrdienst als aktives Mitglied gegeben ist.

Mit Ablauf des Jahres, in dem das aktive Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat, gilt es nach eigener Wahl entweder als Altmitglied oder als Mitglied der Reserve. Dies gilt auch für solche Feuerwehrmitglieder, die bereits vor dem Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, auf eigenes Ersuchen in den Reservestand überstellt wurden.

Sollte das aktive Mitglied oder das Mitglied der Reserve nach dem Ablauf des Jahres, in dem es das 65. Lebensjahr vollendet hat, weiterhin bereit und in der Lage sein, im Bedarfsfall seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechende Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu erbringen, gilt es längstens bis zum Ablauf des Jahres, in dem es das 70. Lebensjahr vollendet hat, als Mitglied der Reserve.

Die Überstellung eines solchen Mitgliedes der Reserve in die Gruppe der Altmitglieder durch den Ortsfeuerwehrkommandanten vor dem Ablauf des Jahres, in dem es das 70. Lebensjahr vollendet hat, kann auf eigenes Ersuchen des Feuerwehrmitgliedes jederzeit erfolgen. Danach ist ein Rückwechseln in die Gruppe der Mitglieder der Reserve jedoch nicht mehr möglich.

Die schriftliche an den Ortsfeuerwehrkommandanten zu richtende Erklärung (Verbleib als Mitglied der Reserve) ist bis längstens 31. 12. des Jahres, in dem das Feuerwehrmitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat, abzugeben. Wird eine solche Erklärung bis zum 31. 12. nicht abgegeben, ist das Feuerwehrmitglied mit 1. 1. des Folgejahres unwiderruflich in die Gruppe der Altmitglieder zu überstellen.

Durch die Überstellung in die Gruppe der Mitglieder der Reserve wird die Feuerwehrdienstzeit nicht unterbrochen.

Die Dienstverwendung von Mitgliedern der Reserve ist unabhängig vom (Ehren-)Dienstgrad „in der Löschgruppe eingeteilt“.

4.4.3 **Sonstige nicht aktive Mitglieder**

Wenn ein Mitglied der Reserve nicht mehr bereit oder in der Lage ist, im Bedarfsfall seiner körperlichen und geistigen Eignung entsprechende Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu erbringen, obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten die Überstellung dieses Mitgliedes in die Gruppe der

sonstigen nicht aktiven Mitglieder bzw. in die Gruppe der Altmitglieder (je nach Alter des Feuerwehrmitgliedes).

Aktive Feuerwehrmitglieder, die einerseits körperlich oder geistig nicht mehr in der Lage sind, Feuerwehrdienst zu verrichten (ärztliche Feststellung), und andererseits noch nicht die Voraussetzungen für die Überstellung in die Gruppe der Altmitglieder erfüllen, sind vom Ortsfeuerwehrkommandanten ebenfalls in die Gruppe der sonstigen nicht aktiven Mitglieder zu überstellen.

Durch die Überstellung in die Gruppe der sonstigen nicht aktiven Mitglieder wird die Feuerwehrdienstzeit nicht unterbrochen.

4.5 Ehrenmitglieder

Auf Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses kann ein Feuerwehrmitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Es behält das Recht zum Tragen der Feuerwehruniform. Auch Nichtfeuerwehrangehörige können aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernannt werden, wobei diese kein Dienstkleid tragen.

5 GELÖBNIS

Ich gelobe, während meiner Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr meine Dienstpflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen sowie den Anordnungen meiner Vorgesetzten Folge zu leisten. In der Feuerwehr werde ich mich kameradschaftlich und verantwortungsbewusst sowie gegenüber der Bevölkerung stets hilfsbereit verhalten.

6 MITGLIEDSCHAFT

6.1 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied auf Probe darf nur erfolgen, wenn der Bewerber die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst mitbringt, das 15. Lebensjahr vollendet, das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß [§ 8 Abs. 2 und 3 K-FWG 2021](#) erfüllt sind.

Die körperliche und geistige Eignung ist durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen (Formular des KLFV). Dies gilt sowohl für die Aufnahme als Mitglied in eine Feuerwehrjugendgruppe als auch für die Aufnahme als Mitglied auf Probe. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf jedenfalls der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Zusätzlich haben weibliche Bewerber bei ihrer Aufnahme gegenüber dem Kommandanten zu bestätigen (Formular des KLFV), dass sie unterwiesen wurden, dass das Mutterschutzgesetz auch auf werdende Mütter im Feuerwehrdienst anzuwenden ist, und sich zu verpflichten, eine eingetretene Schwangerschaft unverzüglich dem Kommandanten mitzuteilen.

Die Aufnahme von Personen in die Feuerwehr kann vom Kommandanten ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dies gilt auch für die Übernahme von Mitgliedern auf Probe in die Gruppe der aktiven Mitglieder.

Bei erfolgter Übernahme eines Mitgliedes einer anderen Feuerwehr oder bei der Aufnahme einer Person, die zuvor bereits aktives Mitglied in einer Feuerwehr war, kann die Übernahme bzw. Aufnahme innerhalb eines Jahres vom Kommandanten ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Mit dem Widerruf scheidet diese Person aus dem Mitgliederstand der Feuerwehr aus.

6.2 Vordienstzeit

Einem Feuerwehrmitglied sind bei Eintritt in eine Feuerwehr sämtliche Dienstzeiten in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr, Betriebs- oder Berufsfeuerwehr als Vordienstzeiten anzurechnen. Dazu zählen auch die Dienstzeiten als Mitglied in einer Feuerwehrjugendgruppe und als Mitglied auf Probe.

6.3 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ruht während der Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende strafbare Handlung mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Das Mitglied ist verpflichtet, den Kommandanten von der Einleitung eines derartigen Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen. Das Ruhen der Mitgliedschaft hat keine Auswirkung auf die Dienstzeit.

6.4 Dienstfreistellung

Bei Verhinderung eines Mitgliedes, welche die Dauer von acht Wochen überschreitet, hat dieses beim Kommandanten um Dienstfreistellung anzusuchen. Der Kommandant kann eine Dienstfreistellung in ununterbrochener Dauer bis zu längstens einem Jahr gewähren.

Ist ein Kommandant persönlich von einer Dienstfreistellung betroffen, so ist diese von seinem Stellvertreter zu gewähren. Im Übrigen gilt die gesetzliche Stellvertreterregelung.

Abschnitts-, Bezirks- und Landesfunktionären, die aufgrund ihrer Funktion nicht ausübend in der Feuerwehr tätig sein können, kann über Antrag vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer dieser Funktion Dienstfreistellung gewährt werden.

6.5 Dienstfreistellung/Mutterschutz

Weibliche Mitglieder haben den Kommandanten über eine Schwangerschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie sind vom Kommandanten für den Zeitraum von der Meldung der Schwangerschaft bis zur Wiedererlangung der vollen Einsetzbarkeit dienstfrei zu stellen, dies kann frühestens nach den im Mutterschutzgesetz festgelegten Fristen erfolgen. Nach der Geburt kann Dienstfreistellung maximal für die Dauer eines Jahres gewährt werden.

6.6 Enden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr endet mit dem Tod oder dem Austritt. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Kommandanten, welche unwiderruflich ist.

Weiters endet die Mitgliedschaft mit einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, wenn die Zustellung der Anklageschrift mit dem Ruhem der Mitgliedschaft (Punkt 6.3) verbunden war, sowie bei Ablehnung der Übernahme von Mitgliedern auf Probe in die Gruppe der aktiven Mitglieder und bei Widerruf der Übernahme eines Mitgliedes einer anderen Feuerwehr oder der Aufnahme einer Person, die zuvor bereits aktives Mitglied in einer Feuerwehr war (Punkt 6.1).

Die Mitgliedschaft in einer Feuerwehrjugendgruppe endet jedenfalls mit der Vollendung des 15. Lebensjahres.

Ferner endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft der Entscheidung über den Ausschluss. Ein Mitglied darf aus der Freiwilligen Feuerwehr nur ausgeschlossen werden, wenn die dafür vorgesehenen Voraussetzungen nach [§ 10 Abs. 2 K-FWG 2021](#) vorliegen.

6.7 Tätigwerden in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr

Aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr (Stammfeuerwehr), die in einem zeitlich beschränkten räumlichen Naheverhältnis zu einer anderen Freiwilligen Feuerwehr (Gastfeuerwehr) außerhalb der Gemeinde stehen, können mit Zustimmung des Bürgermeisters, dessen Hilfsorgan diese Feuerwehr ist, auch bei dieser Feuerwehr Feuerwehrdienst im Sinne des [§ 1 Abs. 1 K-FWG 2021](#) leisten. Die Zustimmung des Bürgermeisters ist auch der Feuerwehr der Mitgliedschaft zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Unbeschadet dessen können aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr (Stammfeuerwehr) auch bei anderen Freiwilligen Feuerwehren (Gastfeuerwehr) in der Gemeinde Dienst verrichten, wenn dies der Hebung der Einsatzbereitschaft dienlich ist. Eine Zustimmung des Bürgermeisters ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Eine Mitgliedschaft in der Gastfeuerwehr wird dadurch jedenfalls nicht begründet. Das betroffene Feuerwehrmitglied ist weiterhin ausschließlich Mitglied der Stammfeuerwehr. Aus diesem Grund kann das betroffene Mitglied in der Gastfeuerwehr weder Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses bzw. Einsatzleiter sein, noch eine Kommandantenfunktion bekleiden.

Bei der Dienstverrichtung in der Gastfeuerwehr ist das betroffene Feuerwehrmitglied, unabhängig von seinem Dienstgrad in der Stammfeuerwehr, jedenfalls in der Löschgruppe eingeteilt (Dienstverwendung). Es trägt die Einsatzbekleidung (grün) samt Dienstgradabzeichen der Stammfeuerwehr. Es ist berechtigt, an Übungen der Gastfeuerwehr mitzuwirken und an kameradschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen.

7 ORTSFEUERWEHRAUSSCHUSS

7.1 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses, mit Ausnahme des Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreters, werden vom Ortsfeuerwehrkommandanten bestellt. Mit Ausnahme der Funktionen „Schriftführer“ und „Kassier“ – diese Funktionen können auch von Mitgliedern der Reserve ausgeübt werden – sind ausschließlich aktive Mitglieder zu Mitgliedern des Ortsfeuerwehrausschusses zu bestellen.

Die Funktionsdauer beginnt mit der Bestellung und endet auf eigenen Wunsch, durch Enthebung, unterbliebene Wiederbestellung oder Wechsel in die Gruppe der nicht aktiven Mitglieder (Ausnahme: „Schriftführer“ und „Kassier“). Die Enthebung durch den Kommandanten ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Nach durchgeföhrter Wahl im Sinne des [7. Abschnittes des K-FWG 2021](#) hat der Kommandant die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses mit Ausnahme seines Stellvertreters neu oder wieder zu bestellen. Dazu ist innerhalb von vier Wochen nach der Ortsfeuerwehrkommandantwahl eine konstituierende Ortsfeuerwehrausschusssitzung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrkommandant hat dem Gemeindefeuerwehrkommandanten innerhalb von zwei Wochen nach der konstituierenden Ausschusssitzung eine Liste der Ortsfeuerwehrausschussmitglieder mit den jeweiligen Funktionen (Formblatt) zu übermitteln.

Jede Änderung der Zusammensetzung des Ortsfeuerwehrausschusses während des Wahlauschnittes ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen schriftlich an den Gemeindefeuerwehrkommandanten zu übermitteln.

Nach dem Ausscheiden eines Ortsfeuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nach [§ 65 Abs. 4 K-FWG 2021](#) (vereinfachte Nachwahl) ist bis zur Nachwahl eine Änderung der Zusammensetzung des Ortsfeuerwehrausschusses unzulässig.

Die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben über Auftrag des Ortsfeuerwehrkommandanten und handeln in Eigenverantwortung nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Verordnungen und Richtlinien sowie den Anweisungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus

- ▶ dem Ortsfeuerwehrkommandanten,
- ▶ dem Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter,
- ▶ den Zugskommandanten,
- ▶ den Gruppenkommandanten,
- ▶ dem Kameradschaftsführer,
- ▶ dem Schriftführer,
- ▶ dem Kassier,
- ▶ dem Gerätewart,
- ▶ dem Hauptmaschinisten,
- ▶ dem Funkbeauftragten und
- ▶ dem Atemschutzbeauftragten.

Der Ortsfeuerwehrkommandant hat ein Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses, welches eine Kommandantenfunktion nach [§ 22 Abs. 1 K-FWG 2021](#) innehat, zum Ausbildungsbeauftragten zu bestellen oder diese Funktion selbst auszuüben.

Für folgende weitere Sachbereiche können vom Ortsfeuerwehrkommandanten Beauftragte bestellt werden, die ebenfalls Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sind:

- ▶ Feuerwehrjugend
- ▶ Wasserdienst
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit

Sind weitere Sachbereiche (z. B. feuerwehrmedizinischer Dienst, Seelsorge, Gefahrgut, EDV/IT, MRAS etc.) in der Feuerwehr eingerichtet, kann der Ortsfeuerwehrkommandant entsprechende Beauftragte bestellen, die jedoch nicht Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses und somit bei einer vereinfachten Nachwahl im Sinne des [§ 65 Abs. 4 K-FWG 2021](#) auch nicht aktiv wahlberechtigt sind. Für solche (weitere) Beauftragte sind mit Ausnahme des Feuerwehrarztes und des Feuerwehrkuraten keine eigenen Dienstgrade vorgesehen.

Es ist möglich, dass von einem Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses mehrere Funktionen ausgeübt werden (z. B. Gruppenkommandant und Atemschutzbeauftragter; Gerätewart und Schriftführer).

Die Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind vom Ortsfeuerwehrkommandanten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin einzuberufen. Elektronische Werkzeuge können für die Einberufung genutzt werden. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Sie hat außer Zeit, Ort und Gegenstand den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das ziffernmäßige Abstimmungsergebnis zu enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Ortsfeuerwehrkommandant als Vorsitzender stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmen-Gleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag. Jedes Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses hat nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Funktionen es ausübt.

7.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Ortsfeuerwehrausschusses zählen insbesondere:

- ▶ die Unterstützung und Beratung des Ortsfeuerwehrkommandanten,
- ▶ die Mitwirkung bei der Einsatzvorbereitung einschließlich KAT-Dienst,
- ▶ die Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung (Ausbildungsplanung),
- ▶ die Mitwirkung beim Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern,
- ▶ die Mitwirkung bei der Bildung einer Feuerwehrjugendgruppe,
- ▶ die vereinfachte Nachwahl im Sinne des [§ 65 Abs. 4 K-FWG 2021](#),
- ▶ die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Abwicklung der jährlichen Jahreshauptversammlung,
- ▶ die Mitwirkung bei der Pflege und Erhaltung von Tradition und Gemeinschaft,
- ▶ die Bestellung von zwei aktiven Feuerwehrmitgliedern, die nicht dem Ortsfeuerwehrausschuss angehören dürfen, zu Kassaprüfern, denen die Überprüfung der Kameradschaftskasse auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit obliegt (Punkt 8.2).

7.2.1 Ortsfeuerwehrkommandant

- ▶ Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr,
- ▶ die Vertretung der Feuerwehr nach außen,
- ▶ die Sorge für die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft und das einheitliche Erscheinungsbild der Ortsfeuerwehr,
- ▶ die Bestellung der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses und deren Enthebung,

- ▶ die Übermittlung der Liste der Ortsfeuerwehrausschussmitglieder an den Gemeindefeuerwehrkommandanten (Punkt 7.1),
- ▶ die Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern,
- ▶ der Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss (einfache Stimmenmehrheit),
- ▶ die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern,
- ▶ die Ausbildung und Schulung der Feuerwehrmitglieder, einschließlich der Ausbildungsplanung, im Zusammenwirken mit dem Ausbildungsbeauftragten,
- ▶ über Wunsch eines aktiven Mitgliedes, das das 55. Lebensjahr vollendet hat, die Überstellung in die Gruppe der Mitglieder der Reserve sowie die Überstellung eines Mitgliedes der Reserve in die Gruppe der nicht aktiven Mitglieder, wenn die Bereitschaft oder die körperliche oder geistige Fähigkeit zur Erbringung von Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gegeben ist,
- ▶ die Überstellung von aktiven Mitgliedern, Mitgliedern der Reserve und sonstigen nicht aktiven Mitgliedern in die Gruppe der Altmitglieder bei Erreichen der jeweiligen Altersgrenze,
- ▶ die Bildung einer Feuerwehrjugendgruppe im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss und die Einholung der Bewilligung des Gemeinderates,
- ▶ die Entsendung von aktiven Mitgliedern in die Katastrophenhilfszüge,
- ▶ die Unterweisung von weiblichen Bewerbern hinsichtlich der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (Formblatt des KLFV),
- ▶ die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie der Verordnungen, Anweisungen und Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes,
- ▶ die Einberufung von Jahreshauptversammlungen, Ortsfeuerwehrausschusssitzungen, Dienstbesprechungen und Übungen,
- ▶ die Gebarung der finanziellen Mittel (Kameradschaftskassa) im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss,
- ▶ die Abwicklung des Schriftverkehrs unter Wahrung von Fristen und Einhaltung des Dienstweges sowie die Führung von Mitgliederverzeichnissen gemeinsam mit dem Schriftführer,
- ▶ die Überwachung der Durchführung der angeordneten Tätigkeiten (Dienstaufsicht).

7.2.2 *Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter*

- ▶ Die Vertretung des Ortsfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung,
- ▶ die ständige Unterstützung des Ortsfeuerwehrkommandanten in allen Bereichen.

7.2.3 *Zugs- und Gruppenkommandanten*

- ▶ Die Führung der jeweiligen taktischen Einheiten,
- ▶ die Durchführung der angeordneten Gruppen- und Zugsübungen,
- ▶ die Ausbildung und Schulung der Feuerwehrmitglieder im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrkommandanten bzw. dem Ausbildungsbeauftragten.

7.2.4 *Kameradschaftsführer*

- ▶ Die Pflege und Erhaltung von Tradition und Gemeinschaft (Kameradschaft),
- ▶ die Erstellung des Jahresberichtes über die kameradschaftlichen Aktivitäten in der Feuerwehr,
- ▶ die Organisation von Veranstaltungen, Festlichkeiten etc.

7.2.5 *Schriftführer*

- ▶ Die Führung und Erstellung sämtlicher Niederschriften (Protokolle) sowie der Ablage (Archiv),
- ▶ die Abwicklung des Schriftverkehrs unter Verwendung der vom KLFV aufgelegten Formulare sowie dessen Verwaltungssoftware im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrkommandanten,
- ▶ die Führung der Mitgliederverzeichnisse im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehr-kommandanten.

7.2.6 *Kassier*

- ▶ Die Führung und Verwahrung einer allenfalls vorhandenen Kameradschaftskasse,
- ▶ die Führung von Aufzeichnungen über sämtliche Kassaeingänge und -ausgänge (Kassabuch).

7.2.7 *Gerätewart*

- ▶ Die Bedachtnahme auf die ständige (ganzjährige) Einsatzbereitschaft aller Feuerwehrgerätschaften und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, wobei Mängel, welche Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft haben, sofort dem Ortsfeuerwehrkommandanten zu melden sind,
- ▶ die Ordnung und Sauberkeit im Feuerwehrhaus,
- ▶ Vorschläge für Nach- und Neuanschaffungen,
- ▶ Sicherstellung der erforderlichen Geräteüberprüfungen.

7.2.8 *Hauptmaschinist*

- ▶ Die Gewährleistung der ständigen (ganzjährigen) Einsatzbereitschaft der technischen Geräte, insbesondere der Fahrzeuge und Pumpen sowie deren Wartung,
- ▶ die Beschaffung der Betriebsmittel (Treibstoffe, Schmiermittel etc.),
- ▶ die Weiterbildung der Maschinisten und Kraftfahrer und Durchführung von Übungen,
- ▶ die Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen,
- ▶ die Erstellung des Jahresberichtes über den Fuhrpark und die motorbetriebenen Gerätschaften in der Feuerwehr,
- ▶ die Evidenzhaltung der Gültigkeitsdauer der Feuerwehrführerscheine,
- ▶ die Evidenzhaltung und Wahrnehmung der Überprüfungstermine.

7.2.9 *Funkbeauftragter*

- ▶ Die Überprüfung und Wartung aller nachrichtentechnischen Einrichtungen,
- ▶ die Weiterbildung der Funker und Durchführung von Übungen,
- ▶ die Erstellung des Jahresberichtes über den Funkbetrieb in der Feuerwehr,
- ▶ die Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen.

7.2.10 *Atemschutzbeauftragter*

- ▶ Die Überprüfung und Wartung der Atemschutzgeräte und aller Atemschutzeinrichtungen sowie deren ordnungsgemäße Lagerung,
- ▶ die Evidenzhaltung und Wahrnehmung der Überprüfungstermine,
- ▶ die Evidenzhaltung und Überwachung der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungstermine,
- ▶ die Weiterbildung der Atemschutzträger und Durchführung von Übungen,
- ▶ die Erstellung des Jahresberichtes über die Tätigkeiten im Atem- und Körperschutzbereich in der Feuerwehr,
- ▶ die Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen.

7.2.11 Ausbildungsbeauftragter

- ▶ Die Durchführung einer vorausschauenden Ausbildungsplanung in der Feuerwehr zur Sicherstellung der Schlagkraft,
- ▶ Unterstützung und Begleitung von Feuerwehrmitgliedern in der Ausbildung (Kompetenzentwicklung),
- ▶ Erstellung und Evaluierung von Ausbildungs- und Übungsplänen in der Feuerwehr,
- ▶ Anwendung der von der Landesfeuerwehrschule zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Wahrnehmung der diesbezüglichen Weiterbildungsveranstaltungen.

7.2.12 Feuerwehrjugendbeauftragter

- ▶ Die Führung der Feuerwehrjugendarbeit in der Feuerwehr in Abstimmung mit dem Ortsfeuerwehrkommandanten,
- ▶ Erstellung und Umsetzung der Jahresplanung für die Feuerwehrjugend (inkl. Jahresbericht),
- ▶ Organisation und Umsetzung der Ausbildung für die Feuerwehrjugend,
- ▶ Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen sowie Arbeitssitzungen,
- ▶ Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Eltern der Mitglieder der Feuerwehrjugend (Ansprechperson),
- ▶ Durchführung bzw. Organisation der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Feuerwehrjugend.

7.2.13 Wasserdienstbeauftragter

- ▶ Die Gewährleistung der ständigen (ganzjährigen) Einsatzbereitschaft des Wasserdienstes,
- ▶ die Aus- und Weiterbildung der Schiffsführer und Taucher und Durchführung von Übungen,
- ▶ die Erstellung des Jahresberichtes über die Leistungen des Wasserdienstes in der Feuerwehr,
- ▶ die Evidenzhaltung der Gültigkeitsdauer der Tauchuntersuchungs- und Taucherweiterbildungstermine,
- ▶ die Evidenzhaltung und Wahrnehmung der Überprüfungstermine der Feuerwehrboote (Überprüfungstermin beim Amt der Kärntner Landesregierung) und Tauchgerätschaften (Flaschen TÜV, Service der Atemregler etc.).

7.2.14 Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Die Erstellung von Einsatzberichten (Text und Fotos),
- ▶ Betreuung der Presse- und Medienvertreter bei Einsätzen,
- ▶ Betreuung des Internetauftritts der Ortsfeuerwehr (Homepage, soziale Netzwerke),
- ▶ Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit auf Bezirksebene,
- ▶ Unterstützung des Ortsfeuerwehrkommandanten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit,
- ▶ Ausarbeitung von feuerwehrspezifischen Themen in der eigenen Feuerwehr.

8

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG UND KASSAPRÜFUNG

8.1

Jahreshauptversammlung

Die Freiwilligen Feuerwehren haben jährlich bis spätestens 31. März eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Zu dieser Versammlung sind alle Feuerwehrmitglieder, der Gemeindefeuerwehrkommandant sowie der Bürgermeister zeitgerecht, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Ortsfeuerwehrkommandanten einzuladen. Die

Einladung weiterer Personen, insbesondere aus dem Feuerwehrwesen und dem öffentlichen Bereich, obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten.

Bei der Jahreshauptversammlung, bei der die Dienstbekleidung (Ausgehuniform) zu tragen ist, wird dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter und den Mitgliedern der Feuerwehr über die Tätigkeiten des abgelaufenen Kalenderjahres mündlich oder schriftlich (Tätigkeitsbericht) berichtet.

Vorgeschlagener Ablauf:

- ▶ Kommandant:
 - ▷ Begrüßung
 - ▷ Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - ▷ Gedenkminute für verstorbene Feuerwehrmitglieder
 - ▷ Genehmigung des letzten Protokolls
 - ▷ Bericht des Kommandanten
- ▶ Bericht des Kommandantstellvertreters
- ▶ Berichte der Zugs- und Gruppenkommandanten
- ▶ Berichte der Beauftragten
- ▶ Bericht des Kassiers (Kassabericht)
- ▶ Bericht der Kassaprüfer (Entlastungsantrag)
- ▶ Entlastung des Ortsfeuerwehrausschusses
- ▶ Kommandant:
 - ▷ Neuaufnahmen
 - ▷ Angelobung, Beförderungen und Ernennungen
 - ▷ Ehrungen und Auszeichnungen
- ▶ Grußworte der Ehrengäste
- ▶ Schlusswort des Kommandanten

8.2 Kassaprüfung

Die Kameradschaftskasse, sofern eine solche von der Freiwilligen Feuerwehr geführt wird ([§ 5 Abs. 4 K-FWG 2021](#)), ist von den Kassaprüfern (Punkt 7.2) jährlich, zeitnah zur Jahreshauptversammlung für den Berichtszeitraum, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Kassaprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Jahreshauptversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Kassengebarung die Entlastung des Ortsfeuerwehrausschusses zu beantragen.

Die Bestellung der Kassaprüfer durch den Ortsfeuerwehrausschuss kann jährlich oder für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für den jeweils laufenden Wahlschnitt, erfolgen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Kassaprüfer vorzeitig aus, ist innerhalb von vier Wochen eine Nachbestellung durch den Ortsfeuerwehrausschuss vorzunehmen.

3. Abschnitt Betriebsfeuerwehren

9

ALLGEMEINES

Die Bestimmungen der Verordnungen und Richtlinien des KLFV gelten insbesondere hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung, der Beförderung, der Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung und der Dienstgrade sinngemäß auch für Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr.

Im Interesse der betrieblichen Sicherheit haben Betriebsfeuerwehren und Brandschutzbeauftragte im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Gewährleistung einer effizienten Brandverhütung, Brandbekämpfung und Abwehr sonstiger Gefahren laufenden Kontakt mit den jeweils örtlich zuständigen Ortsfeuerwehren zu halten, dies insbesondere im Hinblick auf die Durchführung gemeinsamer Übungen und Schulungen sowie die koordinierte Einsatzleitung.

10

MITGLIEDSCHAFT

Für die Mitgliedschaft in einer Betriebsfeuerwehr gelten neben den Bestimmungen dieser Satzung die hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere jene des Arbeitnehmerschutzes, wie z. B. das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, das Mutterschutzgesetz etc.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Betriebsfeuerwehr und erlischt jedenfalls mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb.

Das erste Jahr der Mitgliedschaft in einer Betriebsfeuerwehr (Probezeit) dient grundsätzlich der Ausbildung und Schulung. In diesem Zeitraum dürfen Mitglieder zu Einsätzen dann herangezogen werden, wenn und soweit sie hierzu bereits ausgebildet worden sind. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Betriebsfeuerwehrkommandanten.

Auf Vorschlag des Betriebsfeuerwehrkommandanten können mit Zustimmung des Betriebsinhabers aus dem Betrieb ausgeschiedene verdienstvolle Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr als nicht Ausübende im Mannschaftstand weitergeführt werden. Sie behalten das Recht zum Tragen der Uniform mit dem zuletzt innegehabten Dienstgrad (bis HBM).

11

AUS- UND WEITERBILDUNG

Für die Aus- und Weiterbildung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der diesbezüglichen Verordnungen und Richtlinien des KLFV sinngemäß. Die Betriebsfeuerwehrkommandanten haben entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Betriebes geeignete Übungen und Schulungen in ausreichender Anzahl durchzuführen.

12 BETRIEBSFEUERWEHRAUSSCHUSS

12.1 Zusammensetzung

Für eine Betriebsfeuerwehr mit mehr als 12 Mitgliedern ist ein Betriebsfeuerwehrausschuss einzurichten, und zwar innerhalb von vier Wochen ab Vorliegen der Voraussetzung zu dessen Einrichtung. Die Mitglieder des Betriebsfeuerwehrausschusses – mit Ausnahme des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters, der ebenso wie der Betriebsfeuerwehrkommandant vom Betriebsinhaber mit Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten bestellt wird – werden vom Betriebsfeuerwehrkommandanten bestellt.

Die Funktionsdauer beginnt mit der Bestellung und endet auf eigenen Wunsch oder durch Enthebung. Die Enthebung durch den Kommandanten ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich.

Den Mitgliedern des Betriebsfeuerwehrausschusses obliegt die Beratung des Betriebsfeuerwehrkommandanten sowie des Betriebsinhabers in allen Angelegenheiten der Betriebsfeuerwehr. Die Mitglieder des Betriebsfeuerwehrausschusses handeln in Eigenverantwortung nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Verordnungen und Richtlinien sowie den Anweisungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Der Betriebsfeuerwehrausschuss besteht zumindest aus:

- ▶ dem Betriebsfeuerwehrkommandanten,
- ▶ dem Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter,
- ▶ den Zugskommandanten und
- ▶ den Gruppenkommandanten.

Der Betriebsfeuerwehrkommandant kann weitere Mitglieder des Betriebsfeuerwehrausschusses bestellen, und zwar

- ▶ einen Atemschutzbeauftragten,
- ▶ einen Hauptmaschinisten,
- ▶ einen Funkbeauftragten,
- ▶ einen Gerätewart,
- ▶ einen Schriftführer und
- ▶ einen Kameradschaftsführer.

Der Betriebsfeuerwehrkommandant hat ein Mitglied des Betriebsfeuerwehrausschusses, welches eine Kommandantenfunktion nach [§ 22 Abs. 1 K-FWG 2021](#) innehat, zum Ausbildungsbeauftragten zu bestellen oder diese Funktion selbst auszuüben.

Vom Betriebsfeuerwehrkommandanten sind pro Kalenderjahr zumindest zwei Sitzungen des Betriebsfeuerwehrausschusses einzuberufen.

12.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Betriebsfeuerwehrausschusses zählen insbesondere:

- ▶ die Beratung des Betriebsinhabers,
- ▶ die Unterstützung und Beratung des Betriebsfeuerwehrkommandanten,

- ▶ die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Abwicklung der jährlichen Jahreshauptversammlung, deren Abhaltung der Betriebsfeuerwehr freisteht.

12.2.1 *Betriebsfeuerwehrkommandant*

- ▶ Die Leitung der Betriebsfeuerwehr,
- ▶ die Vertretung der Betriebsfeuerwehr nach außen,
- ▶ die Sorge für die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft und das einheitliche Erscheinungsbild der Betriebsfeuerwehr,
- ▶ die Bestellung der Mitglieder des Betriebsfeuerwehrausschusses und deren Enthebung,
- ▶ die Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern in Abstimmung mit dem Betriebsinhaber,
- ▶ die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern,
- ▶ die Ausbildung und Schulung der Feuerwehrmitglieder, einschließlich der Ausbildungsplanung im Zusammenwirken mit dem Ausbildungsbeauftragten,
- ▶ die Unterweisung von weiblichen Mitgliedern hinsichtlich der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (Formblatt des KLFV),
- ▶ die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie der Verordnungen, Anweisungen und Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes,
- ▶ die Einberufung von Jahreshauptversammlungen, Betriebsfeuerwehrausschusssitzungen, Dienstbesprechungen und Übungen,
- ▶ die Abwicklung des Schriftverkehrs unter Wahrung von Fristen und Einhaltung des Dienstweges sowie die Führung von Mitgliederverzeichnissen gemeinsam mit dem Schriftführer,
- ▶ die Überwachung der Durchführung der im Zusammenhang mit dem Dienst in der Betriebsfeuerwehr angeordneten Tätigkeiten (Dienstaufsicht).

12.2.2 *Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter*

- ▶ Die Vertretung des Betriebsfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung,
- ▶ die ständige Unterstützung des Betriebsfeuerwehrkommandanten in allen Bereichen.

12.2.3 *Zugs- und Gruppenkommandanten*

- ▶ Die Führung der jeweiligen taktischen Einheiten,
- ▶ die Durchführung der angeordneten Gruppen- und Zugsübungen,
- ▶ die Ausbildung und Schulung der Feuerwehrmitglieder im Einvernehmen mit dem Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw. dem Ausbildungsbeauftragten.

12.2.4 *Kameradschaftsführer*

- ▶ Die Pflege und Erhaltung von Tradition und Gemeinschaft (Kameradschaft),
- ▶ die Erstellung des Jahresberichtes über die kameradschaftlichen Aktivitäten in der Betriebsfeuerwehr.

12.2.5 *Schriftführer*

- ▶ Die Führung und Erstellung sämtlicher Protokolle sowie der Ablage (Archiv),
- ▶ die Abwicklung des Schriftverkehrs unter Verwendung der vom KLFV aufgelegten Formulare sowie dessen Verwaltungssoftware im Einvernehmen mit dem Betriebsfeuerwehrkommandanten,
- ▶ die Führung der Mitgliederverzeichnisse im Einvernehmen mit dem Betriebsfeuerwehrkommandanten.

12.2.6 *Gerätewart*

- ▶ Die Bedachtnahme auf die ständige (ganzjährige) Einsatzbereitschaft aller Feuerwehrgerätschaften und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, wobei Mängel, welche Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft haben, sofort dem Betriebsfeuerwehrkommandanten zu melden sind,
- ▶ die Ordnung und Sauberkeit im Feuerwehrhaus bzw. Gerätedepot,
- ▶ Vorschläge für Nach- und Neuanschaffungen,
- ▶ Sicherstellung der erforderlichen Geräteüberprüfungen.

12.2.7 *Hauptmaschinist*

- ▶ Die Gewährleistung der ständigen (ganzjährigen) Einsatzbereitschaft der technischen Geräte, insbesondere der Fahrzeuge und Pumpen sowie deren Wartung,
- ▶ die Beschaffung der Betriebsmittel (Treibstoffe, Schmiermittel etc.),
- ▶ die Weiterbildung der Maschinisten und Kraftfahrer und Durchführung von Übungen,
- ▶ die Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen,
- ▶ die Evidenzhaltung und Wahrnehmung der Überprüfungstermine.

12.2.8 *Funkbeauftragter*

- ▶ Die Überprüfung und Wartung aller nachrichtentechnischen Einrichtungen,
- ▶ die Weiterbildung der Funker und Durchführung von Übungen,
- ▶ die Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen.

12.2.9 *Atemschutzbeauftragter*

- ▶ Die Überprüfung und Wartung der Atemschutzgeräte und aller Atemschutzeinrichtungen sowie deren ordnungsgemäße Lagerung,
- ▶ die Evidenzhaltung und Wahrnehmung der Überprüfungstermine,
- ▶ die Evidenzhaltung und Überwachung der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungstermine,
- ▶ die Weiterbildung der Atemschutzträger und Durchführung von Übungen,
- ▶ die Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen.

12.2.10 *Ausbildungsbeauftragter*

- ▶ Die Durchführung einer vorausschauenden Ausbildungsplanung in der Betriebsfeuerwehr zur Sicherstellung der Schlagkraft,
- ▶ Unterstützung und Begleitung von Feuerwehrmitgliedern in der Ausbildung (Kompetenzentwicklung),
- ▶ Erstellung und Evaluierung von Ausbildungs- und Übungsplänen in der Betriebsfeuerwehr,
- ▶ Anwendung der von der Landesfeuerwehrschule zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Wahrnehmung der diesbezüglichen Weiterbildungsveranstaltungen.

4. Abschnitt **Gliederung der Feuerwehren**

13 TAKTISCHE EINHEIT

Eine taktische Einheit ist jedes voll ausgerüstete Feuerwehrfahrzeug, welches den einschlägigen Normen und Richtlinien entspricht, mit dem erforderlichen Mannschaftsstand.

14 LÖSCHGRUPPE

Die Löschgruppe ist eine taktische Einheit, die sich aus neun Personen, und zwar dem Gruppenkommandanten, dem Maschinisten, dem Melder, dem Angriffs-, dem Wasser- und dem Schlauchtrupp (taktische Nummern eins bis sechs) einschließlich voll ausgerüsteten Feuerwehrfahrzeugs, zusammensetzt.

15 TANKLÖSCHGRUPPE

Die Tanklöschgruppe ist eine taktische Einheit, die sich aus sieben Personen, und zwar dem Gruppenkommandanten, dem Maschinisten, dem Melder, dem Angriffs- und dem Wassertrupp (taktische Nummern eins bis vier) einschließlich voll ausgerüsteten Tanklöschfahrzeugs, zusammensetzt.

16 TECHNISCHE GRUPPE

Die technische Gruppe ist eine taktische Einheit, die sich aus neun Personen, und zwar dem Gruppenkommandanten, dem Maschinisten, dem Melder, dem Rettungs-, dem Sicherungs- und dem Geräte- trupp (taktische Nummern eins bis sechs) einschließlich voll ausgerüsteten Feuerwehrfahrzeugs, zusammensetzt.

17 ANZAHL DER LÖSCHGRUPPEN

- ▶ Bei Ortsfeuerwehren mindestens zwei Löschergruppen (Fahrzeugstand laut Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan);
- ▶ bei Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III sowie bei Ortsfeuerwehren mit besonderen Aufgaben mindestens drei Löschergruppen (Fahrzeugstand laut Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan);
- ▶ bei Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung II mindestens drei Löschergruppen (Fahrzeugstand laut Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan);
- ▶ bei Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung I mindestens vier Löschergruppen (Fahrzeugstand laut Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan).

18 GRUPPENKOMMANDANT

Der Gruppenkommandant führt eine Gruppe. Ohne Miteinbeziehung des Kommandanten, seines Stellvertreters und der Zugskommandanten kann nach dem vorhandenen Mannschaftsstand für jeweils neun Feuerwehrmitglieder (Aktive, Mitglieder auf Probe und Mitglieder der Reserve) ein Gruppenkommandant vom Kommandanten ernannt werden (Planposten).

19 LÖSCHZUG

Der Löschzug ist eine taktische Einheit, die sich aus zumindest zwei Gruppen zusammensetzt.

20 ZUGSKOMMANDANT

Der Zugskommandant führt einen Löschzug. Ohne Miteinbeziehung des Kommandanten und seines Stellvertreters sowie allfälliger weiterer Zugskommandanten kann nach dem vorhandenen Mannschaftsstand für jeweils achtzehn Feuerwehrmitglieder (Aktive, Mitglieder auf Probe und Mitglieder der Reserve) ein Zugskommandant vom Kommandanten ernannt werden (Planposten).

21 ABGESETzte EINHEITEN

Ist es aufgrund der geografischen Gegebenheiten und der örtlichen Strukturen in der Gemeinde erforderlich, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Mannschaftsstärke und des Fahrzeugstandes der Freiwilligen Feuerwehr(en) innerhalb der Gemeinde eine abgesetzte Einheit (Löschgruppe) einer Ortsfeuerwehr der Gemeinde bilden. Eine solche Löschgruppe bleibt jedoch Teil dieser Ortsfeuerwehr und wird auch vom Ortsfeuerwehrkommandanten geleitet.

5. Abschnitt Schlussbestimmung

22 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Als Vordienstzeit im Sinne des Punktes 6.2 dieser Verordnung gelten auch alle Feuerwehrdienstzeiten (einschließlich Dienstzeiten als Mitglied in einer Feuerwehrjugendgruppe und als Mitglied auf Probe), die von einem Feuerwehrmitglied vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden.

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zustimmungen des Bürgermeisters im Sinne des Punktes 6.7 dieser Verordnung (Tätigwerden in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Gemeinde) gelten als nach dieser Verordnung erteilt.

Die Ortsfeuerwehrausschüsse nach Punkt 7.1 dieser Verordnung sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu konstituieren und dem Gemeindefeuerwehrkommandanten ist innerhalb von zwei Wochen nach der konstituierenden Ausschusssitzung eine Liste der Ortsfeuerwehrausschussmitglieder mit den jeweiligen Funktionen zu übermitteln.

23

INKRAFTTREten

Diese Verordnung („Satzung der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren Kärntens“) tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des KLFV ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren vom 25.05.2005 (Punkte 1 bis 9 und Punkt 14 der Verordnungen & Richtlinien der Kärntner Feuerwehren 2005) – soweit im Punkt 22 nicht Abweichendes bestimmt wird – außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23.11.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

2.1



AUFLISTUNG der bestehenden Feuerwehrabschnitte in Kärnten

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Stand: 01.06.2022

INHALT

§	Rechtsgrundlagen	2
1	Feuerwehrabschnitte	3
1.1	Politischer Bezirk Hermagor (01)	3
1.2	Politischer Bezirk Spittal an der Drau (02)	3
1.3	Politischer Bezirk Villach-Stadt (03)	4
1.4	Politischer Bezirk Villach-Land (04)	4
1.5	Politischer Bezirk Klagenfurt-Stadt (05)	4
1.6	Politischer Bezirk Klagenfurt-Land (06)	4
1.7	Politischer Bezirk Feldkirchen (07)	5
1.8	Politischer Bezirk St. Veit an der Glan (08)	5
1.9	Politischer Bezirk Völkermarkt (09)	6
1.10	Politischer Bezirk Wolfsberg (10)	6

§ RECHTSGRUNDLAGEN

[§ 17 Abs. 4 K-FWG 1990](#)

[§ 34 Abs. 4 K-FWG 2021](#)

1**FEUERWEHRABSCHNITTE**

Die Feuerwehrabschnitte wurden wie folgt festgelegt:

1.1 Politischer Bezirk Hermagor (01)**Feuerwehrabschnitt Oberes Gailtal (0101)**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- | | |
|-------------|---------------------|
| ► Dellach | ► Kötschach-Mauthen |
| ► Kirchbach | ► Lesachtal |

Feuerwehrabschnitt Unteres Gailtal (0102)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| ► Gitschtal | ► St. Stefan im Gailtal |
| ► Hermagor-Pressegger See | |

1.2 Politischer Bezirk Spittal an der Drau (02)**Feuerwehrabschnitt Oberes Drautal (0201)**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- | | |
|----------------------|-----------------|
| ► Berg im Drautal | ► Kleblach-Lind |
| ► Dellach im Drautal | ► Oberdrauburg |
| ► Greifenburg | ► Steinfeld |
| ► Irschen | ► Weißensee |

Feuerwehrabschnitt Oberes Mölltal (0202)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| ► Großkirchheim | ► Rangersdorf |
| ► Heiligenblut am Großglockner | ► Stall |
| ► Mörtschach | ► Winklern |

Feuerwehrabschnitt Unteres Mölltal (0203)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- | | |
|------------|---------------|
| ► Flattach | ► Obervellach |
| ► Mallnitz | ► Reißeck |
| ► Mühldorf | |

Feuerwehrabschnitt Lieser-Maltatal (0204)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| ► Gmünd in Kärnten | ► Rennweg am Katschberg |
| ► Krems in Kärnten | ► Trebesing |
| ► Malta | |

Feuerwehrabschnitt Millstatt-Radenthein (0205)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- | | |
|----------------------|--------------|
| ► Bad Kleinkirchheim | ► Radenthein |
| ► Millstatt | |

Feuerwehrabschnitt Spittal-Lurnfeld (0206)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Baldramsdorf
- ▶ Lendorf
- ▶ Lurnfeld
- ▶ Sachsenburg
- ▶ Seeboden
- ▶ Spittal an der Drau

1.3 Politischer Bezirk Villach-Stadt (03)

Diesem politischen Bezirk sind die Feuerwehren der Stadt Villach zugeordnet.

1.4 Politischer Bezirk Villach-Land (04)

Feuerwehrabschnitt Dreiländerecke (0401)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Arnoldstein
- ▶ Bad Bleiberg
- ▶ Feistritz an der Gail
- ▶ Finkenstein am Faaker See
- ▶ Hohenthurn
- ▶ Nötsch im Gailtal

Feuerwehrabschnitt Wörther See-West (0402)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Rosegg
- ▶ St. Jakob im Rosental
- ▶ Velden am Wörther See
- ▶ Wernberg

Feuerwehrabschnitt Gegental (0403)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Afritz am See
- ▶ Arriach
- ▶ Feld am See
- ▶ Treffen am Ossiacher See

Feuerwehrabschnitt Unteres Drautal (0404)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Ferndorf
- ▶ Fresach
- ▶ Paternion
- ▶ Stockenboi
- ▶ Weißenstein

1.5 Politischer Bezirk Klagenfurt-Stadt (05)

Diesem politischen Bezirk sind die Feuerwehren der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zugeordnet.

1.6 Politischer Bezirk Klagenfurt-Land (06)

Feuerwehrabschnitt Rosental (0601)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Feistritz im Rosental
- ▶ Ferlach
- ▶ Köttmannsdorf
- ▶ Ludmannsdorf
- ▶ Maria Rain
- ▶ St. Margareten im Rosental
- ▶ Zell

Feuerwehrabschnitt Grafenstein (0602)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Ebenthal in Kärnten
- ▶ Maria Saal
- ▶ Grafenstein
- ▶ Poggersdorf
- ▶ Magdalensberg

Feuerwehrabschnitt Wörther See (0603)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Krumpendorf am Wörthersee
- ▶ Pörtschach am Wörther See
- ▶ Keutschach am See
- ▶ Schiefling am Wörthersee
- ▶ Maria Wörth
- ▶ Techelsberg am Wörther See
- ▶ Moosburg

1.7 Politischer Bezirk Feldkirchen (07)**Feuerwehrabschnitt Feldkirchen-Ossiacher See (0701)**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Feldkirchen in Kärnten
- ▶ St. Urban
- ▶ Glanegg
- ▶ Steindorf am Ossiacher See
- ▶ Ossiach

Feuerwehrabschnitt Oberes Gurktal (0702)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Albeck
- ▶ Reichenau
- ▶ Gnesau
- ▶ Steuerberg
- ▶ Himmelberg

1.8 Politischer Bezirk St. Veit an der Glan (08)**Feuerwehrabschnitt Glantal (0801)**

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Frauenstein
- ▶ St. Georgen am Längsee
- ▶ Liebenfels
- ▶ St. Veit an der Glan

Feuerwehrabschnitt Görtschitztal (0802)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Brückl
- ▶ Hüttenberg
- ▶ Eberstein
- ▶ Klein St. Paul

Feuerwehrabschnitt Krappfeld-Metnitztal (0803)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Althofen
- ▶ Metnitz
- ▶ Friesach
- ▶ Micheldorf
- ▶ Guttaring
- ▶ Mölbling
- ▶ Kappel am Krappfeld

Feuerwehrabschnitt Gurktal (0804)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Deutsch-Griffen
- ▶ Glödnitz
- ▶ Gurk
- ▶ Straßburg
- ▶ Weitensfeld im Gurktal

1.9 Politischer Bezirk Völkermarkt (09)

Feuerwehrabschnitt Jauntal (0901)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Eberndorf
- ▶ Eisenkappel-Vellach
- ▶ Gallizien
- ▶ Globasnitz
- ▶ St. Kanzian am Kloepener See
- ▶ Sittersdorf

Feuerwehrabschnitt Bleiburg (0902)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Bleiburg
- ▶ Feistritz ob Bleiburg
- ▶ Neuhaus

Feuerwehrabschnitt Völkermarkt-Wallersberg (0903)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Diex
- ▶ Griffen
- ▶ Ruden
- ▶ Völkermarkt

1.10 Politischer Bezirk Wolfsberg (10)

Feuerwehrabschnitt Oberes Lavanttal (1001)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Bad St. Leonhard im Lavanttal
- ▶ Preitenegg
- ▶ Reichenfels

Feuerwehrabschnitt Mittleres Lavanttal (1002)

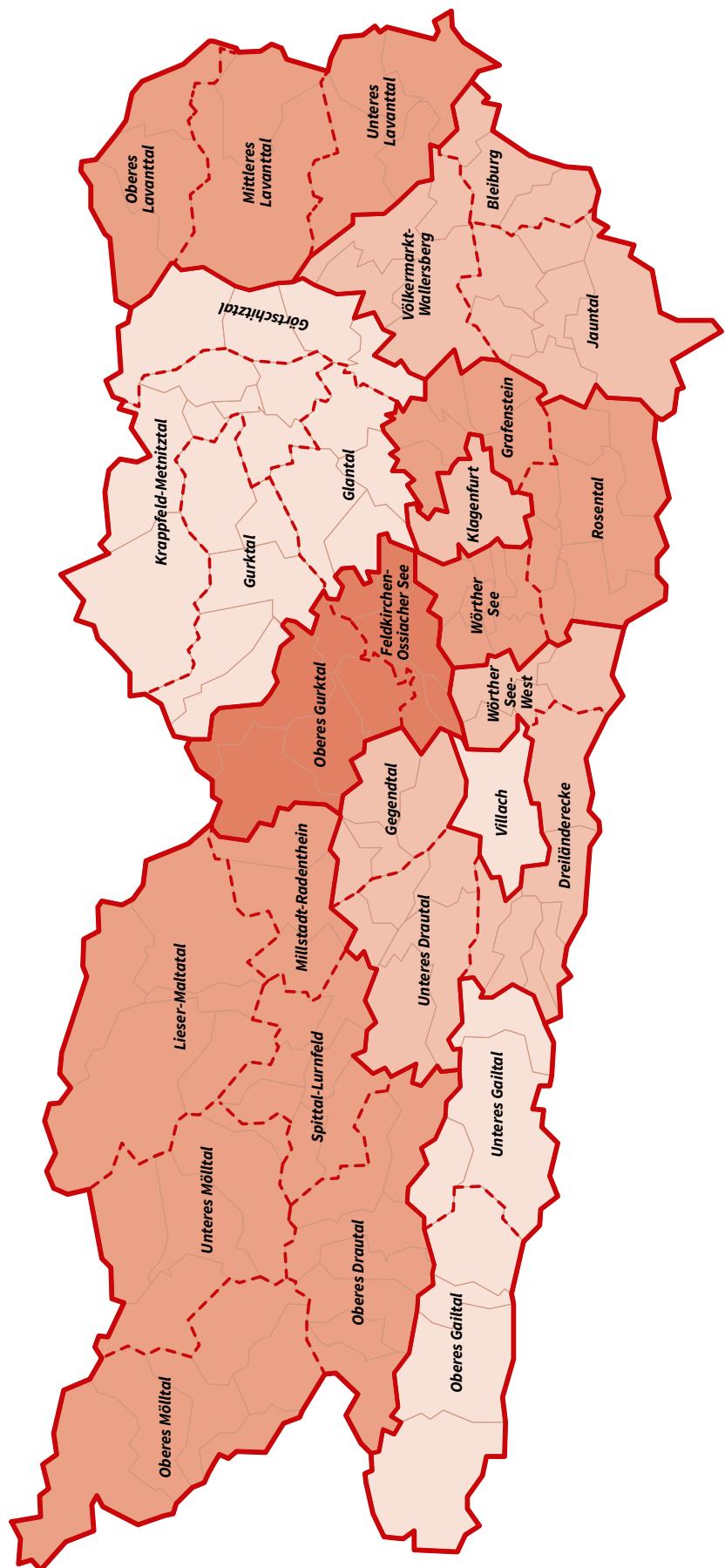
Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Frantschach-St. Gertraud
- ▶ Wolfsberg

Feuerwehrabschnitt Unteres Lavanttal (1003)

Diesem Abschnitt sind zugeordnet die Feuerwehren der Gemeinden

- ▶ Lavamünd
- ▶ St. Andrä
- ▶ St. Georgen im Lavanttal
- ▶ St. Paul im Lavanttal



2.2

AUFLISTUNG der bestehenden Stützpunktfeuerwehren in Kärnten

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Stand: 01.06.2022

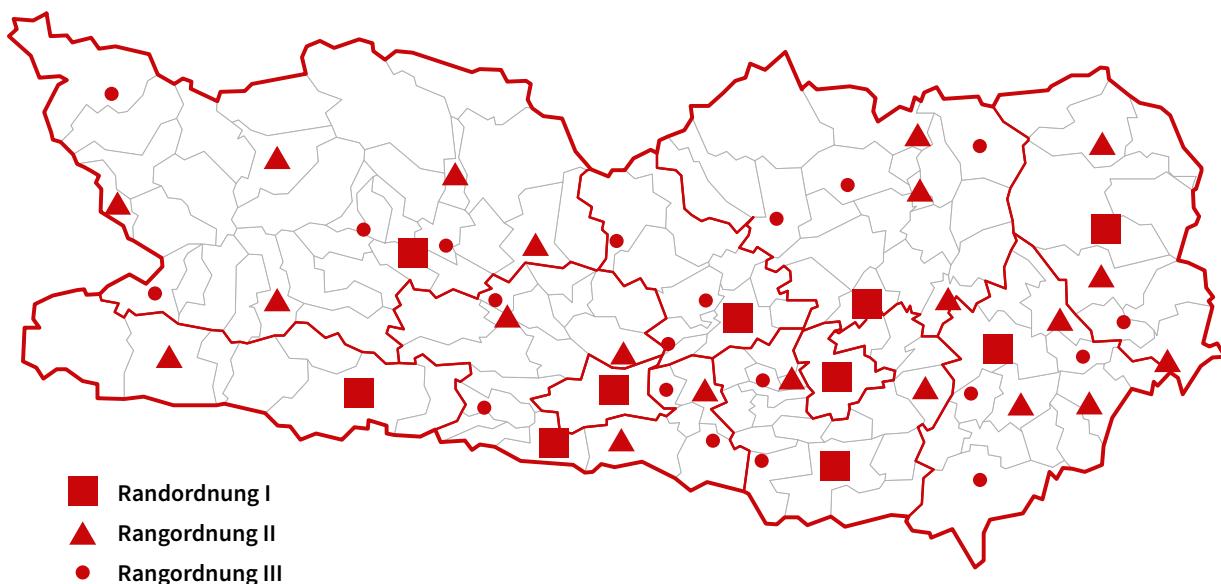


INHALT

Rechtsgrundlagen 2

Stützpunktfeuerwehren 3

Rangordnung I	3
Rangordnung II	3
Rangordnung III	4



RECHTSGRUNDLAGEN

- ▶ § 7 Abs. 1 K-FWG 1990
- ▶ § 20 Abs. 1 K-FWG 2021

STÜTZPUNKTFEUERWEHREN

Die Stützpunktfeuerwehren wurden durch die Kärntner Landesregierung jeweils mit Verordnung wie folgt festgelegt:

Rangordnung I

Politischer Bezirk	Gemeinde	Ortsfeuerwehr
Hermagor	Hermagor-Presseger See	Hermagor
Spittal an der Drau	Spittal an der Drau	Spittal an der Drau
Villach-Stadt	Villach	Hauptfeuerwache
Villach-Land	Arnoldstein	Arnoldstein
Klagenfurt-Stadt	Klagenfurt am Wörthersee	Berufsfeuerwehr
Klagenfurt-Land	Ferlach	Ferlach
Feldkirchen	Feldkirchen in Kärnten	Feldkirchen
St. Veit an der Glan	St. Veit an der Glan	St. Veit an der Glan
Völkermarkt	Völkermarkt	Völkermarkt
Wolfsberg	Wolfsberg	Wolfsberg

Rangordnung II

Politischer Bezirk	Gemeinde	Ortsfeuerwehr
Hermagor	Kötschach-Mauthen	Kötschach-Mauthen
Spittal an der Drau	Gmünd in Kärnten	Gmünd in Kärnten
	Greifenburg	Greifenburg
	Obervellach	Obervellach
	Radenthein	Radenthein
	Winklern	Winklern
Villach-Land	Finkenstein am Faaker See	Gödersdorf
	Paternion	Feistritz/Drau
	Treffen am Ossiacher See	Treffen
	Velden am Wörther See	Velden am Wörther See
Klagenfurt-Land	Grafenstein	Grafenstein
	Krumpendorf am Wörthersee	Krumpendorf



Politischer Bezirk	Gemeinde	Ortsfeuerwehr
St. Veit an der Glan	Althofen	Althofen
	Brückl	Brückl
	Friesach	Friesach
Völkermarkt	Bleiburg	Bleiburg
	Eberndorf	Eberndorf
	Griffen	Griffen
Wolfsberg	Bad St. Leonhard i. Lav.	Bad St. Leonhard i. Lav.
	Lavamünd	Lavamünd
	St. Andrä	St. Andrä

Rangordnung III

Politischer Bezirk	Gemeinde	Ortsfeuerwehr
Spittal an der Drau	Heiligenblut am Großglockner	Heiligenblut
	Lurnfeld	Möllbrücke
	Oberdrauburg	Oberdrauburg
	Seeboden	Seeboden
Villach-Land	Ferndorf	Ferndorf
	Nötsch im Gailtal	Nötsch
	St. Jakob im Rosental	St. Jakob im Rosental
	Wernberg	Wernberg
Klagenfurt-Land	Feistritz im Rosental	Feistritz im Rosental
	Pörtschach am Wörther See	Pörtschach am Wörther See
Feldkirchen	Himmelberg	Himmelberg
	Reichenau	Patergassen
	Steindorf am Ossiacher See	Bodendorf-Tschöran
St. Veit an der Glan	Hüttenberg	Hüttenberg
	Straßburg	Straßburg
	Weitensfeld im Gurktal	Weitensfeld
Völkermarkt	Eisenkappel-Vellach	Bad Eisenkappel
	Ruden	Ruden
	St. Kanzian a. Klopeiner See	Peratschitzen
Wolfsberg	St. Paul im Lavanttal	St. Paul im Lavanttal

3

SATZUNG des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

23.11.2021
01.06.2022



INHALT

§	Rechtsgrundlagen	4
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		5
§ 1	Kärntner Landesfeuerwehrverband	5
§ 2	Ehrenmitgliedschaft	5
2. Abschnitt Organisation		5
§ 3	Organe	5
§ 4	Gliederung	5
§ 5	Fachausschüsse	6
§ 6	Stabsstellen	6
3. Abschnitt Landesfeuerwehrausschuss		7
§ 7	Allgemeines	7
§ 8	Sitzungen	7
4. Abschnitt Landesfeuerwehrkommandant		8
§ 9	Rechte und Pflichten	8
§ 10	Vertretung	8
5. Abschnitt Bezirksfeuerwehrausschuss		9
§ 11	Organisation	9
§ 12	Sitzungen	9
6. Abschnitt Bezirksfeuerwehrtag		10
§ 13	Allgemeines	10
7. Abschnitt Bezirksfeuerwehrkommandant		10
§ 14	Allgemeines	10
§ 15	Aufgaben	10
§ 16	Vertretung	10
8. Abschnitt Abschnittsfeuerwehrausschuss		11
§ 17	Organisation	11
§ 18	Sitzungen	11

9. Abschnitt Abschnittsfeuerwehrkommandant	12
§ 19 Allgemeines	12
§ 20 Vertretung	12
10. Abschnitt Gemeindefeuerwehrausschuss	12
§ 21 Organisation	12
§ 22 Sitzungen	13
11. Abschnitt Gemeindefeuerwehrkommandant	13
§ 23 Allgemeines	13
§ 24 Vertretung	13
12. Abschnitt Allgemeine Geschäftsordnung	14
§ 25 Sitzungen	14
13. Abschnitt Geschäftsstelle (Landesfeuerwehrkommando)	14
§ 26 Allgemeines	14
14. Abschnitt Haushalt	15
§ 27 Allgemeines	15
15. Abschnitt Unterstützungsbeiträge	15
§ 28 Allgemeines	15
16. Abschnitt Schlussbestimmungen	15
§ 29 Inkrafttreten	15
Anhänge	16

§

RECHTSGRUNDLAGEN

Gemäß [§ 40 Abs. 1 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 \(K-FWG 2021\)](#) hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) eine Satzung mittels Verordnung zu erlassen. Diese hat jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

- (1) die Geschäftsführung des Landesfeuerwehrausschusses und der Fachausschüsse über die ordnungsgemäße Einladung und Abwicklung von Sitzungen sowie Regelungen über die Befangenheit von Mitgliedern sowie über die Abstimmung bei Sitzungen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung;
- (2) die Verwaltung des Vermögens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes unter sinngemäßer Anwendung der Haushaltsvorschriften des Landes;
- (3) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes entsprechend den Bestimmungen des [K-FWG 2021](#);
- (4) Unterstützungsbeiträge, die an verunglückte oder unverschuldet in Not geratene Angehörige von Feuerwehren, die Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind, zu leisten sind, unter Bedachtnahme auf die Art des Dienstunfalls und die Folgen des Unfalls unter Anführung der Voraussetzungen, unter denen Hilfe geleistet wird.

Bei den in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

Die Kärntner Landesregierung hat diese Satzung genehmigt ([§ 40 Abs. 2 K-FWG 2021](#)).

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Kärntner Landesfeuerwehrverband

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, der sämtliche Freiwilligen, Betriebs- und Berufsfeuerwehren im Lande Kärnten angehören. Er führt die Bezeichnung „Kärntner Landesfeuerwehrverband“ (KLGV) und hat seinen Sitz in Klagenfurt; ihm kommt Rechtspersönlichkeit zu.

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband und seine Mitglieder haben das ausschließliche Recht zur Führung des Feuerwehrkörpersabzeichens.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben, kann durch den Landesfeuerwehrausschuss die Ehrenmitgliedschaft des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes verliehen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft darf nur wegen eines den Interessen des Landesfeuerwehrverbandes abträglichen Verhaltens vom Landesfeuerwehrausschuss durch einen mit Zweidrittelstimmenmehrheit gefassten Beschluss aberkannt werden.

2. Abschnitt Organisation

§ 3 Organe

Die Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrausschuss, die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Gemeindefeuerwehrkommandanten und die Rechnungsprüfer.

Das beschlussfassende Organ des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ist der Landesfeuerwehrausschuss. Der Landesfeuerwehrausschuss besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, einem von den Berufsfeuerwehrkommandanten entsandten Vertreter, einem von den Betriebsfeuerwehrkommandanten entsandten Vertreter, zwei von den Interessensvertretungen der Gemeinden entsandten Vertreter sowie weiters dem mit den Angelegenheiten der Feuerwehren und dem mit den Angelegenheiten der Gemeinden betrauten Mitglied der Landesregierung oder den von ihnen jeweils bestimmten Vertretern.

§ 4 Gliederung

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband erfüllt seine Aufgaben in den Gemeinden und überregional im Landesgebiet, das mittels Verordnung in Feuerwehrbezirke und in Feuerwehrabschnitte gegliedert wird. Die Feuerwehrbezirke umfassen jeweils das Gebiet eines politischen Bezirkes.

§ 5

Fachausschüsse

Zur Beratung des Landesfeuerwehrausschusses hat dieser Fachausschüsse zu bilden. Die Koordination der Tätigkeiten der Fachausschüsse obliegt dem Hauptausschuss, welcher als Fachausschuss eingerichtet wird. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Bezirksfeuerwehrkommandanten, ein Vertreter der Betriebsfeuerwehren sowie ein Vertreter der Berufsfeuerwehren.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses ist der Landesfeuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Hauptausschuss koordiniert sämtliche Aufgaben, die nicht durch das K-FWG dem Landesfeuerwehrausschuss deziidiert übertragen sind. Den weiteren Fachausschüssen werden Verhandlungsgegenstände durch den Landesfeuerwehrkommandanten zugewiesen.

Der Landesfeuerwehrkommandant hat ein fachkundiges Feuerwehrmitglied mit der Leitung des jeweiligen Fachausschusses zu betrauen (Vorsitzender des Fachausschusses). Davon ausgenommen ist der Hauptausschuss. Fachkundige Feuerwehrmitglieder werden durch den Landesfeuerwehrkommandanten in den Fachausschuss berufen.

Der Landesfeuerwehrkommandant kann Fachausschüssen zur Bearbeitung facheinschlägiger Themenbereiche Unterausschüsse bzw. Arbeitsgruppen zuordnen.

Unterausschüsse werden von einem vom Landesfeuerwehrkommandanten zu bestellenden fachkundigen Feuerwehrmitglied als Vorsitzendem (Landesbeauftragter) geführt. Arbeitsgruppen werden von einem vom Landesfeuerwehrkommandanten zu bestellenden fachkundigen Feuerwehrmitglied geführt (Arbeitsgruppenleiter).

Fachkundige Feuerwehrmitglieder werden durch den Landesfeuerwehrkommandanten in einen Unterausschuss oder eine Arbeitsgruppe berufen.

Die vom Landesfeuerwehrkommandanten in die Unterausschüsse berufenen Vertreter der Feuerwehrbezirke sind die Beauftragten für die Sachbereiche im Feuerwehrbezirk im Sinne des [§ 37 Abs. 4 Z 1 lit. c K-FWG 2021](#).

§ 6

Stabsstellen

Der Landesfeuerwehrkommandant kann fachkundige Feuerwehrmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer organisatorischer oder fachlicher Aufgabenstellungen betrauen (Stabsstelle).

Der Landesfeuerwehrkommandant hat ein fachkundiges Feuerwehrmitglied mit der Leitung der jeweiligen Stabsstelle zu betrauen (Leiter der Stabsstelle).

3. Abschnitt Landesfeuerwehrausschuss

§ 7

Allgemeines

Der Landesfeuerwehrausschuss beschließt in allen Angelegenheiten des Landesfeuerwehrverbandes, soweit die Erledigung nicht gesetzlich dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt.

Die Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses haben den Landesfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Landesfeuerwehrausschusses werden vom Landesfeuerwehrkommandanten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag einberufen. Elektronische Werkzeuge können für die Einberufung genutzt werden. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung des Landesfeuerwehrausschusses muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Ferner muss der Landesfeuerwehrausschuss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies die Landesregierung verlangt. Der Tag und Ort wird vom Landesfeuerwehrkommandanten bestimmt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Leiter der Stabsstellen sind den Sitzungen des Landesfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme beizuziehen. Darüber hinaus können den Sitzungen weitere fachkundige Personen zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden.
- (2) Der Landesfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.
- (3) In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung des Landesfeuerwehrausschusses in der Form zulässig, dass ein Beschlussantrag den Ausschussmitgliedern zur Abgabe ihres Votums übermittelt wird. Ein Umlaufbeschluss ist gültig zustande gekommen, wenn sich mit dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder für den Antrag ausgesprochen hat. Der Vorsitzende ist verpflichtet, über einen gefassten Umlaufbeschluss in der nächsten Ausschusssitzung zu berichten.
- (4) In Ausnahmefällen können die Sitzungen des Landesfeuerwehrausschusses auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Mitglieder über ein derartiges Medium teilnehmen. Abs. 2 gilt dabei sinngemäß.
- (5) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 4 gefasste Beschlüsse haben keine rechtliche Wirkung.
- (6) Verordnungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind in seiner Feuerwehr-Fachzeitschrift kundzumachen.

4. Abschnitt **Landesfeuerwehrkommandant**

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant leitet den Kärntner Landesfeuerwehrverband. Er vertritt diesen nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient er sich der Geschäftsstelle (Landesfeuerwehrkommando).
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant ist Vorgesetzter aller verbandsangehörigen Feuerwehren.
- (3) Der Landesfeuerwehrkommandant ist berechtigt, Dienstanweisungen (Durchführungsbestimmungen) für die Organe des Landesfeuerwehrverbandes sowie für die Feuerwehren Kärntens, ausgenommen den Landesfeuerwehrausschuss, zu erlassen. Der Landesfeuerwehrkommandant hat dies nach Maßgabe der Dringlichkeit zuvor mit den zuständigen Gremien (Fachausschüsse) zu beraten. Über dringliche Dienstanweisungen ist in der Folge in den zuständigen Gremien zu berichten.
- (4) Der Landesfeuerwehrkommandant hat die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Unterausschüsse (Landesbeauftragte) bzw. der Arbeitsgruppen und deren Mitglieder zu bestellen. Die für den jeweiligen Wirkungsbereich zuständigen Organe sind vorab zu hören bzw. verfügen über ein Vorschlagsrecht.
- (5) Der Landesfeuerwehrkommandant hat die Kommandanten der Katastrophenhilfszüge und deren Stellvertreter zu bestellen. Darüber hinaus hat er die Bewerter für die Leistungsbewerbe und Leistungsprüfungen sowie die Ausbilder auf Bezirksebene zu bestellen. Auch hier sind die für den jeweiligen Wirkungsbereich zuständigen Organe vorab zu hören bzw. verfügen über ein Vorschlagsrecht.
- (6) Der Landesfeuerwehrkommandant hat die Schriftführer der Bezirksfeuerwehrausschüsse, Beauftragte auf Abschnittsebene und für besondere Feuerwehreinsätze spezialisiertes Unterstützungspersonal (Führungs-Fachgruppen) zu bestellen. Die für den jeweiligen Wirkungsbereich zuständigen Organe sind vorab zu hören bzw. verfügen über ein Vorschlagsrecht.

§ 10 Vertretung

Der Landesfeuerwehrkommandant wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom ranghöchsten Bezirksfeuerwehrkommandanten vertreten. Bei gleichem Rang ist das Dienstgradalter entscheidend. Ist auch das Dienstgradalter gleich, gibt das Lebensalter den Ausschlag. Die Bestimmungen über den Landesfeuerwehrkommandanten gelten für die Dauer der Vertretung für seinen Stellvertreter sinngemäß.

5. Abschnitt **Bezirksfeuerwehrausschuss**

§ 11 **Organisation**

- (1) Der Bezirksfeuerwehrausschuss (Bezirksfeuerwehrkommando) setzt sich aus dem Bezirksfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den Abschnittsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern sowie den vom Landesfeuerwehrkommandanten in einen Unterausschuss des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes berufenen Feuerwehrmitgliedern des Bezirkes (Bezirksbeauftragte) zusammen.
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant kann auf Vorschlag des Bezirksfeuerwehrkommandanten einen Schriftführer zur Verwaltung der Tätigkeiten des Bezirksfeuerwehrausschusses bestellen. Dem Schriftführer kommt im Bezirksfeuerwehrausschuss kein Stimmrecht zu.
- (3) Der Bezirksfeuerwehrkommandant kann weitere sachkundige Feuerwehrmitglieder den Sitzungen des Bezirksfeuerwehrausschusses beratend beziehen. Diesen kommt jedoch weder ein Stimmrecht zu, noch sind eigene Dienstgrade vorgesehen.

§ 12 **Sitzungen**

- (1) Der Bezirksfeuerwehrausschuss hat den Bezirksfeuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Sitzungen des Bezirksfeuerwehrausschusses werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag einberufen. Elektronische Werkzeuge können für die Einberufung genutzt werden. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr. Der Bezirksfeuerwehrausschuss muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies vom Landesfeuerwehrkommandanten schriftlich oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Bezirksfeuerwehrausschusses führt der Bezirksfeuerwehrkommandant.
- (4) Der Bezirksfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei gleich vereilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag. Der [§ 8 Abs. 4](#) gilt sinngemäß.

6. Abschnitt **Bezirksfeuerwehrtag**

§ 13 Allgemeines

Die Kommandanten der Freiwilligen und Betriebsfeuerwehren des Bezirkes sind zumindest im Abstand von zwei Jahren vom Bezirksfeuerwehrkommandanten zum Bezirksfeuerwehrtag einzuberufen. Der Bezirksfeuerwehrtag dient der Berichterstattung des Bezirksfeuerwehrkommandanten über dessen Tätigkeiten, die Tätigkeiten der bezirksangehörigen Feuerwehren sowie jene des Bezirksfeuerwehrausschusses.

Ein Bezirksfeuerwehrtag muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Kommandanten der Freiwilligen und Betriebsfeuerwehren des Bezirkes schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Der Tagungsort wird vom Bezirksfeuerwehrkommandanten bestimmt. Die Einladungen zum Bezirksfeuerwehrtag ergehen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten.

In Städten mit eigenem Statut bilden den Bezirksfeuerwehrtag der Bezirksfeuerwehrausschuss und die Feuerwehrkommandanten.

7. Abschnitt **Bezirksfeuerwehrkommandant**

§ 14 Allgemeines

Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegt die Aufsicht über die Freiwilligen- und Betriebsfeuerwehren des Feuerwehrbezirk. Er ist Vorgesetzter der bezirksangehörigen Freiwilligen- und Betriebsfeuerwehren. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich des Bezirksfeuerwehrausschusses (Bezirksfeuerwehrkommando).

Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt und hat an den Aufgabenstellungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes mitzuwirken. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesfeuerwehrausschusses sowie der Festlegungen des Hauptausschusses in seinem Feuerwehrbezirk verantwortlich.

§ 15 Aufgaben

Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist neben den durch das K-FWG übertragenen Aufgaben im Besonderen für die Durchführung von Leistungsbewerben und die Ausbildungsplanung und -administration zuständig. Der Bezirksfeuerwehrkommandant kann diese Tätigkeitsfelder delegieren.

§ 16 Vertretung

Der Bezirksfeuerwehrkommandant wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom ranghöchsten Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Feuerwehrbezirkes

vertreten. Bei gleichem Rang ist das Dienstgradalter entscheidend. Ist auch das Dienstgradalter gleich, gibt das Lebensalter den Ausschlag. Die Bestimmungen über den Bezirksfeuerwehrkommandanten gelten für die Dauer der Vertretung für seinen Stellvertreter sinngemäß.

8. Abschnitt **Abschnittsfeuerwehrausschuss**

§ 17 **Organisation**

- (1) Der Abschnittsfeuerwehrausschuss setzt sich aus dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den dem Feuerwehrabschnitt zugeordneten Gemeindefeuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern sowie den Beauftragten für die Sachbereiche im Feuerwehrabschnitt (Abschnittsbeauftragte) zusammen.
- (2) Auf Abschnittsebene werden die Sachbereiche Atem- und Körperschutz, Feuerwehrjugend, Öffentlichkeitsarbeit, Feuerwehrtechnik und Feuerwehrfunk eingerichtet und sind die Beauftragten vom Landesfeuerwehrkommandanten zu bestellen ([§ 9 Abs. 6](#)). Diese Abschnittsbeauftragten sind die Beauftragten für die Sachbereiche im Feuerwehrabschnitt im Sinne des [§ 37 Abs. 4 Z 2 lit. c K-FWG 2021](#).
- (3) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen des Abschnittsfeuerwehrausschusses weitere sachkundige Feuerwehrmitglieder beratend beziehen. Diesen kommt jedoch weder ein Stimmrecht zu, noch sind eigene Dienstgrade vorgesehen.

§ 18 **Sitzungen**

- (1) Der Abschnittsfeuerwehrausschuss hat den Abschnittsfeuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Sitzungen des Abschnittsfeuerwehrausschusses werden vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag einberufen. Elektronische Werkzeuge können für die Einberufung genutzt werden. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr. Der Abschnittsfeuerwehrausschuss muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies vom Landes- oder zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten schriftlich oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Abschnittsfeuerwehrausschusses führt der Abschnittsfeuerwehrkommandant.
- (4) Der Abschnittsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag.

9. Abschnitt **Abschnittsfeuerwehrkommandant**

§ 19 **Allgemeines**

Dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten obliegt die Aufsicht über die Freiwilligen- und Betriebsfeuerwehren des Feuerwehrabschnittes. Er ist Vorgesetzter der abschnittsangehörigen Freiwilligen- und Betriebsfeuerwehren. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich des Abschnittsfeuerwehrausschusses.

Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt und hat an den Aufgabenstellungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes mitzuwirken. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesfeuerwehrausschusses und der Festlegungen des Hauptausschusses in seinem Feuerwehrabschnitt verantwortlich.

§ 20 **Vertretung**

Der Abschnittsfeuerwehrkommandant wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom ranghöchsten Gemeindefeuerwehrkommandanten des Feuerwehrabschnittes vertreten. Bei gleichem Rang ist das Dienstgradalter entscheidend. Ist auch das Dienstgradalter gleich, gibt das Lebensalter den Ausschlag. Die Bestimmungen über den Abschnittsfeuerwehrkommandanten gelten für die Dauer der Vertretung für seinen Stellvertreter sinngemäß.

10. Abschnitt **Gemeindefeuerwehrausschuss**

§ 21 **Organisation**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrkommandanten als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und den Ortsfeuerwehrkommandanten sowie ihren Stellvertretern.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrkommandant kann fachkundige Feuerwehrmitglieder einer Feuerwehr der Gemeinde mit der Koordinierung spezieller Themenbereiche betrauen und diese den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses beratend beziehen. Diesen Feuerwehrmitgliedern kommt jedoch weder ein Stimmrecht zu, noch sind eigene Dienstgrade vorgesehen.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat den Gemeindefeuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen, im Besondern im Entwurf des Voranschlages der Gemeinde über die Ausgaben hinsichtlich der Aufgabenstellungen der Feuerwehren nach dem K-FWG. In Gemeinden, in denen nur eine Freiwillige Feuerwehr besteht, hat der Ortsfeuerwehrausschuss die Aufgaben des Gemeindefeuerwehrausschusses wahrzunehmen.

§ 22 Sitzungen

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat den Gemeindefeuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses werden vom Gemeindefeuerwehrkommandanten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag einberufen. Elektronische Werkzeuge können für die Einberufung genutzt werden. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies vom Landes- oder zuständigen Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandanten schriftlich oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses führt der Gemeindefeuerwehrkommandant.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmennahme gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag.

11. Abschnitt Gemeindefeuerwehrkommandant

§ 23 Allgemeines

Dem Gemeindefeuerwehrkommandanten obliegt die Aufsicht über die Freiwilligen- und Betriebsfeuerwehren der Gemeinde. Er ist deren Vorgesetzter. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich des Gemeindefeuerwehrausschusses.

Dem Gemeindefeuerwehrkommandanten obliegen neben den durch das K-FWG übertragenen Aufgaben insbesondere die Vertretung der Interessen der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber der Gemeinde und gegenüber den Organen und Einrichtungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

§ 24 Vertretung

Der Gemeindefeuerwehrkommandant wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom ranghöchsten Ortsfeuerwehrkommandanten der Gemeinde vertreten. Bei gleichem Rang ist das Dienstgradalter entscheidend. Ist auch das Dienstgradalter gleich, gibt das Lebensalter den Ausschlag. Die Bestimmungen über den Gemeindefeuerwehrkommandanten gelten für die Dauer der Vertretung für seinen Stellvertreter sinngemäß.

12. Abschnitt Allgemeine Geschäftsordnung

§ 25 Sitzungen

- (1) Über jede Sitzung und Tagung ist eine Niederschrift durch den vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer aufzunehmen. Sie hat außer Zeit, Ort und Gegenstand den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das ziffernmäßige Abstimmungsergebnis zu enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (2) Ein stimmberechtigtes Mitglied ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung von Verhandlungsgegenständen in eigener Sache oder in Sachen, bei welchen ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie oder eine im gleichen Grad verschwägerte Person beteiligt ist, nicht teilnehmen. Dies gilt gleichermaßen für Verhandlungsgegenstände, bei welchen sonstige wichtige Gründe ([§ 40 K-AGO](#)) vorliegen, die geeignet sind, eine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ob ein wichtiger Befangenheitsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der jeweilige Ausschuss.
- (3) Bringt ein stimmberechtigtes Mitglied einen Änderungsantrag zu einer bereits entschiedenen Sache ein, so hat der Vorsitzende dies in die Tagesordnung mit aufzunehmen, wenn zumindest zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.
- (4) Über Antrag des Vorsitzenden können Verhandlungsgegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes oder der Feuerwehren geboten ist, für vertraulich erklärt werden.

13. Abschnitt Geschäftsstelle (Landesfeuerwehrkommando)

§ 26 Allgemeines

- (1) Die laufenden Geschäfte des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind durch die Geschäftsstelle (Landesfeuerwehrkommando) zu besorgen. Die Geschäftsstelle hat ein befähigter Bediensteter zu leiten (Leiter der Geschäftsstelle).
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle hat insbesondere für einen geregelten Geschäftsgang und für die Gesetzmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit zu sorgen. Dazu zählt die Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der Geschäfte und die Sorge für die zweckentsprechende Beschäftigung der weiteren Bediensteten der Geschäftsstelle.
- (3) Der Landesfeuerwehrkommandant ist Vorgesetzter aller Bediensteten der Geschäftsstelle.

14. Abschnitt Haushalt

§ 27 Allgemeines

Die Bestimmungen zur Verwaltung des Vermögens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes unter sinngemäßer Anwendung der Haushaltsvorschriften des Landes sind in der im „Anhang A – Haushaltssordnung“ ausgeführten, der integrierender Bestandteil dieser Satzung ist.

15. Abschnitt Unterstützungsbeiträge

§ 28 Allgemeines

Unterstützungsbeiträge, die an verunglückte oder unverschuldet in Not geratene Angehörige von Feuerwehren, die Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind, zu leisten sind, sind im „Anhang B – Hilfsschatzbestimmungen“ ausgeführt, der integrierender Bestandteil dieser Satzung ist.

16. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung („Satzung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes“) tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des KLFV ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Satzung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes vom 20.12.1990 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23.11.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:

Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

ANHÄNGE

- ▶ [Anhang A - Haushaltsordnung 2021 \(HO 2021\)](#)
- ▶ [Anhang B - Hilfsschatz-Bestimmungen](#)

3.1

HAUSHALTSORDNUNG 2021 (HO 2021)

Vorschriften über die Haushaltsführung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am: 23.11.2021
In Kraft getreten am: 01.06.2022

INHALT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Rechtsgrundlagen	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Steuerliche Verhältnisse	4
§ 4 Geburungsgrundsätze	4
2. Abschnitt: Voranschlag	5
§ 5 Grundsätze der Budgetierung	5
§ 6 Beschluss über den Voranschlag	6
§ 7 Gliederung des Voranschlages	6
§ 8 Bestandteile des Voranschlages	6
§ 9 Beilagen zum Voranschlag	6
§ 10 Sonstige Beilagen zum Voranschlag	6
§ 11 Ausnahmen von der Veranschlagung	6
§ 12 Deckungsfähigkeit	7
§ 13 Nachtragsvoranschlag	7
§ 14 Voranschlagsprovisorium	7
§ 15 Investitionen	7
3. Abschnitt: Haushaltsführung	8
§ 16 Anweisungsrecht	8
§ 17 Sachliche und rechnerische Prüfung	8
§ 18 Zeichnungsberechtigungen Bankkonten	9
§ 19 Buchführungssystem	9
§ 20 Voranschlagsvollzug	9
§ 21 Anschaffungen und Leistungseinkäufe	10
§ 22 Eingangsrechnungen, Prüfung	10
§ 23 Ausgangsrechnungen, Vorschreibungen	10
§ 24 Fälligkeit der Ausgangsrechnungen, Vorschreibungen	11
§ 25 Mahnlauf	11
§ 26 Förderhaushalt	11
§ 27 Ablage, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	11
4. Abschnitt: Kassenwesen	12
§ 28 Aufbau	12
§ 29 Aufgaben des Kassenwesens	12
§ 30 Kassabuch	12
§ 31 Verwahrung und Verwaltung der Kassenbestände	13
§ 32 Abwicklung des Zahlungsverkehrs	13
§ 33 Zahlungsmittelreserven und Rücklagen	14
§ 34 Innere Darlehen	14

5. Abschnitt: Verrechnungswesen	14
§ 35 Gegenstand und Grundsätze	14
§ 36 Aufgaben des Verrechnungswesens	15
§ 37 Umfang des Verrechnungswesens	15
§ 38 Voranschlagswirksame Verrechnung	15
§ 39 Vermögensrechnung	15
§ 40 Sonstige Verrechnung	16
§ 41 Buchungsjournal	16
§ 42 Buchungsabschluss	16
6. Abschnitt: Vermögensverwaltung	16
§ 43 Vermögenshaushalt	16
§ 44 Vermögensrechnung	17
§ 45 Vermögenserfassung	17
§ 46 Verwaltung von Vorräten	18
7. Abschnitt: Rechnungsabschluss	19
§ 47 Beschluss über den Rechnungsabschluss	19
§ 48 Bestandteile des Rechnungsabschlusses	19
§ 49 Beilagen zum Rechnungsabschluss	19
§ 50 Sonstige Anhänge zum Rechnungsabschluss	19
§ 51 Bericht des Landesfeuerwehrkommandanten	20
§ 52 Prüfung des Rechnungsabschlusses	20
8. Abschnitt: Organisation	21
§ 53 Finanzverwaltung	21
§ 54 Aufgaben der Finanzverwaltung	21
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen	22
§ 55 Verweisungen	22
§ 56 Inkrafttreten	22
Anhänge	22

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Gemäß § 42 Abs. 4 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 (K-FWG 2021) hat der Landesfeuerwehrausschuss durch Verordnung nähere Vorschriften über die Haushaltsführung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, insbesondere über die Feststellung des Voranschlages, des Stellenplanes und des Rechnungsabschlusses insoweit zu erlassen, als nicht der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 eine Regelung über die Form und die Gliederung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses trifft. Bei der Erlassung ist, neben den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auf die Bestimmungen des K-FWG 2021 sowie auf die Grundsätze einer sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung und auf die Vermeidung von Missständen, insbesondere im Bereich der Kassenführung, Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschlüsse und Rechnungsabschlüsse geregelt werden, [BGBL. II Nr. 313/2015](#), zuletzt geändert durch [BGBL II Nr. 17/2018](#) (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015; nachfolgend: VRV 2015), sind bei der Erstellung und Durchführung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses vollinhaltlich anzuwenden. Abweichungen sind in jenen Fällen zulässig, in denen die Vorgaben der [VRV 2015](#) in Hinblick auf die Beilagen des Voranschlages nicht sinngemäß auf den Kärntner Landesfeuerwehrverband anwendbar sind.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Haushaltssordnung 2021 gilt für alle Anstalten und Organisationseinheiten des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (nachfolgend: Organisationseinheiten).
- (2) Die Bestimmungen dieser Haushaltssordnung 2021 gelten nicht für die Freiwilligen-, Betriebs- und Berufsfeuerwehren.
- (3) Bei den in der Haushaltssordnung 2021 verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter.

§ 3 Steuerliche Verhältnisse

- (1) Der Kärntner Landesfeuerwehrverband unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts in dessen „Hoheitsbereich“ grundsätzlich weder der Umsatz- noch der Körperschaftssteuerpflicht.
- (2) Für die Funk- und die Atemschutzwerkstätte (Ansätze 852000 und 853000) besteht jedoch Umsatzsteuerpflicht.
- (3) Die jeweils geltenden steuerrechtlichen Anzeige-, Erklärungs- und Offenlegungspflichten sind wahrzunehmen.

§ 4 Gebarungsgrundsätze

- (1) Die Gebarung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (2) Der Haushalt ist unter Beachtung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu führen und darzustellen.

- (3) Der Haushalt hat der Erfüllung der Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hiefür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen unter Beachtung der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zu dienen. Ein ausgeglichener Haushalt ist anzustreben.

2. Abschnitt: Voranschlag

§ 5 Grundsätze der Budgetierung

- (1) Der Voranschlag des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ist nach den Grundsätzen der Spar- samkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen, dass die ständige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Voranschlag ist die verbindliche Grundlage für die Vollziehung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.
- (3) Im Voranschlag sind sämtliche im folgenden Kalenderjahr als Finanzjahr zu erwartenden Mittelauf- bringungen (Einzahlungen und Erträge) und zu erwartenden Mittelverwendungen (Auszahlungen und Aufwendungen) voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) aufzunehmen.
- (4) Die Voranschlagswerte sind unter Vorlage entsprechender Unterlagen (Angebote, Kalkulationen etc.) zu errechnen. Ist dies nicht möglich, sind insbesondere statistische Unterlagen (Vorjahres- werte) heranzuziehen. Nur in Ausnahmefällen dürfen die Voranschlagswerte wirklichkeitsnah geschätzt werden.
- (5) Die Voranschlagsbeträge sind in durch 100 teilbare Eurobeträge festzusetzen.
- (6) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Veranschlagung von Mittelauf- bringungen und Mittelverwendungen und die damit einhergehende Vorlage von Begründungen, Angeboten, Kalkulationen etc., welche in die Zuständigkeit der Organisationseinheiten fallen, trägt der jeweilige Anweisungsberechtigte.
- (7) Der Voranschlag für den Teilbereich Förderhaushalt (Gruppe / Ansatz 7.) zur Förderung der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen von Freiwilligen Feuerwehren ([§ 32 Abs. 3 Z 2 K-FWG 2021](#)) wird nach Maßgabe der Mittelaufbringung und der Gesamthöhe der Förderungen vom Kärntner Landesfeuerwehrverband erstellt. Aufgrund der im Teilbereich Förderhaushalt jähr- lich wiederkehrenden Mittelverwendung in annähernd gleicher Höhe erfolgt die Veranschlagung ungeachtet des [§ 7 Abs. 4 VRV 2015](#) jeweils in voller Höhe.
- (8) Alle Mittelaufbringungen des Voranschlages dienen zur Bedeckung der gesamten Mittelver- wendungen, soweit nicht eine besondere Zweckwidmung (Mittel aus dem Katastrophenfonds, Mittel aus dem Hilfsschatzfonds etc.) für eine einzelne Mittelverwendung besteht.
- (9) Durch die Festsetzung von Mittelverwendungen im Voranschlag werden keine Rechte und/oder Pflichten Dritter begründet.
- (10) Dem Voranschlag sind textliche Erläuterungen anzuschließen.
- (11) Diese Bestimmungen gelten für Voranschlagsprovisorien und Nachtragsvoranschläge sinngemäß.

§ 6 Beschluss über den Voranschlag

- (1) Dem Landesfeuerwehrausschuss obliegt gemäß [§ 36 Abs. 2 Z 2 K-FWG 2021](#) die Erstellung des Voranschlages und des Stellenplanes.
- (2) Der Landesfeuerwehrausschuss hat diesen für jedes Finanzjahr zu beschließen. Der Voranschlag ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.
- (3) Der Voranschlag ist einschließlich der textlichen Erläuterungen den (stimmberechtigten) Mitgliedern des Landesfeuerwehrausschusses eine Woche vor Beschlussfassung in elektronischer Form zu übermitteln. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Landesfeuerwehrausschusses ist diesem ein Ausdruck des Entwurfes des Voranschlages zu übermitteln.

§ 7 Gliederung des Voranschlages

- (1) Die Gliederung der im Voranschlag zu erfassenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen ist nach funktionellen (Ansätze) und ökonomischen Gesichtspunkten (Posten) vorzunehmen und richtet sich nach den Bestimmungen der [VRV 2015](#).
- (2) Die Gliederung des Voranschlages ist jedenfalls so vorzunehmen, dass eine getrennte Darstellung und Auswertung des Förderhaushaltes (Gruppe / Ansatz 7....) möglich sind.

§ 8 Bestandteile des Voranschlages

- (1) Der Voranschlag besteht aus:
 1. dem Ergebnisvoranschlag
 2. dem Finanzierungsvoranschlag
 3. dem Detailnachweis auf Kontenebene
 4. dem Stellenplan für den Gesamthaushalt
- (2) Darüber hinaus sind dem Voranschlag als Bestandteil die Beilagen gemäß [§ 9](#) anzufügen.

§ 9 Beilagen zum Voranschlag

- (1) Der Voranschlag hat folgende Beilagen zu enthalten:
 1. die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus dem Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt,
 2. die Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Finanzierungsvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen,
 3. einen Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts,
 4. einen Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen,
 5. einen Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst,
 6. einen Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen.

§ 10 Sonstige Beilagen zum Voranschlag

- (1) Dem Voranschlag sind ebenfalls anzufügen:
 1. Nachweis der Investitionstätigkeit,
 2. Rückstellungsspiegel,
 3. Nachweis über die Leistungen für Personal/Finanzierung.

§ 11 Ausnahmen von der Veranschlagung

- (1) Ein- und Auszahlungen, die nicht endgültig für den Kärntner Landesfeuerwehrverband angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Auszahlungen, die nicht in

Erfüllung von Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, sondern auf Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sind gemäß [§ 12 Abs. 1 VRV 2015](#) nicht zu veranschlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung).

- (2) Die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen sind bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden, die aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen.

§ 12 Deckungsfähigkeit

- (1) Bei Voranschlagsstellen, die gleichartig sind bzw. zwischen denen ein sachlicher und/oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann durch den Landesfeuerwehrausschuss bestimmt werden, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden dürfen.
- (2) Die Deckungsfähigkeit kann nur innerhalb des Sachaufwandes oder innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufwand.
- (3) Im Voranschlag ist festzulegen, welche Voranschlagsstellen (Posten) deckungsfähig sind.

§ 13 Nachtragsvoranschlag

- (1) Wird durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert oder droht dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes, so hat der Landesfeuerwehrausschuss einen Nachtragsvoranschlag, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, zu beschließen.
- (2) Der Nachtragsvoranschlag hat alle im Zeitpunkt seiner Erstellung überschaubaren Änderungen der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen oder deren Zweckbindung zu enthalten.
- (3) Nachtragsvoranschläge sind so zu beschließen, dass sie spätestens am 1. Dezember des laufenden Finanzjahres in Kraft treten können. Sie dürfen nur für das laufende Finanzjahr beschlossen werden.

§ 14 Voranschlagsprovisorium

- (1) Ist zu Beginn des Finanzjahres der Voranschlag noch nicht beschlossen, so dürfen für dieses Finanzjahr neben den aufgrund der Gesetze oder aus bestehenden Verpflichtungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes fälligen Auszahlungen nur jene Auszahlungen geleistet werden, die bei sparsamster Wirtschaftsführung notwendig sind, um die Verwaltung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in geordnetem Zustand zu erhalten.
- (2) Mittelverwendungen dürfen innerhalb eines Monats ein Zwölftel der im Voranschlag des Vorjahres beschlossenen Mittelverwendungen nicht übersteigen, sofern es sich nicht um termingemäß zu leistende Verpflichtungen handelt.
- (3) Mittelaufbringungen sind nach den geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

§ 15 Investitionen

- (1) Eine Investition hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zur Anschaffung und Herstellung von beweglichen oder unbeweglichen Investitionsgütern zum Gegenstand. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten umfassen alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in

der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden. Investitionen sind einjährig oder mehrjährig.

- (2) Ein investives Einzelvorhaben ist gegeben, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten für bewegliche oder unbewegliche Investitionsgüter den Betrag von 100.000,00 Euro übersteigen.
- (3) Ein investives Einzelvorhaben ist im Nachweis der Investitionstätigkeit einzeln darzustellen.
- (4) Der Nachweis der Investitionstätigkeit hat sämtliche Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben für das betreffende Finanzjahr zu enthalten.
- (5) Eine sonstige Investition ist gegeben, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten für bewegliche oder unbewegliche Investitionsgüter den Betrag von 400,00 Euro übersteigen, aber höchstens den jeweiligen Betrag für investive Einzelvorhaben betragen.
- (6) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen für sonstige Investitionen sind im Nachweis der Investitionstätigkeit mit der Gesamtsumme für das betreffende Finanzjahr auszuweisen.

3. Abschnitt: Haushaltsführung

§ 16 Anweisungsrecht

- (1) Das Anweisungsrecht umfasst das Recht, über die im Voranschlag vorgesehenen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verfügen.
- (2) Das Anweisungsrecht besitzt der Landesfeuerwehrkommandant.
- (3) Das Anweisungsrecht kann – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Landesfeuerwehrkommandanten – auf die verantwortlichen Bediensteten der Organisationseinheiten, ausgenommen Bedienstete, die in der Finanzverwaltung beschäftigt sind, übertragen werden.
- (4) Die Namen der Anweisungsberechtigten sind der Finanzverwaltung bekanntzugeben, ebenso der Betrag und der sachliche Umfang der Berechtigung (siehe Anhang A).
- (5) Im Vertretungsfalle ist ein hierfür befähigter Bediensteter der fachlich zuständigen Organisationseinheit mit dem Anweisungsrecht zu betrauen.
- (6) Für die Einhaltung der genehmigten Mittelaufbringungen und vor allem Mittelverwendungen ist der Anweisungsberechtigte verantwortlich. Erforderlichenfalls ist vor dem Beschaffungsvorgang mit der Finanzverwaltung das Einvernehmen herzustellen.
- (7) Das Anweisungsrecht über die festgestellten Ansätze des Voranschlages erlischt grundsätzlich mit 31.12. des jeweiligen Finanzjahres.

§ 17 Sachliche und rechnerische Prüfung

- (1) Bei der Übernahme von Lieferungen und/oder Leistungen ist von einem hierfür befähigten Bediensteten die einwandfreie Durchführung genauestens zu prüfen. In sachlicher und rechnerischer Hinsicht ist vor allem zu prüfen, ob die in Rechnung gestellten Lieferungen und/oder Leistungen tatsächlich vereinbarungsgemäß sowie in verrechneter Höhe und verrechnetem Umfang erbracht wurden. Dasselbe gilt bei allen eine Zahlung auslösenden Belegen (z. B. Nebengebühren).

- (2) Der zuständige Anweisungsberechtigte übernimmt durch die Freigabe der Eingangsrechnung bzw. der sonstigen eine Zahlung auslösenden Belege die Verantwortung für die in sachlicher und rechnerischer Hinsicht erfolgte Überprüfung.

§ 18 Zeichnungsberechtigungen Bankkonten

- (1) Zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat der Landesfeuerwehrkommandant bei Kreditinstituten die Einrichtung der unbedingt erforderlichen Konten und Sparbücher zu veranlassen.
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant sowie im Vertretungsfall sein Stellvertreter besitzen die Zeichnungsberechtigung (Einzelverfügung) für alle Konten und Sparbücher des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.
- (3) Um die laufende Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu gewährleisten, kann der Landesfeuerwehrkommandant dem Finanzverwalter sowie seinem Stellvertreter die Zeichnungsberechtigung für alle Konten und Sparbücher erteilen. Diese kann durch eine zusätzliche Dienstanweisung insofern eingeschränkt werden, als dass ausschließlich interne Umbuchungen zwischen allen Konten und Sparbüchern des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes vorgenommen werden dürfen.
- (4) Unbare Zahlungsvorgänge, welche einen Geldabfluss zur Folge hätten, dürfen ausnahmslos nur nach Zeichnung durch den Landesfeuerwehrkommandanten und im Vertretungsfalle durch seinen Stellvertreter erfolgen.

§ 19 Buchführungssystem

- (1) Die Buchführung hat chronologisch, systematisch und laufend zu erfolgen. Entsprechende Auswertungen nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten sind sicherzustellen. Die Buchführung ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen und abzuschließen.
- (2) Die Konten sind so zu führen, dass
 1. die abgeschlossenen und laufenden Verrechnungsvorgänge,
 2. die offenen Mittelreservierungen und
 3. die verfügbaren Mittel
jederzeit ersichtlich sind.

§ 20 Voranschlagsvollzug

- (1) Der Voranschlagsvollzug ist die Abwicklung des im Voranschlag abgebildeten Handlungsprogrammes und die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen. Die Durchführung des Voranschlagsvollzuges obliegt den fachlich zuständigen Organisationseinheiten.
- (2) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind nach dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu verrechnen.
- (3) Die Mittelaufbringungen sind rechtzeitig und vollständig einzuheben. Offene Forderungen sind nach Erreichen ihrer Fälligkeit gemäß § 25 zu mahnen.
- (4) Alle Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren oder über den 31.12. des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind, können bis zu einem jährlich von der Finanzverwaltung festzulegenden Termin des nächstfolgenden Finanzjahres zulasten des abgelaufenen Finanzjahres verrechnet werden.

§ 21 Anschaffungen und Leistungseinkäufe

- (1) Für Anschaffungen, deren Kosten im Einzelnen 3.000,00 Euro übersteigen, sind drei vergleichbare Angebote einzuholen. Ist dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, sind die Kosten zumindest mit schriftlichen Preisvergleichen (Kataloge, elektronisch etc.) zu dokumentieren.
- (2) Grundsätzlich ist durch entsprechende Preisvergleiche und -verhandlungen sicherzustellen, dass die Kosten für Anschaffungen und Leistungseinkäufe zumindest mit dem allgemein üblichen Preisniveau vergleichbar sind.

§ 22 Eingangsrechnungen, Prüfung

- (1) Alle Eingangsrechnungen sind unmittelbar nach Einlangen durch die Finanzverwaltung im Buchführungssystem zu erfassen.
- (2) Eingangsrechnungen, die direkt in Organisationseinheiten einlangen, sind unverzüglich der Finanzverwaltung weiterzuleiten.
- (3) Für die Administration von elektronischen Eingangsrechnungen ist die E-Mail-Adresse rechnung@feuerwehr-ktn.at zu verwenden.
- (4) Die von der Finanzverwaltung an die fachlich zuständigen Organisationseinheiten weitergeleiteten Eingangsrechnungen sind von dieser gemäß § 17 sachlich und rechnerisch zu prüfen und vom Anweisungsberechtigten der Organisationseinheit auf der Eingangsrechnung zu bestätigen.
- (5) Die fachlich zuständige Organisationseinheit hat dafür zu sorgen, dass Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Arbeitsnachweise etc. – sofern diese Belege auf der Eingangsrechnung angeführt sind – der Eingangsrechnung beigelegt werden.
- (6) Löst die Eingangsrechnung durch deren Inhalt eine Vermögensbuchung und somit eine Aufnahme in das Vermögen (Inventar) des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes aus, sind durch die Organisationseinheit auf der Rechnung folgende Informationen zu vermerken:
 1. Standort des neuen Anlagegutes,
 2. Datum der Inbetriebnahme,
 3. Vermerk über ein eventuell auszuscheidendes Anlagegut,
 4. Datum des Ausscheidens.
- (7) Sind Originalrechnungen in Verlust geraten (Vorlage einer Rechnungskopie), so hat die fachlich zuständige Organisationseinheit diesen Umstand auf der Rechnungskopie zu vermerken und eventuell vorliegende Mahnungen und/oder Saldenbestätigungen beizulegen.
- (8) Die Bearbeitung der Eingangsrechnungen hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass ein etwaiger Skontoabzug in Anspruch genommen werden kann.
- (9) Die formelle Prüfung – insbesondere auf das Vorhandensein der erforderlichen Rechnungsmerkmale im Sinne des [UStG 1994](#) – hat durch die Finanzverwaltung zu erfolgen.
- (10) Wenn keine Eingangsrechnung vorliegt, können Auszahlungen aufgrund von Verträgen bzw. Beschlüssen des Landesfeuerwehrausschusses (Förderungen etc.) sowie sonstigen eine Zahlung auslösenden Belegen (Nebengebühren etc.) getätigt werden. Die fachlich zuständige Organisationseinheit hat auf die Richtigkeit der Verträge bzw. Beschlüsse zu achten.
- (11) Eigenbelege dürfen nur in Ausnahmefällen erstellt werden und müssen zumindest den Empfänger, Zweck, Betrag, das Datum und die Unterschrift des Ausstellers enthalten.

§ 23 Ausgangsrechnungen, Vorschreibungen

- (1) Die Organisationseinheiten des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, welche Leistungen an Dritte erbringen, haben die Vorgänge (Aufträge) im Buchführungssystem lückenlos zu erfassen.

- (2) Diese Vorgänge sind von der Organisationseinheit unmittelbar nach Abschluss der Leistungen zur Verrechnung an die Finanzverwaltung weiterzuleiten.
- (3) Auf Grundlage der von den Organisationseinheiten erfassten Vorgänge (Aufträge) werden durch die Finanzverwaltung die Ausgangsrechnungen erstellt.
- (4) Die Vorschreibung der im K-FWG 2021 angeführten Beiträge (Organisationsbeitrag, Stützpunktbeitrag, Hilfsschatzbeitrag etc.) an die Gemeinden und Feuerwehren hat von der Finanzverwaltung zeitgerecht zu erfolgen.

§ 24 Fälligkeit der Ausgangsrechnungen, Vorschreibungen

Die Ausgangsrechnungen sind – sofern keine zwingenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen vorgesehen sind – spätestens innerhalb einer entsprechenden Frist (Zahlungsziel) nach Erstellung der Ausgangsrechnung fällig zu stellen.

§ 25 Mahnlauf

Mahnungen von Ausgangsrechnungen und Vorschreibungen sind nach Ablauf der angeführten Zahlungsfrist in wiederkehrenden Zeitabständen durchzuführen.

§ 26 Förderhaushalt

- (1) Gemäß [§ 32 Abs. 3 Z 2 K-FWG 2021](#) obliegt dem Kärntner Landesfeuerwehrverband die Förderung der Anschaffung sowie die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen von Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Höhe der Förderungen sowie der Umfang der Förderungen sind im Landesfeuerwehrausschuss jährlich zu beschließen.
- (3) Der Förderhaushalt ist im Voranschlag sowie im Rechnungsabschluss des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes getrennt darzustellen (Gruppe / Ansatz 7.....).
- (4) Die Auszahlung der Förderung hat nach sachlicher und rechnerischer Prüfung – insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Förderrichtlinien und die Höhe der beschlossenen Förderung – der fachlich zuständigen Organisationseinheit durch die Finanzverwaltung zu erfolgen.

§ 27 Ablage, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Originalbelege (Rechnungen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine etc.) werden in der Finanzverwaltung archiviert.
- (2) Die Finanzverwaltung hat alle Geschäftsfälle der Verrechnung aufzuzeichnen. Zu den Aufgaben der Finanzverwaltung zählen dabei insbesondere:
 1. die Verwahrung der Belege, Bücher und Buchungsprotokolle,
 2. die Erstellung der Sachbuchabschlüsse,
 3. die Erstellung der Unterlagen für den Voranschlag und für den Rechnungsabschluss,
 4. die Bereitstellung von Belegen und Büchern für Prüfungen.
- (3) Alle Belege, Buchungsjournale und Kontoauszüge (in Papierform oder elektronisch) sind für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren gesichert aufzubewahren. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Beschluss über den Rechnungsabschluss durch den Landesfeuerwehrausschuss für das abgelaufene Finanzjahr. Für Belege und Buchungsjournale über Investitionen beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Finanzjahres, in dem die Verrechnung abgeschlossen wurde. Darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren, wie sie sich im Vermögen des Kärntner

Landesfeuerwehrverbandes befinden oder für ein anhängiges Verfahren sowie ein Rechtsgeschäft von Bedeutung sind.

- (4) Dauernd gesichert aufzubewahren sind:
 1. Rechnungsabschlüsse und Voranschläge
 2. Belege über den Erwerb unbeweglicher Sachen
 3. Belege über Rechte an unbeweglichen Sachen
- (5) Über die Ausscheidung und Vernichtung von Belegen, Buchungsjournalen und Kontoauszügen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind Protokolle zu verfassen, die vom Landesfeuerwehrkommandanten und vom Finanzverwalter zu unterschreiben sind.
- (6) Liegt ein prüfungssicheres digitales Archiv vor, kann die Aufzeichnung und Aufbewahrung auf diesem Wege erfolgen.

4. Abschnitt: Kassenwesen

§ 28 Aufbau

- (1) Alle Kassengeschäfte sind über die Hauptkasse des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes abzuwickeln.
- (2) In besonders begründeten Fällen darf der Landesfeuerwehrkommandant – ausschließlich zur Entgegennahme bestimmter Einzahlungen – Nebenkassen einrichten. Sie sind Teil der Hauptkasse und sind mit dieser bei Bedarf, jedenfalls aber monatlich, abzurechnen.

§ 29 Aufgaben des Kassenwesens

- (1) Zu den Aufgaben der mit der Durchführung der Kassengeschäfte betrauten Bediensteten des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes gehören insbesondere:
 1. die rechtzeitige Einbringung und Leistung der angeordneten Einzahlungen und Auszahlungen,
 2. die manipulationsgeschützte und unveränderbar dokumentierte Führung des Kassenbuches und der sonstigen notwendigen Kassenaufzeichnungen,
 3. die Verwahrung und wirtschaftliche Verwaltung der Kassenbestände, der Wertsachen und sonstigen sicherungsbedürftigen Sachen.

§ 30 Kassabuch

- (1) Der mit der Durchführung der Hauptkasse betraute Bedienstete hat über die baren Einnahmen und Ausgaben ein Kassabuch zu führen.
- (2) Das Kassabuch ist laufend zu führen und zumindest einmal monatlich abzuschließen.
- (3) Das Kassenbuch hat mindestens zu enthalten:
 1. fortlaufende Nummer,
 2. Name des Einzahlers oder des Empfängers,
 3. Tag der Zahlung,
 4. Zahlungszweck,
 5. Zahlungsbetrag.
- (4) Der Empfänger hat den Erhalt des Bargeldes auf dem Beleg zu bestätigen.

- (5) Der für die Durchführung der Kassengeschäfte betraute Bedienstete hat die rechnerische Richtigkeit auf den Belegen zu bestätigen.
- (6) Die Übereinstimmung des buchmäßigen Kassenbestandes mit dem tatsächlichen Kassenbestand ist zumindest monatlich von einem weiteren dazu befähigten Bediensteten der Finanzverwaltung zu prüfen (Vieraugenprinzip).

§ 31 Verwahrung und Verwaltung der Kassenbestände

- (1) Zahlungsmittel dürfen nur von dem mit der Durchführung der Kassengeschäfte betrauten Bediensteten in den für die Hauptkasse oder die Nebenkassen vorgesehenen Räumlichkeiten verwaltet werden.
- (2) Kassengeschäfte dürfen nur von den hiermit ständig betrauten Bediensteten abgewickelt werden. Andere Bedienstete dürfen Kassengeschäfte nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten abwickeln.
- (3) Der Bargeldbestand der Kassen ist möglichst niedrig zu halten. Für den Barverkehr nicht benötigte Kassenmittel sind unverzüglich auf ein entsprechendes Bankkonto des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes einzuzahlen.
- (4) Bargeldbestände, Wertsachen, Sparbücher, Verwahrgelder, Schecks und unterschriebene Zahlsscheine sind in einem entsprechenden Geldschrank oder einem Bankschließfach zu verwahren. Gelder der Nebenkassen sind zumindest in einer geeigneten Geldkassette aufzubewahren. Die Zugangsberechtigungen sind zu dokumentieren, die Zugangsschlüssel sind sicher zu verwahren.
- (5) Jede Vermengung von Geldern des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes mit Privatgeldern und die Verwahrung privater Gelder in der Kasse des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ist unzulässig.
- (6) Ergibt die Gegenüberstellung des buchmäßigen Kassenbestandes mit dem tatsächlichen Kassenbestand einen Kassenfehlbetrag, so ist der Finanzverwalter davon umgehend in Kenntnis zu setzen. Der Kassenfehlbetrag ist von dem verantwortlichen Bediensteten des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nachweislich zu ersetzen.

§ 32 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

- (1) Einzahlungen sind nach dem rechtlichen Grund zu prüfen und bei der in Betracht kommenden Verrechnungsstelle (Haushaltskonto) zu verbuchen.
- (2) Einzahlungen, die endgültig nicht zugeordnet werden können, sind in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu verbuchen und in voller Höhe an die einzahlende Stelle zu überweisen.
- (3) Die Barzahlungen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- (4) Der Auszahlungszeitpunkt ist grundsätzlich so zu wählen, dass angebotene Preisnachlässe (Skonto) nicht verfallen.
- (5) Im Fall eines automationsunterstützten Zahlungsverkehrs ist über die Abwicklung eine Datenträgernachweisliste mit mindestens folgendem Inhalt zu erstellen:
 1. fortlaufende Nummer,
 2. Name des Einzahlers oder Empfängers,
 3. Zahlungsreferenz oder Verwendungszweck,
 4. internationale Bankkontonummer (IBAN),
 5. Zahlungsbetrag.
- (6) Die für die Zahlung erstellte Datenträgernachweisliste ist vom Landesfeuerwehrkommandanten und dem Finanzverwalter zu unterfertigen (Vieraugenprinzip).

- (7) Die Überweisung des auszuzahlenden Betrages an den Zahlungsempfänger hat durch die Finanzverwaltung zu erfolgen. Barauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt. Jede Barauszahlung ist vom Zahlungsempfänger zu bestätigen.

§ 33 Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

- (1) Zahlungsmittelreserven sind so weit anzusammeln, als es die finanzielle Lage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ermöglicht. Rücklagen sind so weit anzusammeln, als es die finanzielle Lage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes erfordert.
- (2) Der Landesfeuerwehrausschuss darf die Zweckwidmung einer Zahlungsmittelreserve oder Rücklage ganz oder teilweise ändern, wenn sie für den vorgesehenen Zweck oder in der vorhandenen Höhe nicht mehr benötigt wird.
- (3) Zahlungsmittelreserven sind bis zu ihrer Verwendung so anzulegen, dass sie den höchstmöglichen Ertrag erzielen. Die Veranlagung hat dabei nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten, [LGBL Nr. 25/2018 \(Kärntner Spekulationsverbotsgebotsgesetz – K-SpvG\)](#) zu erfolgen.
- (4) Zahlungsmittelreserven sind im Nachweis der liquiden Mittel anzuführen.

§ 34 Innere Darlehen

Der Landesfeuerwehrausschuss darf aus finanzwirtschaftlichen Gründen beschließen, dass Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben oder zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes in Anspruch genommen werden (innere Darlehen). Durch eine derartige Entnahme dürfen sich für den Zweck der in Anspruch genommenen Zahlungsmittelreserve keine nachteiligen Auswirkungen in finanzieller Hinsicht ergeben. Die in Anspruch genommene Zahlungsmittelreserve ist so rechtzeitig wieder aufzufüllen, dass dadurch die zweckgemäße Verwendung im Bedarfsfall gewährleistet bleibt. Im jeweiligen Investitions- und Finanzierungsplan des investiven Einzelvorhabens ist die Refinanzierung des inneren Darlehens vorzusehen.

5. Abschnitt: Verrechnungswesen

§ 35 Gegenstand und Grundsätze

- (1) Das Verrechnungswesen hat nach den Grundsätzen der [VRV 2015](#) zu erfolgen.
- (2) Jede Verrechnung oder allfällige Berichtigung muss durch Unterlagen, welche die Buchung begründen, belegt sein.
- (3) Alle Geschäftsfälle sind mit ihrem Geldwert in Euro zu verrechnen.
- (4) Einnahmen und Ausgaben in ausländischer Währung sind nach ihren Euro-Werten, zum jeweiligen Tageskurs, zu verrechnen.
- (5) Alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind
 1. zeitgeordnet in der Reihenfolge ihres Vorkommens (zeitfolgemäßig) und
 2. sachgeordnet in der im Voranschlag sowie für die nicht voranschlagswirksame Gebarung vorgesehenen Ordnung
 unter Berücksichtigung jener Merkmale zu verrechnen, die eine Auswertung im Sinne der [VRV 2015](#) (Rechnungsabschluss) ermöglicht.

§ 36 Aufgaben des Verrechnungswesens

- (1) Aufgaben im Rahmen der Führung der Buchhaltung sind insbesondere:
 1. die Prüfung, ob die freigegebenen Mittelverwendungen den formellen Erfordernissen entsprechen,
 2. die laufende und unmittelbare Verrechnung aller Geschäftsfälle,
 3. die Erstellung der Buchungsjournale,
 4. die Verwahrung der Belege und Buchungsjournale,
 5. die Vorbereitung des Entwurfs des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, sodass die Beschlussfassung im Landesfeuerwehrausschuss möglich ist.
- (2) Bei der Prüfung nach Abs. 1 Z 1 ist insbesondere auf die Einhaltung der haushaltrechtlichen Bestimmungen zu achten. Ergibt die Prüfung Mängel, ist der Beleg der Mittelverwendung an die fachlich zuständige Organisationseinheit zurückzustellen. Wird ein Mangel nicht behoben oder ist er nicht behebbar und ist die Vollziehung aufgrund einer dienstrechtlichen Weisung durchzuführen, so ist darauf mit einem entsprechenden Vermerk (Beharrungsvermerk) hinzuweisen.
- (3) Die Ermittlung aller Daten, die zur Verbuchung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen notwendig sind, obliegt der anweisenden Organisationseinheit. Dabei ist vor allem auf den genauen Firmenwortlaut und die Bankverbindung zu achten.
- (4) Jede Abänderung der Anweisung – ausgenommen eine Abänderung im Sinne von Abs. 2 – darf nur im Einvernehmen mit dem Anweisungsberechtigten erfolgen. Das Einvernehmen ist zu vermerken.

§ 37 Umfang des Verrechnungswesens

- (1) Die Verrechnung umfasst:
 1. die voranschlagswirksame Verrechnung in Form der Finanzierungsrechnung und der Ergebnisrechnung,
 2. die Verrechnung im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung,
 3. die Vermögensrechnung,
 4. die sonstige Verrechnung.

§ 38 Voranschlagswirksame Verrechnung

- (1) Die voranschlagswirksame Verrechnung ist dem Aufbau und der Gliederung des Voranschlages anzupassen und hat alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen, die im Zuge der Ausführung des Voranschlages anfallen, zu umfassen.
- (2) Im Voranschlag nicht vorgesehene Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind, wenn sie ihrer Natur nach endgültig voranschlagswirksam sind, unter den ihrem Verwendungszweck entsprechenden Voranschlagsstellen zu verrechnen. Außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen sind in voller Höhe bei den sachlich in Betracht kommenden Voranschlagsstellen auszuweisen.

§ 39 Vermögensrechnung

- (1) Die vermögenswirksamen Zu- und Abgänge des Finanzjahres sowie die sonstigen Änderungen der Vermögensbestände sind in der Vermögensrechnung aufzuzeichnen. Darin sind der Bestand des Vermögens und der Fremdmittel sowie des Nettovermögens zu Beginn des Finanzjahres, dessen Veränderungen während des Finanzjahres und der Bestand am Ende des Finanzjahres nachzuweisen.

- (2) Ist die Vermögensrechnung nicht unmittelbar von der voranschlagswirksamen Verrechnung abzuleiten, so ist dies entsprechend zu dokumentieren.
- (3) Die Vermögensrechnung ist nach den Bestimmungen des § 44 zu gliedern.

§ 40 Sonstige Verrechnung

- (1) Zur sonstigen Verrechnung gehört jene Verrechnung, die zur Unterstützung, Auswertung oder Ergänzung der voranschlagswirksamen oder nicht voranschlagswirksamen Verrechnung geführt wird.
- (2) Führung von Personenkonten (Lieferanten und Kunden) zur Erfassung von Belegen der Mittelaufbringung und Mittelverwendung.

§ 41 Buchungsjournal

- (1) Sämtliche Geschäftsfälle sind fortlaufend zu erfassen und getrennt voneinander im Buchungsjournal auszuweisen.
- (2) Im Buchungsjournal sind jedenfalls aufzunehmen:
 1. fortlaufende Nummer und die Belegnummer aller Geschäftsfälle,
 2. Name des Einzahlungspflichtigen oder des Empfängers,
 3. Buchungsdatum,
 4. Angabe des Haushaltskontos,
 5. Betrag.

§ 42 Buchungsabschluss

- (1) Der Buchungsabschluss hat in regelmäßigen Abständen – zumindest jedoch einmal im Monat – zu erfolgen.
- (2) Die Buchungsjournale sind chronologisch abzulegen.
- (3) Buchungsjournale können digital erstellt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass sie jederzeit digital reproduzierbar und nicht nachträglich veränderbar sind.
- (4) Im Buchungsabschluss sind die Bestände an liquiden Mitteln einzeln und nach der folgenden Gliederung darzustellen:
 1. Kassen-/Barbestände
 2. Kontokorrentkonten
 3. Zahlungsmittelreserven
 4. Termineinlagen
 5. Festgelder

6. Abschnitt: Vermögensverwaltung

§ 43 Vermögenshaushalt

- (1) Im Vermögenshaushalt werden das lang- und kurzfristige Vermögen und die lang- und kurzfristigen Fremdmittel des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes dargestellt.
- (2) Die Erstellung eines Voranschlages für den Vermögenshaushalt ist nicht erforderlich.

§ 44 Vermögensrechnung

- (1) Die Vermögensrechnung gemäß § 39 ist auf der Aktivseite wie folgt zu gliedern:
 - a. Langfristiges Vermögen
 1. Immaterielle Vermögenswerte
 2. Sachanlagen
 3. Aktive Finanzinstrumente / Langfristiges Finanzvermögen
 4. Beteiligungen
 5. Langfristige Forderungen
 - b. Kurzfristiges Vermögen
 1. Kurzfristige Forderungen
 2. Vorräte
 3. Liquide Mittel
 4. Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Finanzvermögen
 5. Aktive Rechnungsabgrenzung
- (2) Die Vermögensrechnung auf der Passivseite ist wie folgt zu gliedern:
 - a. Nettovermögen (Ausgleichsposten)
 1. Saldo der Eröffnungsbilanz
 2. Kumulierte Nettoergebnisse
 3. Haushaltsrücklagen
 4. Neubewertungsrücklagen (Umbewertung Skonto)
 5. Fremdwährungsumrechnungsrücklagen
 - b. Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)
 1. Investitionszuschüsse
 - c. Langfristige Fremdmittel
 1. Langfristige Finanzschulden, netto
 2. Langfristige Verbindlichkeiten
 3. Langfristige Rückstellungen
 - d. Kurzfristige Fremdmittel
 1. Kurzfristige Finanzschulden, netto
 2. Kurzfristige Verbindlichkeiten
 3. Kurzfristige Rückstellungen
 4. Passive Rechnungsabgrenzung

§ 45 Vermögenserfassung

- (1) Für die Erfassung der aktivierungspflichtigen Vermögenswerte gelten die Bestimmungen der [VRV 2015](#). Insbesondere sind bei der Aktivierung neuer Vermögenswerte die entsprechenden Vorgaben der VRV 2015 hinsichtlich der Nutzungsdauer zu beachten (siehe Anhang 7, [VRV 2015](#)).
- (2) Alle Anlagegüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten brutto 400,00 Euro nicht übersteigen, sind nicht in das Vermögen aufzunehmen. In den Bereichen mit Vorsteuerabzugsberechtigung liegt die Grenze bei 400,00 Euro netto.
- (3) Die fachlich zuständigen Organisationseinheiten haben
 1. der Finanzverwaltung alle für die Aktivierung neuer Vermögenswerte notwendigen Unterlagen zeitgerecht beizubringen,
 2. das Ausscheiden von Vermögen sowie Änderungen des Standortes von Vermögensgegenständen der Finanzverwaltung zur Kenntnis zu bringen,
 3. zumindest einmal innerhalb von drei Finanzjahren anhand der von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen das vorhandene Vermögen zu prüfen und Abweichungen mit einer entsprechenden Begründung zu dokumentieren.
- (4) Ein Abweichen von der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 ist zu begründen und zu dokumentieren.

§ 46 Verwaltung von Vorräten

- (1) Sowohl der Wert und die Menge als auch alle Zu- und Abgänge der vorhandenen Vorräte, welche in den betroffenen Bereichen (Landesfeuerwehrschule, Atemschutz- und Funkwerkstätte etc.) zum Zweck des Wiederverkaufs gelagert werden, sind elektronisch aufzuzeichnen.
- (2) Die betroffenen Organisationseinheiten haben dafür zu sorgen, dass grundsätzlich nur die für einen reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Vorräte auf Lager liegen.
- (3) Einmal jährlich ist gemäß der geltenden Inventurrichtlinien eine Inventur dieser Vorräte durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

7. Abschnitt: Rechnungsabschluss

§ 47 Beschluss über den Rechnungsabschluss

- (1) Der Landesfeuerwehrausschuss hat gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 K-FWG 2021 bis spätestens 30. April jeden Finanzjahres den Rechnungsabschluss des Vorjahrs zu beschließen.
- (2) Der Rechnungsabschluss ist einschließlich des Lageberichtes und der textlichen Erläuterungen den (stimmberechtigten) Mitgliedern des Landesfeuerwehrausschusses eine Woche vor Beschlussfassung in elektronischer Form zu übermitteln. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Landesfeuerwehrausschusses ist diesem ein Ausdruck des Entwurfes des Rechnungsabschlusses zu übermitteln.

§ 48 Bestandteile des Rechnungsabschlusses

- (1) Der Rechnungsabschluss besteht aus:
 1. der Ergebnisrechnung,
 2. der Finanzierungsrechnung,
 3. der Vermögensrechnung,
 4. der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, in Form des Detailnachweises auf Kontenebene,
 5. der Nettovermögensänderungsrechnung,
 6. den Beilagen gemäß § 37 VRV 2015, sofern sie für den Kärntner Landesfeuerwehrverband sinngemäß zur Anwendung kommen können.

§ 49 Beilagen zum Rechnungsabschluss

- (1) Dem Rechnungsabschluss sind folgende Anhänge beizufügen:
 1. Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts
 2. Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
 3. Nachweis über den Finanzschulden- und Schuldendienst
 4. Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen
 5. Anlagenspiegel
 6. Leasingspiegel
 7. Beteiligungsspiegel
 8. Rückstellungsspiegel
 9. Haftungsnachweis
 10. Nachweis über Personalaufwand
 11. Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung

§ 50 Sonstige Anhänge zum Rechnungsabschluss

- (1) Dem Rechnungsabschluss sind ebenfalls beizufügen:
 1. Nachweis der liquiden Mittel
 2. Erläuterungen Einnahmen und Ausgaben auf Ebene Haushaltskonten
 3. Nachweis der Investitionstätigkeit
 4. Nachweis über Transferzahlungen
 5. Stellenplan für den Gesamthaushalt

6. Nachweis Kundenforderungen
 7. Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten
 8. Nachweis über verwaltete Einrichtungen
 9. Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010
- (2) Dem Rechnungsabschluss sind textliche Erläuterungen anzuschließen.

§ 51 Bericht des Landesfeuerwehrkommandanten

Der Bericht des Landesfeuerwehrkommandanten als Ergänzung zum Rechnungsabschluss stellt einen eigenständigen Bestandteil des Rechnungsabschlusses dar, der folgenden Inhalt hat:

- (1) Gesetzliche Grundlagen: In diesem Teil werden die relevanten Gesetze für die Erstellung des Rechnungsabschlusses dargestellt.
- (2) Ergebnis: In diesem Teil werden der Geschäftsverlauf und das Geschäftsergebnis des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes dargestellt. Eine gesonderte Analyse des Förderhaushaltes ist durchzuführen.

§ 52 Prüfung des Rechnungsabschlusses

- (1) Gemäß [§ 37 Abs. 5 K-FWG 2021](#) haben die gewählten Rechnungsprüfer die Gebarung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen.
- (2) Folgende Bestandteile des Rechnungsabschlusses sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen:
 1. Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung, Vermögensrechnung
 2. Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt – Vergleich Rechnungsabschluss und Vorschlag auf Gesamthaushaltsebene
 3. Nettovermögensänderungsrechnung
 4. Beilagen zum Rechnungsabschluss gemäß § 49
 5. Bericht des Landesfeuerwehrkommandanten gemäß § 51
- (3) Auf die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers sind die [§§ 269 Abs. 1, 271](#) sowie die [§§ 272 bis 273](#) sowie [275 bis 276](#) UGB sinngemäß anzuwenden.
- (4) Der Bericht des Landesfeuerwehrkommandanten ist durch den Wirtschaftsprüfer darauf zu prüfen, ob der Bericht des Landesfeuerwehrkommandanten mit den Rechnungsabschlussbestandteilen laut § 52 Abs. 2 in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Bericht des Landesfeuerwehrkommandanten nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes erwecken.
- (5) Der Bericht über die Abschlussprüfung gemäß § 52 Abs. 2 ist dem Rechnungsabschluss laut [§ 42 Abs. 3 K-FWG 2021](#) anzuschließen.
- (6) Die mit der Finanzverwaltung betrauten Bediensteten haben den Prüfungsorganen die zur Prüfung des Rechnungsabschlusses erforderlichen Unterlagen vollständig und umgehend in papier- oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Ebenso haben die Bediensteten die für die Prüfung des Rechnungsabschlusses erforderlichen Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen (siehe § 54 Abs. 1 Z 13).
- (7) Im Falle von Beanstandungen durch die Prüfungsorgane hat der Landesfeuerwehrausschuss die zur Herstellung eines geordneten Haushaltes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu beschließen.

8. Abschnitt: Organisation

§ 53 Finanzverwaltung

- (1) Zur Abwicklung der Finanzverwaltung hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband einen dafür geeigneten und entsprechend ausgebildeten Bediensteten zu bestellen (Finanzverwalter). Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung wegfällt oder die Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (2) Dem Finanzverwalter obliegt neben den ihm zur selbstständigen Erledigung vorbehaltenen Aufgaben die Koordinierung und Kontrolle der den Mitarbeitern der Finanzverwaltung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Ist in der Finanzverwaltung mehr als ein Bediensteter beschäftigt, so sind die Kassengeschäfte und die Verrechnungsgeschäfte unter der Leitung des Finanzverwalters nach Möglichkeit von verschiedenen Bediensteten wahrzunehmen.
- (4) Für den Fall der Verhinderung des Finanzverwalters ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Die Bediensteten in der Finanzverwaltung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Bediensteten in der Finanzverwaltung dürfen Auskünfte an Funktionäre und Bedienstete des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nur dann erteilen, insoweit diese für die Empfänger zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesfeuerwehrkommandanten.

§ 54 Aufgaben der Finanzverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Finanzverwaltung umfassen insbesondere
 1. die Planung, Budgetierung und Erstellung des Voranschlages bzw. der Nachtragsvoranschläge und die fachliche Unterstützung der davon betroffenen Organisationseinheiten,
 2. die Erstellung des Rechnungsabschlusses,
 3. die Erstellung des Lageberichtes als Bestandteil des Rechnungsabschlusses,
 4. die laufende Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs,
 5. die laufende Verbuchung der Geschäftsfälle,
 6. die fristgemäße Vorschreibung gesetzlicher Beiträge (Hilfsschatz, Stützpunkt- und Organisationsbeitrag etc.),
 7. die unmittelbare Verrechnung von Leistungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes an Dritte (Atemschutz- und Funkwerkstätte, Brandverhütungsstelle etc.),
 8. die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen,
 9. Durchführung und Evidenzhaltung gesetzlicher Mitteilungspflichten,
 10. die jährliche Durchführung der Inventur,
 11. das operative Controlling (laufende Haushaltsüberwachung),
 12. die Ablage und Aufbewahrung der Buchungsbelege, Bücher und Aufzeichnungen, Voranschlüsse, Rechnungsabschlüsse und sonstigen einschlägigen Schriftstücke der Finanzverwaltung,
 13. die Berichterstattung in allen finanziellen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber dem Landesfeuerwehrkommandanten, dem Dienstvorgesetzten sowie bei Prüfhandlungen der Rechnungsprüfer und des Wirtschaftsprüfers sowie der Aufsichtsbehörde,

14. alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung der Personalunterlagen der Mitarbeiter des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 55 Verweisungen

Soweit auf Landes- oder Bundesgesetze sowie andere Rechtsquellen verwiesen wird, ist die jeweils geltende Fassung heranzuziehen.

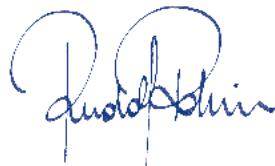
§ 56 Inkrafttreten

Die vorliegende Haushaltssordnung 2021 tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehrfachzeitschrift des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Haushaltssordnung 2021 tritt die Haushaltssordnung 2004 laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 15.12.2004 außer Kraft. Die Haushaltssordnung 2021 ist – mit Ausnahme des § 16 Abs. 3 und 4 – jedenfalls auf die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 anzuwenden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23.11.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

ANHÄNGE

- ▶ Anhang A - Anweisungsberechtigte gem. § 16 Haushaltssordnung 2021

ANHANG A - ANWEISUNGSRECHT GEM. § 16 HAUSHALTSOORDNUNG 2021 (HO 2021)

Ifd. Nr.	Abteilung	Bediensteter	Funktion	Beträglicher Umfang	Sachlicher Umfang	Unterschriftenprobe	Paraphe
1	Organisation, Verwaltung, Technik		Leiter	Budgetrahmen	OVT		
2	Landesfeuerwehrschule		Leiter	Budgetrahmen	LFS		
3	Brandverhütungsstelle		Leiter	Budgetrahmen	BvS		

3.2

HILFSSCHATZ-BESTIMMUNGEN über die Leistung von Unterstützungs- beiträgen an verunglückte oder unverschuldet in Not geratene Feuerwehrmitglieder



KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

23.11.2021
01.06.2022



INHALT

§	Rechtsgrundlagen	3
1	Hilfsschatz	3
2	Verwaltung	3
3	Mittelaufbringung	3
3.1	Jahresmitgliedsbeitrag	3
3.2	Spenden	3
3.3	Sonstiges	3
4	Vorschreibung des Jahresmitgliedsbeitrages	3
5	Leistungen	4
5.1	Leistungsanspruch	4
5.2	Leistungsarten	4
6	Höhe der Leistungen	6
6.1	Taggeld	6
6.2	Einmalige Zuwendungen	6
7	Leistungsablehnung	6
8	Antragstellung (Unfallmeldung)	7
8.1	Antragstellung nach Punkt 5.2.1 bis 5.2.4 dieser Bestimmungen	7
8.2	Antragstellung nach Punkt 5.2.5 bis 5.2.7 dieser Bestimmungen	7
9	Gebarung	7
10	Inkrafttreten	7
	Anhänge	8

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

§**RECHTSGRUNDLAGEN**

Gemäß § 32 Abs. 3 Z 8 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 (K-FWG 2021) hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband die Aufgabe, verunglückte Mitglieder oder deren Hinterbliebene sowie unverschuldet in Not geratene Feuerwehrmitglieder von verbandsangehörigen Feuerwehren zu unterstützen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Z 4 K-FWG 2021 hat die Satzung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes jedenfalls nähere Bestimmungen über diese Unterstützung zu enthalten.

1**HILFSSCHATZ**

Der Hilfsschatz hat im Rahmen der Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Interessen der Feuerwehren den Zweck, im Falle eines Unfalles, des Todes oder einer sonstigen Notlage rasch finanzielle Hilfe zu leisten. Die Bestimmungen für den Hilfsschatz gelten ungeachtet bestehender anderer Versicherungsverträge (Zusatzversicherungen).

2**VERWALTUNG**

Der Hilfsschatz wird vom Kärntner Landesfeuerwehrverband verwaltet. Verantwortlich für die laufende Verwaltung des Hilfsschatzes unter Anwendung der vom Landesfeuerwehrausschuss beschlossenen Hilfsschatz-Bestimmungen ist der Hauptausschuss. Die Kosten für die Verwaltung sind aus den Mitteln des Hilfsschatzes zu tragen.

3**MITTELAUFRINGUNG****3.1****Jahresmitgliedsbeitrag**

Die Freiwilligen Feuerwehren sowie die Betriebs- bzw. Berufsfeuerwehren leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (siehe [Anhang A](#)) ist durch Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses festzusetzen.

3.2**Spenden****3.3****Sonstiges****4****VORSCHREIBUNG DES JAHRESMITGLIEDSBEITRAGES**

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist für jedes Feuerwehrmitglied bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres an den Kärntner Landesfeuerwehrverband zu entrichten. Stichtag für die jährliche Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband ist der 31. Jänner eines jeden Jahres. Nachmeldungen sind für die während des Kalenderjahres in die Feuerwehr aufgenommenen

Mitglieder möglich. Die Nachmeldung hat binnen acht Tagen bei gleichzeitiger Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zu erfolgen.

Für die fristgerechte Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres zu aktualisierenden Namensliste (Hilfsschatzliste) ist der Feuerwehrkommandant verantwortlich.

5**LEISTUNGEN****5.1 Leistungsanspruch**

Anspruchsberechtigt für den Erhalt einer Leistung aus dem Hilfsschatz sind Feuerwehrmitglieder von verbandsangehörigen Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren mit folgendem Mitgliedsstatus:

- ▶ Mitglied auf Probe
- ▶ Aktives Mitglied
- ▶ Mitglied der Reserve

5.2 Leistungsarten

Die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Hilfsschatz wird in folgende Leistungsarten unterschieden:

5.2.1 Unfall eines Feuerwehrmitgliedes im Rahmen des Feuerwehrdienstes

Dazu zählen insbesondere nachstehende Tätigkeiten:

- ▶ Bekämpfung und Verhütung von Bränden sowie im Rahmen des technischen Einsatzes
- ▶ Übungen und Schulungen aller Art, Dienstbesprechungen sowie die Aus- und Weiterbildung,
- ▶ Sicherungsarbeiten, Aufsichts- und Absperrdienste im Rahmen des Einsatz- und Übungsdienstes sowie bei Veranstaltungen,
- ▶ Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Rüsthäusern, Fahrzeugen und Geräten sowie im Zuge des Baues von Rüsthäusern,
- ▶ Fahrten auf direktem Weg zum Einsatz-, Übungs- oder Veranstaltungsort bzw. zum Rüsthaus und zurück; dies im Einsatzfall bzw. im Rahmen einer angeordneten feuerwehrdienstlichen Tätigkeit,
- ▶ Übungen für bzw. Teilnahme an Feuerwehrleistungsbewerben, welche vom Kärntner Landesfeuerwehrverband oder vom Bezirksfeuerwehrkommandanten genehmigt wurden, sowie die durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband genehmigte Teilnahme an den Bundes- und internationalen Leistungsbewerben,
- ▶ Feuerbeschau und Kommissionsdienst,
- ▶ Brandwache bei diversen Veranstaltungen,
- ▶ angeordnete Teilnahme an Jubiläums- und sonstigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Gottesdiensten und Begräbnissen für die Dauer des offiziellen Teiles,
- ▶ Veranstaltung und Durchführung von Feuerwehrfesten (Bällen etc.).

5.2.2 *Einmalige Zuwendung Todesfall*

Verunglückt ein anspruchsberechtigtes Feuerwehrmitglied während der Ausübung des Feuerwehrdienstes tödlich, so leistet der Kärntner Landesfeuerwehrverband aus den Mitteln des Hilfsschatzes eine einmalige Zuwendung.

5.2.3 *Einmalige Zuwendung Invalidität*

Verunglückt ein anspruchsberechtigtes Feuerwehrmitglied während der Ausübung des Feuerwehrdienstes und wird er durch einen solchen dauernd erwerbsunfähig, so leistet der Kärntner Landesfeuerwehrverband aus den Mitteln des Hilfsschatzes eine einmalige Zuwendung. Die Höhe der einmaligen Zuwendung richtet sich nach dem von der AUVA bescheidmäßig festgelegten Prozentsatz der Invalidität.

5.2.4 *Einmalige Zuwendung Herzinfarkt*

Erleidet ein anspruchsberechtigtes Feuerwehrmitglied während der Ausübung des Feuerwehrdienstes einen Herzinfarkt, so wird dies insofern als Unfall anerkannt, dass aus Mitteln des Hilfsschatzes anstelle des Taggeldes eine einmalige Zuwendung gewährt wird.

5.2.5 *Einmalige Zuwendung an unverschuldet in Not geratene Feuerwehrmitglieder*

Im Falle eines außerordentlichen sozialen oder existenzgefährdenden Notstandes eines anspruchsberechtigten Feuerwehrmitgliedes kann diesem eine einmalige Zuwendung aus den Mitteln des Hilfsschatzes gewährt werden. Über die Höhe der einmaligen Zuwendung entscheidet – unter Berücksichtigung des festgelegten Richtwertes – der Hauptausschuss über Vorschlag des Fachausschusses Mitgliederentwicklung (Unterausschuss Verwaltungs- und Versicherungswesen).

5.2.6 *Einmalige Zuwendung an Hinterbliebene von tödlich verunglückten Feuerwehrmitgliedern*

Verunglückt ein anspruchsberechtigtes Feuerwehrmitglied außerhalb des Feuerwehrdienstes tödlich, so kann in Verbindung mit einem außerordentlichen sozialen oder existenzgefährdenden Notstand den Hinterbliebenen des Verunfallten eine einmalige Zuwendung aus den Mitteln des Hilfsschatzes gewährt werden. Über die Höhe der einmaligen Zuwendung entscheidet – unter Berücksichtigung des festgelegten Richtwertes – der Hauptausschuss über Vorschlag des Fachausschusses Mitgliederentwicklung (Unterausschuss Verwaltungs- und Versicherungswesen).

5.2.7 *Einmalige Zuwendung an Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen*

Für Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen kann für besondere Härtefälle eine einmalige Zuwendung aus den Mitteln des Hilfsschatzes gewährt werden. Über die Höhe der einmaligen Zuwendung entscheidet – unter Berücksichtigung des festgelegten Richtwertes – der Hauptausschuss über Vorschlag des Fachausschusses Mitgliederentwicklung (Unterausschuss Verwaltungs- und Versicherungswesen). Die Auszahlung der einmaligen Zuwendung erfolgt im Falle der Minderjährigkeit an einen Erziehungsberechtigten.

6 HÖHE DER LEISTUNGEN

6.1 Taggeld

Für die Dauer der ärztlich bescheinigten Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. Arbeitsunfähigkeit gebührt dem gemäß Punkt 5.2.1 der Bestimmungen verunfallten Feuerwehrmitglied ein Taggeld. Die Höhe des Taggeldes wird nach der Dauer der Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. Arbeitsunfähigkeit unterschieden. Handelt es sich um einen Tauchunfall im Rahmen des Feuerwehrdienstes (ab Anlegen der Tauchausrüstung), so gebührt dem verunfallten Feuerwehrmitglied ein Zuschlag in der Höhe von 100 % auf das jeweils für die entsprechende Dauer festgelegte Taggeld.

Die Höhe der Taggelder wird vom Landesfeuerwehrausschuss beschlossen und ist im [Anhang A](#) dieser Bestimmungen angeführt.

6.2 Einmalige Zuwendungen

Die Höhe bzw. der Richtwert der einmaligen Zuwendungen gemäß Punkt 5.2.2 bis 5.2.7 der Bestimmungen werden vom Landesfeuerwehrausschuss beschlossen und sind im [Anhang A](#) dieser Bestimmungen angeführt.

7 LEISTUNGSABLEHNUNG

Als Feuerwehrunfälle gelten insbesondere nicht bzw. es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Hilfsschatz:

- ▶ bei Unfällen im Zusammenhang mit Ausflügen und diversen Sportveranstaltungen,
- ▶ bei Unfällen von Mitgliedern, die hauptberuflich Feuerwehrdienst verrichten, sofern es sich um Tätigkeiten im Zuge der Instandhaltung und Wartung von Rüsthäusern, Fahrzeugen und Geräten sowie der Ausbildung während der Dienstzeit handelt,
- ▶ wenn grobe Fahrlässigkeit (z. B. Trunkenheit) vorliegt,
- ▶ bei allen Fahrten, die nicht im Rahmen des Feuerwehrdienstes durchgeführt werden,
- ▶ wenn das verunfallte Feuerwehrmitglied zum Zeitpunkt des Unfalles nicht im Mitgliederverwaltungsprogramm des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes evident ist,
- ▶ wenn der Jahresmitgliedsbeitrag gemäß Punkt 3.1 dieser Bestimmungen nicht zeitgerecht entrichtet wurde,
- ▶ wenn das Nichtbeibringen von erforderlichen Unterlagen eine Erledigung des Unfallaktes innerhalb von 12 Monaten unmöglich macht.

Ebenfalls kein Anspruch auf Leistungen aus dem Hilfsschatz besteht bei nachfolgenden, taxativ angeführten Kosten:

- ▶ Krankheiten
- ▶ Therapien
- ▶ Honorare
- ▶ Hubschraubertransporte
- ▶ Brillen und
- ▶ Zahnersatz

Abgegolten werden ausschließlich Personenschäden.

8 ANTRAGSTELLUNG (UNFALLMELDUNG)

8.1 Antragstellung nach Punkt 5.2.1 bis 5.2.4 dieser Bestimmungen

Der zuständige Feuerwehrkommandant ist verpflichtet, einen Feuerwehrunfall binnen acht Tagen – unter Verwendung ausgefüllter und ordnungsgemäß unterfertigter Formblätter (siehe Anhang B) – dem Kärntner Landesfeuerwehrverband zu melden. Der Meldung ist ein ärztliches Attest anzuschließen, aus welchem die Art der Verletzung und die Dauer der Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. der Arbeitsunfähigkeit hervorgehen. Das verunfallte Feuerwehrmitglied hat innerhalb von drei Tagen ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Für die Endabrechnung ist dem Kärntner Landesfeuerwehrverband ein ärztlicher Schlussbericht (Gesundmeldung) vorzulegen.

8.2 Antragstellung nach Punkt 5.2.5 bis 5.2.7 dieser Bestimmungen

Die Antragstellung um Gewährung einer einmaligen Zuwendung an den Kärntner Landesfeuerwehrverband hat formlos, jedoch unter genauer Schilderung des sozialen oder existenzgefährdenden Notstandes durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten zu erfolgen.

Der Feuerwehrkommandant trägt die Verantwortung dafür, dass die Abwicklung bzw. Vorlage von erforderlichen Unterlagen für die Zuerkennung einer Leistung aus dem Hilfsschatz vollständig und zeitgerecht erfolgt.

9 GEBARUNG

Die finanziellen Mittel des Hilfsschatzes sind Bestandteil des Vermögens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes. Sowohl die Gebarung als auch der Geldbestand des Hilfsschatzes sind in den bucherlichen Aufzeichnungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes jedoch getrennt und nachvollziehbar darzustellen. Die jährlichen Mittelaufbringungen sowie die voraussichtlichen Mittelverwendungen (Leistungen etc.) sind gemeinsam mit dem Gesamtbudget zu veranschlagen und das Jahresergebnis im Rechnungsabschluss des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes auszuweisen und vom Landesfeuerwehrausschuss zu beschließen. Ein ausgeglichener Haushalt ist anzustreben.

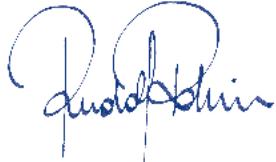
10 INKRAFTTREten

Die vorliegenden Bestimmungen für den Hilfsschatz treten in Verbindung mit den Satzungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes an dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23.11.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

ANHÄNGE

- ▶ [Anhang A - Hilfsschatz-Bestimmungen](#)
- ▶ Antragstellung bzw. Meldeformulare (Unfallmeldung) finden Sie auf der Homepage des KLFV

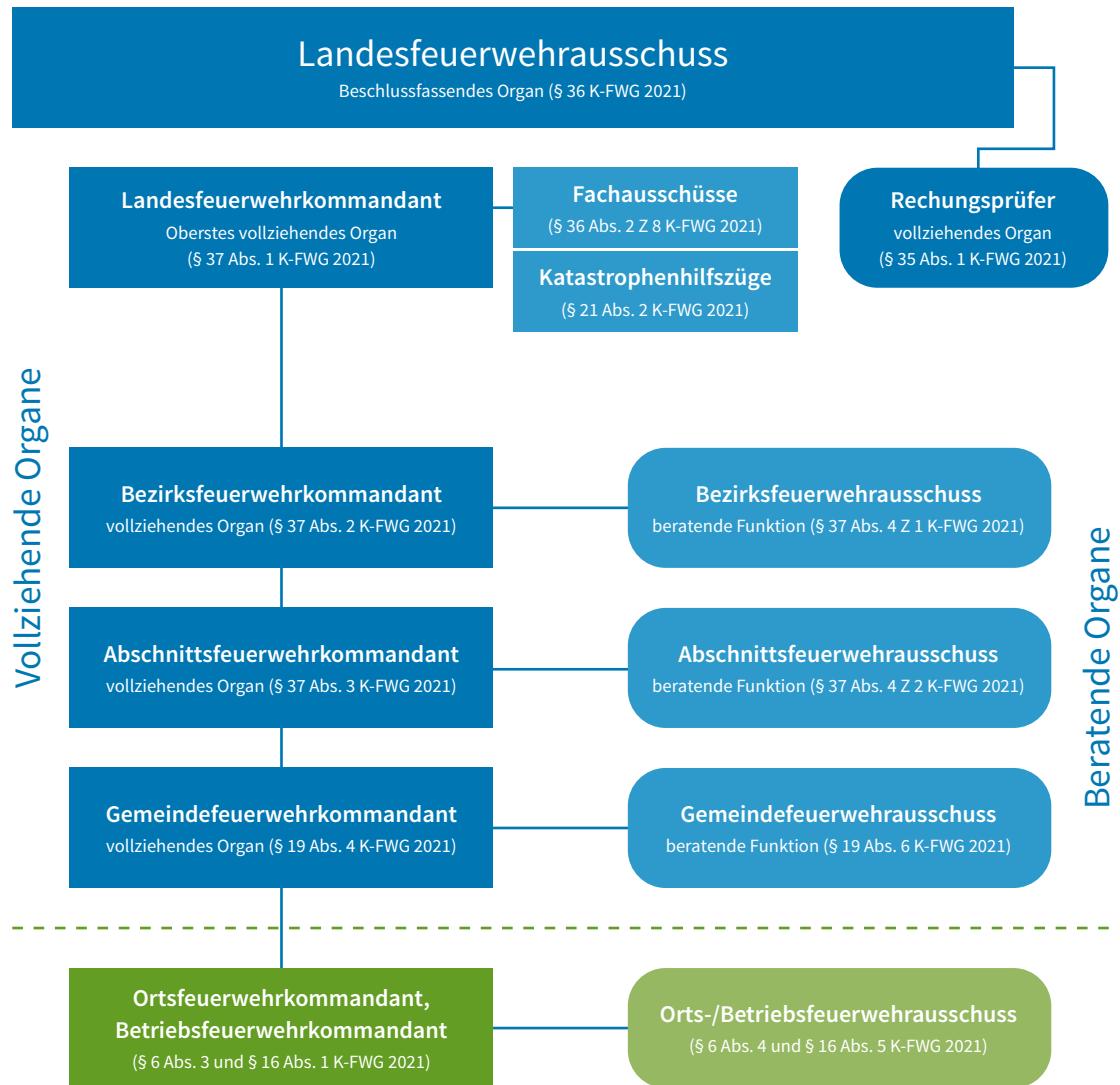
Anhang A – Hilfsschatz-Bestimmungen

Gemäß Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 23.11.2021

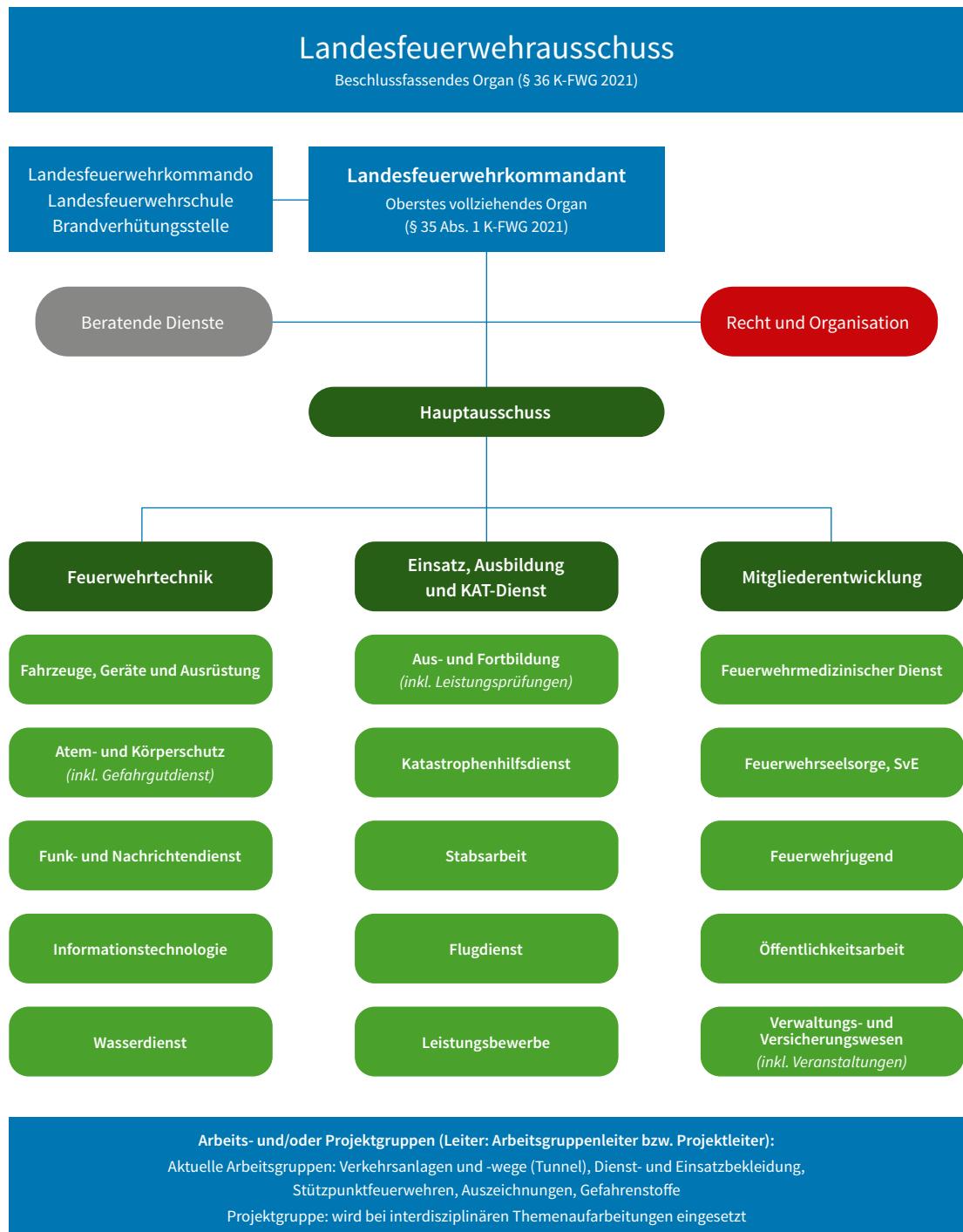
Pkt. 3 Mittelaufbringung					
3.1	Jahresmitgliedsbeitrag				
	Jahresmitgliedsbeitrag			3,50 €	pro Mitglied
Pkt. 6 Höhe der Leistungen					
6.1	Taggeld				
	Arbeitsunfähigkeit	5.2.1	1.–42. Tag	20,00 €	
	Arbeitsunfähigkeit		43.–180. Tag	30,00 €	
	Arbeitsunfähigkeit – Tauchunfall		1.–42. Tag	40,00 €	Zuschlag 100 %
	Arbeitsunfähigkeit – Tauchunfall		43.–180. Tag	60,00 €	Zuschlag 100 %
6.2	Einmalige Zuwendung				
	Todesfall	5.2.2		7.500,00 €	
	Invalidität	5.2.3		15.000,00 €	100 %
	Herzinfarkt	5.2.4		1.000,00 €	
	an unverschuldet in Not geratene FW-Mitglieder	5.2.5		1.000,00 €	Richtwert
	an Hinterbliebene von-verunglückten FW-Mitgliedern	5.2.6	je Kind	1.000,00 €	Richtwert
	an Mitglieder von Feuerwehrjugendgruppen	5.2.7		1.000,00 €	Richtwert

AUFBAUORGANISATION DER ORGANE

Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 32 Abs. 2 K-FWG 2021)



ORGANIGRAMM GEM. § 5 SATZUNG KLFV



Fachausschuss
Leiter: Vorsitzender
des Fachausschusses



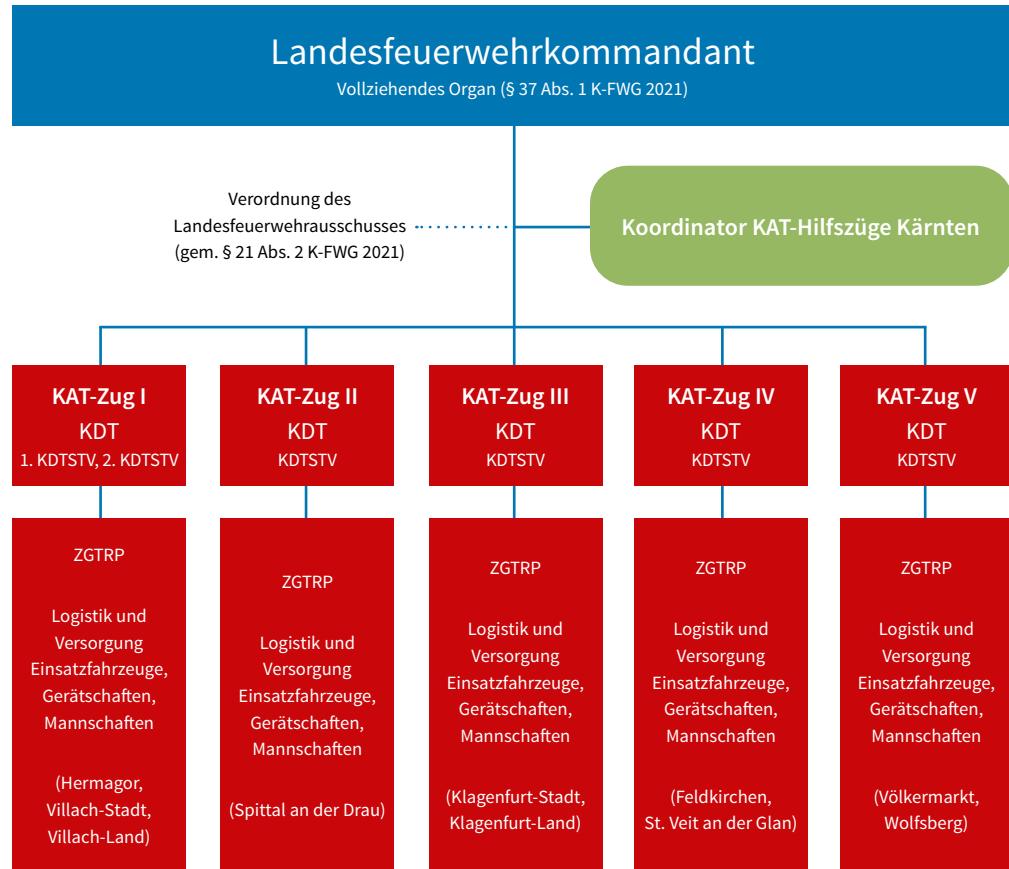
Unterausschuss
Leiter: Vorsitzender als
Landesbeauftragter



Stabsstelle (beratend)
Leiter: Leiter der
Stabsstelle

AUFBAUORGANISATION DER KATASTROPHENHILFSZÜGE

gemäß § 21 K-FWG 2021



Die Planung der für den Einsatz der im jeweiligen KAT-Zug vorgesehenen Einsatzfahrzeuge, Gerätschaften und Mannschaften erfolgt durch die zuständigen BFK

4

STIMMZETTEL

für die Wahl des

GEMEINDE-

FEUERWEHRKOMMANDANT'

WAHLORDNUNG des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (Wahlordnung 2021)

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

23.11.2021
01.06.2022

Für gewählten Wahlvorschlag im Kreis einsetzen

B

E

Z

G

H

I

J



INHALT

§	Rechtsgrundlage	3
1. Abschnitt Allgemeines		4
§ 1	Grundlagen	4
§ 2	Wahlabschnitt und Funktionsperiode	4
2. Abschnitt Wahlen auf Orts- und Gemeindeebene		4
§ 3	Wahlausreibung auf Ortsebene	4
§ 4	Wahlbehörde	5
§ 5	Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten	5
§ 6	Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten	8
§ 7	Vereinfachte Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten	8
§ 8	Abberufung des Ortsfeuerwehrkommandanten	9
§ 9	Wahlausreibung auf Gemeindeebene	9
§ 10	Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten	10
§ 11	Nachwahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten	10
§ 12	Vereinfachte Nachwahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten	11
§ 13	Abberufung des Gemeindefeuerwehrkommandanten	11
3. Abschnitt Wahlen auf Abschnitts- und Bezirksebene		12
§ 14	Wahlausreibung auf Abschnittsebene	12
§ 15	Wahlbehörde	12
§ 16	Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten	13
§ 17	Nachwahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten	14
§ 18	Vereinfachte Nachwahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten	14
§ 19	Abberufung des Abschnittsfeuerwehrkommandanten	15
§ 20	Wahlausreibung auf Bezirksebene	15
§ 21	Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten	16
§ 22	Nachwahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten	16
§ 23	Vereinfachte Nachwahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten	16
§ 24	Abberufung des Bezirksfeuerwehrkommandanten	17

4. Abschnitt Wahlen auf Landesebene	17
§ 25 Wahlaußschreibung	17
§ 26 Wahlbehörde	18
§ 27 Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten	19
§ 28 Nachwahl des Landesfeuerwehrkommandanten	19
§ 29 Vereinfachte Nachwahl des Landesfeuerwehrkommandanten	20
§ 30 Abberufung des Landesfeuerwehrkommandanten	20
§ 31 Wahl der Rechnungsprüfer	21
§ 32 Nachwahl der Rechnungsprüfer	21
§ 33 Vereinfachte Nachwahl der Rechnungsprüfer	22
§ 34 Abberufung der Rechnungsprüfer	22
5. Abschnitt Durchführung der Wahlen	23
§ 35 Wählerverzeichnis	23
§ 36 Wahlhandlung	24
6. Abschnitt Schlussbestimmungen	26
§ 37 Verweisungen	26
§ 38 Übergangsbestimmungen	26
§ 39 Inkrafttreten	26
Erläuterungen (Beispiele)	28

§ RECHTSGRUNDLAGE

§ 66 K-FWG 2021

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr auf Orts-, Gemeinde-, Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene sind im 7. Abschnitt ([§§ 56 bis 66](#)) des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021 (K-FWG 2021) geregelt. Gemäß [§ 66 K-FWG 2021](#) hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) in Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes eine Wahlordnung zu erlassen.
- (2) Bei den in dieser Wahlordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

§ 2 Wahlauschnitt und Funktionsperiode

- (1) Nach [§ 56 K-FWG 2021](#) entspricht der Wahlauschnitt für die Wahl der Orts-, Gemeinde-, Abschnitts-, Bezirks- und des Landesfeuerwehrkommandanten (Kommandanten aller Ebenen) sowie der Rechnungsprüfer und die jeweiligen Stellvertreter dem Wahlauschnitt für allgemeine Gemeinderatswahlen gemäß [§ 19 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung \(K-AGO\)](#) zuzüglich vier Monate. Das bedeutet, dass die Wahlen auf allen Ebenen innerhalb von längstens vier Monaten nach dem Gemeinderatswahltermin zu erfolgen haben, und zwar beginnend mit den Wahlen auf Ortsebene, gefolgt von jener auf Gemeindeebene, jener auf Abschnitts- und Bezirksebene und zuletzt jener auf Landesebene.
- (2) Die Funktionsperiode der gewählten Kommandanten aller Ebenen und ihrer jeweiligen Stellvertreter dauert vom Zeitpunkt ihrer Wahl bis zur erfolgten darauffolgenden Wahl.

2. Abschnitt Wahlen auf Orts- und Gemeindeebene

§ 3 Wahlauschreibung auf Ortsebene

- (1) Die Wahlen der Ortsfeuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter bei Auslaufen des Wahlauschnittes (ordentliche Wahl) sind vom Landesfeuerwehrkommandanten so auszuschreiben, dass sie frühestens vier Wochen nach dem Gemeinderatswahltermin und spätestens am letzten Tag des Wahlauschnitts stattfinden können, wobei vom Landesfeuerwehrkommandanten für die ordentlichen Wahlen nur der Zeitraum festzulegen ist, in dem die Wahlen stattzufinden haben.
- (2) Die eigentliche Wahlauschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt der Gemeinde, sobald der Landesfeuerwehrkommandant den Zeitraum für die Ausschreibung an die Gemeinde übermittelt hat. Die Wahlauschreibung (Kundmachung) durch die Gemeinde ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Bezirksfeuerwehrkommandant sind von der Gemeinde zeitgerecht schriftlich durch Übermittlung der eigentlichen Wahlauschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (3) Der Wahltag ist von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss so festzulegen, dass die Wahl spätestens am letzten Tag des Wahlauschnitts stattfinden kann.¹

- (4) Die zur Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters aktiv wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder sind von der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen.

§ 4**Wahlbehörde**

- (1) Für die Durchführung der Wahlen auf Orts- und Gemeindeebene ist von der Gemeinde spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag (zeitlich erster Wahltermin, wenn in der Gemeinde mehr als eine Ortsfeuerwehr besteht) eine Wahlbehörde zu bilden, die bis zur Bildung der Wahlbehörde vor den Wahlen bei Auslaufen des nächsten Wahlabschnitts (nächste ordentliche Wahl) im Amt bleibt.²
- (2) Die Wahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter (Gemeinderatsmandatar) als Vorsitzendem und zwei aktiv wahlberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde als Beisitzer, die am (ersten) Wahltag das 59. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.³ Die Beisitzer sind vom Gemeindefeuerwehrausschuss zu bestellen und dem Bürgermeister vom Gemeindefeuerwehrkommandanten spätestens sechs Wochen vor dem (geplanten ersten) Wahltermin namhaft zu machen. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ist ein Beisitzer an der Ausübung seiner Funktion nachweislich gehindert oder scheidet er aus der Feuerwehr aus, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Sodann ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss innerhalb von vier Wochen ein neues Ersatzmitglied zu bestellen und dem Bürgermeister namhaft zu machen, damit gewährleistet ist, dass die Wahlbehörde für die Dauer des gesamten Wahlabschnittes handlungsfähig ist.
- (3) Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Dem Vorsitzenden der Wahlbehörde obliegt die Leitung der Wahl. Zur Administration während der Wahl kann er geeignete Wahlhelfer (z. B. Gemeindebedienstete) beziehen. Der Vorsitzende (Wahlleiter) hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Wahl und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen dieser Wahlordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Vorsitzenden ist von allen bei der Wahl Anwesenden unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Der Vorsitzende hat bei Antritt seines Amtes in die Hand des Bürgermeisters oder in die Hand eines von ihm bestellten Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung seiner Pflichten abzulegen. Übernimmt der Bürgermeister das Amt des Vorsitzenden der Wahlbehörde selbst, hat die Angelobung des Vorsitzenden zu entfallen.
- (6) Die Beisitzer und die Ersatzmitglieder der Wahlbehörde haben bei Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden der Wahlbehörde das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.
- (7) Der Wahlbehörde obliegt auch die Prüfung, ob ein Bewerber bzw. zur Wahl Vorgeschlagener die Voraussetzungen nach dem K-FWG 2021 sowie dieser Wahlordnung erfüllt und somit passiv wahlberechtigt ist.

§ 5**Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten**

- (1) Der Ortsfeuerwehrkommandant und der Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter werden von den aktiven Mitgliedern und den Mitgliedern der Reserve der Freiwilligen Feuerwehr in einer Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlabschnittes (§ 2 Abs. 1) mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist mit einheitlich

gestalteten, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stimmzetteln durchzuführen (Muster siehe Anhang). Gibt es für die Wahl nur einen Bewerber, ist nur ein Wahlgang vorzunehmen. Gibt es für die Wahl zumindest zwei Bewerber und erhält im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn es für die Wahl nur zwei Bewerber gibt und im ersten Wahlgang auf beide Bewerber gleich viele Stimmen entfallen (Stimmengleichheit im ersten Wahlgang). Auch in diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen (kein Losentscheid im ersten Wahlgang). Beim zweiten Wahlgang sind nur Stimmen gültig, die für eine der beiden Personen abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen für sich hatten (engere Wahl). Gibt es für die Wahl mehr als zwei Bewerber und kommen zufolge Stimmengleichheit im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen für die engere Wahl in Betracht, so entscheidet das vom an Lebensjahren jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los, wer in die engere Wahl kommt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Bewerber gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Bringt der zweite Wahlgang zufolge Stimmengleichheit kein Ergebnis, so entscheidet das vom an Lebensjahren jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los. Ein dritter Wahlgang ist jedenfalls nicht vorzunehmen.⁴

- (2) Die Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung bei Beginn der Wahl nicht gegeben, ist die Wahl nach Ablauf einer halben Stunde durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Ist dies nach Ablauf einer halben Stunde nicht der Fall, ist die Wahl durch die Gemeinde neu auszuschreiben. § 3 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.
- (3) Weiters darf die Wahl nur durchgeführt werden, wenn zumindest fünf aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die nach § 5 Abs. 5 Z 1–4 geforderten Voraussetzungen erfüllen.⁵
Ist dies nicht der Fall, ist die Wahl durch die Gemeinde neu auszuschreiben, sobald die erforderliche Anzahl an passiv wahlberechtigten Feuerwehrmitgliedern gegeben ist. § 3 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß. Kann die Wahl mangels erforderlicher Anzahl an passiv wahlberechtigten Feuerwehrmitgliedern nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des Zeitraums nach § 3 Abs. 1 (vom Landesfeuerwehrkommandant festgelegter Zeitraum für die ordentlichen Wahlen) ausgeschrieben werden, hat sich der Gemeinderat mit dieser Sache zu befassen. § 5 Abs. 9 gilt dann hinsichtlich der „kommandantenlosen Zeit“ sinngemäß.
- (4) Das Wahlergebnis ist vom Vorsitzenden der Wahlbehörde dem Landesfeuerwehrkommandanten mittels des vom KLFV aufgelegten Formulars binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen.
- (5) Zum Ortsfeuerwehrkommandanten ist jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wählbar, das am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
 2. mindestens drei Jahre Mitglied einer Feuerwehr war, wobei die Zeit als Mitglied auf Probe einzuberechnen ist;
 3. zumindest den Gruppenkommandantenlehrgang (ehemals Chargenlehrgang) erfolgreich abgeschlossen hat;
 4. nach § 8 Abs. 2, 3 oder 5 K-FWG 2021 – nach Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 jedoch nur insoweit, als sie jeweils Voraussetzung für die Aufnahme waren – von der Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr nicht ausgeschlossen ist und
 5. gegebenenfalls die für eine Wiederwahl erforderlichen Ausbildungen in dem hierfür vorgesehenen Zeitraum erfolgreich abgeschlossen hat (siehe § 5 Abs. 11).

Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die gleichzeitig Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr sind, sind darüber hinaus zum Stellvertreter eines Ortsfeuerwehrkommandanten nur wählbar, wenn der gewählte Ortsfeuerwehrkommandant kein Angehöriger einer Betriebsfeuerwehr ist.

- (6) Die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Z 2 ist für die erstmalige Wahl eines Ortsfeuerwehrkommandanten nach der Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr nicht anzuwenden.
- (7) Mit dem Verlust der Wählbarkeit ist das Ausscheiden aus der Funktion verbunden.
- (8) Ein aktives Feuerwehrmitglied wird nur dann zum Bewerber (Kandidaten) für die Wahl, wenn es sich selbst bewirbt oder für die Wahl vorgeschlagen wird. Ein Wahlvorschlag kann durch ein oder durch mehrere aktiv wahlberechtigte Feuerwehrmitglieder gemeinsam erfolgen, wobei der (die) Vorschlagende(n) am Tag der Unterrichtung des Wahlvorschlages das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge (Muster siehe Anhang) sind spätestens eine Woche vor dem Wahltag der Wahlbehörde schriftlich vorzulegen, was bedeutet, dass sie spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde einlangen müssen, wobei die Einbringung auch per E-Mail oder Fax möglich ist. Die Wahlbewerbung ist vom Bewerber jedenfalls zu unterschreiben (ordnungsgemäß Fertigung). Wird ein Wahlvorschlag eingereicht, ist diesem jedenfalls die Erklärung des Vorgeschlagenen anzuschließen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt, wobei hierfür die Beisetzung der Unterschrift des Vorgeschlagenen auf dem Wahlvorschlag genügt. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht beigebracht, gilt der Wahlvorschlag als nicht eingereicht. Verspätet eingelangte Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge finden ausnahmslos keine Berücksichtigung. Sie gelten somit als nicht eingereicht. Innerhalb der Wochenfrist kann weder eine Wahlbewerbung noch ein Wahlvorschlag zurückgezogen werden. Die Zurückziehung eines Wahlvorschlags bedarf überdies der Zustimmung des Vorgeschlagenen.
- (9) Wird weder eine Wahlbewerbung noch ein Wahlvorschlag fristgerecht vor dem Wahltag eingereicht, ist die Wahl dennoch zu eröffnen, vom Vorsitzenden der Wahlbehörde festzustellen, dass es keinen Bewerber gibt, und danach die Wahl zu schließen. Der Vorsitzende sollte diese Mitgliederversammlung nach Möglichkeit dazu nutzen, die anwesenden Wahlberechtigten auf die möglichen Folgen für die Freiwillige Feuerwehr hinzuweisen, wenn es weiterhin keinen Bewerber geben sollte. Sodann ist die Wahl durch die Gemeinde neu auszuschreiben. § 3 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß. Kann die Wahl trotz zweimaliger Neuaußschreibung, also nach dem dritten Wahlversuch, mangels Bewerber nicht durchgeführt werden, so hat sich der Gemeinderat mit dieser Sache zu befassen. Eine abermalige Neuaußschreibung der Wahl nach der Befassung des Gemeinderates liegt im Ermessen der Gemeinde. Selbiges gilt sinngemäß für den Fall, dass es nur einen Bewerber für die Funktion des Ortsfeuerwehrkommandanten gibt und dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Für den Zeitraum zwischen der ersten – mangels Bewerber oder mangels erforderlicher Mehrheit erfolglosen – Wahl und der tatsächlichen (erfolgreichen) Wahl (kommandantenlose Zeit) obliegt die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr dem bereits gewählten Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter. Gibt es mangels Bewerber oder mangels erforderlicher Mehrheit noch keinen gewählten Stellvertreter, gilt die Stellvertreterregelung des [§ 22 Abs. 3 K-FWG 2021](#).
- (10) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß auch für die Wahl des Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreters.
- (11) Nach der (ordentlichen) Wahl sind der Ortsfeuerwehrkommandant und der Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter verpflichtet, bis sechs Monate vor dem Ende des Wahlabschnittes
 - ▶ den Zugskommandantenlehrgang,
 - ▶ den Einsatzleiterlehrgang,

- ▶ den Kommandantenlehrgang und
 - ▶ das Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“
- als Folgeausbildungen im Sinne des [§ 59 Abs. 2 Z 5 K-FWG 2021](#) (§ 5 Abs. 5 Z5) erfolgreich zu absolvieren (nachzuholen), sofern sie diese Lehrgänge bzw. Seminare nicht schon vor der Wahl erfolgreich absolviert haben.
- Diese Bestimmung gilt rückwirkend auch für alle anlässlich der ordentlichen Wahlen 2021 gewählten (wiedergewählten) Kommandanten und Kommandantstellvertreter.⁶
- Erfolgt die Wahl im Zuge einer Nachwahl ([§ 65 Abs. 3 K-FWG 2021](#)) oder einer vereinfachten Nachwahl ([§ 65 Abs. 4 K-FWG 2021](#)), so ist die vorgesehene Folgeausbildung bis sechs Monate vor dem Ende des nächsten Wahlauschnittes erfolgreich zu absolvieren, sodass eine Wiederwahl bei Auslaufen des Wahlauschnittes (ordentliche Wahl) bei zuvor erfolgter Nachwahl auch bei Nichtabsolvierung der vorgesehenen Folgeausbildungen während des laufenden Wahlauschnitts möglich ist.⁷

§ 6 Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten

- (1) Scheidet ein Ortsfeuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter vor Ablauf des Wahlauschnittes aus seiner Funktion aus, so sind für den verbleibenden Wahlauschnitt Nachwahlen durchzuführen. Die Nachwahlen sind so auszuschreiben, dass sie innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden durchgeführt werden können. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸
- (2) Die Wahlauschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt der Gemeinde. Die Wahlauschreibung (Kundmachung) durch die Gemeinde ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Bezirksfeuerwehrkommandant sind von der Gemeinde zeitgerecht schriftlich durch Übermittlung der Wahlauschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (3) Die zur Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw. seines Stellvertreters aktiv wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder sind von der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (4) Bei der Nachwahl sind die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 4) und die Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten (§ 5) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlauschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 7 Vereinfachte Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten

- (1) Scheidet ein Ortsfeuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter innerhalb eines Jahres vor dem Ablauf des Wahlauschnittes (§ 2 Abs. 1) aus seiner Funktion aus, so sind für den verbleibenden Wahlauschnitt innerhalb von vier Wochen vereinfachte Nachwahlen durch den Ortsfeuerwehrausschuss durchzuführen. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸
- (2) Die Wahlauschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt der Gemeinde. Die Wahlauschreibung (Kundmachung) durch die Gemeinde ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Bezirksfeuerwehrkommandant sind von

der Gemeinde zeitgerecht schriftlich durch Übermittlung der Wahlausschreibung (Kundmachung) zu verständigen.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses (aktiv Wahlberechtigte) sind von der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (4) Bei der vereinfachten Nachwahl sind, mit Ausnahme der Wahlberechtigten, die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 4) und die Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten (§ 5) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlausschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 8

Abberufung des Ortsfeuerwehrkommandanten

- (1) Der Ortsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter bedürfen des Vertrauens der für ihre Wahl wahlberechtigten Personen. Diese Personen können ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Mit der Verkündung des Misstrauensvotums endet die Funktion.
- (2) Die Einberufung der wahlberechtigten Personen hat unverzüglich durch den Vorsitzenden der Wahlbehörde zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten verlangt wird.
- (3) Der Ortsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind vom Gemeinderat abzuberufen, wenn sie die ihnen nach dem K-FWG 2021 obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.
- (4) Eine Abberufung hat auch zu erfolgen, wenn sonstige schwerwiegende Gründe, wie etwa eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr oder eine beharrliche Verletzung der Aus- und Fortbildungsbestimmungen, vorliegen.
- (5) Ist aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Abberufung erfolgt, ist dieses Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen.
- (6) Nach der Abberufung hat eine – allenfalls vereinfachte – Nachwahl stattzufinden.

§ 9

Wahlausschreibung auf Gemeindeebene

- (1) Die Wahlen der Gemeindefeuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter bei Auslaufen des Wahlabschnittes (ordentliche Wahl) sind vom Landesfeuerwehrkommandanten so auszuschreiben, dass sie frühestens vier Wochen nach dem Gemeinderatswahltermin und spätestens am letzten Tag des Wahlabschnitts stattfinden können, wobei vom Landesfeuerwehrkommandanten für die ordentlichen Wahlen nur der Zeitraum festzulegen ist, in dem die Wahlen stattzufinden haben.
- (2) Die eigentliche Wahlausschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt der Gemeinde, sobald der Landesfeuerwehrkommandant den Zeitraum für die Ausschreibung an die Gemeinde übermittelt hat. Die Wahlausschreibung (Kundmachung) durch die Gemeinde ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Bezirksfeuerwehrkommandant sind von der Gemeinde zeitgerecht schriftlich durch Übermittlung der eigentlichen Wahlausschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (3) Der Wahltag ist von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss so festzulegen, dass einerseits die Wahl spätestens am letzten Tag des Wahlabschnitts stattfinden kann¹ und andererseits zwischen der zeitlich letzten Ortsfeuerwehrkommandantennwahl in der

Gemeinde und dem Wahltag für die Gemeindefeuerwehrkommandantenwahl ein Zeitraum von zumindest zwei Wochen liegt.⁹

- (4) Die zur Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters aktiv wahlberechtigten Kommandanten und Kommandantstellvertreter sind von der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (5) Für die Durchführung der Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist die Wahlbehörde nach § 4 zuständig.

§ 10 Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten

- (1) Besteht in einer Gemeinde mehr als eine Freiwillige Feuerwehr, so sind der Gemeindefeuerwehrkommandant und der Gemeindefeuerwehrkommandantstellvertreter von den Ortsfeuerwehr- und den Betriebsfeuerwehrkommandanten sowie ihren Stellvertretern aus der Mitte der Ortsfeuerwehrkommandanten für die Dauer des Wahlschnittes (§ 2 Abs. 1) in geheimer Wahl mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten zu wählen. Die Wahl ist mit einheitlich gestalteten, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stimmzetteln durchzuführen (siehe Anhang).
- (2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 4, 7, 8, 9 und 10 gelten sinngemäß.
- (3) Besteht in einer Gemeinde nur eine Freiwillige Feuerwehr, so ist der gewählte Ortsfeuerwehrkommandant gleichzeitig Gemeindefeuerwehrkommandant und der gewählte Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter gleichzeitig Gemeindefeuerwehrkommandantstellvertreter. Eine eigene Gemeindefeuerwehrkommandantenwahl ist daher nicht erforderlich. In diesem Fall hat der Ortsfeuerwehrausschuss auch die Aufgaben des Gemeindefeuerwehrausschusses wahrzunehmen ([§ 19 Abs. 3 K-FWG 2021](#)).
- (4) In den Städten Klagenfurt am Wörthersee und Villach ist der gewählte Bezirksfeuerwehrkommandant gleichzeitig Gemeindefeuerwehrkommandant und der gewählte Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter gleichzeitig Gemeindefeuerwehrkommandantstellvertreter ([§ 60 Abs. 3 K-FWG 2021](#)). Eine eigene Gemeindefeuerwehrkommandantenwahl ist daher nicht erforderlich.
- (5) Scheidet ein Gemeindefeuerwehrkommandant oder ein Gemeindefeuerwehrkommandantstellvertreter als Ortsfeuerwehrkommandant aus, endet zeitgleich (automatisch) seine Funktion als Gemeindefeuerwehrkommandant bzw. als Gemeindefeuerwehrkommandantstellvertreter, zumal Gemeindefeuerwehrkommandant bzw. Gemeindefeuerwehrkommandantstellvertreter nur ein amtierender Ortsfeuerwehrkommandant sein kann. Davon ausgenommen ist lediglich der Zeitraum zwischen der Ortsfeuerwehrkommandantenwahl und der zeitlich danach liegenden Gemeindefeuerwehrkommandantenwahl bei Auslaufen des Wahlschnittes (ordentliche Wahl).¹⁰

§ 11 Nachwahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten

- (1) Scheidet ein Gemeindefeuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter vor Ablauf des Wahlschnittes aus seiner Funktion aus, so sind Nachwahlen für den verbleibenden Wahlschnitt durchzuführen. Die Nachwahlen sind so auszuschreiben, dass sie innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden durchgeführt werden können. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸

- (2) Die Wahlaussschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt der Gemeinde. Die Wahlaussschreibung (Kundmachung) durch die Gemeinde ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Bezirksfeuerwehrkommandant sind von der Gemeinde zeitgerecht schriftlich durch Übermittlung der eigentlichen Wahlaussschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (3) Die zur Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten bzw. seines Stellvertreters aktiv wahlberechtigten Kommandanten und Kommandantstellvertreter sind von der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (4) Bei der Nachwahl sind die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 4) und die Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten (§ 10) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlaussschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 12**Vereinfachte Nachwahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten**

- (1) Scheidet ein Gemeindefeuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter innerhalb eines Jahres vor dem Ablauf des Wahlabschnittes (§ 2 Abs. 1) aus seiner Funktion aus, so sind für den verbleibenden Wahlabschnitt innerhalb von vier Wochen vereinfachte Nachwahlen durch den Gemeindefeuerwehrausschuss durchzuführen. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸
- (2) Die Wahlaussschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt der Gemeinde. Die Wahlaussschreibung (Kundmachung) durch die Gemeinde ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Bezirksfeuerwehrkommandant sind von der Gemeinde zeitgerecht schriftlich durch Übermittlung der Wahlaussschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses (aktiv Wahlberechtigte) sind von der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (4) Bei der vereinfachten Nachwahl sind, mit Ausnahme der Wahlberechtigten, die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 4) und die Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten (§ 10) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlaussschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 13**Abberufung des Gemeindefeuerwehrkommandanten**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter bedürfen des Vertrauens der für ihre Wahl wahlberechtigten Personen. Diese Personen können ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Mit der Verkündung des Misstrauensvotums endet die Funktion.
- (2) Die Einberufung der wahlberechtigten Personen hat unverzüglich durch den Vorsitzenden der Wahlbehörde zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten verlangt wird.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind vom Gemeinderat abzuberufen, wenn sie die ihnen nach dem K-FWG 2021 obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

- (4) Eine Abberufung hat auch zu erfolgen, wenn sonstige schwerwiegende Gründe, wie etwa eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr oder eine beharrliche Verletzung der Aus- und Fortbildungsbestimmungen, vorliegen.
- (5) Ist aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Abberufung erfolgt, ist dieses Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen.
- (6) Nach der Abberufung hat eine – allenfalls vereinfachte – Nachwahl stattzufinden.

3. Abschnitt Wahlen auf Abschnitts- und Bezirksebene

§ 14 Wahlaußschreibung auf Abschnittsebene

- (1) Die Wahlen der Abschnittsfeuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter bei Auslaufen des Wahlabschnittes (ordentliche Wahl) sind vom Landesfeuerwehrkommandanten so auszuschreiben, dass sie frühestens vier Wochen nach dem Gemeinderatswahltermin und spätestens am letzten Tag des Wahlabschnitts stattfinden können. Die Ausschreibung der Wahlen durch den Landesfeuerwehrkommandanten hat so zu erfolgen, dass die Wahlen der Abschnittsfeuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter nach den Wahlen der Gemeindefeuerwehrkommandanten stattfinden können. Finden die Wahlen auf Abschnitts- und auf Bezirksebene am selben Tag statt (§ 20 Abs. 3), kann eine gemeinsame Ausschreibung dieser Wahlen erfolgen.
- (2) Die Wahlaußschreibung des Landesfeuerwehrkommandanten (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) ist von den Bürgermeistern der von der Wahl berührten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung durch die Gemeinden ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist schriftlich durch Übermittlung der Wahlaußschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (3) Der Wahltag ist vom Landesfeuerwehrkommandanten so festzulegen, dass die Wahl spätestens am letzten Tag des Wahlabschnitts stattfinden kann.¹
- (4) Die zur Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters aktiv wahlberechtigten Kommandanten sind vom Landesfeuerwehrkommandanten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen. Bewerber, die nicht aktiv wahlberechtigt sind, sind spätestens innerhalb der Wochenfrist des § 5 Abs. 8 schriftlich zur Wahl einzuladen.

§ 15 Wahlbehörde

- (1) Für die Durchführung der Wahlen auf Abschnitts- und Bezirksebene ist vom KLFV spätestens vier Wochen vor dem Wahltag eine Wahlbehörde je Feuerwehrbezirk zu bilden, die bis zur Bildung der Wahlbehörde vor den Wahlen bei Auslaufen des nächsten Wahlabschnitts (nächste ordentliche Wahl) im Amt bleibt.¹¹
- (2) Die Wahlbehörde besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestellten Vertreter (Feuerwehrfunktionär) als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind vom Landesfeuerwehrkommandanten aus dem Kreis der aktiven Mitglieder der

verbandsangehörigen Feuerwehren des jeweiligen Feuerwehrbezirkes auf Vorschlag des Bezirksfeuerwehrkommandanten zu bestellen. Die Beisitzer dürfen am (ersten) Wahltag das 59. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.³ Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ist ein Beisitzer an der Ausübung seiner Funktion nachweislich gehindert, oder scheidet er aus der Feuerwehr aus, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Sodann ist vom Landesfeuerwehrkommandanten innerhalb von vier Wochen ein neues Ersatzmitglied zu bestellen, damit gewährleistet ist, dass die Wahlbehörde für die Dauer des gesamten Wahlabschnittes handlungsfähig ist.

- (3) Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Wahl. Zur Administration während der Wahl kann er geeignete Wahlhelfer (z. B. Bedienstete des KLFV) beizeihen. Der Vorsitzende (Wahlleiter) hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Wahl und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen dieser Wahlordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Vorsitzenden ist von allen bei der Wahl Anwesenden unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Der Vorsitzende hat bei Antritt seines Amtes in die Hand des Landesfeuerwehrkommandanten oder in die Hand eines von ihm bestellten Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung seiner Pflichten abzulegen. Übernimmt der Landesfeuerwehrkommandant das Amt des Vorsitzenden der Wahlbehörde selbst, hat die Angelobung des Vorsitzenden zu entfallen.
- (6) Die Beisitzer und die Ersatzmitglieder der Wahlbehörde haben bei Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden der Wahlbehörde das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.
- (7) Der Wahlbehörde obliegt auch die Prüfung, ob ein Bewerber bzw. zur Wahl Vorgeschlagener die Voraussetzungen nach dem K-FWG 2021 sowie dieser Wahlordnung erfüllt und somit passiv wahlberechtigt ist.

§ 16 Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten

- (1) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant und der Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter werden von den Ortsfeuerwehrkommandanten und den Betriebsfeuerwehrkommandanten jener Mitgliedsfeuerwehren des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, die dem Feuerwehrabschnitt zugehören, für die Dauer des Wahlabschnittes (§ 2 Abs. 1) mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist mit einheitlich gestalteten, vom KLFV zur Verfügung gestellten Stimmzetteln durchzuführen (siehe Anhang).
- (2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 7, 8, 9, 10 und 11 gelten sinngemäß. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter überdies nur wählbar ist, wer Kommandant einer Feuerwehr des Abschnitts ist oder war.
- (3) Ist ein Wahlberechtigter Kommandant (bzw. Stellvertreter eines Kommandanten) von mehr als einer Feuerwehr, so hat er dennoch nur eine Stimme. Ist dieser Kommandant verhindert, an der Wahl teilzunehmen, so tritt sein Stellvertreter in der höchsten Funktion an seine Stelle, und wenn auch dieser verhindert ist, sein Stellvertreter in der jeweils nächstniedrigeren Funktion (Stellvertreterregelung des § 22 Abs. 3 K-FWG 2021).¹²

§ 17 Nachwahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten

- (1) Scheidet ein Abschnittsfeuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter vor Ablauf des Wahlabschnittes aus seiner Funktion aus, so sind für den verbleibenden Wahlauschnitt Nachwahlen durchzuführen. Die Nachwahlen sind so auszuschreiben, dass sie innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden durchgeführt werden können. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸
- (2) Die Wahlaussschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt dem Landesfeuerwehrkommandanten. Die Wahlaussschreibung des Landesfeuerwehrkommandanten ist von den Bürgermeistern der von der Wahl berührten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung durch die Gemeinden ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist schriftlich durch Übermittlung der Wahlaussschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (3) Bei der Nachwahl sind die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 15) und die Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten (§ 16) sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die zur Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw. seines Stellvertreters aktiv wahlberechtigten Kommandanten sind vom Landesfeuerwehrkommandanten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen. Bewerber, die nicht aktiv wahlberechtigt sind, sind spätestens innerhalb der Wochenfrist des § 5 Abs. 7 schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlaussschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 18 Vereinfachte Nachwahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten

- (1) Scheidet ein Abschnittsfeuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter innerhalb eines Jahres vor dem Ablauf des Wahlauschnittes (§ 2 Abs. 1) aus seiner Funktion aus, so sind für den verbleibenden Wahlauschnitt innerhalb von vier Wochen vereinfachte Nachwahlen durch den Abschnittsfeuerwehrausschuss durchzuführen. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸
- (2) Die Wahlaussschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt dem Landesfeuerwehrkommandanten. Die Wahlaussschreibung des Landesfeuerwehrkommandanten ist von den Bürgermeistern der von der Wahl berührten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung durch die Gemeinden ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist schriftlich durch Übermittlung der Wahlaussschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Abschnittsfeuerwehrausschusses (aktiv Wahlberechtigte) sind vom Landesfeuerwehrkommandanten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen. Bewerber, die nicht aktiv wahlberechtigt sind, sind spätestens innerhalb der Wochenfrist des § 5 Abs. 8 schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (4) Bei der vereinfachten Nachwahl sind, mit Ausnahme der Wahlberechtigten, die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 15) und die Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten (§ 16) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlaussschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 19 Abberufung des Abschnittsfeuerwehrkommandanten

- (1) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter bedürfen des Vertrauens der für ihre Wahl wahlberechtigten Personen. Diese Personen können ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Mit der Verkündung des Misstrauensvotums endet die Funktion.
- (2) Die Einberufung der wahlberechtigten Personen hat unverzüglich durch den Vorsitzenden der Wahlbehörde zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten verlangt wird.
- (3) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind von der Landesregierung abzuberufen, wenn sie die ihnen nach dem K-FWG 2021 obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.
- (4) Eine Abberufung hat auch zu erfolgen, wenn sonstige schwerwiegende Gründe, wie etwa eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr oder eine beharrliche Verletzung der Aus- und Fortbildungsbestimmungen, vorliegen.
- (5) Ist aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Abberufung erfolgt, ist dieses Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen.
- (6) Nach der Abberufung hat eine – allenfalls vereinfachte – Nachwahl stattzufinden.

§ 20 Wahlauschreibung auf Bezirksebene

- (1) Die Wahlen der Bezirksfeuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter bei Auslaufen des Wahlabschnittes (ordentliche Wahl) sind vom Landesfeuerwehrkommandanten so auszuschreiben, dass sie frühestens vier Wochen nach dem Gemeinderatswahltermin und spätestens am letzten Tag des Wahlabschnitts stattfinden können. Die Ausschreibung der Wahlen durch den Landesfeuerwehrkommandanten hat so zu erfolgen, dass die Wahlen der Bezirksfeuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter vor den Wahlen auf Landesebene stattfinden können. Finden die Wahlen auf Abschnitts- und auf Bezirksebene am selben Tag statt (§ 20 Abs. 3), kann eine gemeinsame Ausschreibung dieser Wahlen erfolgen.
- (2) Die Wahlauschreibung des Landesfeuerwehrkommandanten (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) ist von den Bürgermeistern der von der Wahl berührten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung durch die Gemeinde ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen.
- (3) Der Wahltag ist vom Landesfeuerwehrkommandanten so festzulegen, dass die Wahl spätestens am letzten Tag des Wahlabschnitts stattfinden kann,¹ wobei die Wahlen auf Bezirksebene am selben Tag wie die Wahlen auf Abschnittsebene stattfinden können. Die Wahlen sind jedoch so durchzuführen, dass zuerst die Wahlen auf Abschnittsebene und danach die Wahlen auf Bezirksebene erfolgen.
- (4) Die zur Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters aktiv wahlberechtigten Kommandanten sind vom Landesfeuerwehrkommandanten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen. Bewerber, die nicht aktiv wahlberechtigt sind, sind spätestens innerhalb der Wochenfrist des § 5 Abs. 8 schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (5) Für die Durchführung der Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten ist die Wahlbehörde nach § 15 zuständig.

§ 21 Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten

- (1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant und der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter werden von den Ortsfeuerwehrkommandanten und den Betriebsfeuerwehrkommandanten jener Mitgliedsfeuerwehren des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, die dem Feuerwehrbezirk zugehören, für die Dauer des Wahlauschnittes (§ 2 Abs. 1) mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist mit einheitlich gestalteten, vom KLFV zur Verfügung gestellten Stimmzetteln durchzuführen (siehe Anhang).
- (2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 7, 8, 9, 10 und 11 gelten sinngemäß. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Bezirksfeuerwehrkommandant bzw. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter überdies nur wählbar ist, wer mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr war.¹³
- (3) Ist ein Wahlberechtigter Kommandant (bzw. Stellvertreter eines Kommandanten) von mehr als einer Feuerwehr, so hat er dennoch nur eine Stimme. Ist dieser Kommandant verhindert, an der Wahl teilzunehmen, so tritt sein Stellvertreter in der höchsten Funktion an seine Stelle, und wenn auch dieser verhindert ist, sein Stellvertreter in der jeweils nächstniedrigeren Funktion (Stellvertreterregelung des [§ 22 Abs. 3 K-FWG 2021](#)).¹²

§ 22 Nachwahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten

- (1) Scheidet ein Bezirksfeuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter vor Ablauf des Wahlauschnittes aus seiner Funktion aus, so sind für den verbleibenden Wahlauschnitt Nachwahlen durchzuführen. Die Nachwahlen sind so auszuschreiben, dass sie innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden durchgeführt werden können. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸
- (2) Die Wahlauschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt dem Landesfeuerwehrkommandanten. Die Wahlauschreibung des Landesfeuerwehrkommandanten ist von den Bürgermeistern der von der Wahl berührten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung durch die Gemeinden ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen.
- (3) Bei der Nachwahl sind die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 15) und die Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten (§ 21) sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die zur Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw. seines Stellvertreters aktiv wahlberechtigten Kommandanten sind vom Landesfeuerwehrkommandanten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen. Bewerber, die nicht aktiv wahlberechtigt sind, sind spätestens innerhalb der Wochenfrist des § 5 Abs. 8 schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlauschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 23 Vereinfachte Nachwahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten

- (1) Scheidet ein Bezirksfeuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter innerhalb eines Jahres vor dem Ablauf des Wahlauschnittes (§ 2 Abs. 1) aus seiner Funktion aus, so sind für den verbleibenden Wahlauschnitt innerhalb von vier Wochen vereinfachte Nachwahlen durch den Bezirksfeuerwehrausschuss durchzuführen. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸

- (2) Die Wahlaussschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt dem Landesfeuerwehrkommandanten. Die Wahlaussschreibung des Landesfeuerwehrkommandanten ist von den Bürgermeistern der von der Wahl berührten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung durch die Gemeinden ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksfeuerwehrausschusses (aktiv Wahlberechtigte) sind vom Landesfeuerwehrkommandanten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen. Bewerber, die nicht aktiv wahlberechtigt sind, sind spätestens innerhalb der Wochenfrist des § 5 Abs. 8 schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (4) Bei der vereinfachten Nachwahl sind, mit Ausnahme der Wahlberechtigten, die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 15) und die Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten (§ 21) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlaussschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 24 Abberufung des Bezirksfeuerwehrkommandanten

- (1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter bedürfen des Vertrauens der für ihre Wahl wahlberechtigten Personen. Diese Personen können ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Mit der Verkündung des Misstrauensvotums endet die Funktion.
- (2) Die Einberufung der wahlberechtigten Personen hat unverzüglich durch den Vorsitzenden der Wahlbehörde zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten verlangt wird.
- (3) Der Bezirksfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind von der Landesregierung abzuberufen, wenn sie die ihnen nach dem K-FWG 2021 obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.
- (4) Eine Abberufung hat auch zu erfolgen, wenn sonstige schwerwiegende Gründe, etwa eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr oder eine beharrliche Verletzung der Aus- und Fortbildungsbestimmungen, vorliegen.
- (5) Ist aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Abberufung erfolgt, ist dieses Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen.
- (6) Nach der Abberufung hat eine – allenfalls vereinfachte – Nachwahl stattzufinden.

4. Abschnitt Wahlen auf Landesebene

§ 25 Wahlaussschreibung

- (1) Die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter bei Auslaufen des Wahlabschnittes (ordentliche Wahl) sind vom Landesfeuerwehrausschuss so auszuschreiben, dass sie frühestens vier Wochen nach dem Gemeinderatswahltermin und spätestens am letzten Tag des Wahlabschnitts stattfinden können.

Die Ausschreibung der Wahl durch den Landesfeuerwehrausschuss hat so zu erfolgen, dass die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter nach der zeitlich letzten Bezirksfeuerwehrkommandantенwahl stattfinden können.

- (2) Die Wahlen auf Landesebene haben in der Reihenfolge zu erfolgen, dass zuerst der Landesfeuerwehrkommandant, danach der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und zuletzt die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Wahlaussschreibung des Landesfeuerwehrausschusses (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) ist von den Bürgermeistern der Kärntner Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung durch die Gemeinden ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Die Wahlaussschreibung für die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters hat jedenfalls in der Kärntner Landeszeitung zu erfolgen. Das Amt der Kärntner Landesregierung ist zeitgerecht schriftlich durch Übermittlung der Wahlaussschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (4) Der Wahltag ist vom Landesfeuerwehrausschuss so festzulegen, dass die Wahl spätestens am letzten Tag des Wahlabschnitts stattfinden kann.¹
- (5) Die zur Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter aktiv wahlberechtigten Kommandanten bzw. der Vertreter der Betriebsfeuerwehren sind vom Landesfeuerwehrausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen. Bewerber, die nicht aktiv wahlberechtigt sind, sind spätestens innerhalb der Wochenfrist des § 5 Abs. 8 schriftlich zur Wahl einzuladen.

§ 26

Wahlbehörde

- (1) Für die Durchführung der Wahlen auf Landesebene ist von der Landesregierung spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbehörde zu bilden, die bis zur Bildung der Wahlbehörde vor den Wahlen bei Auslaufen des nächsten Wahlabschnitts (nächste ordentliche Wahl) im Amt bleibt.
- (2) Die Wahlbehörde besteht aus einem von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen und mit der Durchführung von Wahlen vertrauten Bediensteten als Vorsitzendem und zwei weiteren von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen Landesbediensteten als Beisitzer. Für jedes Mitglied der Wahlbehörde ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die zwei Beisitzer anwesend sind. Zu einem Beschluss der Wahlbehörde ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Wahl. Zur Administration während der Wahl kann er geeignete Wahlhelfer (z. B. Landesbedienstete) beziehen. Der Vorsitzende (Wahlleiter) hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Wahl und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen dieser Wahlordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Vorsitzenden ist von allen bei der Wahl Anwesenden unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Der Vorsitzende hat bei Antritt seines Amtes in die Hand desjenigen, der seine Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hand eines von ihm bestellten Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung seiner Pflichten abzulegen.
- (6) Die Beisitzer und die Ersatzmitglieder der Wahlbehörde haben bei Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden der Wahlbehörde das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

- (7) Der Wahlbehörde obliegt auch die Prüfung, ob ein Bewerber bzw. zur Wahl Vorgeschlagener die Voraussetzungen nach dem K-FWG 2021 sowie dieser Wahlordnung erfüllt und somit passiv wahlberechtigt ist.

§ 27 Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter werden von den Gemeindefeuerwehrkommandanten, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Berufsfeuerwehrkommandanten und dem Vertreter der Betriebsfeuerwehren (Vorsitzender des Betriebsfeuerwehrverbandes) für die Dauer des Wahlabschnittes (§ 2 Abs. 1) mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist mit einheitlich gestalteten, vom KLFV zur Verfügung gestellten Stimmzetteln durchzuführen (siehe Anhang).
- (2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 7, 9, 10 und 11 gelten sinngemäß. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Landesfeuerwehrkommandant bzw. Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter überdies nur wählbar ist, wer mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr war.¹³ § 5 Abs. 8 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahlbewerbungen bzw. die Wahlvorschläge beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen sind.
- (3) Ist ein Wahlberechtigter Kommandant (bzw. Stellvertreter eines Kommandanten) von mehr als einer Feuerwehr, so hat er dennoch nur eine Stimme. Ist dieser Kommandant verhindert, an der Wahl teilzunehmen, so tritt sein Stellvertreter in der höchsten Funktion an seine Stelle, und wenn auch dieser verhindert ist, sein Stellvertreter in der jeweils nächstniedrigeren Funktion (Stellvertreterregelung des § 22 Abs. 3 K-FWG 2021).¹⁴

§ 28 Nachwahl des Landesfeuerwehrkommandanten

- (1) Scheidet der Landesfeuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter vor Ablauf des Wahlabschnittes aus seiner Funktion aus, so sind für den verbleibenden Wahlabschnitt Nachwahlen durchzuführen. Die Nachwahlen sind so auszuschreiben, dass sie innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden durchgeführt werden können. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸
- (2) Die Wahlaussschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt dem Landesfeuerwehrausschuss. Die Wahlaussschreibung des Landesfeuerwehrausschusses ist von den Bürgermeistern der Kärntner Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung durch die Gemeinden ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Die Wahlaussschreibung für die Nachwahl des Landesfeuerwehrkommandanten bzw. seines Stellvertreters hat jedenfalls in der Kärntner Landeszeitung zu erfolgen. Das Amt der Kärntner Landesregierung ist zeitgerecht schriftlich durch Übermittlung der Wahlaussschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (3) Bei der Nachwahl sind die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 26) und die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten (§ 27) sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die zur Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten bzw. seines Stellvertreters aktiv wahlberechtigten Kommandanten bzw. der Vertreter der Betriebsfeuerwehren sind vom Landesfeuerwehrausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen. Bewerber, die nicht aktiv wahlberechtigt sind, sind spätestens innerhalb der Wochenfrist des § 5 Abs. 8 schriftlich zur Wahl einzuladen.

- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlauschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 29 Vereinfachte Nachwahl des Landesfeuerwehrkommandanten

- (1) Scheidet der Landesfeuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter innerhalb eines Jahres vor dem Ablauf des Wahlabschnittes (§ 2 Abs. 1) aus seiner Funktion aus, so sind für den verbleibenden Wahlabschnitt innerhalb von vier Wochen vereinfachte Nachwahlen durch den Landesfeuerwehrausschuss durchzuführen, wobei den zwei von den Interessensvertretungen der Gemeinden entsandten Vertretern sowie dem mit den Angelegenheiten der Feuerwehren und dem mit den Angelegenheiten der Gemeinden betrauten Mitglied der Landesregierung oder den von ihnen jeweils bestimmten Vertretern ([§ 36 Abs. 1 Z 5 und 6 K-FWG 2021](#)) kein Wahlrecht zukommt. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸
- (2) Die Wahlauschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt dem Landesfeuerwehrausschuss. Die Wahlauschreibung des Landesfeuerwehrausschusses ist von den Bürgermeistern der Kärntner Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung durch die Gemeinden ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Die Wahlauschreibung für die vereinfachte Nachwahl des Landesfeuerwehrkommandanten bzw. seines Stellvertreters hat jedenfalls in der Kärntner Landeszeitung zu erfolgen. Das Amt der Kärntner Landesregierung ist zeitgerecht schriftlich durch Übermittlung der Wahlauschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (3) Die aktiv wahlberechtigen Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses sind vom Vorsitzenden des Landesfeuerwehrausschusses spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen. Bewerber, die nicht aktiv wahlberechtigt sind, sind spätestens innerhalb der Wochenfrist des § 5 Abs. 8 schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (4) Bei der vereinfachten Nachwahl sind, mit Ausnahme der Wahlberechtigten, die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 26) und die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten (§ 27) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlauschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 30 Abberufung des Landesfeuerwehrkommandanten

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter bedürfen des Vertrauens der für ihre Wahl wahlberechtigten Personen. Diese Personen können ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Mit der Verkündung des Misstrauensvotums endet die Funktion.
- (2) Die Einberufung der wahlberechtigten Personen hat unverzüglich durch den Vorsitzenden der Wahlbehörde zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten verlangt wird.
- (3) Der Landesfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind von der Landesregierung abzuberufen, wenn sie die ihnen nach dem K-FWG 2021 obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.
- (4) Eine Abberufung hat auch zu erfolgen, wenn sonstige schwerwiegende Gründe, etwa eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr oder eine beharrliche Verletzung der Aus- und Fortbildungsbestimmungen, vorliegen.

- (5) Ist aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Abberufung erfolgt, ist dieses Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen.
- (6) Nach der Abberufung hat eine – allenfalls vereinfachte – Nachwahl stattzufinden.

§ 31 Wahl der Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von den Gemeindefeuerwehrkommandanten, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Berufsfeuerwehrkommandanten und dem Vertreter der Betriebsfeuerwehren (Vorsitzender des Betriebsfeuerwehrverbandes) für die Dauer des Wahlabschnittes (§ 2 Abs. 1) mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist mit einheitlich gestalteten, vom KLFV zur Verfügung gestellten Stimmzetteln durchzuführen (siehe Anhang), wobei auch die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen kann, sofern es für jede Funktion nur einen Bewerber gibt und sich jeder Bewerber nur für eine Funktion bewirbt (§ 36 Abs. 10).
- (2) Zum Rechnungsprüfer ist jedes aktive Mitglied einer verbandsangehörigen Feuerwehr wählbar, das am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
 2. mindestens drei Jahre Mitglied einer Feuerwehr war;
 3. nach [§ 8 Abs. 2, 3 oder 5 K-FWG 2021](#) – nach Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 jedoch nur insoweit, als sie jeweils Voraussetzung für die Aufnahme waren – von der Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr nicht ausgeschlossen ist und
 4. im Kärntner Landesfeuerwehrverband keine Funktion bekleidet, die ihrem Wesen nach mit der Ausübung von Kontrollfunktionen unvereinbar ist.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 7, 9 und 10 gelten sinngemäß. § 5 Abs. 8 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahlbewerbungen bzw. die Wahlvorschläge beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen sind.
- (4) Ist ein Wahlberechtigter Kommandant (bzw. Stellvertreter eines Kommandanten) von mehr als einer Feuerwehr, so hat er dennoch nur eine Stimme. Ist dieser Kommandant verhindert, an der Wahl teilzunehmen, so tritt sein Stellvertreter in der höchsten Funktion an seine Stelle, und wenn auch dieser verhindert ist, sein Stellvertreter in der jeweils nächstniedrigeren Funktion (Stellvertreterregelung des [§ 22 Abs. 3 K-FWG 2021](#)).¹³

§ 32 Nachwahl der Rechnungsprüfer

- (1) Scheidet ein Rechnungsprüfer oder ein Rechnungsprüferstellvertreter vor Ablauf des Wahlabschnittes aus seiner Funktion aus, so sind für den verbleibenden Wahlabschnitt Nachwahlen durchzuführen. Die Nachwahlen sind so auszuschreiben, dass sie innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden durchgeführt werden können. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸
- (2) Die Wahlaussschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt dem Landesfeuerwehrausschuss. Die Wahlaussschreibung des Landesfeuerwehrausschusses ist von den Bürgermeistern der Kärntner Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung durch die Gemeinden ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Das Amt der Kärntner Landesregierung ist zeitgerecht schriftlich durch Übermittlung der Wahlaussschreibung (Kundmachung) zu verständigen.

- (3) Bei der Nachwahl sind die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 26) und die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 31) sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die zur Wahl der Rechnungsprüfer bzw. ihrer Stellvertreter aktiv wahlberechtigten Kommandanten bzw. der Vertreter der Betriebsfeuerwehren sind vom Landesfeuerwehrausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen. Bewerber, die nicht aktiv wahlberechtigt sind, sind spätestens innerhalb der Wochenfrist des § 5 Abs. 8 schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlaussschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 33 Vereinfachte Nachwahl der Rechnungsprüfer

- (1) Scheidet ein Rechnungsprüfer oder ein Rechnungsprüferstellvertreter innerhalb eines Jahres vor dem Ablauf des Wahlabschnittes (§ 2 Abs. 1) aus seiner Funktion aus, so sind für den verbleibenden Wahlabschnitt innerhalb von vier Wochen vereinfachte Nachwahlen durch den Landesfeuerwehrausschuss durchzuführen, wobei den zwei von den Interessensvertretungen der Gemeinden entsandten Vertretern sowie dem mit den Angelegenheiten der Feuerwehren und dem mit den Angelegenheiten der Gemeinden betrauten Mitglied der Landesregierung oder den von ihnen jeweils bestimmten Vertretern ([§ 36 Abs. 1 Z 5 und 6 K-FWG 2021](#)) kein Wahlrecht zukommt. Die Ausschreibung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Funktion vakant ist.⁸
- (2) Die Wahlaussschreibung (Kundmachung des Wahltages, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Wahlhandlung) obliegt dem Landesfeuerwehrausschuss. Die Wahlaussschreibung des Landesfeuerwehrausschusses ist von den Bürgermeistern der Kärntner Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung durch die Gemeinden ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag vorzunehmen und hat bis zur Durchführung der Wahl zu erfolgen. Das Amt der Kärntner Landesregierung ist zeitgerecht schriftlich durch Übermittlung der Wahlaussschreibung (Kundmachung) zu verständigen.
- (3) Die aktiv wahlberechtigten Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses sind vom Vorsitzenden des Landesfeuerwehrausschusses spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl einzuladen. Bewerber, die nicht aktiv wahlberechtigt sind, sind spätestens innerhalb der Wochenfrist des § 5 Abs. 8 schriftlich zur Wahl einzuladen.
- (4) Bei der vereinfachten Nachwahl sind, mit Ausnahme der Wahlberechtigten, die Bestimmungen über die Wahlbehörde (§ 26) und die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 31) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die einer Nachwahl folgende Wahlaussschreibung hat gemeinsam mit der nächsten Ausschreibung der Wahlen dieser Art (ordentliche Wahl) zu erfolgen.

§ 34 Abberufung der Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter bedürfen des Vertrauens der für ihre Wahl wahlberechtigten Personen. Diese Personen können ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Mit der Verkündung des Misstrauensvotums endet die Funktion.
- (2) Die Einberufung der wahlberechtigten Personen hat unverzüglich durch den Vorsitzenden der Wahlbehörde zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten verlangt wird.
- (3) Nach der Abberufung (Misstrauensvotum) hat eine – allenfalls vereinfachte – Nachwahl stattzufinden.

5. Abschnitt Durchführung der Wahlen

§ 35 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlbehörde nach § 4 hat für die Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters zeitgerecht dafür Sorge zu tragen, dass die aktiv wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder (aktive Mitglieder und Mitglieder der Reserve) in einer Liste (Wählerverzeichnis) erfasst werden. Weiters ist eine alphabetische Liste jener aktiven Feuerwehrmitglieder zu erstellen, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) erfüllen (§ 5 Abs. 5).
 Die zur Erstellung der Verzeichnisse erforderlichen Informationen sind der Gemeinde vom Ortsfeuerwehrausschuss zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, beim KLFV diesbezügliche Informationen einzuholen, insbesondere im Zusammenhang mit der Feststellung, ob der amtierende Kommandant und sein Stellvertreter die für eine Wiederwahl geforderte Voraussetzung nach § 5 Abs. 5 Z 5 (§ 5 Abs. 11) erfüllen.
 Das Wählerverzeichnis und die Liste der passiv Wahlberechtigten sind im Gemeindeamt während der Amtsstunden zumindest zwei Wochen vor dem Wahltag (die letzten beiden Wochen vor dem Wahltag) zur Einsichtnahme aufzulegen. Darauf ist in der Kundmachung hinzuweisen.
 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bzw. die Liste sind von der Wahlbehörde zu behandeln. Kommt einem Einspruch zwar Berechtigung zu, kann der Einspruch jedoch vor dem Wahltag nicht abschließend geklärt werden, so ist die Wahl abzusetzen und nach der abschließenden Klärung des Einspruchs neu auszuschreiben. § 3 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß. Im Fall einer vereinfachten Nachwahl nach § 7 hat der Gemeindefeuerwehrkommandant der Wahlbehörde zeitgerecht eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu übermitteln.
- (2) Die Wahlbehörde nach § 4 hat für die Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters zeitgerecht dafür Sorge zu tragen, dass die aktiv wahlberechtigten Kommandanten und Kommandantstellvertreter in einer Liste (Wählerverzeichnis) erfasst werden. Weiters ist eine alphabetische Liste der Ortsfeuerwehrkommandanten (passives Wahlrecht) zu erstellen.
 Das Wählerverzeichnis und die Liste der passiv Wahlberechtigten sind im Gemeindeamt während der Amtsstunden zumindest eine Woche vor dem Wahltag (die letzte Woche vor dem Wahltag) zur Einsichtnahme aufzulegen. Darauf ist in der Kundmachung hinzuweisen.
 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bzw. die Liste sind von der Wahlbehörde zu behandeln. Kommt einem Einspruch zwar Berechtigung zu, kann der Einspruch jedoch vor dem Wahltag nicht abschließend geklärt werden, so ist die Wahl abzusetzen und nach der abschließenden Klärung des Einspruchs neu auszuschreiben. § 9 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß. Im Fall einer vereinfachten Nachwahl nach § 12 hat der Gemeindefeuerwehrkommandant der Wahlbehörde zeitgerecht eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu übermitteln.
- (3) Die Wahlbehörde nach § 15 hat für die Wahl der Abschnittsfeuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter zeitgerecht dafür Sorge zu tragen, dass die aktiv wahlberechtigten Kommandanten in einer Liste (Wählerverzeichnis) erfasst werden. Die Erstellung dieser Liste obliegt dem KLFV.
 Das Wählerverzeichnis ist am Sitz des KLFV während der Amtsstunden zumindest zwei Wochen vor dem Wahltag (die letzten beiden Wochen vor dem Wahltag) zur Einsichtnahme aufzulegen. Darauf ist in der Kundmachung hinzuweisen.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind von der Wahlbehörde zu behandeln. Kommt einem Einspruch Berechtigung zu, kann der Einspruch jedoch vor dem Wahltag nicht abschließend geklärt werden, so ist die Wahl abzusetzen und nach der abschließenden Klärung des Einspruchs neu auszuschreiben. § 14 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

Im Fall einer vereinfachten Nachwahl nach § 18 hat der Bezirksfeuerwehrkommandant der Wahlbehörde zeitgerecht eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder des Abschnittsfeuerwehrausschusses zu übermitteln.

- (4) Die Wahlbehörde nach § 15 hat für die Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters zeitgerecht dafür Sorge zu tragen, dass die aktiv wahlberechtigten Kommandanten in einer Liste (Wählerverzeichnis) erfasst werden. Die Erstellung dieser Liste obliegt dem KLFV. Das Wählerverzeichnis ist am Sitz des KLFV während der Amtsstunden zumindest zwei Wochen vor dem Wahltag (die letzten beiden Wochen vor dem Wahltag) zur Einsichtnahme aufzulegen. Darauf ist in der Kundmachung hinzuweisen.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind von der Wahlbehörde zu behandeln. Kommt einem Einspruch zwar Berechtigung zu, kann der Einspruch jedoch vor dem Wahltag nicht abschließend geklärt werden, so ist die Wahl abzusetzen und nach der abschließenden Klärung des Einspruchs neu auszuschreiben. § 20 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

Im Fall einer vereinfachten Nachwahl nach § 23 hat der Bezirksfeuerwehrkommandant der Wahlbehörde zeitgerecht eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksfeuerwehrausschusses zu übermitteln.

- (5) Die Wahlbehörde nach § 26 hat für die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter zeitgerecht dafür Sorge zu tragen, dass die aktiv wahlberechtigten Kommandanten und der Vertreter der Betriebsfeuerwehren in einer Liste (Wählerverzeichnis) erfasst werden. Die Erstellung der Liste obliegt dem KLFV.

Das Wählerverzeichnis ist im Amt der Kärntner Landesregierung während der Amtsstunden zumindest zwei Wochen vor dem Wahltag (die letzten beiden Wochen vor dem Wahltag) zur Einsichtnahme aufzulegen. Darauf ist in der Wahlausreibung (Kundmachung) hinzuweisen. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind von der Wahlbehörde zu behandeln. Kommt einem Einspruch zwar Berechtigung zu, kann der Einspruch jedoch vor dem Wahltag nicht abschließend geklärt werden, so ist die Wahl abzusetzen und nach der abschließenden Klärung des Einspruchs neu auszuschreiben. § 25 Abs. 3 und 5 gilt sinngemäß.

Im Fall einer vereinfachten Nachwahl nach § 29 oder § 33 hat der KLFV der Wahlbehörde zeitgerecht eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses zu übermitteln.

- (6) Als Stichtag im Sinne dieser Wahlordnung gilt der jeweilige Wahltag.

§ 36 Wahlhandlung

- (1) Der Vorsitzende der Wahlbehörde hat nach der Eröffnung der Wahl die Anwesenheit der wahlberechtigten festzustellen. Zur Verlesung (Aufruf) der Namen kann er sich eines Beisitzers oder eines Wahlhelfers bedienen.
- (2) Es ist nicht erforderlich, dass ein Bewerber bzw. ein für die Wahl Vorgeschlagener bei der Wahl persönlich anwesend ist.
- (3) Ist die erforderliche Anzahl an Wahlberechtigten anwesend, hat der Vorsitzende die für die Wahl einschlägigen Bestimmungen der Wahlordnung laut Wahlprotokoll (vom KLFV aufgelegtes

Formular) vorzulesen. Danach gibt der Vorsitzende bekannt, welche Bewerbungen bzw. Wahlvorschläge eingelangt und welche Bewerber bzw. Vorgeschlagenen zur Wahl stehen (welche Bewerber die Voraussetzungen für die Wahl erfüllen).

- (4) Vor Beginn der eigentlichen Wahl (Stimmabgabe) hat sich die Wahlbehörde davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Stimmabgabe erfolgt durch die im Wahllokal anwesenden aktiv wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder, wobei verspätet zur Wahl eintreffende Wahlberechtigte ihre Stimme bis zum Schluss des jeweiligen Wahlganges abgeben können.
- (5) Die eigentliche Wahl (Stimmabgabe) beginnt damit, dass der Vorsitzende, sofern er selbst wahlberechtigt ist, seine Stimme abgibt. Sodann ruft der Vorsitzende, ein Beisitzer oder ein Wahlhelfer die Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses einzeln zur Abstimmung auf. Die Wahlberechtigten erhalten zur Stimmabgabe einen Stimmzettel und ein Kuvert. Die eigentliche Stimmabgabe hat in einer Wahlzelle zu erfolgen (geheime Wahl). Nach der Stimmabgabe hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel in das Kuvert zu geben und dieses in die Wahlurne einzuwerfen. Das Einwerfen (die Wahlurne) ist vom Vorsitzenden zu beaufsichtigen.
- (6) Nach dem Abschluss der Stimmabgabe ist die Wahlurne vom Vorsitzenden oder von einem der Beisitzer durchzuschütteln und dann vom Vorsitzenden zu öffnen. Danach sind die abgegebenen Stimmen von der Wahlbehörde auszuzählen. Dies kann in einem eigenen Raum erfolgen.
- (7) Ein Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben will bzw. für den Fall, dass es nur einen Kandidaten gibt, welche Entscheidung der Wähler treffen wollte. Dies ist dann der Fall, wenn der Wähler in einem auf dem Stimmzettel links vor dem Namen des jeweiligen Kandidaten vorgedruckten Kreis mit einem Schreibgerät (Kugelschreiber, Filzstift etc.) ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgehen muss, dass der Wähler dem in derselben Zeile angeführten Kandidaten seine Stimme geben will. Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge ihres Nachnamens auf dem Stimmzettel anzuführen.
- (8) Die Wahlbehörde hat nach jedem Wahlgang die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen, die Summe der ungültigen Stimmen, die Summe der gültigen Stimmen und die Summe der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen festzustellen und im Wahlprotokoll festzuhalten. Das Wahlprotokoll kann vom Vorsitzenden selbst, von einem Beisitzer oder von einem Wahlhelfer erstellt werden. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden zu verkünden.
- (9) Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen, wobei dafür das vom KLFV jeweils aufgelegte Formular zu verwenden ist. Das Protokoll ist nach dem Abschluss der Wahl vom Vorsitzenden und von den beiden Beisitzern zu unterschreiben. Das Protokoll verbleibt bei der Wahlbehörde.
- (10) Zuerst ist der Kommandant zu wählen, dann der Stellvertreter. Die Wahl des Stellvertreters ist daher grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn die Wahl des Kommandanten abgeschlossen ist. Davon kann abgewichen werden, wenn es für jede Funktion nur einen Bewerber (Kandidaten) gibt und sich jeder Bewerber nur für eine Funktion bewirbt. Gibt es für jede Funktion nur einen Bewerber und bewirbt sich jeder Bewerber nur für eine Funktion, kann die Wahl des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt der Wahlbehörde. Wird von dieser Möglichkeit (Abweichung) Gebrauch gemacht, sind verschiedenfarbige Stimmzettel zur Verfügung zu stellen (z. B. für die Wahl des Kommandanten weiße Stimmzettel und für die Wahl des Stellvertreters grüne Stimmzettel). In diesem Fall erhält der Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zwei verschiedenfarbige Stimmzettel und ein Kuvert. Nach der Stimmabgabe hat der Wahlberechtigte beide Stimmzettel in das Kuvert zu geben und dieses in die Wahlurne einzuwerfen. Die Wahlbehörde hat zuerst die

Stimmen für den Kommandanten und danach die Stimmen für den Stellvertreter auszuzählen. In dieser Reihenfolge hat auch die Feststellung der abgegebenen Stimmen und die Verkündung des Ergebnisses (§ 36 Abs. 8) zu erfolgen.

- (11) Der Vorsitzende der Wahlbehörde und der Kommandant können auch nicht wahlberechtigte Personen, wie etwa Feuerwehrfunktionäre und Personen des öffentlichen Lebens, dazu einladen, der Wahl beizuwohnen.
- (12) Die Wahlbehörde kann die Wahl (Wahltag, Uhrzeit und/oder Örtlichkeit) aus wichtigem Grund kurzfristig verlegen, wenn gewährleistet ist, dass alle aktiv Wahlberechtigten von der Verlegung verständigt werden können und der Wahltag um höchstens eine Woche nach hinten (später) oder die Uhrzeit am Wahltag nach vor (früher) oder nach hinten (später) verlegt wird. Ansonsten ist die Wahl neu auszuschreiben. Eine Vorverlegung des Wahltages ist ausgeschlossen.

6. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 37 Verweisungen

Soweit auf Landesgesetze sowie andere Rechtsquellen verwiesen wird, ist die jeweils geltende Fassung heranzuziehen.

§ 38 Übergangsbestimmungen

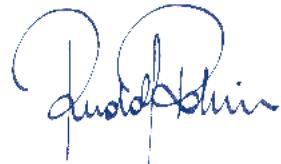
- (1) Die anlässlich der ordentlichen Wahlen im Jahr 2021 für den laufenden Wahlabschnitt (2021 bis 2027) gebildeten Wahlbehörden aller Ebenen gelten als nach dieser Verordnung gebildet.
- (2) Die Verpflichtung zur Absolvierung der Folgeausbildungen nach § 5 Abs. 11 ([§ 59 Abs. 2 Z 5 K-FWG 2021](#)) gilt rückwirkend auch für alle anlässlich der ordentlichen Wahlen im Jahr 2021, also vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, gewählten (wiedergewählten) Kommandanten und Kommandantstellvertreter. Für Kommandanten und Kommandantstellvertreter, die zwischen den ordentlichen Wahlen im Jahr 2021 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Zuge einer Nachwahl gewählt wurden, gilt § 5 Abs. 11 letzter Satz.
- (3) Die Wahlordnung des KLFV laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.02.2009 („Wahlordnung 2009“) ist noch auf jene Nachwahlen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der „Wahlordnung 2021“ ausgeschrieben werden. Die „Wahlordnung 2021“ ist auf alle Wahlen (Nachwahlen) anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten ausgeschrieben werden.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung („Wahlordnung 2021“) tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des KLFV ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wahlordnung des KLFV laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.02.2009 („Wahlordnung 2009“) – soweit im § 38 nicht Abweichendes bestimmt wird – außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23.11.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:
Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

Anhänge:

- ▶ [Muster Stimmzettel mit einem Bewerber](#)
- ▶ [Muster Stimmzettel mit mehreren Bewerbern](#)
- ▶ [Muster für Wahlbewerbung](#)
- ▶ [Muster für Wahlvorschlag](#)

Die entsprechenden Formulare (Wahlbewerbung, Wahlvorschlag, Wahlmeldung und Wahlniederschrift) finden Sie auf der Homepage des KLFV.

Erläuterungen (**Beispiele**)

- 1** Erfolgte die ordentliche Wahl im Jahr 2021 am 15. April, so hat sie im Jahr 2027 spätestens am 14. April zu erfolgen.
- 2** Es gibt je Gemeinde nur eine Wahlbehörde, die für sämtliche Wahlen auf Orts- und Gemeindeebene im gesamten Wahlabschnitt zuständig ist, unabhängig davon, wie viele Ortsfeuerwehren in der Gemeinde bestehen.
- 3** Die Wahlbehörde besteht für den gesamten Wahlabschnitt und ein Ausscheiden eines Feuerwehrmitgliedes aus dem Kreis der aktiv Wahlberechtigten ist bereits am 31.12. jenes Jahres, in dem es das 65. Lebensjahr vollendet, möglich.

4 Beispiele:

1. Ein Bewerber, 30 Wahlberechtigte:

Der Bewerber gilt als gewählt, wenn er im ersten Wahlgang zumindest 16 Stimmen erhält (mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten). Erhält er weniger Stimmen, sind also zumindest 15 Stimmen ungültig („leere“ Stimmzettel), ist die Wahl neu auszuschreiben. Gibt es nur einen Bewerber, ist ein zweiter Wahlgang ausgeschlossen.

2. Zwei Bewerber, 35 Wahlberechtigte:

1. Bewerber „1“ erhält im ersten Wahlgang 18 Stimmen, Bewerber „2“ 17 Stimmen. Bewerber „1“ gilt als gewählt, weil er im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat (18 von 35).
2. Bewerber „1“ erhält im ersten Wahlgang 16 Stimmen, Bewerber „2“ 17 Stimmen, 2 Stimmen sind ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang (engere Wahl) durchzuführen, da keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Im zweiten Wahlgang erhält Bewerber „1“ wiederum 16 Stimmen, Bewerber „2“ erneut 17 Stimmen, 2 Stimmen sind wieder ungültig. Bewerber „2“ gilt als gewählt, da im zweiten Wahlgang nur jene Stimmen gültig sind, die für einen der beiden Bewerber abgegeben werden, in diesem Beispiel also 33, und Bewerber „2“ mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte (17 zu 16). Bewerber „2“ hat somit im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (17 von 33) erhalten.
3. Bewerber „1“ und Bewerber „2“ erhalten im ersten Wahlgang jeweils 17 Stimmen, 1 Stimme ist ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, da keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Im zweiten Wahlgang erhalten Bewerber „1“ und Bewerber „2“ wiederum jeweils 17 Stimmen, 1 Stimme ist ungültig. Da der zweite Wahlgang zufolge Stimmengleichheit kein Ergebnis brachte, entscheidet das vom an Lebensjahren jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los. Ein dritter Wahlgang ist ausgeschlossen.

3. Drei Bewerber, 43 Wahlberechtigte:

1. Im ersten Wahlgang erhält Bewerber „1“ 13 Stimmen, Bewerber „2“ 22 Stimmen und Bewerber „3“ 8 Stimmen. Bewerber „2“ gilt als gewählt, weil er im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat (22 von 43).
2. Im ersten Wahlgang erhält Bewerber „1“ 13 Stimmen, Bewerber „2“ 21 Stimmen und Bewerber „3“ 5 Stimmen, 4 Stimmen sind ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, da keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. In den zweiten Wahlgang kommen Bewerber „1“ und Bewerber „2“, da sie im ersten Wahlgang die meisten Stimmen für sich hatten. Im zweiten Wahlgang erhält Bewerber „1“ 15 Stimmen, Bewerber „2“ wiederum 21 Stimmen, 7 Stimmen sind ungültig. Bewerber „2“ gilt als gewählt, da im zweiten Wahlgang nur jene Stimmen gültig sind, die für einen der beiden Bewerber abgegeben werden, in diesem Beispiel also 36, und Bewerber „2“ mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte (21 zu 15). Bewerber „2“ hat somit im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (21 von 36) erhalten.
3. Im ersten Wahlgang erhält Bewerber „1“ 13 Stimmen, Bewerber „2“ 21 Stimmen und Bewerber „3“ 9 Stimmen. Es ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, da keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. In den zweiten Wahlgang kommen Bewerber „1“ und Bewerber „2“, da sie im ersten Wahlgang die meisten Stimmen für sich hatten. Im zweiten Wahlgang erhalten Bewerber „1“ und Bewerber „2“ jeweils 21 Stimmen, 1 Stimme ist ungültig. Da auch der zweite Wahlgang zufolge Stimmengleichheit kein Ergebnis brachte, entscheidet das vom an Lebensjahren jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los. Ein dritter Wahlgang ist ausgeschlossen.
4. Im ersten Wahlgang erhält Bewerber „1“ 17 Stimmen, Bewerber „2“ und Bewerber „3“ erhalten jeweils 10 Stimmen, 6 Stimmen sind ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, da keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Da zufolge Stimmengleichheit der Bewerber „2“ und „3“ mehr als zwei Personen für den zweiten Wahlgang (engere Wahl) in Betracht kommen, entscheidet das vom an Lebensjahren jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los. Dieses entfällt auf Bewerber „2“. In den zweiten Wahlgang kommen somit Bewerber „1“ und Bewerber „2“. Im zweiten Wahlgang erhält Bewerber „1“ wiederum 17 Stimmen und Bewerber „2“ 15 Stimmen, 11 Stimmen sind ungültig. Bewerber „1“ gilt als gewählt, da im zweiten Wahlgang nur jene Stimmen gültig sind, die für einen der beiden Bewerber abgegeben werden, in diesem Beispiel also 32, und Bewerber „1“ mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte (17 zu 15). Bewerber „1“ hat somit im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (17 von 32) erhalten.

4. Fünf Bewerber, 22 Wahlberechtigte:

1. Im ersten Wahlgang erhält Bewerber „1“ keine Stimme, Bewerber „2“, „3“ und „4“ erhalten jeweils 3 Stimmen und Bewerber „5“ 12 Stimmen, 1 Stimme ist ungültig. Bewerber „5“ gilt als gewählt, weil er im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat (12 von 22).
2. Im ersten Wahlgang erhält Bewerber „1“ 11 Stimmen, Bewerber „2“, „3“ und „4“ jeweils 3 Stimmen und Bewerber „5“ 2 Stimmen. Es ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, da keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Da zufolge Stimmengleichheit der Bewerber „2“, „3“ und „4“ mehr als zwei Personen für den zweiten Wahlgang (engere Wahl) in Betracht kommen, entscheidet das vom an Lebensjahren

jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los. Dieses entfällt auf Bewerber „3“. In den zweiten Wahlgang kommen somit Bewerber „1“ und Bewerber „3“. Im zweiten Wahlgang erhält Bewerber „1“ nur mehr 10 Stimmen, Bewerber „3“ hingegen 11 Stimmen, 1 Stimme ist ungültig. Bewerber „3“ gilt als gewählt, da im zweiten Wahlgang nur jene Stimmen gültig sind, die für einen der beiden Bewerber abgegeben werden, in diesem Beispiel also 21, und Bewerber „3“ mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte (11 zu 10). Bewerber „3“ hat somit im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (11 von 21) erhalten.

3. Im ersten Wahlgang erhält Bewerber „1“ 11 Stimmen, Bewerber „2“, „3“ und „4“ jeweils 3 Stimmen und Bewerber „5“ 2 Stimmen. Es ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, da keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Da zufolge Stimmengleichheit der Bewerber „2“, „3“ und „4“ mehr als zwei Personen für den zweiten Wahlgang (engere Wahl) in Betracht kommen, entscheidet das vom an Lebensjahren jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los. Dieses entfällt auf Bewerber „3“. In den zweiten Wahlgang kommen somit Bewerber „1“ und Bewerber „3“. Im zweiten Wahlgang erhält Bewerber „1“ wiederum 11 Stimmen und auch Bewerber „3“ erhält 11 Stimmen. Da auch der zweite Wahlgang zufolge Stimmengleichheit kein Ergebnis brachte, entscheidet das vom an Lebensjahren jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los. Ein dritter Wahlgang ist ausgeschlossen.

5 Um die Wahl durchführen zu können, muss es in der Feuerwehr zumindest fünf passiv Wahlberechtigte geben.

6 Für die Absolvierung der vorgesehenen Folgeausbildungen – soweit nicht schon vorhanden – steht somit ein Zeitraum von etwa 5 ½ Jahren zur Verfügung; um bei der nächsten Wahl wieder für die Funktion kandidieren zu können, sind die als Folgeausbildung vorgesehenen Lehrgänge/Seminare innerhalb des vorgesehenen Zeitraums zu absolvieren, und zwar unabhängig davon, ob der Kommandant bzw. der Kommandantstellvertreter bei der ordentlichen Wahl 2021 erstmals (neu) oder wiedergewählt wurde.

7 Der vorgesehene Zeitraum zur Absolvierung der Folgeausbildungen verlängert sich somit um den Zeitraum zwischen der Nachwahl und der darauffolgenden ordentlichen Wahl (Wiederwahl), also um die Dauer des verbleibenden Wahlabschnitts.

8 Die Wahlauschreibung kann erst dann erfolgen, wenn der Kommandant bzw. Stellvertreter tatsächlich aus der Funktion ausgeschieden ist. Legt etwa ein Kommandant seine Funktion zurück, kann die Ausschreibung (Kundmachung) für die Nachwahl erst dann erfolgen, wenn der Rücktritt wirksam ist. Erfolgt der Rücktritt nicht mit sofortiger Wirkung, sondern erst z. B. zum 15.09., kann die Nachwahl nicht schon für den 15.09. ausgeschrieben werden, da der Rücktritt erst am 15.09. wirksam wird und die Ausschreibung für die Nachwahl frühestens am darauffolgenden Tag unter Einhaltung der Fristen (z. B. für die ordentliche Nachwahl zumindest vier Wochen) erfolgen kann. Scheidet ein Kommandant aufgrund des Erreichens der Altersgrenze mit 31.12. aus der Funktion aus, kann die Ausschreibung (Kundmachung) für die Nachwahl frühestens am 01.01. bzw. am ersten Werktag des Folgejahres unter Einhaltung der Fristen erfolgen.

- 9** Für die Wahl zum Gemeindefeuerwehrkommandanten sind die Ortsfeuerwehrkommandanten passiv wahlberechtigt. Die Bewerbung bzw. der Vorschlag für die Wahl zum Gemeindefeuerwehrkommandanten kann daher erst nach der erfolgten Wahl bzw. Wiederwahl zum Ortsfeuerwehrkommandanten erfolgen und es ist auch für die Bewerbung bzw. den Vorschlag für die Wahl zum Gemeindefeuerwehrkommandanten die Wochenfrist des § 5 Abs. 8 einzuhalten.
- 10** Scheidet der Gemeindefeuerwehrkommandant bei der ordentlichen Ortsfeuerwehrkommandantenwahl als Ortsfeuerwehrkommandant aus, bleibt er als Gemeindefeuerwehrkommandant noch bis zur ordentlichen Gemeindefeuerwehrkommandantenwahl, die ja zeitlich später erfolgt (§ 9 Abs. 3), im Amt.
- 11** Es gibt je Feuerwehrbezirk nur eine Wahlbehörde, die für sämtliche Wahlen auf Abschnitts- und Bezirksebene im gesamten Wahlauschnitt zuständig ist.
- 12** Ist ein Wahlberechtigter etwa zugleich Orts- und Betriebsfeuerwehrkommandant hat er bei der Wahl nur eine Stimme. Ist er verhindert, wird er einerseits vom Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter und andererseits vom Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter vertreten, was zur Folge hat, dass es in diesem Fall einen aktiv Wahlberechtigten mehr gibt. Wenn aber nun der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter auch Ortsfeuerwehrkommandant ist, hat er wiederum nur eine Stimme. Ist auch er verhindert, wird er einerseits vom ranghöchsten Zugskommandanten der Betriebsfeuerwehr und andererseits vom Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter vertreten.
- 13** Als Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrkommandant ist nur wählbar, wer mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr war ([§§ 62 Abs. 2, 63 Abs. 2 K-FWG 2021](#)). Diese Voraussetzung ist für einen Kommandanten mit einer Funktionsdauer von nur einem Wahlauschnitt dann gegeben, wenn die nächste ordentliche Wahl am letzten Tag des Wahlauschnittes erfolgt. (Beispiel: Die Wahl des Kommandanten erfolgte am 15. April 2021. Er bewirbt sich bei der ordentlichen Wahl 2027 nicht mehr für diese Funktion. Der vom Gesetz geforderte Zeitraum von sechs Jahren ist nur dann erfüllt, wenn die Wahl am 14. April 2027, somit am letztmöglichen Tag, stattfindet.)
- 14** Ist ein Wahlberechtigter etwa zugleich Gemeinde- und Bezirksfeuerwehrkommandant hat er bei der Wahl nur eine Stimme. Ist er verhindert, wird er einerseits vom Gemeindefeuerwehrkommandantsstellvertreter und andererseits vom Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter vertreten, was zur Folge hat, dass es in diesem Fall einen aktiv Wahlberechtigten mehr gibt.

Wahlbewerbung



Vor- & Familienname, Dienstgrad

Geburtsdatum

An die Wahlbehörde der Gemeinde

Eingangsstempel der Gemeinde

BEWERBUNG FÜR DIE WAHL DES ORTSFEUERWEHRKOMMANDANTEN UND DES ORTSFEUERWEHRKOMMANDANTSTELLVERTRETERS

Für die am

geplante Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten und des Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreters
der Freiwilligen Feuerwehr

bewerbe ich mich um die Funktion des

Ortsfeuerwehrkommandanten

Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreters

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstgrad

Wahlvorschlag



Kärntner
Landesfeuerwehrverband

An die Wahlbehörde der Gemeinde

Eingangsstempel der Gemeinde

Freiwillige Feuerwehr:

I WAHLVORSCHLAG

Für die am

geplante Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten und des Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreters

der Freiwilligen Feuerwehr

schlage(n) ich/wir* für die Funktion des

Ortsfeuerwehrkommandanten

Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreters

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

vor.

Vor- & Familienname, Dienstgrad, Geburtsdatum

Ort, Datum

Nr.	Vor- & Zuname (BLOCKSCHRIFT)	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

II ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Ich stimme der Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl der unter Punkt I angeführten Funktion zu.

Ort, Datum

Vor- & Zuname (BLOCKSCHRIFT)

Unterschrift

STIMMZETTEL

STIMMZETTEL

für die Wahl des

ORTSFEUERWEHRKOMMANDANTEN

der

Freiwilligen Feuerwehr

Musterdorf

Für gewählten Wahlvorschlag im Kreis einsetzen <input type="checkbox"/>	Bezeichnung des Wahlvorschlages Muster Max
--	--

für die Wahl des

GEMEINDE-

FEUERWEHRKOMMANDANTEN

der

Marktgemeinde

Musterdorf

Für gewählten Wahlvorschlag im Kreis einsetzen <input checked="" type="checkbox"/>	Bezeichnung des Wahlvorschlages Aichinger Alexandra
<input type="checkbox"/>	Muster Josef
<input type="checkbox"/>	Zerbin Max

5

DIENSTGRADORDNUNG des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

26.04.2022

01.06.2022



INHALT

§	Rechtsgrundlage	3
1	Allgemeines	3
2	Dienstgrade	4
2.1	Mannschaftsdienstgrade	4
2.2	Verwaltungsdienstgrade	5
2.3	Chargendienstgrade	6
2.4	Offiziersdienstgrade	8
2.5	Höhere Offiziersdienstgrade	10
2.6	Stabsoffiziersdienstgrade	11
3	Dienstgrade für bestellte Feuerwehrfunktionäre	12
3.1	Chargendienstgrade	12
3.2	Offiziersdienstgrade	13
3.3	Höhere Offiziersdienstgrade	14
3.4	Dienstgrade für Feuerwehrseelsorger und Feuerwehrärzte	15
3.5	Dienstgrade für Sonderfunktionen im Rahmen des KLFV	16
4	Dienstgrade für die Feuerwehrjugend	17
5	Dienstgrade im Rahmen des ÖBFV	18
6	Ehrendienstgrade	18
7	Funktionsabzeichen	18
7.1	Funktionsabzeichen (in Silber)	19
7.2	Funktionsabzeichen für Beauftragte auf Orts- und Betriebsebene (in Silber)	19
7.3	Funktionsabzeichen für Abschnittsbeauftragte (in Silber)	20
7.4	Funktionsabzeichen für Bezirksausbilder und Bewerter (in Silber)	20
7.5	Funktionsabzeichen für Gemeindefeuerwehrkommandanten (in Gold)	20
7.6	Funktionsabzeichen für Bezirks- und Landesbeauftragte (Unterausschüsse des KLFV) (in Gold)	21
8	Dienstaltersabzeichen (Ärmelstreifen)	22
9	Schlussbestimmungen	22
9.1	Zusammentreffen von Dienstgraden	22
9.2	Übergangsregelung	22
9.3	Inkrafttreten	23
Anhänge		23

§ RECHTSGRUNDLAGE

§§ 45, 46 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 (K-FWG 2021)

1 ALLGEMEINES

Diese Richtlinien gelten für Beförderungen (Ernennungen) von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, wobei die Voraussetzungen Mindestfordernisse darstellen und die Beförderungen sowie Ernennungen (Funktion) im Ermessen des jeweiligen Kommandanten liegen.

Die Dienstgrade (Kragenspiegel bzw. Aufschiebeschlaufen) sind sowohl auf der Dienst- als auch auf der Einsatzbekleidung, sofern das Tragen von Dienstgradabzeichen auf dem jeweiligen Bekleidungsstück vorgesehen ist (Schulterklappen etc.), zu tragen. Es sind ausschließlich jene Dienstgrade zu tragen, die in dieser Verordnung angeführt sind.

Die aus Gewebe hergestellten Aufschiebeschlaufen geben die nachstehend beschriebenen Dienstgrade (Kragenspiegel) in verkleinerter Form wieder.

Die Berechtigung zum Tragen von funktionsabhängigen Dienstgraden erlischt mit Beendigung der jeweiligen Funktion.

Feuerwehrmitgliedern, denen aufgrund ihrer Funktion auf Landes-, Bezirks- oder Abschnittsebene ein Dienstgrad verliehen wird, können den ihnen verliehenen Dienstgrad auch im Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. einer Betriebsfeuerwehr, unabhängig von der dort ausgeübten Funktion, tragen.

Bei den in dieser Dienstgradordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

Die Bestimmungen dieser Dienstgradordnung gelten nicht für Bedienstete des KLFV.

2 DIENSTGRADE

2.1 Mannschaftsdienstgrade

Probefeuerwehrmann (PFM)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch  
Feuerwehrmann (FM)	Dienstverwendung: ▶ in der Löschgruppe eingeteilt Voraussetzung: ▶ Aufnahme als Mitglied auf Probe; vollendete 15. Lebensjahr
Oberfeuerwehrmann (OFM)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Sternrosette aus Weißmetall Dienstverwendung: ▶ in der Löschgruppe eingeteilt Voraussetzung: ▶ mindestens einjährige Dienstzeit ab der Aufnahme auf Probe sowie Angelobung
Hauptfeuerwehrmann (HFM)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei Sternrosetten aus Weißmetall Dienstverwendung: ▶ in der Löschgruppe eingeteilt Voraussetzung: ▶ sechsjährige Dienstzeit ab der Aufnahme auf Probe sowie erfolgreich absolvierte Grundausbildung auf Bezirksebene
	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei Sternrosetten aus Weißmetall Dienstverwendung: ▶ in der Löschgruppe eingeteilt Voraussetzung: ▶ sechsjährige Dienstzeit als Oberfeuerwehrmann

2.2**Verwaltungsdienstgrade**

Zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben kann der Kommandant nachstehende Verwaltungsdienstgrade einrichten. Anstelle des Verwaltungsdienstgrades kann das Funktionsabzeichen „Verwaltungsfunktion“ getragen werden. Verwaltungsdienstgrade tragen auf der Dienstbluse dunkelblau keine Schulterspange.

Ab dem Dienstgrad Löschmeister dürfen keine Verwaltungsdienstgrade getragen werden. Die Verwaltungsfunktion kann dann durch das Tragen des Funktionsabzeichens gekennzeichnet werden.

Verwalter (V)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silbergestickten Sternrosette; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Silberschnur Dienstverwendung: ▶ Schriftführer, Kassier, Kameradschaftsführer oder Gerätewart Voraussetzung: ▶ Bestellung durch den Kommandanten; nach der Bestellung spezieller Schulungsnachweis
Oberverwalter (OV)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silbergestickten Sternrosetten; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Silberschnur Voraussetzung: ▶ wie Verwalter, jedoch sechsjährige Dienstzeit in einer Verwaltungsfunktion
Hauptverwalter (HV)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit drei silbergestickten Sternrosetten; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Silberschnur Voraussetzung: ▶ wie Verwalter, jedoch zwölfjährige Dienstzeit in einer Verwaltungsfunktion

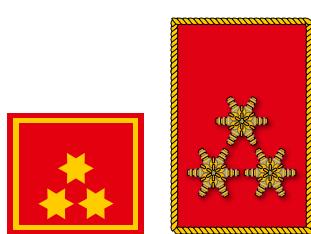
2.3 Chargendienstgrade

Löschmeister (LM)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Sternrosette aus Weißmetall und einer 15 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages
 	<p>Dienstverwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommandant einer Löschgruppe <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Planposten; mindestens dreijährige Dienstzeit ab der Aufnahme auf Probe und erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang
Oberlöschmeister (OLM)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei Sternrosetten aus Weißmetall und einer 15 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages
 	<p>Dienstverwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommandant einer Löschgruppe <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Planposten; sechsjährige Dienstzeit als Gruppenkommandant sowie erfolgreich besuchter Zugskommandantenlehrgang
Hauptlöschmeister (HLM)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei Sternrosetten aus Weißmetall und einer 15 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages
 	<p>Dienstverwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommandant einer Löschgruppe <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ wie Oberlöschmeister, jedoch zwölfjährige Dienstzeit als Gruppenkommandant
Brandmeister (BM)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silbergestickten Sternrosette und einer 15 mm breiten Silberborte sowie parallel darüber in einem Abstand von 2 mm, einer 7 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages
 	<p>Dienstverwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommandant eines Löschzuges <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Planposten; vorheriger Dienstgrad mindestens Löschmeister, erfolgreich besuchter Zugskommandantenlehrgang

Oberbrandmeister (OBM)  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silbergestickten Sternrosetten und einer 15 mm breiten Silberborte sowie parallel darüber in einem Abstand von 2 mm, einer 7 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommandant eines Löschzuges <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ wie Brandmeister, jedoch sechsjährige Dienstzeit als Zugskommandant sowie erfolgreich besuchter Einsatzleiterlehrgang
Hauptbrandmeister (HBM)  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei silbergestickten Sternrosetten und einer 15 mm breiten Silberborte sowie parallel darüber in einem Abstand von 2 mm, einer 7 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommandant eines Löschzuges <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ wie Oberbrandmeister, jedoch zwölfjährige Dienstzeit als Zugskommandant

2.4 Offiziersdienstgrade

<p>Brandinspektor (BI)</p>  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer gold-gestickten Sternrosette; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommandantstellvertreter einer Ortsfeuerwehr oder einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung III 2. Kommandantstellvertreter einer im Feuerwehrbuch eingetragenen Betriebsfeuerwehr <p>Voraussetzung:</p> <p>zu Pkt. 1: Wahl gemäß § 59 K-FWG 2021; erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang und nach der Wahl Zugskommandantenlehrgang, Einsatzleiterlehrgang, Kommandantenlehrgang sowie Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“</p> <p>zu Pkt. 2: Bestellung durch die Betriebsleitung mit Zustimmung des LFK; erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang und nach der Bestellung Zugskommandantenlehrgang, Einsatzleiterlehrgang, Kommandantenlehrgang sowie Brandschutzbeauftragtenlehrgang</p>
<p>Oberbrandinspektor (OBI)</p>  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei gold-gestickten Sternrosen; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommandant einer Ortsfeuerwehr oder einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung III 2. Kommandantstellvertreter einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung I oder II 3. Kommandant einer im Feuerwehrbuch eingetragenen Betriebsfeuerwehr <p>Voraussetzung:</p> <p>zu Pkt. 1 und 2: Wahl gemäß § 59 K-FWG 2021; erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang und nach der Wahl Zugskommandantenlehrgang, Einsatzleiterlehrgang, Kommandantenlehrgang sowie Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“</p> <p>zu Pkt. 3: Bestellung durch die Betriebsleitung und Zustimmung des LFK; erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang und nach der Bestellung Zugskommandantenlehrgang, Einsatzleiterlehrgang, Kommandantenlehrgang sowie Brandschutzbeauftragtenlehrgang</p>

Hauptbrandinspektor (HBI)

Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei gold-gestickten Sternrosetten; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur

Dienstverwendung:

1. Kommandant einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung I oder II
2. Gemeindefeuerwehrkommandant, wenn in der Gemeinde eine Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung I oder II besteht
3. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter

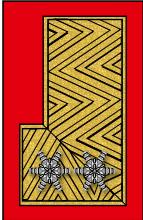
Voraussetzung:

zu Pkt. 1: Wahl gemäß [§ 59 K-FWG 2021](#), erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang und nach der Wahl Zugskommandantenlehrgang, Einsatzleiterlehrgang, Kommandantenlehrgang sowie Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“

zu Pkt. 2: Wahl gemäß [§ 60 K-FWG 2021](#)

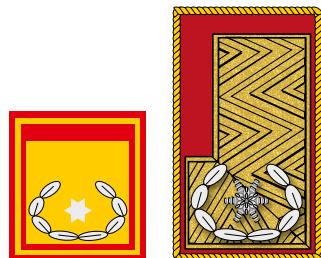
zu Pkt. 3: Wahl gemäß [§ 61 K-FWG 2021](#); nach der Wahl Zugskommandantenlehrgang, Einsatzleiterlehrgang, Kommandantenlehrgang sowie Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“; laufende Lehrgänge (Seminare) für höhere Feuerwehrfunktionäre sind zu besuchen.

2.5 Höhere Offiziersdienstgrade

<p>Abschnittsbrandinspektor (ABI)</p>  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silbergestickten Sternrosette auf Goldbrokatfeld</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommandant eines Feuerwehrabschnittes <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Wahl gemäß § 61 K-FWG 2021; nach der Wahl Zugskommandantenlehrgang, Einsatzleiterlehrgang, Kommandantenlehrgang sowie Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“; laufende Lehrgänge (Seminare) für höhere Feuerwehrfunktionäre sind zu besuchen.
<p>Brandrat (BR)</p>  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silbergestickten Sternrosetten auf Goldbrokatfeld</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter 2. Stellvertretender Vorsitzender des Betriebsfeuerwehrverbandes <p>Voraussetzung:</p> <p>zu Pkt. 1: Wahl gemäß § 62 K-FWG 2021; nach der Wahl Zugskommandantenlehrgang, Einsatzleiterlehrgang, Kommandantenlehrgang sowie Seminar „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen“; laufende Lehrgänge (Seminare) für höhere Feuerwehrfunktionäre sind zu besuchen.</p> <p>zu Pkt. 2: Gewählter Vertreter der Betriebsfeuerwehren (§ 18 K-FWG 2021), Kommandant einer Betriebsfeuerwehr; laufende Lehrgänge für höhere Feuerwehrfunktionäre sind zu besuchen.</p>
<p>Oberbrandrat (OBR)</p>  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei silbergestickten Sternrosetten auf Goldbrokatfeld</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezirksfeuerwehrkommandant 2. Vorsitzender des Betriebsfeuerwehrverbandes <p>Voraussetzung:</p> <p>zu Pkt. 1: wie Brandrat</p> <p>zu Pkt. 2: Gewählter Vertreter der Betriebsfeuerwehren (§ 18 K-FWG 2021), Kommandant einer Betriebsfeuerwehr; laufende Lehrgänge für höhere Feuerwehrfunktionäre sind zu besuchen.</p>

2.6 Stabsoffiziersdienstgrade

Landesbranddirektorstellvertreter (LBDS)



Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silbergestickten Sternrosette, halbkreisförmig, mit einem silbergestickten Eichenlaubkranz umgeben, auf Goldbrokatfeld und 1 cm breitem rotem Tuchvorstoß; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur

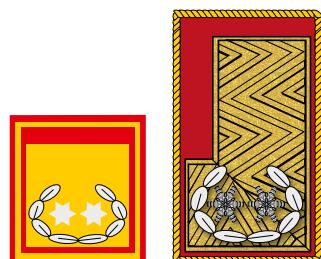
Dienstverwendung:

- ▶ Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

Voraussetzung:

- ▶ wie Brandrat und Wahl gemäß [§ 63 K-FWG 2021](#)

Landesbranddirektor (LBD)



Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silbergestickten Sternrossetten, halbkreisförmig, mit einem silbergestickten Eichenlaubkranz umgeben, auf Goldbrokatfeld und 1 cm breitem rotem Tuchvorstoß; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur

Dienstverwendung:

- ▶ Landesfeuerwehrkommandant

Voraussetzung:

- ▶ wie Brandrat und Wahl gemäß [§ 63 K-FWG 2021](#)

3 DIENSTGRADE FÜR BESTELLTE FEUERWEHRFUNKTIONÄRE

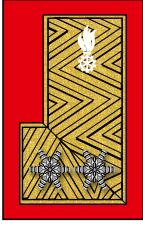
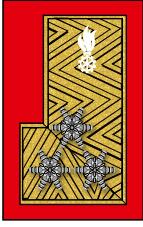
3.1 Chargendienstgrade

<p>Löschmeister (LM)</p>  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Sternrosette aus Weißmetall, einer 15 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages und dem Zahnrad-Flammen-Symbol des Feuerwehr-Korpsabzeichens aus Weißmetall</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptmaschinist, Funkbeauftragter, Atemschutzbeauftragter, Jugendbeauftragter, Wasserdienstbeauftragter oder Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit auf Orts- bzw. Betriebsebene 2. Funktionär nach Punkt 3.5 der Dienstgradordnung <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Pkt. 1: Bestellung durch den Kommandanten und erfolgreich besuchter Fachlehrgang zu Pkt. 2: Ernennung durch den LFK <p>Schulterspange:</p> <ul style="list-style-type: none"> ► Für die Schulterspange auf der Dienstbluse dunkelblau gilt für diesen Dienstgrad die diesbezügliche Bestimmung für Verwaltungsdienstgrade nach Punkt 2.2 (keine Schulterspange).
<p>Brandmeister (BM)</p>  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silbergestickten Sternrosette, einer 15 mm breiten Silberborte sowie parallel darüber, in einem Abstand von 2 mm, einer 7 mm breiten Silberborte am unteren Rand des Aufschlages und dem Zahnrad-Flammen-Symbol des Feuerwehr-Korpsabzeichen aus Weißmetall</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschnittsbeauftragter für Atem- und Körperschutz, Feuerwehrjugend, Öffentlichkeitsarbeit, Feuerwehrtechnik oder Feuerwehrfunk 2. Bewerter für Leistungsbewerbe oder Leistungsprüfungen 3. Bezirksausbilder 4. spezialisiertes Unterstützungspersonal (Führungs-Fachgruppe) 5. Funktionär nach Punkt 3.5 der Dienstgradordnung <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Pkt. 1: Bestellung durch den LFK auf Vorschlag des zuständigen AFK; erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang sowie Fachlehrgänge zu Pkt. 2-4: Bestellung durch den LFK auf Vorschlag des zuständigen BFK; erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang sowie Fachlehrgänge zu Pkt. 5: Ernennung durch den LFK

3.2 Offiziersdienstgrade

<p>Brandinspektor (BI)</p>  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer goldgestickten Sternrosette und dem Zahnrad-Flammen-Symbol des Feuerwehr-Korpsabzeichens aus Goldmetall; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied in einem Unterausschuss des KLFV (Bezirksbeauftragter) 2. Bezirksschriftführer 3. Funktionär nach Punkt 3.5 der Dienstgradordnung <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Pkt. 1 und 2: Bestellung durch den LFK auf Vorschlag des zuständigen BFK; erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang sowie Fachlehrgänge zu Pkt. 3: Ernennung durch den LFK
<p>Oberbrandinspektor (OBI)</p>  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei goldgestickten Sternrosetten und dem Zahnrad-Flammen-Symbol des Feuerwehr-Korpsabzeichens aus Goldmetall; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommandantstellvertreter eines KAT-Hilfszuges 2. Funktionär nach Punkt 3.5 der Dienstgradordnung <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Pkt. 1: Bestellung durch den LFK; erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang sowie Führungs- und Fachlehrgänge zu Pkt. 2: Ernennung durch den LFK
<p>Hauptbrandinspektor (HBI)</p>  	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei goldgestickten Sternrosetten und dem Zahnrad-Flammen-Symbol des Feuerwehr-Korpsabzeichens aus Goldmetall; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur</p> <p>Dienstverwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender eines Unterausschusses des KLFV (Landesbeauftragter) 2. Kommandant eines KAT-Hilfszuges 3. Funktionär nach Punkt 3.5 der Dienstgradordnung <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Pkt. 1 und 2: Bestellung durch den LFK; erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang sowie Führungs- und Fachlehrgänge zu Pkt. 3: Ernennung durch den LFK

3.3 Höhere Offiziersdienstgrade

Abschnittsbrandinspektor (ABI)	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silbergestickten Sternrosette auf Goldbrokatfeld und dem Zahnrad-Flammen-Symbol des Feuerwehr-Korpsabzeichens aus Weißmetall</p>
 	<p>Dienstverwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Funktionär nach Punkt 3.5 der Dienstgradordnung <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ernennung durch den LFK
Brandrat (BR)	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silbergestickten Sternrosetten auf Goldbrokatfeld und dem Zahnrad-Flammen-Symbol des Feuerwehr-Korpsabzeichens aus Weißmetall</p>
 	<p>Dienstverwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender eines Fachausschusses des KLFV 2. Leiter einer Stabsstelle des KLFV 3. Funktionär nach Punkt 3.5 der Dienstgradordnung <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Pkt. 1 und 2: Bestellung durch den LFK; erfolgreich besuchter Gruppenkommandantenlehrgang sowie Führungs- und Fachlehrgänge zu Pkt. 3: Ernennung durch den LFK
Oberbrandrat (OBR)	<p>Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei silbergestickten Sternrosetten auf Goldbrokatfeld und dem Zahnrad-Flammen-Symbol des Feuerwehr-Korpsabzeichens aus Weißmetall</p>
 	<p>Dienstverwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Funktionär nach Punkt 3.5 der Dienstgradordnung <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ernennung durch den LFK

3.4

Dienstgrade für Feuerwehrseelsorger und Feuerwehrärzte

Feuerwehrkurat (FKUR)	Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit einem goldgestickten Kreuz; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur Dienstverwendung: <ul style="list-style-type: none">▶ Feuerwehrseelsorger Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none">▶ Bestellung durch den Kommandanten mit Zustimmung des Ordinariats bzw. der Superintendentur
Feuerwehrarzt (FA)	Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit einem goldgestickten Äskulapstab; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur Dienstverwendung: <ul style="list-style-type: none">▶ Feuerwehrarzt Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none">▶ Bestellung durch den Kommandanten; ius practicandi
Bezirksfeuerwehrkurat (BFKUR)	Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit silbergesticktem Kreuz auf Goldbrokatfeld Dienstverwendung: <ul style="list-style-type: none">▶ Bezirksfeuerwehrseelsorger Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none">▶ Bestellung durch den LFK auf Vorschlag des zuständigen BFK mit Zustimmung des Ordinariats bzw. der Superintendentur
Bezirksfeuerwehrarzt (BFA)	Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit silbergesticktem Äskulapstab auf Goldbrokatfeld Dienstverwendung: <ul style="list-style-type: none">▶ Bezirksfeuerwehrarzt Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none">▶ Bestellung durch den LFK auf Vorschlag des zuständigen BFK; ius practicandi

Landesfeuerwehrkuratstellvertreter (LFKURS)	Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit silbergesticktem Kreuz auf Goldbrokatfeld und 1 cm breitem violettem Samtvorstoß Dienstverwendung: ▶ Landesfeuerwehrseelsorgerstellvertreter Voraussetzung: ▶ Bestellung durch den LFK mit Zustimmung des Ordinariats bzw. der Superintendentur
Landesfeuerwehrarztstellvertreter (LFASt)	Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit silbergesticktem Äskulapstab auf Goldbrokatfeld und 1 cm breitem schwarzem Samtvorstoß Dienstverwendung: ▶ Landesfeuerwehrarztstellvertreter Voraussetzung: ▶ Bestellung durch den LFK; ius practicandi
Landesfeuerwehrkurat (LFKUR)	Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit silbergesticktem Kreuz auf Goldbrokatfeld und 1 cm breitem violettem Samtvorstoß; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur Dienstverwendung: ▶ Landesfeuerwehrseelsorger Voraussetzung: ▶ Bestellung durch den LFK mit Zustimmung des Ordinariats bzw. der Superintendentur
Landesfeuerwehrarzt (LFA)	Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit silbergesticktem Äskulapstab auf Goldbrokatfeld und 1 cm breitem schwarzem Samtvorstoß; Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur Dienstverwendung: ▶ Landesfeuerwehrarzt Voraussetzung: ▶ Bestellung durch den LFK; ius practicandi

3.5**Dienstgrade für Sonderfunktionen im Rahmen des KLFV**

Feuerwehrmitgliedern, die auf Landes-, Bezirks- oder Abschnittsebene eine Sonderfunktion ausüben, kann vom Landesfeuerwehrkommandanten ein der Funktion entsprechender Dienstgrad für bestellte Feuerwehrfunktionäre verliehen werden.

Hinsichtlich des Ärmelwappens (Landesfeuerwehrkommando bzw. Bezirksfeuerwehrkommando) wird auf die Bekleidungsvorschrift des KLFV verwiesen.

4**DIENSTGRADE FÜR DIE FEUERWEHRJUGEND****1. Erprobung**

Zinnoberroter Grund mit einem 3 mm breiten weißen Streifen; nur als Aufschiebeschlaufe ausgeführt

Voraussetzung:

- ▶ erfolgreich absolvierte erste Erprobung

2. Erprobung

Zinnoberroter Grund mit zwei 3 mm breiten weißen Streifen; nur als Aufschiebeschlaufe ausgeführt

Voraussetzung:

- ▶ erfolgreich absolvierte zweite Erprobung

3. Erprobung

Zinnoberroter Grund mit drei 3 mm breiten weißen Streifen; nur als Aufschiebeschlaufe ausgeführt

Voraussetzung:

- ▶ erfolgreich absolvierte dritte Erprobung

4. Erprobung

Zinnoberroter Grund mit einem 10 mm breiten weißen Streifen; nur als Aufschiebeschlaufe ausgeführt

Voraussetzung:

- ▶ erfolgreich absolviert Wissenstests in Silber sowie die vierte Erprobung

Gruppenkommandant

Zinnoberroter Aufschlag (2 cm), der über der Aufschiebeschlaufe zusätzlich getragen wird.

Voraussetzung:

- ▶ erfolgreich absolviert Wissenstest in Gold; Bestellung durch den Kommandanten

5 DIENSTGRADE IM RAHMEN DES ÖBFV

Für Stabsoffiziersdienstgrade sowie für Feuerwehrmitglieder, denen aufgrund ihrer Funktion im Rahmen des ÖBFV ein Dienstgrad verliehen wird, gelten die einheitlichen Bestimmungen des ÖBFV.

6 EHRENDIENSTGRADE

Feuerwehrmitgliedern, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, kann vom Landesfeuerwehrkommandanten ein der Funktion entsprechender Ehrendienstgrad verliehen werden.

Dies gilt insbesondere für jene Feuerwehrmitglieder, die aus ihren Funktionen ausscheiden, wobei diese Ehrendienstgrade (ab BI) über Antrag im Dienstweg oder über Veranlassung des Landesfeuerwehrkommandanten von diesem verliehen werden. Bei Weiterbestand der aktiven Mitgliedschaft kann der Ehrendienstgrad nicht verliehen werden.

Wechselt ein Feuerwehrmitglied, welchem ein Ehrendienstgrad verliehen wurde, von Neuem in die Gruppe der aktiven Mitglieder, erlischt der Anspruch auf den Ehrendienstgrad.

Hinsichtlich der Kennzeichnung eines Ehrendienstgrades wird auf die Bekleidungsvorschrift des KLFV verwiesen.

7 FUNKTIONSABZEICHEN

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes für bestimmte Funktionen ausgebildet sind (erfolgreich absolviertes Lehrgang), tragen für die Dauer der entsprechenden Dienstverwendung die nachstehend dargestellten, vom jeweiligen Kommandanten verliehenen Funktionsabzeichen.

Unbeschadet der Anzahl der ausgeübten Funktionen dürfen auf der Dienstbluse dunkelblau und der Einsatzbluse K1 grün bzw. dem Einsatzoverall K1 grün jeweils nur zwei Funktionsabzeichen gleichzeitig getragen werden.

Die Funktionsabzeichen sind aus schwarzem Tuch angefertigt, kreisrund (Durchmesser 45 mm) und mit Futterstoff unterlegt. In das Tuch ist mit Aluminiumgespinst das Verwendungssymbol eingestickt. Das Verwendungssymbol ist von einem 4 mm breiten, aus Aluminiumgespinst gestickten Ring umschlossen, der vom Rand des Funktionsabzeichens 2 mm entfernt ist.

Die Funktionsabzeichen für Beauftragte (Ort/Betrieb, Abschnitt, Bezirk und Land) werden vom jeweiligen Beauftragten bzw. Vorsitzenden des Unterausschusses, nicht jedoch von einem allenfalls bestellten Stellvertreter getragen. Dies gilt sinngemäß für das Tragen des Funktionsabzeichens „Gemeindefeuerwehrkommandant“.

Hinsichtlich der Anbringung des (der) Funktionsabzeichen(s) wird auf die Bekleidungsvorschrift des KLFV verwiesen.

7.1 Funktionsabzeichen (in Silber)

Atemschutzträger



Strahlenschutzspürer



Funker



Sprengbefugter



Maschinist



Kraftfahrer



Maschinist & Kraftfahrer



Technischer Dienst



Schiffsführer



Zillenführer



Taucher



Flughelfer



Verwaltungsfunktion



Jugendbetreuer

7.2 Funktionsabzeichen für Beauftragte auf Orts- und Betriebsebene (in Silber)

Atemschutz



Hauptmaschinist



Feuerwehrfunk



Ausbildung



Öffentlichkeitsarbeit



Wasserdienst



Feuerwehrjugend

7.3 Funktionsabzeichen für Abschnittsbeauftragte (in Silber)



Atem- und
Körperschutz



Feuerwehrtechnik



Feuerwehrfunk



Feuerwehrjugend



Öffentlichkeitsarbeit

7.4 Funktionsabzeichen für Bezirksausbilder und Bewerter (in Silber)



Bezirksausbilder



Bewerter für Leistungsbewerbe oder Leistungsprüfungen

7.5 Funktionsabzeichen für Gemeindefeuerwehrkommandanten (in Gold)



Gemeindefeuerwehrkommandant

**7.6 Funktionsabzeichen für Bezirks- und Landesbeauftragte
(Unterausschüsse des KLFV) (in Gold)**



Atem- und Körperschutz

Fahrzeuge, Geräte und
AusrüstungVerwaltungs- und
VersicherungswesenFunk- und
Nachrichtendienst

Wasserdienst



Feuerwehrjugend



Flugdienst



Aus- und Fortbildung



Öffentlichkeitsarbeit



Katastrophenhilfsdienst

Informations-
technologie

Stabsarbeit



Leistungsbewerbe

8 DIENSTALTERSABZEICHEN (ÄRMELSTREIFEN)

Zur Kennzeichnung der zurückgelegten Dienstzeit (Mitglied in einer Feuerwehrjugendgruppe, Mitglied auf Probe, aktives Mitglied und nicht aktives Mitglied) können am linken Ärmel der Dienstbluse dunkelblau folgende Dienstaltersabzeichen (farbige Ärmelstreifen mit Zickzackmuster) getragen werden:

- ▶ 5 Dienstjahre..... 1 roter Ärmelstreifen..... 1 cm breit
- ▶ 10 Dienstjahre..... 2 rote Ärmelstreifen 1 cm breit
- ▶ 15 Dienstjahre..... 3 rote Ärmelstreifen 1 cm breit
- ▶ 20 Dienstjahre..... 1 silberner Ärmelstreifen 1 cm breit
- ▶ 25 Dienstjahre..... 2 silberne Ärmelstreifen 1 cm breit
- ▶ 30 Dienstjahre..... 3 silberne Ärmelstreifen 1 cm breit
- ▶ 35 Dienstjahre..... 1 goldener Ärmelstreifen 1 cm breit
- ▶ 40 Dienstjahre..... 2 goldene Ärmelstreifen 1 cm breit
- ▶ 45 Dienstjahre..... 3 goldene Ärmelstreifen 1 cm breit
- ▶ 50 Dienstjahre..... 1 goldener Ärmelstreifen..... 2 cm breit

Hinsichtlich der Anbringung der (des) Dienstaltersabzeichen(s) (Ärmelstreifen) wird auf die Bekleidungs vorschrift des KLFV verwiesen.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Zusammentreffen von Dienstgraden

Wäre ein Feuerwehrmitglied berechtigt, aufgrund der von ihm ausgeübten Funktionen (mehrere) verschiedene Dienstgrade zu tragen, ist nur der jeweils höchste Dienstgrad zu tragen. (Beispiel: Ein Ortsfeuerwehrkommandant mit dem Dienstgrad „Oberbrandinspektor“ wird zum Bezirksbeauftragten bestellt und wäre daher grundsätzlich berechtigt, den Dienstgrad „Brandinspektor“ für bestellte Feuerwehrfunktionäre zu tragen. Da der Dienstgrad „Oberbrandinspektor“ der höhere der beiden Dienstgrade ist, ist nur dieser Dienstgrad zu tragen.)

Wäre ein Feuerwehrmitglied berechtigt, aufgrund der von ihm ausgeübten Funktionen denselben Dienstgrad auch als bestellter Feuerwehrfunktionär zu tragen, muss sich dieses Feuerwehrmitglied bei Übernahme der zweiten Funktion unwiderruflich entscheiden, welchen Dienstgrad es trägt. (Beispiel: Ein Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter mit dem Dienstgrad „Brandinspektor“ wird zum Bezirksbeauftragten bestellt und wäre daher grundsätzlich berechtigt, den Dienstgrad „Brandinspektor“ für bestellte Feuerwehrfunktionäre zu tragen. Er hat bei der Bestellung zum Bezirksbeauftragten die unwiderrufliche Entscheidung zu treffen, welchen der beiden Dienstgrade er zukünftig tragen wird.) Scheidet dieses Feuerwehrmitglied aus einer Funktion aus, so ist der verbleibenden Funktion entsprechende Dienstgrad zu tragen.

9.2 Übergangsbestimmung

Ein Feuerwehrmitglied, dem aufgrund seiner Funktion auf Landes-, Bezirks- oder Abschnittsebene vom Landesfeuerwehrkommandanten vor dem Inkrafttreten dieser Dienstgradordnung ein Dienstgrad verliehen wurde, der nicht dieser (neuen) Dienstgradordnung entspricht, kann diesen Dienstgrad auch

weiterhin tragen, sofern ihm vom Landesfeuerwehrkommandanten nicht ein (neuer bzw. anderer) Dienstgrad nach dieser (neuen) Dienstgradordnung verliehen wird.

Bezirks- und Abschnittsbeauftragte, Bezirkssausbilder sowie Bewerter für Leistungsbewerbe oder Leistungsprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser (neuen) Dienstgradordnung aufgrund dieser Funktion bereits den Dienstgrad „BI nach Punkt 2.4“ bzw. „BM nach Punkt 2.3“ tragen (amtierende Funktionäre auf Bezirks- und Abschnittsebene mit der Funktion entsprechendem Dienstgrad), tragen ab dem Inkrafttreten dieser (neuen) Dienstgradordnung für die Dauer der Funktion den jeweiligen Dienstgrad für bestellte Feuerwehrfunktionäre („BI nach Punkt 3.2“ bzw. „BM nach Punkt 3.1“).

Feuerwehrmitglieder, die bei Inkrafttreten dieser (neuen) Dienstgradordnung bereits mit der Funktion des Bezirkssausbilders und/oder Bewerters für Leistungsbewerbe oder Leistungsprüfungen betraut waren und dies auch nach dem Inkrafttreten dieser (neuen) Dienstgradordnung bleiben (bestehende, weiterhin tätige Bezirkssausbilder bzw. Bewerter), denen jedoch aufgrund dieser Funktion vor dem Inkrafttreten dieser (neuen) Dienstgradordnung nie der Dienstgrad „BM nach Punkt 2.3“ verliehen wurde (amtierende Bezirkssausbilder bzw. Bewerter ohne der Funktion entsprechendem Dienstgrad), sind ab dem Inkrafttreten dieser (neuen) Dienstgradordnung berechtigt, für die Dauer der Funktion den Dienstgrad „BM nach Punkt 3.1“ zu tragen.

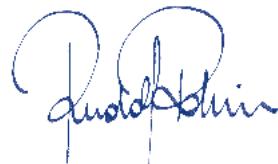
9.3 Inkrafttreten

Diese Verordnung („Dienstgradordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes“) tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehrfachzeitschrift des KLFV ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Dienstgradvorschrift des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes vom 25.05.2005 (Punkt 16 der Verordnungen & Richtlinien der Kärntner Feuerwehren 2005) – soweit in Punkt 9.2 nichts Abweichendes bestimmt wird – außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26.04.2022

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant



Dienstgradtafel der Kärntner Feuerwehren

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 K-FWG 2021

Dienstgrade der Feuerwehrjugend				
1. Erprobung	2. Erprobung	3. Erprobung	4. Erprobung	Gruppenkommandant

Mannschaftsdienstgrade					Chargendienstgrade				
Probefeuerwehrmann PFM	Feuerwehrmann FM	Oberfeuerwehrmann OFM	Hauptfeuerwehrmann HFM	Löschmeister LM	Oberlöschmeister OLM	Hauptlöschmeister HLM	Brandmeister BM	Oberbrandmeister OBM	Hauptbrandmeister HBM

Offiziersdienstgrade			Höhere Offiziersdienstgrade			Stabsoffiziersdienstgrade		
Brandinspektor BI	Oberbrandinspektor OBI	Hauptbrandinspektor HBI	Abschnittsbrandinspektor ABI	Brandrat BR	Oberbrandrat OBR	Landesbranddirektor-Stv.	Landesbranddirektor-Stv.	Landesbranddirektor LBD

Verwaltungsdienstgrade			Feuerwehrkuraten				Feuerwehrärzte			
Verwalter V	Oberverwalter OV	Hauptverwalter HV	Feuerwehrkurat FKUR	Bezirksfeuerwehrkurat BKFUR	Landesfeuerwehrkurat-Stv. LFKUR	Landesfeuerwehrkurat LFKUR	Feuerwehrarzt FA	Bezirksfeuerwehrarzt BFA	Landesfeuerwehrarzt-Stv. LFAS	Landesfeuerwehrarzt LFA

Dienstgrade für bestellte Feuerwehrfunktionäre								ÖBFV	KLFV
Löschmeister LM	Brandmeister BM	Brandinspektor BI	Oberbrandinspektor OBI	Hauptbrandinspektor HBI	Abschnittsbrandinspektor ABI	Brandrat BR	Oberbrandrat OBR	Funktionär des ÖBFV z. B. BR	Mitarbeiter des KLFV z. B. BI

6



BEKLEIDUNGSVORSCHRIFT des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

26.05.2020
01.07.2020

INHALT

§	Rechtsgrundlage	3
1	Allgemeines	4
2	Dienstbekleidung (Ausgehuniform)	4
2.1	Dienstbluse dunkelblau	4
2.2	Dienstbluse dunkelblau für Feuerwehrfrauen	5
2.3	Diensthose schwarz	5
2.4	Diensthose schwarz für Feuerwehrfrauen	5
2.5	Dienstrock schwarz für Feuerwehrfrauen	5
2.6	Leibriemen (Leder)	5
2.7	Hosengürtel schwarz	5
2.8	Dienstmütze dunkelblau	6
2.9	Diensthemd weiß	7
2.10	Diensthemd weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen	7
2.11	Krawatte (Binder)	8
2.12	Dienstpullover dunkelblau	8
2.13	Socken und Strümpfe	8
2.14	Dienstschuhe	8
2.15	Dienstmantel grau	8
2.16	Feuerwehranorak dunkelblau (früher: Uniformjacke dunkelblau)	8
2.17	Fleecejacke / Softshelljacke dunkelblau	9
2.18	Diensthandschuhe grau/schwarz/weiß	10
3	Sonstiges zur Dienstbekleidung	10
3.1	Ärmelwappen	10
3.2	Namensschild	12
3.3	Dienstaltersabzeichen (Ärmelstreifen)	12
3.4	Funktionsabzeichen	12
3.5	Kennzeichnung von Ehrendienstgraden	13
3.6	Kennzeichnung von nicht aktiven Mitgliedern mit Chargendienstgrad	13
4	Trageweise der Dienstbekleidung	13
5	Einsatzbekleidung	14
5.1	Einsatzbluse K1 grün	14
5.2	Einsatzhose K1 grün	15
5.3	Einsatzoverall K1 grün	15
5.4	Hosengürtel grün	15
5.5	Textile Schutzbekleidung dunkelblau	15
5.6	Feuerwehrhelm	17

5.7	Kärntner Einsatzhelm KE1 (auslaufend)	17
5.8	Kärntner Feuerwehrhelm DIN 14940	17
5.9	Feuerwehrsicherheitsstiefel schwarz	17
5.10	Feuerwehrsicherheitshandschuhe	17
5.11	Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken	17
5.12	Arbeitsbergmütze	17
5.13	Schirmmütze (Baseballmütze)	18
5.14	Strickhaube	18
5.15	Schutzhaube	18
5.16	Diensthemd lichtgrau	18
5.17	Poloshirt/T-Shirt marineblau	18
5.18	Pullover grün	19
6	Sonstiges zur Einsatzbekleidung	19
6.1	Feuerwehrgurt und Feuerwehrbeil	19
6.2	Helmstreifen	19
6.3	Helmwappen	20
6.4	Überwürfe für besondere Funktionen	20
7	Trageweise der Einsatzbekleidung	21
8	Einsatzbekleidung der Betriebsfeuerwehren	22
9	Bekleidung der Feuerwehrjugend	22
10	Sonderbekleidung	22
11	Toleranzen	22
12	Anhänge	22

§ RECHTSGRUNDLAGE

§ 25 Kärntner Feuerwehrgesetz 1990 (K-FWG 1990)

1**ALLGEMEINES**

Die Mitglieder der Feuerwehren, die uniformierten Bediensteten des KLFV sowie die dem KLFV zugewiesenen Zivildiener sind verpflichtet, im Dienst und bei sonstigen Tätigkeiten, die mit der Feuerwehr in direktem Zusammenhang stehen (wie z. B. Veranstaltungen etc.), die nach der Bekleidungsvorschrift vorgeschriebene Bekleidung sowie die entsprechenden Dienstgradabzeichen, sofern die Möglichkeit zum Tragen von Dienstgradabzeichen auf dem jeweiligen Bekleidungsstück vorgesehen ist (Schulterklappen etc.), zu tragen.

Das Dienstkleid für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der Betriebsfeuerwehren und der uniformierten Bediensteten des KLFV besteht aus der Dienstbekleidung und der Einsatzbekleidung. Die Ausführung und die Qualität haben den jeweils gültigen Vorschriften des ÖBFV bzw. des KLFV unter Berücksichtigung der jeweils gültigen EN-Normen zu entsprechen.

Das Anbringen von Werbeaufschriften – dies gilt für alle Arten von Bekleidungsstücken, Helmen etc. – ist nicht gestattet.

Derzeit in Verwendung stehende Bekleidungsstücke, Helme etc., die auf Basis früherer Bekleidungsvorschriften angeschafft wurden, können ausgetragen werden.

Geschlechtsspezifische Ausdrücke in dieser Vorschrift beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

2**DIENSTBEKLEIDUNG (AUSGEHUNIFORM)**

Die Dienstbekleidung besteht aus:

- 2.1 Dienstbluse dunkelblau
- 2.2 Dienstbluse dunkelblau für Feuerwehrfrauen
- 2.3 Diensthose schwarz
- 2.4 Diensthose schwarz für Feuerwehrfrauen
- 2.5 Dienstrock schwarz für Feuerwehrfrauen
- 2.6 Leibriemen (Leder)
- 2.7 Hosengürtel schwarz
- 2.8 Dienstmütze dunkelblau
- 2.9 Diensthemd weiß
- 2.10 Diensthemd weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen
- 2.11 Krawatte (Binder)
- 2.12 Dienstpullover dunkelblau
- 2.13 Socken und Strümpfe
- 2.14 Dienstschuhe
- 2.15 Dienstmantel grau
- 2.16 Feuerwehranorak dunkelblau
- 2.17 Fleecejacke / Softshelljacke dunkelblau
- 2.18 Diensthandschuhe grau/schwarz/weiß

2.1**Dienstbluse dunkelblau**

Die Dienstbluse dunkelblau hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Schulterspange: Auf der linken Schulter entlang der Schulternaht ist diese in die Ärmelnaht eingénäht und durch einen Knopf mit 13 mm Durchmesser (Farbe laut Abb. 4) an der Kragenseite festgehalten. Die Kordelschlaufe ist in der Mitte der Schulterspange zu befestigen. Für die Mannschaftsdienstgrade ist die Schulterspange in roter Farbe, für Chargendienstgrade in silberner Farbe und für sämtliche Offiziersdienstgrade in goldener Farbe auszuführen. Die Verwaltungsdienstgrade tragen keine Schulterspange.

Das Ärmelwappen (siehe Punkt 3.1) ist auf dem linken Ärmel der Dienstbluse 11 cm unter der Ärmelnaht (Oberkante des Ärmelwappens) aufzunähen (siehe Abb. 4). Andere Wappen, wie Gemeinde- oder Firmenwappen und dergleichen, dürfen nicht, Staatswappen nur von Funktionären des ÖBFV getragen werden.

Das bisherige Wappen / der Ortsname bzw. eine Sonderbezeichnung (BFKdo etc.) kann noch bis zum 31.12.2025 getragen werden (Übergangsregelung).

2.2 Dienstbluse dunkelblau für Feuerwehrfrauen

Die Dienstbluse dunkelblau für Feuerwehrfrauen hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

2.3 Diensthose schwarz

Die Diensthose schwarz hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Die Öffnung der Gürtelschlaufen, durch die der Lederleibriemen durchzuziehen ist, hat 45 mm zu betragen.

2.4 Diensthose schwarz für Feuerwehrfrauen

Die Diensthose schwarz für Feuerwehrfrauen hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Die Öffnung der Gürtelschlaufen, durch die der Lederleibriemen durchzuziehen ist, hat 45 mm zu betragen.

2.5 Dienstroock schwarz für Feuerwehrfrauen

Der Dienstroock schwarz für Feuerwehrfrauen, knielang, hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

2.6 Leibriemen (Leder)

Dieser hat gemäß Vorschrift des KLFV aus schwarz gedecktem Leder zu bestehen. Die Breite hat 45 mm zu betragen.

Ausführung der Schnalle:

- ▶ Mannschaftsdienstgrade: Eindornschnalle – verchromt
- ▶ Chargen- und Verwaltungsdienstgrade: silberfarbene Zweidornschnalle – gekörnt
- ▶ sämtliche Offiziersdienstgrade: goldfarbene Zweidornschnalle – gekörnt

2.7 Hosengürtel schwarz

Der Hosengürtel (Baumwolle oder Chemiefaser) schwarz hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Ausführung der Klemmschnalle und des Spitzenschoners:

- ▶ Mannschaftsdienstgrade: schwarz
- ▶ Chargen- und Verwaltungsdienstgrade: silber
- ▶ sämtliche Offiziersdienstgrade: gold

2.8**Dienstmütze dunkelblau**

Die Dienstmütze dunkelblau (Bergmütze) hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Der Nacken- bzw. Ohrenschutz ist vorne mit zwei gekörnten Knöpfen fixiert. Die gekörnten Knöpfe haben einen Durchmesser von 13 mm und sind für alle Mannschafts-, Verwaltungs- und Chargendienstgrade silberfarben, für sämtliche Offiziersdienstgrade goldfarben auszuführen.

Darüber, in der Mitte der vorderen Naht, 10 mm vom oberen Rand, ist aus Metall eine Mützenkokarde mit den Kärntner Farben Gelb-Rot-Weiß (von oben nach unten) aufgesteckt (siehe Abb. 1). Für die Mannschafts-, Verwaltungs- und Chargendienstgrade ist die Kokarde silberfarben, für die Offiziersdienstgrade BI bis HBI sowie FKUR und FARZT goldfarben und für die Dienstgrade ab ABI goldgestickt auszuführen.

Auf der linken Seite ist ein Edelweiß aus Metall (55 x 38 mm), mit dem Stängel zum Mützenschirm zeigend (10 mm Abstand), schräg aufgenäht.

Ab dem Dienstgrad ABI ist ein Goldpassepoil entlang des oberen Mützenrandes vorzusehen.



Abb. 1

2.9 Diensthemd weiß

Das Diensthemd weiß (Lang- bzw. Kurzarm) hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Zur Dienstbekleidung ist ausschließlich das Diensthemd weiß oder das Diensthemd weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen zu tragen. Bis zum 31.12.2025 kann zur Dienstbekleidung auch noch das Diensthemd lichtgrau getragen werden (Übergangsregelung).

2.10 Diensthemd weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen

Das Diensthemd weiß (Lang- bzw. Kurzarm) mit Aufschrift und Ärmelwappen hat grundsätzlich der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

10 mm mittig über der linken Brusttasche ist in Großbuchstaben der Schriftzug „FEUERWEHR“ einzusticken (Höhe der Buchstaben 15 mm, Länge des Schriftzuges: 100 bis 110 mm, Schriftart der Buchstaben: Arial, Farbe des Schriftzuges: Gelb – gleicher Farbton wie beim Ärmelwappen). Der Stick des Schriftzuges hat so zu erfolgen, dass keine Verzerrung des Schriftzuges (der Buchstaben) erfolgt (z. B. durch Verwendung einer entsprechenden Unterlage, wie etwa eines weißen Stoffstreifens auf der Innenseite des Hemdes).

Auf dem linken Ärmel des Langarmhemdes ist 10 cm unter der Ärmelnaht (Oberkante des Ärmelwappens) und auf dem linken Ärmel des Kurzarmhemdes mittig zwischen der Ärmelnaht und dem Ende des Ärmels folgendes Ärmelwappen (möglichst weicher Trägerstoff) mittig zur Schulterklappe aufzunähen oder einzusticken:

- ▶ Breite & Höhe des Ärmelwappens: 70 mm x 90 mm
- ▶ Breite & Höhe des Schriftzuges „FEUERWEHR“: 55 mm x 6 mm
- ▶ Schriftart der Buchstaben des Schriftzuges: Arial
- ▶ Breite & Höhe des Landeswappens: 50 mm x 65 mm
- ▶ Farbton des Trägerstoffes: Weiß
- ▶ Farbton des Schriftzuges und der Umrandung: Gelb
- ▶ Farbtöne des Landeswappens: Schwarz, Weiß, Gelb, Rot



Wird das Ärmelwappen in den linken Ärmel eingestickt, hat der Stick so zu erfolgen, dass keine Verzerrung des Schriftzuges bzw. des Landeswappens erfolgt (z. B. durch Verwendung einer entsprechenden Unterlage an der Innenseite des Ärmels).

Das Diensthemd weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen kann auch zu offiziellen Anlässen als oberstes Bekleidungsstück – während des offiziellen Teils von Feuerwehrveranstaltungen jedoch nur auf entsprechenden Befehl – getragen werden.

Wird das Diensthemd weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen als oberstes Bekleidungsstück getragen, ist dazu zumindest während des offiziellen Teils die Krawatte (schwarz, ungemustert und ohne Stickereien) zu tragen.

Wird das Diensthemd weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen als oberstes Bekleidungsstück getragen, kann ober der rechten Brusttasche des Hemdes das Namensschild (Aluminium) getragen werden (analog zur Dienstbluse dunkelblau).

2.11 Krawatte (Binder)

Die Krawatte (Binder), schwarz ungemustert und ohne Stickereien, hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Die Krawatte ist so zu binden, dass die Spitze knapp über der Schnalle des Leibriemens bzw. Hosengürtels schwarz zum Liegen kommt.

2.12 Dienstpullover dunkelblau

Der Dienstpullover dunkelblau hat grundsätzlich der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Der Pullover ist jedoch als Strickpullover mit langen Ärmeln und V-Ausschnitt auszuführen. Die Ellenbogen- und Schulterbereiche sind außen stoffverstärkt. Im Schulterbereich sind Schulterklappen für Aufschiebeschlaufen anzubringen.

Hinsichtlich des Anbringens des Ärmelwappens wird auf die Ausführungen zur Dienstbluse dunkelblau verwiesen.

2.13 Socken und Strümpfe

Zur Dienstbekleidung sind schwarze Socken oder schwarze Strümpfe – jeweils ungemustert – in handelsüblicher Ausführung zu tragen. Zum Dienstroß schwarz für Feuerwehrfrauen können hautfarbene Nylonstrümpfe getragen werden.

2.14 Dienstschuhe

Zur Dienstbekleidung sind ausschließlich handelsübliche schwarze, glatte Halbschuhe ohne Musterung zu tragen.

Weibliche Feuerwehrmitglieder können auch Dienstschuhe mit halbhohem Absatz tragen.

2.15 Dienstmantel grau

Der Dienstmantel grau hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen, wobei jedoch die Mantelparoli entfallen.

2.16 Feuerwehranorak dunkelblau (früher: Uniformjacke dunkelblau)

Der Feuerwehranorak dunkelblau kann anstelle des Dienstmantels getragen werden. Bei sonstigen Dienstverrichtungen, wie Innendienst, Inspektionen, theoretischen Schulungen usw., kann er auch in Kombination mit der Einsatzbekleidung K1 grün getragen werden.

Auf dem Feuerwehranorak sind Schulterklappen für Aufschiebeschlaufen, je zwei Brust- und Außentaschen sowie zwei Innentaschen (alternativ mit Reißverschluss) anzubringen. Auf der linken Brusttaschenpatte ist ein Flauschband zur Anbringung eines Namensstreifens vorzusehen. Weiters ist ein innenliegender Kordelzug zur Verstellung der Taillenweite einzuarbeiten. Der Feuerwehranorak dunkelblau kann mit und ohne Innenjacke ausgeführt werden. Die Innenjacke des Feuerwehranoraks dunkelblau ist als Fleecejacke auszuführen und mittels Reißverschluss im Feuerwehranorak dunkelblau zu fixieren. Wird er ohne Innenjacke ausgeführt, ist er an der Innenseite zu füttern (steppen).

Hinsichtlich des Anbringens des Ärmelwappens wird auf die Ausführungen zur Dienstbluse dunkelblau verwiesen.

Wird das Ärmelwappen auf dem Feuerwehranorak dunkelblau angebracht, ist auf der linken Brusttaschenpatte (Flauschband) ausschließlich der Name des Trägers mittels Klettstreifen anzubringen, und zwar (zuerst) der Familienname in Großbuchstaben und wahlweise danach der erste Buchstabe des Vornamens. Akademische Grade (dem Familiennamen vor- oder nachgestellt) sowie die Standesbezeichnung „Ing.“ können angeführt werden, nach Möglichkeit jedoch nur eine(r).

Wird das Ärmelwappen nicht angebracht, kann die Beschriftung auf dem Klettstreifen zweizeilig erfolgen, und zwar in der oberen Zeile der Schriftzug „FEUERWEHR“ und danach der Name der Feuerwehr bzw. die Sonderbezeichnung „BFKDO“ und danach der Name des Feuerwehrbezirks jeweils in Großbuchstaben bzw. die Sonderbezeichnung „LFKDO“ oder „LFV“ und danach der Schriftzug „KÄRNTEN“ und in der unteren Zeile mittig der Name des Trägers (wie oben beschrieben) oder in der oberen Zeile der Schriftzug „FEUERWEHR“ bzw. die Sonderbezeichnung „BEZIRKSFEUERWEHR-KOMMANDO“ bzw. die Sonderbezeichnung „LANDESFEUERWEHRKOMMANDO“ oder „LANDESFEUERWEHRVERBAND“ und in der unteren Zeile mittig der Name der Feuerwehr bzw. des Feuerwehrbezirks jeweils in Großbuchstaben bzw. der Schriftzug „KÄRNTEN“.

Die Beschriftung des dunkelblauen Klettstreifens ist geradlinig entweder zur Gänze in Weiß oder zur Gänze in Gelb gestickt auszuführen. Die Schrifthöhe darf maximal 14 mm betragen.

Beispiele mit Ärmelwappen:

MUSTERMANN

Dipl.-Ing. MUSTERMANN S.

MUSTERMANN H.

MUSTERMANN MSc

Mag. MUSTERMANN

MUSTERMANN A. MSc

Beispiele ohne Ärmelwappen:

FEUERWEHR MUSTERSTADT
MUSTERMANN V.

BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDO
WOLFSBERG

FEUERWEHR
MUSTERSTADT

LFKDO KÄRNTEN
Ing. MUSTERMANN R.

BFKDO SPITTAL AN DER DRAU
Dr. MUSTERMANN

LANDESFEUERWEHRVERBAND
KÄRNTEN

2.17

Fleecejacke / Softshelljacke dunkelblau

Diese Jacken sind aus Fleece oder Softshell-Stoff in dunkelblauer Farbe auszuführen. An diesen Jacken sind Schulterklappen für Aufschiebeschlüsse, zwei Seitentaschen und auf der linken Vorderseite auf Brusthöhe ein Flauschband anzubringen. Am Ärmel (grundsätzlich am rechten) kann eine Oberarmtasche für Schreibgeräte und auf der linken Vorderseite eine Brusttasche angebracht werden.

Hinsichtlich des Anbringens des Ärmelwappens wird auf die Ausführungen zur Dienstbluse dunkelblau und hinsichtlich der Beschriftungsweise auf die Ausführungen zum Feuerwehranorak dunkelblau verwiesen, dies jedoch mit der Abweichung, dass die Beschriftung nicht nur gestickt, sondern auch gedruckt und neben der Vorderseite auch die Rückseite – analog zum Polo- und T-Shirt marineblau – beschriftet werden kann. In der Mitte der linken Brusttasche kann das Feuerwehrkörpersabzeichen oder das Logo des KLFV eingestickt oder aufgedruckt werden (Größe wie beim Polo- bzw. T-Shirt). Ist

die Oberarmtasche für Schreibgeräte am linken Ärmel angebracht, darf auf dieser Jacke kein Ärmelwappen angebracht werden, da das Ärmelwappen ausschließlich links zu tragen ist.

Wird der Name des Trägers nicht mittels dunkelblauen Klettstreifens auf der linken Seite der Jacke (Flauschband) getragen, kann das Namensschild (Aluminium) auf der rechten Seite der Jacke, und zwar mittig in Brusthöhe (gleiche Höhe wie das Flauschband links) getragen werden.

Die Fleece- bzw. Softshelljacke dunkelblau darf bei Einsätzen und praktischen Übungen sowie bei offiziellen Anlässen nicht als oberstes Bekleidungsstück getragen werden. Ansonsten kann sie in Kombination mit der Dienst- oder Einsatzbekleidung getragen werden. Wird die Fleece- bzw. Softshelljacke dunkelblau zur Dienstbekleidung getragen, ist dazu die Krawatte (Binder) zu tragen.

2.18 Diensthandschuhe grau/schwarz/weiß

Die Diensthandschuhe grau oder schwarz haben der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Sie sind bei Bedarf zum Dienstmantel grau bzw. zum Feuerwehranorak dunkelblau zu tragen.

Bei besonderen Anlässen werden weiße Fünffingerhandschuhe aus Zwirn oder Trikot getragen.

3 SONSTIGES ZUR DIENSTBEKLEIDUNG

3.1 Ärmelwappen

Einheitliche Ärmelwappen gibt es in den Ausführungen „Ortsfeuerwehr“, „Betriebsfeuerwehr“, „Bezirksfeuerwehrkommando“, „Landesfeuerwehrkommando“ und „Landesfeuerwehrverband“.

Das Ärmelwappen ist auf folgende Bekleidungsstücke aufzunähen: Dienstbluse dunkelblau und Einsatzbluse bzw. Einsatzoverall K1 grün.

Das Ärmelwappen kann auf folgende Bekleidungsstücke aufgenäht werden: Feuerwehranorak dunkelblau, Fleecejacke/Softshelljacke dunkelblau, Dienstpullover dunkelblau und Pullover grün.

Andere Wappen, wie Gemeinde- oder Firmenwappen und dergleichen (z. B. Eigenkreationen), dürfen nicht, Staatswappen nur von Funktionären des ÖBFV getragen werden.

Aussehen und Beschreibung:

Ärmelwappen für die Ortsfeuerwehr:

- ▶ Breite & Höhe des Ärmelwappens: 70 mm x 90 mm
- ▶ Breite & Höhe des Schriftzuges „FREIWILLIGE FEUERWEHR“:
60 mm x 17 mm, Arial, 25 pt
- ▶ Höhe des Feuerwehrnamens: proportional zu dessen Länge
- ▶ im gegenständlichen Beispiel: Arial, 19 pt
- ▶ Breite & Höhe des Landeswappens: 37 mm x 47 mm
- ▶ Farbton des Trägerstoffes: Zinnoberrot
- ▶ Farbton des Schriftzuges & der Umrundung: Gelb
- ▶ Farbtöne des Landeswappens: Schwarz, Weiß, Gelb, Rot



Ärmelwappen für die Betriebsfeuerwehr:

- ▶ Breite & Höhe des Ärmelwappens: 70 mm x 90 mm
- ▶ Breite & Höhe des Schriftzuges „BETRIEBS-FEUERWEHR“: 60 mm (max. Breite) x 17 mm, Arial, 25 pt
- ▶ Höhe des Feuerwehrnamens: proportional zu dessen Länge
- ▶ im gegenständlichen Beispiel: Arial, 14 pt
- ▶ Breite & Höhe des Landeswappens: 37 mm x 47 mm
- ▶ Farbton des Trägerstoffes: Zinnoberrot
- ▶ Farbton des Schriftzuges & der Umrandung: Gelb
- ▶ Farbtöne des Landeswappens: Schwarz, Weiß, Gelb, Rot

**Ärmelwappen für das Bezirksfeuerwehrkommando:**

- ▶ Breite & Höhe des Ärmelwappens: 70 mm x 90 mm
- ▶ Breite & Höhe des Schriftzuges „BEZIRKS-FEUERWEHR-KOMMANDO“: 50 mm (max. Breite) x 19 mm, Arial, 21 pt
- ▶ Höhe des Bezirksnamens: proportional zu dessen Länge
- ▶ im gegenständlichen Beispiel: Arial, 17,8 pt
- ▶ Breite & Höhe des Landeswappens: 37 mm x 47 mm
- ▶ Farbton des Trägerstoffes: Zinnoberrot
- ▶ Farbton des Schriftzuges & der Umrandung: Gelb
- ▶ Farbtöne des Landeswappens: Schwarz, Weiß, Gelb, Rot

**Die Schreibweise der Bezirke hat zu lauten:**

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| ▶ HERMAGOR | ▶ KLAGENFURT-LAND |
| ▶ SPITTAL an der DRAU | ▶ FELDKIRCHEN |
| ▶ VILLACH-STADT | ▶ ST. VEIT an der GLAN |
| ▶ VILLACH-LAND | ▶ VÖLKERMARKT |
| ▶ KLAGENFURT-STADT | ▶ WOLFSBERG |

Das Ärmelwappen für das jeweilige Bezirksfeuerwehrkommando wird von den Mitgliedern des Bezirksfeuerwehrkommandos, den Vertretern des Bezirkes in den Fach- und Unterausschüssen des KLFV sowie den Bezirksbeauftragten getragen.

Ärmelwappen für das Landesfeuerwehrkommando:

- ▶ Breite & Höhe des Ärmelwappens: 70 mm x 90 mm
- ▶ Breite & Höhe des Schriftzuges „LANDES-FEUERWEHR-“: 60 mm (max. Breite) x 17 mm, Arial, 26 pt
- ▶ Breite & Höhe des Schriftzuges „KOMMANDO“: Arial, 26 pt
- ▶ Breite & Höhe des Landeswappens: 37 mm x 47 mm
- ▶ Farbton des Trägerstoffes: Zinnoberrot
- ▶ Farbton des Schriftzuges & der Umrandung: Gelb
- ▶ Farbtöne des Landeswappens: Schwarz, Weiß, Gelb, Rot



Das Ärmelwappen für das Landesfeuerwehrkommando wird vom LFK, dem LFK-Stv., den Vorsitzenden der Fachausschüsse des KLFV, dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrverbandes sowie dessen Stellvertreter und den sonstigen Mitgliedern des Landesfeuerwehrkommandos getragen.

Ärmelwappen für den Landesfeuerwehrverband:

- ▶ Breite & Höhe des Ärmelwappens: 70 mm x 90 mm
- ▶ Breite & Höhe des Schriftzuges „LANDES-FEUERWEHR-“:
60 mm (max. Breite) x 17 mm, Arial, 26 pt
- ▶ Breite & Höhe des Schriftzuges „VERBAND“: Arial, 26 pt
- ▶ Breite & Höhe des Landeswappens: 37 mm x 47 mm
- ▶ Farbton des Trägerstoffes: Zinnoberrot
- ▶ Farbton des Schriftzuges & der Umrundung: Gelb
- ▶ Farbtöne des Landeswappens: Schwarz, Weiß, Gelb, Rot



Das Ärmelwappen für den Landesfeuerwehrverband wird von den uniformierten Bediensteten des KLFV getragen.

3.2 Namensschild

Das Namensschild ist schwarz in Aluminium gefertigt mit alufarbiger Schrift. Die Länge beträgt 80 mm, die Breite 16 mm. Bei längeren Namen ist eine Länge von 120 mm zulässig. Das Namensschild ist an den Ecken leicht abzurunden. Die Befestigung des Namensschildes erfolgt mit Stiften und Klemmkappen oder mit einer Metallspange (Sicherheitsnadel).

Vor dem Namen (am linken Rand) ist das Feuerwehrkörpersabzeichen (färbig) und danach der Familienname des Feuerwehrmitgliedes in alufarbigen, 10 mm hohen Großbuchstaben und wahlweise danach der erste Buchstabe des Vornamens einzugravieren. Akademische Grade (dem Familiennamen vor- oder nachgestellt) sowie die Standesbezeichnung „Ing.“ können eingraviert werden, nach Möglichkeit jedoch nur eine(r).

Das Namensschild kann auf der Dienstbluse dunkelblau und auf dem Diensthemd weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen getragen werden, und zwar oberhalb der rechten Brusttasche. Weiters kann das Namensschild auf der rechten Seite der Fleecejacke/Softshelljacke dunkelblau getragen werden, sofern der Name des Trägers nicht auf dem dunkelblauen Klettstreifen (linke Vorderseite der Jacke) angeführt ist.

3.3 Dienstaltersabzeichen (Ärmelstreifen)

Zur Kennzeichnung der zurückgelegten Dienstzeit können am linken Ärmel der Dienstbluse dunkelblau Dienstaltersabzeichen (Ärmelstreifen) laut Dienstgradvorschrift des KLFV getragen werden.

Diese Ärmelstreifen haben eine Breite von 1 cm (für 50 Dienstjahre: 2 cm) und eine Länge von 8 cm und sind 8 cm vom linken unteren Ärmelrand parallel zu diesem mit einem Abstand von 3 mm übereinander aufzunähen (siehe Abb. 4).

3.4 Funktionsabzeichen

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren, welche im Rahmen des Feuerwehrdienstes für bestimmte Funktionen ausgebildet sind (erfolgreich absolviertes Lehrgang), können für die Dauer der entsprechenden Dienstverwendung die Funktionsabzeichen laut Dienstgradvorschrift des KLFV tragen.

Unbeschadet der Anzahl der Funktionen dürfen auf der Dienstbluse dunkelblau und der Einsatzbluse K1 grün bzw. dem Einsatzoverall K1 grün – nicht jedoch auf der Fleece- bzw. Softshelljacke dunkelblau – jeweils nur zwei Funktionsabzeichen gleichzeitig getragen werden.

Funktionsabzeichen sind 8 cm vom rechten unteren Ärmelrand aufzunähen, wobei der Abstand zwischen den Funktionsabzeichen 3 mm beträgt (siehe Abb. 4).

3.5 Kennzeichnung von Ehrendienstgraden

Zur Kennzeichnung eines Ehrendienstgrades ist direkt unter dem Ärmelwappen ein 15 mm hoher, der unteren Rundung des Ärmelwappens angepasster, in Gelb gestickter Eichenlaubkranz auf zinnoberrotem Stoff (gleiche Farbe wie das Ärmelwappen) zu tragen (siehe Abb. 2), und zwar sowohl auf der Einsatz- als auch auf der Dienstbekleidung (einschließlich Feuerwehranorak dunkelblau, Fleecejacke/Softshelljacke dunkelblau, Dienstpullover dunkelblau und Pullover grün, sofern auf diesen Bekleidungsstücken ein Ärmelwappen getragen wird).



Abb. 2

3.6 Kennzeichnung von nicht aktiven Mitgliedern mit Chargendienstgrad

Zur Kennzeichnung von nicht aktiven Mitgliedern mit Chargendienstgrad (LM bis HBM) ist direkt unter dem Ärmelwappen ein 15 mm hoher, der unteren Rundung des Ärmelwappens angepasster, in Silberweiß gestickter Eichenlaubkranz auf zinnoberrotem Stoff (gleiche Farbe wie das Ärmelwappen) zu tragen (siehe Abb. 3), und zwar sowohl auf der Einsatz- als auch auf der Dienstbekleidung (einschließlich Feuerwehranorak dunkelblau, Fleecejacke/Softshelljacke dunkelblau, Dienstpullover dunkelblau und Pullover grün, sofern auf diesen Bekleidungsstücken ein Ärmelwappen getragen wird).



Abb. 3

4 TRAGEWEISE DER DIENSTBEKLEIDUNG

Die Dienstbekleidung ist vollständig und stets sauber zu tragen. Oberstes Bekleidungsstück ist grundsätzlich entweder das Diensthemd weiß (Lang- bzw. Kurzarm) mit Aufschrift und Ärmelwappen, die Dienstbluse dunkelblau, der Feuerwehranorak dunkelblau, die Fleece- bzw. Softshelljacke dunkelblau oder der Dienstmantel grau.

Bei Beerdigungen, Ehrenwachen, Veranstaltungen mit Fahnenträgern sowie Verleihungen von Auszeichnungen gibt es grundsätzlich keine Marscherleichterung. In allen anderen Fällen kann der ranghöchste verantwortliche Feuerwehrfunktionär eine Marscherleichterung erteilen.

Wird bei Beerdigungen, Ehrenwachen, Veranstaltungen mit Fahnenträgern – für diese gibt es keine Marscherleichterung – oder nach besonderer Anordnung der Feuerwehrhelm zur Dienstbekleidung getragen, ist der Leibriemen über der Dienstbluse, und zwar zwischen dem dritten und vierten Knopf

(von oben), zu tragen. Ehrenwachen, Kranz- und Fahnenträger tragen zusätzlich weiße Diensthandschuhe (Punkt 2.18).

Wird das Diensthemd - (Langarm, weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen bzw. lichtgrau) als oberstes Bekleidungsstück getragen, dürfen die Ärmel bis zu dreimal umgeschlagen werden, wobei die umgeschlagenen Teile eine gleichmäßige Fläche zu bilden haben.

Sowohl das Diensthemd weiß (Lang- bzw. Kurzarm) als auch das Diensthemd weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen (Lang- bzw. Kurzarm) ist ausschließlich zur Dienstkleidung (Ausgehuniform) zu tragen.

Der blaue Dienstpullover kann zum einen unter der Dienstbluse und zum anderen bei Tätigkeiten im Innendienst (Schulungen, Vorträge etc.) als oberstes Bekleidungsstück getragen werden.

Wird zur Dienstbekleidung die Dienstbluse dunkelblau, der Dienstpullover dunkelblau oder die Fleece- bzw. Softshelljacke dunkelblau getragen, ist dazu die Krawatte (Binder) zu tragen.

5

EINSATZBEKLEIDUNG

Die Einsatzbekleidung besteht aus:

- 5.1 Einsatzbluse K1 grün
- 5.2 Einsatzhose K1 grün
- 5.3 Einsatzoverall K1 grün
- 5.4 Hosengürtel grün
- 5.5 Textile Schutzbekleidung dunkelblau
- 5.6 Feuerwehrhelm
- 5.7 Kärntner Einsatzhelm KE1
- 5.8 Kärntner Feuerwehrhelm DIN 14940
- 5.9 Feuerwehrsicherheitsstiefel schwarz
- 5.10 Feuerwehrsicherheitshandschuhe
- 5.11 Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken
- 5.12 Arbeitsbergmütze
- 5.13 Schirmmütze (Baseballmütze)
- 5.14 Strickhaube
- 5.15 Schutzhautze
- 5.16 Diensthemd lichtgrau
- 5.17 Poloshirt / T-Shirt marineblau
- 5.18 Pullover grün

5.1

Einsatzbluse K1 grün

Die Einsatzbluse K1 grün hat grundsätzlich der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-03) zu entsprechen. Die Bekleidungsvorschrift des ÖBFV wird ergänzt durch die Einsatzbekleidungsvorschrift des KLFV (Anhang 1), die einen integrierenden Bestandteil dieser Vorschrift bildet und die zur Gänze zu erfüllen ist.

Hinsichtlich des Anbringens des Ärmelwappens wird auf die Ausführungen zur Dienstbluse dunkelblau verwiesen.

5.2 Einsatzhose K1 grün

Die Einsatzhose K1 grün hat grundsätzlich der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-03) zu entsprechen. Die Bekleidungsvorschrift des ÖBFV wird ergänzt durch die Einsatzbekleidungsvorschrift des KLFV (Anhang 1), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vorschrift bildet und die zur Gänze zu erfüllen ist.

5.3 Einsatzoverall K1 grün

Der Einsatzoverall einteilig K1 grün hat grundsätzlich der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-03) zu entsprechen. Die Bekleidungsvorschrift des ÖBFV wird ergänzt durch die Einsatzbekleidungsvorschrift des KLFV (Anhang 1), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vorschrift bildet und die zur Gänze zu erfüllen ist.

Hinsichtlich des Anbringens des Ärmelwappens wird auf die Ausführungen zur Dienstbluse dunkelblau verwiesen.

Beschriftung der Einsatzbluse bzw. des Einsatzoveralls und der Einsatzhose:

Auf der Einsatzbluse K1 grün und auf dem Einsatzoverall K1 grün ist am oberen Rand der linken Brusttaschenpatte ein Namensstreifen aus grünem Band mit geradlinig gestickter, 14 mm hoher schwarzer Schrift zu tragen, wobei (zuerst) der Familienname in Großbuchstaben und wahlweise danach der erste Buchstabe des Vornamens anzubringen ist. Akademische Grade (dem Familiennamen vor- oder nachgestellt) sowie die Standesbezeichnung „Ing.“ können angeführt werden, nach Möglichkeit jedoch nur eine(r).

Auf der Einsatzhose K1 grün kann der Namensstreifen am oberen Rand der linken Schenkeltaschenpatte aufgenäht werden.

5.4 Hosengürtel grün

Der Hosengürtel grün (Baumwolle oder Chemiefaser) hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

Hinsichtlich der Ausführung der Klemmschnalle und des Spitzenschoners wird auf die Ausführungen zum Hosengürtel schwarz verwiesen.

5.5 Textile Schutzbekleidung dunkelblau

Die textile Schutzbekleidung dunkelblau besteht aus der textilen Schutzjacke mit Thermofutter und der textilen Schutzhose.

Die textile Schutzjacke dunkelblau mit Thermofutter sowie die textile Schutzhose haben grundsätzlich der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-04) zu entsprechen. Die Bekleidungsvorschrift des ÖBFV wird ergänzt durch die Schutzbekleidungsvorschrift des KLFV ([Anhang 2](#)), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vorschrift bildet und die zur Gänze zu erfüllen ist.

Auf der linken Seite der Schutzjacke (Flauschband) ist der Name des Trägers mittels dunkelblauen Klettstreifens anzubringen, und zwar (zuerst) der Familienname in Großbuchstaben und wahlweise danach der erste Buchstabe des Vornamens. Akademische Grade (dem Familiennamen vor- oder nachgestellt) sowie die Standesbezeichnung „Ing.“ können angeführt werden, nach Möglichkeit jedoch nur eine(r).

Die Beschriftung des dunkelblauen Klettstreifens ist geradlinig, entweder zur Gänze in Weiß oder zur Gänze in Gelb gestickt, auszuführen. Die Schrifthöhe darf maximal 14 mm betragen.

Die textile Schutzjacke und die textile Schutzhose können im Einsatz sowohl alleine als auch in Kombination mit der Einsatzbluse und der Einsatzhose bzw. dem Einsatzoverall K1 grün getragen werden, wobei das Tragen einer schweißsaugenden Unterbekleidung empfohlen wird.

Auf der Rückseite der textilen Schutzjacke ist über dem obersten Reflexstreifen geradlinig in reflektierendem Silber der Schriftzug „FEUERWEHR“ in 50 mm hohen Großbuchstaben anzubringen. Zusätzlich kann mittig unter dem Schriftzug „FEUERWEHR“ – also ebenfalls noch über dem obersten Reflexstreifen – der Name der Feuerwehr in 50 mm hohen Großbuchstaben angebracht werden.

Zur Ersichtlichmachung der Funktion des Trägers kann für nachstehende Feuerwehrfunktionäre anstelle des Schriftzuges „FEUERWEHR“ die Funktion in abgekürzter Form in 50 mm hohen Großbuchstaben und mittig darunter – also ebenfalls noch über dem obersten Reflexstreifen – der Name der Feuerwehr, der Name der Gemeinde, der Name des Feuerwehrabschnitts, der Name des Feuerwehrbezirks jeweils in 50 mm hohen Großbuchstaben bzw. der Schriftzug „KÄRNTEN“ in 50 mm hohen Großbuchstaben angebracht werden.

Abkürzungen:

- ▶ Orts- u. Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter: KDTSTV
- ▶ Orts- u. Betriebsfeuerwehrkommandant: KDT
- ▶ Gemeindefeuerwehrkommandantstellvertreter: GFKSTV
- ▶ Gemeindefeuerwehrkommandant: GFK
- ▶ Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter: AFKSTV
- ▶ Abschnittsfeuerwehrkommandant: AFK
- ▶ Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter: BFKSTV
- ▶ Bezirksfeuerwehrkommandant: BFK
- ▶ Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter: LFKSTV
- ▶ Landesfeuerwehrkommandant: LFK
- ▶ Landesfeuerwehrverband: LFV

Beispiele:

KDTSTV
SIEBENBRÜNN-RIEGERSDORF

BFK
ST. VEIT AN DER GLAN

GFK
LURNFELD

LFKSTV
KÄRNTEN

AFKSTV
VÖLKERMARKT-WALLERSBERG

5.6**Feuerwehrhelm**

Der Feuerwehrhelm hat grundsätzlich der Richtlinie des ÖBFV (RL KS-01) zu entsprechen. Weiters können sämtliche vom ÖBFV zugelassenen Feuerwehrhelme in den Farben Gelb/Grün nachleuchtend oder tagesleuchtgelb getragen werden.

Je nach Erfordernis ist der Nacken- und Gesichtsschutz zu tragen.

5.7**Kärntner Einsatzhelm KE1 (auslaufend)**

Dieser Feuerwehrhelm hat der Richtlinie des KLFV (KE1) zu entsprechen.

5.8**Kärntner Feuerwehrhelm DIN 14940**

Dieser Feuerwehrhelm hat der DIN 14940 zu entsprechen. Die Helmschale besteht aus Kunststoff (Duroplast) und ist gelb/grün nachleuchtend oder tagesleuchtgelb mit Nackenschutz, jedoch ohne eingebauten, Gesichtsschutz. Der Kinnriemen ist als Kinn- und Nackenriemen auszuführen.

Je nach Erfordernis ist der Nackenschutz bzw. der Gesichtsschutz, welcher außen am Helm mit abgedecktem Federzug angebracht werden kann, zu tragen.

5.9**Feuerwehrsicherheitsstiefel schwarz**

Die Feuerwehrsicherheitsstiefel schwarz haben der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-06) zu entsprechen und können auch in der Ausführung als Schnürstiefel getragen werden.

5.10**Feuerwehrsicherheitshandschuhe**

Die Feuerwehrsicherheitshandschuhe haben der EN 659 sowie der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Unter diesen Feuerwehrsicherheitshandschuhen sind, je nach Einsatz erforderlich, zur Vermeidung von Infektionen nach Möglichkeit Einweglatexhandschuhe zu tragen. Dies gilt auch für Modelle mit integriertem Virenschutz, da die Wirkung des Virenschutzes aufgrund der mechanischen Beanspruchung der Handschuhe bereits nach kurzer Nutzungsdauer nachlassen kann.

5.11**Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken**

Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken (technische Hilfeleistung) haben der EN 388 zu entsprechen, jedoch mindestens Abriebfestigkeit 3, Schnittfestigkeit 2, Weiterreißfestigkeit 3 und Durchstichfestigkeit 3 aufzuweisen. Unter diesen Schutzhandschuhen sind, je nach Einsatz erforderlich, zur Vermeidung von Infektionen nach Möglichkeit Einweglatexhandschuhe zu tragen. Dies gilt auch für Modelle mit integriertem Virenschutz, da die Wirkung des Virenschutzes aufgrund der mechanischen Beanspruchung der Handschuhe bereits nach kurzer Nutzungsdauer nachlassen kann.

5.12**Arbeitsbergmütze**

Die Arbeitsbergmütze aus schwarzem Diolen oder einem gleichwertigen Stoff hat in ihrer Form der Dienstmütze dunkelblau – jedoch ohne Deckelfütterung – zu entsprechen. Als Schweißband ist Leder zu verwenden.

Hinsichtlich der Kokarde, den Knöpfen, dem Goldpassepoil und dem Edelweiß wird auf die Ausführungen zur Dienstmütze dunkelblau verwiesen.

5.13 Schirmmütze (Baseballmütze)

Die Schirmmütze hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen, wobei jedoch der Schriftzug „Feuerwehr“ und der Ortsname in Weiß auszuführen sind. Andere Wappen, wie Gemeinde- oder Firmenwappen und dergleichen, dürfen nicht angebracht werden.

Die Schirmmütze ist nur zur Einsatzbekleidung zu tragen.

5.14 Strickhaube

Die Strickhaube ist als dunkelblaue Rollhaube mit einem in Weiß oder in Gelb eingestickten Schriftzug „FEUERWEHR“ auszuführen.

Die Strickhaube ist nur zur Einsatzbekleidung zu tragen.

5.15 Schutzhaube

Die Schutzhaube hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Sie dient als Hitzeschutz bei Brandeinsätzen sowie auch als Kälteschutz und ist unter dem Feuerwehrhelm zu tragen.

5.16 Diensthemd lichtgrau

Das Diensthemd lichtgrau (Lang- bzw. Kurzarm) hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Das Diensthemd lichtgrau (Lang- bzw. Kurzarm) ist ausschließlich zur Einsatzbekleidung zu tragen. Bis zum 31.12.2025 kann das Diensthemd lichtgrau auch noch zur Dienstbekleidung getragen werden (Übergangsregelung).

Auf dem Diensthemd lichtgrau (Lang- bzw. Kurzarm) darf weder eine Aufschrift noch ein Ärmelwappen angebracht werden.

5.17 Poloshirt/T-Shirt marineblau

Das Polo- bzw. T-Shirt in der Farbe marineblau (Lang- bzw. Kurzarm) ist in handelsüblicher Ausführung (Mischgewebe) zu verwenden. Auf der linken Vorderseite ist in Brusthöhe geradlinig der Schriftzug „FEUERWEHR“ und darunter ebenfalls geradlinig der Name der Feuerwehr in Großbuchstaben einzusticken oder aufzudrucken. Unter dem Namen der Feuerwehr oder zwischen dem Schriftzug „FEUERWEHR“ und dem Namen der Feuerwehr kann mittig das Feuerwehrkorpsabzeichen oder das Logo des KLFV in einer maximalen Höhe von 50 mm und entsprechend proportionaler Breite zusätzlich angebracht werden. Andere Wappen, wie Gemeinde- oder Firmenwappen und dergleichen, dürfen nicht angebracht werden.

Anstelle des Schriftzuges „FEUERWEHR“ kann auch die Sonderbezeichnung „BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDO“ bzw. „BFKDO“, die Sonderbezeichnung „LANDESFEUERWEHRKOMMANDO“ bzw. „LFKDO“ oder die Sonderbezeichnung „LANDESFEUERWEHRVERBAND“ bzw. „LFV“ und anstelle des Namens der Feuerwehr der Name des Feuerwehrbezirks in Großbuchstaben bzw. der Schriftzug „KÄRNTEN“ angebracht werden. Werden die Abkürzungen „BFKDO“, „LFKDO“ bzw. „LFV“ verwendet, kann der Name des Feuerwehrbezirks bzw. der Schriftzug „KÄRNTEN“ auch nach der Abkürzung, also in derselben Zeile, angebracht werden (Beispiel: BFKDO FELDKIRCHEN und mittig darunter das Feuerwehrkorpsabzeichen oder das Logo des KLFV).

Auf der Rückseite des Polo- bzw. T-Shirts kann geradlinig der Schriftzug „FEUERWEHR“ und darunter ebenfalls geradlinig der Name der Feuerwehr oder die Sonderbezeichnung (wie auf der Vorderseite) eingestickt oder aufgedruckt werden.

Für Mitglieder der Katastrophenhilfszüge kann eine abweichende Beschriftung erfolgen, und zwar auf der linken Vorderseite in Brusthöhe entweder das Feuerwehrkorpsabzeichen oder das Logo des KLFV und darüber geradlinig der Schriftzug „KAT-Zug I“, „KAT-Zug II“, „KAT-Zug III“, „KAT-Zug IV“ oder „KAT-Zug V“ und unter dem Feuerwehrkorpsabzeichen bzw. dem Logo des KLFV geradlinig der Schriftzug „KÄRNTEN“ sowie auf der Rückseite derselbe geradlinige Schriftzug wie auf der Vorderseite und darunter der Schriftzug „KÄRNTEN“ oder das „Kärnten-Logo“.

Abweichende Beschriftungen anderer Art (z. B. Flughelfer, MRAS, Eigenkreationen etc.) sind nicht zulässig.

Die Farbe der Beschriftung hat am gesamten Shirt (Vorder- und Rückseite) einheitlich, und zwar entweder zur Gänze in Weiß oder zur Gänze in Gelb, zu erfolgen. Die Schrifthöhe auf der Vorderseite darf maximal 12 mm, jene auf der Rückseite maximal 40 mm betragen.

Sowohl zum Poloshirt als auch zum T-Shirt werden keine Dienstgrade getragen, weshalb auf diesen Bekleidungsstücken keine Schulterklappen anzubringen sind.

5.18 Pullover grün

Der Pullover grün hat grundsätzlich der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen. Der Pullover ist jedoch als Strickpullover mit langen Ärmeln und Rundkragenschnitt auszuführen. Die Ellenbogen- und Schulterbereiche sind außen stoffverstärkt. Im Schulterbereich sind Schulterklappen für Aufschiebeschlaufen anzubringen.

Hinsichtlich des Anbringens des Ärmelwappens wird auf die Ausführungen zur Dienstbluse dunkelblau verwiesen.

6 SONSTIGES ZUR EINSATZBEKLEIDUNG

6.1 Feuerwehrgurt und Feuerwehrbeil

Der Feuerwehrgurt hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen (ÖNORM F-4030).

Als Beil ist ein Feuerwehrbeil nach DIN-15924 zu verwenden. Die Beiltasche ist aus schwarzem Blankleder zu fertigen.

6.2 Helmstreifen

Am Feuerwehrhelm können Helmstreifen aus reflektierendem Material – Form des Streifens und Anbringungsstelle jeweils abhängig vom Modell – getragen werden.

Farbe:

- ▶ sämtliche Chargendienstgrade: Silber
- ▶ sämtliche Offiziersdienstgrade: Gelb

Von Mannschafts- und Verwaltungsdienstgraden sowie von nicht aktiven Mitgliedern – dies unabhängig vom (Ehren-)Dienstgrad – sind keine Helmstreifen zu tragen.

Andere Helm- bzw. Reflexstreifen und dergleichen (z. B. rote Helmstreifen) dürfen nicht angebracht werden.

Anbringung bei den Kärntner Helmen (KE1 u. DIN 14940):

Der Helmstreifen mit einer Breite von 15 mm ist über dem Knick des Helmes anzubringen.

6.3 Helmwappen

Bei den Kärntner Helmen (KE1 u. DIN 14940) ist das Kärntner Landeswappen in Originalfarbe mit einer Größe von $b = 40$ mm, $h = 45$ mm auf der linken Seite der Helmschale mittig über dem Knick des Helmes bzw. über dem Helmstreifen anzubringen.

Bei den sonstigen vom ÖBFV zugelassenen Feuerwehrhelmen ist das Kärntner Landeswappen – sofern dies möglich ist – am Helm vorne mittig anzubringen.

Andere Wappen, wie Gemeinde- oder Firmenwappen und dergleichen, dürfen nicht angebracht werden.

Eine Beschriftung der Außenseite des Feuerwehrhelms (z. B. Feuerwehrfunktion, Name des Helmtägers, Name der Feuerwehr etc.) ist nicht zulässig.

6.4 Überwürfe für besondere Funktionen

Die Überwürfe haben der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen.

- ▶ „**Einsatzleiter**“ (Farbe: fluoreszierendes Gelb)

Auf dem Rückenteil ist die Aufschrift „EINSATZLEITER“ und darunter die Aufschrift „FEUERWEHR“ in mind. 50 mm hohen schwarzen Buchstaben aufzudrucken.

- ▶ „**Feuerwehrarzt**“ (Farbe: fluoreszierendes Gelb)

Auf dem Rückenteil ist die Aufschrift „ARZT“ und darunter die Aufschrift „FEUERWEHR“ in mind. 50 mm hohen schwarzen Buchstaben aufzudrucken.

- ▶ „**Feuerwehr**“ (Farbe: fluoreszierendes Gelb oder hochsichtbares Orange)

Auf dem Rückenteil ist die Aufschrift „FEUERWEHR“ in mind. 50 mm hohen schwarzen Buchstaben aufzudrucken.

Andere Überwürfe dürfen nicht verwendet (getragen) werden.

Wichtige Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Verwendung von Überwürfen in Kombination mit der textilen Schutzbekleidung die Funktion der Schutzbekleidung beeinträchtigt werden kann, dies unabhängig von der Einsatzart. Die Verwendung von Überwürfen kann insbesondere bei Brändeinsätzen

(Hitzeeinwirkung) ein Sicherheitsrisiko für den Träger darstellen, weshalb das Tragen von Überwürfen bei derartigen Einsätzen zu unterbleiben hat.

Nachdem die einschlägige Richtlinie des ÖBFV derzeit überarbeitet wird (voraussichtliche zukünftige Bezeichnung: Richtlinie zur Kennzeichnung von Führungskräften und Sonderfunktionen, KS-05), erfolgt eine Anpassung des Punktes 6.4 (Überwürfe für besondere Funktionen) nach Vorliegen der neuen ÖBFV-Richtlinie.

7

TRAGEWEISE DER EINSATZBEKLEIDUNG

Grundsätzlich ist auf eine den Einsatzfordernissen entsprechende Bekleidung zu achten.

Bei Brand- und technischen Einsätzen sind je nach Einsatzfordernis die Einsatzbluse K1 grün und die Einsatzhose K1 grün bzw. der Einsatzoverall K1 grün oder die textile Schutzbekleidung, der Feuerwehrhelm, die Feuerwehrsicherheitshandschuhe bzw. die Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken (nach Möglichkeit in Kombination mit Einweglatexhandschuhen) und die Feuerwehrsicherheitsstiefel zu tragen.

Die Einsatzbluse K1 grün wird in der Einsatzhose K1 grün getragen, die Einsatzhose K1 grün bzw. der Einsatzoverall K1 grün über den Stiefeln. Grundsätzlich ist der Feuerwehrhelm mit Beil vom Angriffs- und Atemschutztrupp zu tragen.

Polo- oder T-Shirts können im Einsatzdienst unter der Einsatzbluse K1 grün bzw. dem Einsatzoverall K1 grün bzw. unter der textilen Schutzbekleidung getragen werden. Wenn es die Einsatz- bzw. Wetterverhältnisse zulassen, können Polo- oder T-Shirts mit der Einsatzhose K1 grün oder der textilen Schutzhose dunkelblau als oberstes Bekleidungsstück kombiniert werden. Zur Einsatzbekleidung dürfen keine weißen Diensthemden getragen werden.

Im Brandsicherheitswachdienst, bei Suchaktionen, bei Einsätzen des Wasserdienstes und bei Schulungen kann anstelle des Feuerwehrhelms die Arbeitsbergmütze, die Schirmmütze oder die Strickmütze getragen werden. Der Feuerwehrhelm ist jedoch im Fahrzeug mitzuführen.

Überwürfe können von Feuerwehrmitgliedern mit besonderen Funktionen (siehe Punkt 6.4) getragen werden.

Bei sonstigen Dienstverrichtungen, wie Innendienst, Inspektionen, theoretischen Schulungen usw., kann die Einsatzbluse K1 grün und die Einsatzhose K1 grün bzw. der Einsatzoverall K1 grün sowie der Feuerwehranorak dunkelblau verwendet werden. Als Oberbekleidung können auch die Fleece- bzw. Softshelljacke dunkelblau und der Pullover grün getragen werden. Dazu können auch schwarze Halb- bzw. Funktionsschuhe mit schwarzen Socken verwendet werden.

Bei Dienstfahrten mit Einsatzfahrzeugen (Werkstättenbesuch, Besorgungsfahrt, Fahrten zur Landesfeuerwehrschule etc.) ist die Einsatzbekleidung – wie oben beschrieben – zu tragen. Die übrige Schutzausrüstung ist jedoch mitzuführen.

8 EINSATZBEKLEIDUNG DER BETRIEBSFEUERWEHREN

Abweichend von den Bestimmungen der Bekleidungsvorschrift ist es Mitgliedern der Betriebsfeuerwehr – wenn es die Besonderheit der Situation erfordert – gestattet, im Einsatz die Arbeitsbekleidung zu tragen, sofern sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht.

9 BEKLEIDUNG DER FEUERWEHRJUGEND

Die Bekleidung für die Feuerwehrjugend hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV-RL KS 05 zu entsprechen. Auf der linken Brusttasche wird das Emblem der Feuerwehrjugend getragen. Am linken Ärmel ist das Ärmelwappen analog zur Dienstbluse dunkelblau anzubringen.

Nähere Bestimmungen zur Bekleidung für die Feuerwehrjugend sind der Richtlinie für die Feuerwehrjugend zu entnehmen.

10 SONDERBEKLEIDUNG

Für die Sonderdienste (z. B. Wasserdienst, Flugdienst) sind von dieser Bekleidungsvorschrift abweichende bzw. zusätzliche Bekleidungsstücke (Sonderbekleidung) und Trageweisen zulässig.

Die näheren Bestimmungen zu den Sonderbekleidungen und den Trageweisen sind den Richtlinien für den jeweiligen Sonderdienst zu entnehmen.

11 TOLERANZEN

Bei Längen, Breiten und Höhen gelten für die Ausführung (Anfertigung) folgende Toleranzen:

- ▶ Bis 100 mm: +/- 1 mm
- ▶ Bis 200 mm: +/- 2 mm
- ▶ Bis 500 mm: +/- 5 mm
- ▶ Bis 1.000 mm: +/- 10 mm

12 ANHÄNGE

- ▶ [Anhang 1: Ergänzende Vorschrift zur Einsatzbekleidung K1 Ausführung Kärnten](#)
- ▶ [Anhang 2: Ergänzende Vorschrift zur textilen Schutzbekleidung Ausführung Kärnten](#)

Diese Vorschrift tritt mit dem Ersten jenes Monats in Kraft, der ihrer Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift folgt. Sie ersetzt die bisherige Bekleidungsvorschrift des KLFV (Punkt 15 der Verordnungen & Richtlinien der Kärntner Feuerwehren vom 25.05.2005).

Klagenfurt am Wörthersee, am 26.05.2020

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:

Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant



Abb. 4

6.1

ANHANG 1 ERGÄNZENDE VORSCHRIFT zur Einsatzbekleidung K1 Ausführung Kärnten

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

26.05.2020
01.07.2020

INHALT

§	Rechtsgrundlage	2
1	Allgemeines	3
1.1	Zu erfüllende Normen und Richtlinien	3
1.2	Obermaterial	3
1.3	Größen	3
1.4	Kennzeichnung	3
1.5	Anbringen des Ärmelwappens	3
1.6	Beschriftung der Einsatzbluse bzw. des Einsatzoveralls und der Einsatzhose	4
2	Einsatzbluse K1 grün	4
2.1	Standardausstattung	4
2.2	Anfertigung	4
3	Einsatzhose K1 grün	5
3.1	Standardausstattung	5
3.2	Anfertigung	5
4	Einsatzoverall einteilig K1 grün	6
4.1	Standardausstattung	6
4.2	Anfertigung	6

Bei den in dieser Vorschrift verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

§ RECHTSGRUNDLAGE

§ 25 Kärntner Feuerwehrgesetz 1990 (K-FWG 1990)

1 ALLGEMEINES

Die Einsatzbekleidung K1 grün wurde speziell für die Brandbekämpfung im freien Gelände, Waldbrandbekämpfung und den technischen Einsatz entwickelt. Die Bekleidung ist aus flammhemmenden Materialien gefertigt, nicht gefüttert und bietet einen begrenzten Schutz gegen Flammen, Hitze, Wasserdampf und Chemikalien.

Die Einsatzbekleidung K1 grün besteht entweder aus der Einsatzbluse K1 grün und der dazugehörigen Einsatzhose K1 grün oder dem Einsatzoverall einteilig K1 grün.

Die Einsatzbekleidung K1 grün hat grundsätzlich der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (Richtlinie KS-03) und der Bekleidungsvorschrift des KLFV zu entsprechen. Die Bekleidungsvorschriften des ÖBFV und des KLFV werden ergänzt durch diese Einsatzbekleidungsvorschrift (Anhang 1 zur Bekleidungsvorschrift des KLFV), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vorschrift bildet und die zur Gänze zu erfüllen ist.

1.1 Zu erfüllende Normen und Richtlinien

- ▶ ÖBFV-Richtlinie KS-03 (in der letztgültigen Fassung)
- ▶ Bekleidungsvorschrift des KLFV (in der letztgültigen Fassung)
- ▶ Einsatzbekleidungsvorschrift des KLFV (in der letztgültigen Fassung)
- ▶ EN 15614 (in der letztgültigen Fassung)
- ▶ CE 534 (in der letztgültigen Fassung)

1.2 Obermaterial

- ▶ Obermaterial lt. Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-03)
- ▶ FC-Ausrüstung (schmutz-, öl-, wasser- und chemikalienabweisend imprägniert)

1.2.1 Farbe des Obermaterials

Das Obermaterial für die Einsatzbekleidung K1 grün ist in der Farbe Olivgrün laut ÖBFV-Richtlinie KS-03 auszuführen.

1.3 Größen

Die entsprechenden Größen sind aus der Größentabelle der ÖBFV-Richtlinie KS-03 zu entnehmen.

1.4 Kennzeichnung

Die Einsatzbekleidung K1 grün ist mit der Bezeichnung und der Prüfnummer entsprechend der Vorschrift zur Anfertigung von Einsatzbekleidung sowie weiterer Kennzeichnung entsprechend der Textilkennzeichnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu kennzeichnen.

1.5 Anbringen des Ärmelwappens

Hinsichtlich des Anbringens des Ärmelwappens auf der Einsatzbluse K1 grün sowie dem Einsatzoverall einteilig K1 grün wird auf die Ausführungen zur Dienstbluse dunkelblau in der [Bekleidungsvorschrift des KLFV](#) verwiesen.

1.6 Beschriftung der Einsatzbluse bzw. des Einsatzoveralls und der Einsatzhose

Hinsichtlich der Beschriftung (Namensstreifen) wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen der [Bekleidungsvorschrift KLFV](#) verwiesen.

2 EINSATZBLUSE K1 GRÜN

2.1 Standardausstattung

Die Standardausstattung der Einsatzbluse K1 grün umfasst 2 große Brusttaschen mit Patten, Bewegungsfalten am Rücken sowie jeweils einen Reflexstreifen in Silber mit einer Breite von 5 cm umlaufend auf Höhe der Brust (brusttaschenmittig) auf den Ärmeln (unter dem Ellenbogen).

2.2 Anfertigung

Die Einsatzbluse K1 grün ist aus oben angeführtem Obermaterial anzufertigen. Sie besteht aus den zwei Vorderteilen samt Taschen inklusive Patten, Reflexstreifen in Silber, dem einteiligen Rücken mit Golffalten, den Ärmeln und Kragen.

2.2.1 Vorderteile

Die Vorderteile haben zwei aufgesetzte Taschen und einen angeschnittenen Besatz. An der linken Besatzinnenseite ist eine verstürzte Knopfleiste zu fertigen.

2.2.2 Taschenpatten

Die Taschenpatten werden auf dem Vorderteil in Brusthöhe zickzack oder kantig aufgesteppt. Die Taschenpatte ist – je nach Größe – 21 bis 26 cm von der Halslochspitze und 5 bis 9,5 cm von der vorderen Kante entfernt aufgenäht. Die Patte ist jeweils 17 cm lang, in der Mitte 7 cm und an den Seiten 5,5 cm breit, die Seiten verlaufen auf 3 cm gerade und verengen sich danach auf die Taschenbreite. An der Innenseite der Patte ist ein Klettverschluss aufgenäht.

2.2.3 Brusttaschen

Die Brusttaschen sind 2 cm unter den Patten angesetzt. Die Taschen haben eine Höhe von 18 cm und eine Breite von 15 cm. Die unteren Taschenecken sind 2 cm abgeschrägt, der Tascheneingriff ist auf jeder Seite 1 cm zugenäht, sodass die Taschenpatte den Tascheneingriff auf jeder Seite 2 cm überlappt. Auf der Tasche ist das Gegenstück des Klettverschlusses so aufgenäht, dass es mit der Patte übereinstimmt.

2.2.4 Rücken

Der Rücken hat rechts und links eine Golffalte, die 3 cm tief zur Rückenmitte eingelegt wird. Die Golffalte reicht von der Achselnaht bis auf ca. 35 cm vom unteren Saum.

2.2.5 Kragen

Der Kragen besteht aus dem Ober- und Unterkragen. Der Kragen kann mittels flammhemmenden Klettverschlusses geschlossen werden.

2.2.6 Ärmel

Der Ärmelschlitz ist mit einem Besatz aus dem gleichen Material verstürzt und mit einem Stoffkeil hinterlegt. Am unteren Rand ist der Ärmel mit einer doppelt gelegten, 5 cm breiten und je nach Größe 29 bis 32 cm langen Manschette versehen. In der Mitte der Manschette, direkt an der Schlitzkante am Oberärmel, ist ein Klettband 8 x 2 cm und am Unterärmel ein Flauschband 8 x 2 cm aufgenäht.

2.2.7 Schulterklappen

Die Schulterklappen sind genau in der Mitte der Achselnaht aufgenäht. Sie haben eine Länge von 14 cm und eine Breite von 4,5 cm. Die Schulterklappe ist mit dem gleichen Material gefüttert, hat an einem Ende eine Dreispitzform und wird mit einem Klett- und Flauschband verschlossen.

3 EINSATZHOSE K1 GRÜN

3.1 Standardausstattung

Die Standardausstattung der Einsatzhose K1 grün umfasst 2 Einschubtaschen mit Zipp, 2 Schenkeltaschen mit Patten, Gürtelschlaufen sowie jeweils einen Reflexstreifen in Silber mit einer Breite von 5 cm umlaufend auf den Hosenbeinen (unter dem Knie).

3.2 Anfertigung

Die Einsatzhose K1 grün ist aus oben angeführtem Obermaterial anzufertigen. Sie besteht aus den beiden Vorder- und den beiden Hinterhosen samt den zwei Vordertaschen mit angeschnittenen Gürtelschlaufen, Reflexstreifen in Silber und den beiden Schenkeltaschen inklusive Patten.

3.2.1 Vorderhose und Hinterhose

Auf jeder Vorderhose befindet sich eine aufgesteppte Tasche mit angeschnittener Gürtelschlaufe. Sie ist im fertigen Zustand vorne 30 cm, hinten 20 cm hoch und 19 cm breit. Die Gürtelschlaufe ist 6 cm lang und 3 cm breit. Der Tascheneingriff befindet sich 3 cm unter der Oberkante und ist mit einem flammhemmenden Reißverschluss zu schließen.

3.2.2 Schenkeltaschen

Die Schenkeltasche ist im fertigen Zustand ohne Patte 23 cm hoch und 19 cm breit. Die dazugehörende Patte ist 21 cm lang, in der Mitte 7 cm, an den Seiten 5,5 cm breit und wird 5 mm breit gesteppt, die Seiten verlaufen auf 3 cm gerade und verengen sich danach auf die Taschenbreite. Die Schenkeltasche hat unten und rückwärts einen 5,5 cm tiefen Blasbalg, der schmal aufgesteppt ist. Die vordere und die beiden oberen Ecken der Tasche sind dreieckig, ca. 5 mm breit, gut ausgeheftet oder mit einer Riegelmaschine verriegelt. Der Tascheneingriff ist auf jeder Seite 1 cm zugénäht, sodass die Taschenpatte den Tascheneingriff auf jeder Seite 2 cm überlappt.

Die Patte wird auf der Tasche mit einem Klett- und Flauschband verschlossen.

3.2.3 Hosenschlitz

Der Hosenschlitz ist mit einer Schlitzleiste verarbeitet und mit einem starken flammhemmenden Reißverschluss verschlossen.

3.2.4 **Gürtelschlaufen**

Die Gürtelschlaufen sind im fertigen Zustand 6 cm lang und 3 cm breit.

4

EINSATZOVERALL EINTEILIG K1 GRÜN

4.1 **Standardausstattung**

Die Standardausstattung des Einsatzoveralls einteilig K1 grün umfasst 2 große Brusttaschen mit Patten, Bewegungsfalten am Rücken, 2 Einschubtaschen mit Zipp, 2 Schenkeltaschen mit Patten, Gürtelschlaufen sowie jeweils einen Reflexstreifen in Silber mit einer Breite von 5 cm umlaufend auf Höhe der Brust (brusttaschenmittig), auf den Ärmeln (unter dem Ellebogen) und den Hosenbeinen (unter dem Knie).

4.2 **Anfertigung**

Der Einsatzoverall einteilig K1 grün ist aus oben angeführtem Obermaterial anzufertigen. Er besteht aus den zwei Vorderteilen samt Taschen inklusive Patten, Reflexstreifen in Silber, dem einteiligen Rücken mit Golffalten, den Ärmeln und dem Kragen, den beiden Vorder- und Hinterhosen samt den zwei Vordertaschen mit angeschnittenen Gürtelschlaufen und den beiden Schenkeltaschen inklusive Patten.

4.2.1 **Vorderteile**

Die Vorderteile haben zwei aufgesetzte Taschen.

4.2.2 **Taschenpatten**

Die Taschenpatten werden am Vorderteil in Brusthöhe zickzack oder kantig aufgesteppt. Die Taschenpatte ist – je nach Größe – 21 bis 26 cm von der Halslochspitze und 5 bis 9,5 cm von der vorderen Kante entfernt aufgenäht. Die Patte ist jeweils 17 cm lang, in der Mitte 7 cm und an den Seiten 5,5 cm breit, die Seiten verlaufen auf 3 cm gerade und verengen sich danach auf die Taschenbreite. Auf der Innenseite der Patte ist ein Klettverschluss aufgenäht.

4.2.3 **Brusttaschen**

Die Brusttaschen sind 2 cm unter den Patten angesetzt. Die Taschen haben eine Höhe von 18 cm und eine Breite von 15 cm. Die unteren Taschenecken sind 2 cm abgeschrägt, der Tascheneingriff ist auf jeder Seite 1 cm zugenäht, sodass die Taschenpatte den Tascheneingriff auf jeder Seite 2 cm überlappt. Auf der Tasche ist das Gegenstück des Klettverschlusses so aufgenäht, dass sie mit der Patte übereinstimmt.

4.2.4 **Rücken**

Der Rücken hat rechts und links eine Golffalte, die 3 cm tief zur Rückenmitte eingelegt ist. Die Golffalte reicht von der Achselnaht bis zur Taillennaht.

4.2.5 **Kragen**

Der Kragen besteht aus dem Ober- und Unterkratzen. Der Kragen kann mittels flammhemmenden Klettverschlusses geschlossen werden.

4.2.6 Ärmel

Der Ärmelschlitz ist mit einem Besatz aus dem gleichen Material verstürzt und mit einem Stoffkeil hinterlegt. Am unteren Rand ist der Ärmel mit einer doppelt gelegten, 5 cm breiten und je nach Größe 29 bis 32 cm langen Manschette versehen. In der Mitte der Manschette, direkt an der Schlitzkante am Oberärmel, ist ein Klettband 8 x 2 cm und am Unterärmel ein Flauschband 8 x 2 cm aufgenäht.

4.2.7 Schulterklappen

Die Schulterklappen sind genau in der Mitte der Achselnaht aufgenäht. Sie haben eine Länge von 14 cm und eine Breite von 4,5 cm. Die Schulterklappe ist mit dem gleichen Material gefüttert, hat an einem Ende eine Dreispitzform und wird mit einem Klettband verschlossen.

4.2.8 Vorderhose und Hinterhose

Auf jeder Vorderhose befindet sich eine aufgesteppte Tasche mit angeschnittener Gürtelschlaufe. Sie ist im fertigen Zustand vorne 30 cm, hinten 20 cm hoch und 19 cm breit. Die Gürtelschlaufe ist 6 cm lang und 3 cm breit. Der Tascheneingriff befindet sich 3 cm unter der Oberkante und ist mit einem flammhemmenden Reißverschluss zu schließen.

4.2.9 Schenkeltasche

Die Schenkeltasche ist im fertigen Zustand ohne Patte 23 cm hoch und 19 cm breit. Die dazugehörige Patte ist 21 cm lang, in der Mitte 7 cm, an den Seiten 5,5 cm breit und wird 5 mm breit gesteppt, die Seiten verlaufen auf 3 cm gerade und verengen sich danach auf die Taschenbreite. Die Schenkeltasche hat unten und rückwärts einen 5,5 cm tiefen Blasbalg, der schmal aufgesteppt ist. Die vordere und die beiden oberen Ecken der Tasche sind dreieckig, ca. 5 mm breit, gut ausgeheftet oder mit einer Riegelmaschine verriegelt. Der Tascheneingriff ist auf jeder Seite 1 cm zugenäht, sodass die Taschenpatte den Tascheneingriff auf jeder Seite 2 cm überlappt.

Die Patte wird auf der Tasche mit einem Klett- und Flauschband verschlossen.

4.2.10 Reißverschluss

Der Einsatzoverall kann mit einem vom Kragen bis in die rechte Vorderhose verlaufenden, ca. 95 cm langen flammhemmenden Gegenlaufreißverschluss (aus Metall) oder mit einem vom Kragen bis in die Hosenmitte verlaufenden, ca. 70 cm langen flammhemmenden Gegenlaufreißverschluss (aus Metall) geschlossen werden.

4.2.11 Gürtelschlaufen

Die Gürtelschlaufen sind im fertigen Zustand 6 cm lang und 3 cm breit.



6.2

**ANHANG 2
ERGÄNZENDE
VORSCHRIFT
zur textilen Schutzbekleidung
Ausführung Kärnten**

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

24.11.2020
01.01.2021

INHALT

§	Rechtsgrundlage	2
	Entstehungsverlauf der Spezifikationen zur textilen Schutzbekleidung	3
1	Allgemeines	3
1.1	Zu erfüllende Normen, Richtlinien und Prüfungen	3
1.2	Farbe des Obermaterials	4
1.3	Größen	4
1.4	Kennzeichnung	4
1.5	Reflexstreifen	4
2	Textile Schutzjacke	4
2.1	Ausstattung	4
2.2	Reflexstreifen	5
2.3	Beschriftung der textilen Schutzjacke	5
2.4	Panikreißverschluss	6
2.5	Funkgerätetasche	6
2.6	Außentaschen	6
2.7	Haltevorrichtung für Feuerwehrsicherheitshandschuhe	6
2.8	Innentasche	6
2.9	Lampenhalterung	6
2.10	Schlaufe für Handmikrofon	6
2.11	Daumenschlaufen	6
3	Textile Schutzhose	7
3.1	Ausstattung	7
3.2	Reflexstreifen	7
3.3	Bundweitenverstellung	7
3.4	Durchgriffe	7
3.5	Schenkeltaschen	7
3.6	Abriebsschutz	7
3.7	Kantenschutz	7

Bei den in dieser Vorschrift verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

§ RECHTSGRUNDLAGE

§ 25 Kärntner Feuerwehrgesetz 1990 (K-FWG 1990)

ENTSTEHUNGSVERLAUF DER SPEZIFIKATIONEN ZUR TEXTILEN SCHUTZBEKLEIDUNG

Die ergänzende Vorschrift gilt gemäß Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 26.11.2007.

Beschlusskonform wurden in der Informationsveranstaltung am 29.02.2008 beim Kärntner Landesfeuerwehrverband den namhaften Anbietern von Feuerwehrschutzbekleidungen die nachstehenden ergänzenden Vorschriften erläutert und in der Folge auch per E-Mail übermittelt.

Ergänzend zu genannter Informationsveranstaltung wurden am 10.06.2008 alle namhaften Anbieter von Feuerwehrschutzbekleidung via Mail über Ergänzungen zur textilen Schutzbekleidung informiert.

Informationen über die Toleranzen bei der Anbringung der Reflexstreifen wurden den namhaften Anbietern von Feuerwehrschutzbekleidung via Mail am 28.06.2008 übermittelt.

Ergänzend zu den 2008 beschlossenen Merkmalen wurden mit Schreiben vom 13.03.2017 Änderungen und weitere Ergänzungen festgelegt und den namhaften Anbietern von Feuerwehrschutzbekleidung übermittelt.

1 ALLGEMEINES

Die textile Schutzbekleidung besteht aus der textilen Schutzjacke mit Thermofutter und der textilen Schutzhose.

Die textile Schutzjacke mit Thermofutter sowie die textile Schutzhose haben grundsätzlich der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (Richtlinie KS-04 und KS-04a) zu entsprechen. Diese Bekleidungsvorschriften des ÖBFV und KLFV werden ergänzt durch diese Schutzbekleidungsvorschrift des KLFV (Anhang 2 der Bekleidungsvorschrift des KLFV), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vorschrift bildet und die zur Gänze zu erfüllen ist.

1.1 Zu erfüllende Normen, Richtlinien und Prüfungen

- ▶ ÖBFV-Richtlinie KS-04 (in der letztgültigen Fassung)
- ▶ ÖBFV-Richtlinie KS-04a (in der letztgültigen Fassung)
- ▶ [Bekleidungsvorschrift des KLFV](#) (in der letztgültigen Fassung)
- ▶ [Schutzbekleidungsvorschrift des KLFV](#) (in der letztgültigen Fassung)
- ▶ EN 469 Leistungsstufe 2 (in der letztgültigen Fassung)
- ▶ Gültige ÖBFV-Prüfung mit Prüfnummer

Das Zertifikat ist bei jeder Auslieferung an die Feuerwehr in Kopie beizulegen!

Zusätzlich zum Prüfzertifikat sind die nachstehend angeführten Prüfwerte gemäß EN 469 anzugeben:

- ▶ Wasserdichtigkeit
- ▶ Wasserdampfdurchgangswiderstand

- ▶ Zugfestigkeit (Außenmaterial)
- ▶ Weiterreißfestigkeit (Außenmaterial)
- ▶ Wärmeübergang – Flamme HTI24
- ▶ Wärmeübergang – Strahlung RHTI

1.2 Farbe des Obermaterials

Die Farbe des fertig ausgerüsteten Stoffes für die textile Schutzbekleidung hat der ÖBFV-Richtlinie KS-04 (Schwarzblau RAL 5004) zu entsprechen.

1.3 Größen

Die entsprechenden Größen sind der Größen- bzw. Maßtabelle der ÖBFV-Richtlinien KS-04 und KS-04a zu entnehmen.

1.4 Kennzeichnung

Die textile Schutzbekleidung ist mit der Bezeichnung und der Prüfnummer entsprechend der Vorschrift zur Anfertigung von Einsatzbekleidung sowie weiterer Kennzeichnung entsprechend der Textilkennzeichnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu kennzeichnen.

1.5 Reflexstreifen

Zur besseren Sichtbarkeit ist die textile Schutzbekleidung mit jeweils 50 mm breiten gelben und silbernen Reflexstreifen auszustatten, wobei der gelbe immer über dem silbernen Reflexstreifen in einem Abstand von 5 mm zueinander anzubringen ist.

Die genaue Positionierung ist den Punkten „Textile Schutzjacke“ und „Textile Schutzhose“ zu entnehmen!

2 TEXTILE SCHUTZJACKE

Die textile Schutzjacke ist abweichend von der ÖBFV-Richtlinie KS-04 mit einer Rückenlänge von 85 cm zu fertigen.

2.1 Ausstattung

Die Ausstattung der textilen Schutzjacke umfasst:

- ▶ Reflexstreifen
- ▶ Flauschband für die Anbringung eines Namensstreifens
- ▶ Rückenaufschrift
- ▶ Panikreißverschluss
- ▶ Funkgerätetasche
- ▶ zwei Außentaschen
- ▶ Haltevorrichtung für Feuerwehrsicherheitshandschuhe
- ▶ mindestens eine Innentasche
- ▶ Lampenhalterung
- ▶ Schlaufe für Handmikrofon
- ▶ Daumenschlaufen und Strickbündchen

NICHT vorgesehen sind:

- ▶ Bergeschlaufen
- ▶ Dienstgradschlaufen

2.2 Reflexstreifen

Auf der textilen Schutzjacke sind, in einem Abstand von 5 mm zueinander, 5 cm oberhalb der Jackenunterkante (= Abstand zwischen der Jackenunterkante und der Unterkante des silbernen Reflexstreifens) horizontal umlaufend ein 50 mm breiter Reflexstreifen in Gelb (oberhalb) und ein 50 mm breiter Reflexstreifen in Silber (unterhalb) anzubringen.

Weiters ist auf der linken Vorderseite der textilen Schutzjacke unmittelbar über der Oberkante der Patte der Funkgerätetasche und auf der rechten Vorderseite auf derselben Höhe wie auf der linken Vorderseite jeweils horizontal ein 50 mm breiter Reflexstreifen in Gelb und in einem Abstand von 5 mm darunter ein 50 mm breiter Reflexstreifen in Silber anzubringen, sodass sich der silberne Reflexstreifen auf der linken Vorderseite der textilen Schutzjacke auf der Patte der Funkgerätetasche befindet.

Weiteres sind auf der Rückseite der textilen Schutzjacke in einem Abstand von 5 mm zueinander jeweils horizontal ein 50 mm breiter Reflexstreifen in Gelb (oberhalb) und ein 50 mm breiter Reflexstreifen in Silber (unterhalb) anzubringen, und zwar so, dass die Oberkante des gelben Reflexstreifens (= oberer der beiden Reflexstreifen) 20 bis 25 cm unterhalb der Kragennaht (Naht zwischen dem Jackenrückenteil und dem Kragen) zum Liegen kommt.

Darüber hinaus sind auf beiden Ärmeln in einem Abstand von 5 mm zueinander 10 cm über dem Ärmelsaum (= Abstand zwischen Ärmelsaum und der Unterkante des silbernen Reflexstreifens) horizontal umlaufend ein 50 mm breiter Reflexstreifen in Gelb (oberhalb) und ein 50 mm breiter Reflexstreifen in Silber (unterhalb) anzubringen.

Zusätzlich ist noch auf beiden Ärmeln im Bereich der Oberarme ein 50 mm breiter Reflexstreifen in Gelb horizontal umlaufend anzubringen, und zwar so, dass die Unterkante des Reflexstreifens 35 bis 40 cm über dem Ärmelsaum zum Liegen kommt.

Die Reflexstreifen auf der Vorderseite der Schutzjacke (jene im Bereich der Jackenunterkante und jene im Brustbereich) können auch über die Patte des Reißverschlusses gezogen werden.

2.3 Beschriftung der textilen Schutzjacke

Auf der linken Vorderseite der textilen Schutzjacke ist in einem Abstand von maximal 5 mm oberhalb des gelben Reflexstreifens ein dunkelblaues oder schwarzes Flauschband aufzunähen, auf welchem der Namensstreifen des Trägers anzubringen ist. Die Länge und die Positionierung des Flauschbandes hat der Länge der Oberkante der Patte der Funkgerätetasche zu entsprechen.

Hinsichtlich der Beschriftung der textilen Schutzjacke (Namensstreifen und Rückseite) wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen in der Bekleidungsvorschrift des KLFV verwiesen.

Die Beschriftung der Rückseite der textilen Schutzjacke hat jedenfalls direkt und nicht mittels Klettstreifen oder dgl. zu erfolgen.

2.4 Panikreißverschluss

Der Reißverschluss der textilen Schutzjacke ist mit einer Paniksicherung auszuführen.

2.5 Funkgerätetasche

Die Brusttasche auf der linken Vorderseite ist als Funkgerätetasche auszuführen.

2.6 Außentaschen

Die textile Schutzjacke ist mit zwei Außentaschen auszustatten.

2.7 Haltevorrichtung für Feuerwehrsicherheitshandschuhe

Im Bereich der Außentaschen ist die textile Schutzjacke mit einer Haltevorrichtung für Feuerwehrsicherheitshandschuhe auszustatten.

2.8 Innentasche

Die textile Schutzjacke ist mit mindestens einer Innentasche auszustatten. Diese ist auf der linken Brustseite zwischen Außentasche und Funkgerätetasche auf das Futter aufzusetzen und mittels Klett- und Flauschband zu verschließen.

2.9 Lampenhalterung

Die textile Schutzjacke ist auf Brusthöhe, in der Mitte der Reißverschlussplatte, mit einer Schlaufe zur Halterung einer Knicklampe auszustatten.

2.10 Schlaufe für Handmikrofon

Auf der textilen Schutzjacke ist im Bereich der linken Schulter eine Schlaufe zur Fixierung eines Handmikrofones anzubringen.

2.11 Daumenschlaufen

An den Ärmeln kann die textile Schutzjacke zusätzlich zu den Strickbündchen mit Daumenschlaufen ausgestattet werden, wobei die Daumenschlaufen auch in die Strickbündchen integriert werden können.

3 TEXTILE SCHUTZHOSE

Die textile Schutzhose ist als Bundhose auszuführen und mit Hosenträgern auszustatten.

3.1 Ausstattung

Die Ausstattung der textilen Schutzhose umfasst:

- ▶ Reflexstreifen
- ▶ Bundweitenverstellung
- ▶ zwei Durchgriffe
- ▶ zwei Schenkeltaschen
- ▶ Abriebsschutz
- ▶ Kantenschutz

NICHT vorgesehen sind:

- ▶ Fußweitenverstellung mittels Reißverschluss

Die Fußweite hat der ÖBFV-Richtlinie KS-04a zu entsprechen!

3.2 Reflexstreifen

Auf der textilen Schutzhose sind auf beiden Hosenbeinen, in einem Abstand von 5 mm zueinander, 15 bis 20 cm (größenabhängig) über der Hosenunterkante (= Abstand zwischen Hosenunterkante und der Unterkante des silbernen Reflexstreifens) horizontal umlaufend ein 50 mm breiter Reflexstreifen in Gelb (oberhalb) und ein 50 mm breiter Reflexstreifen in Silber (unterhalb) anzubringen.

3.3 Bundweitenverstellung

Die textile Schutzhose ist im Bereich des Hosenbundes mit einer Bundweitenverstellung auszustatten.

3.4 Durchgriffe

Anstelle von seitlichen Einschubtaschen ist die textile Schutzhose mit Durchgriffen auszustatten, welche mittels Klett- und Flauschband oder Reißverschluss zu verschließen sind.

3.5 Schenkeltaschen

Die textile Schutzhose ist mit zwei Schenkeltaschen auszustatten. Die Schenkeltaschen werden mittels Patten und eines Klett- und Flauschbands verschlossen.

3.6 Abriebsschutz

An beiden Knien ist vorne ein gerade aufgesetzter, nicht vorgeformter Abriebsschutz anzubringen.

Weiters ist am unteren Ende der Hosenbeine innenliegend ein Abriebsschutz anzubringen.

3.7 Kantenschutz

An den unteren Hosenenden (Hosenunterkante) ist ein durchgehender Kantenschutz anzubringen.



7

RICHTLINIE Feuerwehrjugend

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

23.11.2021
01.06.2022



INHALT

§	Rechtsgrundlagen	3
1	Rahmenbedingungen	4
2	Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe	4
3	Ausstattung	4
3.1	Gebäudebestand	4
3.2	Rüsthausneubau	4
4	Funktionen in der Feuerwehrjugend	5
4.1	Feuerwehrjugendbeauftragter (bzw. -stellvertreter)	5
4.2	Feuerwehrjugendhelfer	6
4.3	Feuerwehrjugend-Bewerbstrainer	7
4.4	Unterstützung durch die Feuerwehr	7
4.5	Weibliche Ansprechpersonen	7
5	Feuerwehrjugendmitglieder	7
5.1	Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	8
5.2	Pflichten der Feuerwehrjugendmitglieder	8
5.3	Anrechnung von Dienstzeiten	8
5.4	Überstellung	8
5.5	Einsatztätigkeit	8
5.6	Jugendschutzgesetz	8
5.7	Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Feuerwehrjugend	9
6	Feuerwehrdienst in der Feuerwehrjugend	9
6.1	Angelobung	9
6.2	Jahresplan	9
6.3	Feuerwehrfachliche Ausbildung	9
6.4	Feuerwehrjugendleistungsbewerbe	10
6.5	Allgemeine Jugendarbeit	11
7	Dienstgrade	12

8	Bekleidung	13
8.1	Feuerwehrjugenduniform	13
8.2	Poloshirt/T-Shirt	13
8.3	Überbekleidung	13
8.4	Hosengürtel	13
8.5	Baseballmütze	13
8.6	Strickhaube	13
8.7	Feuerwehrjugendhelm	14
8.8	Arbeitshandschuhe	14
8.9	Aufschiebeschlaufen	14
8.10	Fußbekleidung	14
9	Abzeichen	14
9.1	Feuerwehrjugendkorpsabzeichen	14
9.2	Wissensspiel	14
9.3	Wissenstest (Bronze, Silber, Gold)	15
9.4	Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen (Bronze, Silber)	15
9.5	Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (Bronze, Silber)	15
9.6	Bundeseinheitliche Feuerwehrleistungsabzeichen	15
10	Allgemeines	15
10.1	Versicherung	15
10.2	Wimpel	16
10.3	Formulare	16

§**RECHTSGRUNDLAGEN**

Gemäß [§ 45 Abs. 1 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 \(K-FWG 2021\)](#) hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) unter Bedachtnahme auf die Aufgaben einer Feuerwehrjugendgruppe und das Alter ihrer Mitglieder die für die Ausbildung einer Feuerwehrjugendgruppe maßgeblichen Regelungen festzulegen.

Diese Regelungen sind in der gegenständlichen Richtlinie festgehalten. Darüber hinaus sind die für den Betrieb und Erhalt einer Feuerwehrjugendgruppe wesentlichen Vorgehensweisen definiert.

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

1 RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 6 K-FWG 2021](#) obliegt der Feuerwehr die Sicherstellung ihrer Schlagkraft. Der [§ 11 K-FWG 2021](#) räumt der Feuerwehr die Möglichkeit ein, eine Feuerwehrjugendgruppe zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Schlagkraft einzurichten.

Eine Feuerwehrjugendgruppe hat die Aufgabe, ihre Mitglieder frühzeitig mit den Aufgaben der Feuerwehr bekannt zu machen, altersgerecht in Sicherheitsbelangen auszubilden und ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen zu fördern. Die Feuerwehrjugendgruppe ist von mindestens zwei aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gemeinsam zu leiten ([§ 11 Abs. 2 K-FWG 2021](#)).

2 GRÜNDUNG EINER FEUERWEHRJUGENDGRUPPE

Die Bildung einer Feuerwehrjugendgruppe zur erforderlichen Nachwuchssicherung obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss und bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Mit dem Gründungsansuchen der Feuerwehr sind der Gemeinde neben der für die Leitung erforderlichen und den Voraussetzungen entsprechenden Feuerwehrmitgliedern auch die Anzahl der bei der Gründung bestehenden Feuerwehrjugendmitglieder bekannt zu geben. Die empfohlene Ausstattung einer Feuerwehr wird unter Punkt 4 dieser Richtlinie näher ausgeführt.

Der Gemeinderat hat vor seiner Entscheidung den Landesfeuerwehrkommandanten zu hören. Ist die Stellungnahme positiv, kann die Feuerwehrjugendgruppe eingerichtet werden und darf die Bezeichnung „Feuerwehrjugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr ...“ führen.

Der Gemeinderat hat die Bewilligung zur Führung einer Feuerwehrjugendgruppe durch eine Freiwillige Feuerwehr zu widerrufen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder während mehr als sechs Monaten weniger als vier beträgt oder wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach dem K-FWG nicht mehr gegeben sind ([§ 11 Abs. 4 K-FWG 2021](#)).

3 AUSSTATTUNG

3.1 Gebäudebestand

Bei bestehenden Rüsthäusern ist die Feuerwehrjugend je nach anzutreffender Situation einzugliedern. Der Raumbedarf richtet sich hier nach den bestehenden Möglichkeiten. Auch die funktionelle Zusammenfassung von Räumlichkeiten sollte in Erwägung gezogen werden.

3.2 Rüsthausneubau

Für einen etwaigen Neubau eines Rüsthauses gelten die Regelungsvorschläge der einschlägigen ÖBFV-Richtlinien (Bereich Feuerwehrjugend). Bei der Planung von neuen Feuerwehrhäusern sollte unter Maßgabe der gesamtheitlichen Situation in der jeweiligen Gemeinde Rücksicht auf eine etwaige bestehende oder künftig geplante Einrichtung einer Feuerwehrjugend genommen werden. Das

bedeutet auch, dass der funktionelle gemeinsame Gebrauch von Räumlichkeiten, insbesondere die Schulungsräume betreffend, in Erwägung gezogen werden sollte.

Vor allem ist eine Trennung der Feuerwehrjugend von dem für Feuerwehreinsätze vorgesehenen Bereich in einem Rüsthaus anzudenken.

4

FUNKTIONEN IN DER FEUERWEHRJUGEND

Der Ortsfeuerwehrkommandant hat den Feuerwehrjugendbeauftragten und dessen Stellvertreter zu bestellen. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind einzuhalten. Die Funktionsdauer beginnt mit der Bestellung und endet entweder auf eigenen Wunsch, durch Enthebung oder unterbliebene Wiederbestellung durch den Ortsfeuerwehrkommandanten. Die Enthebung hat zu erfolgen, wenn der Funktionsträger seine Aufgaben erheblich vernachlässigt. Der Ortsfeuerwehrkommandant hat die Dienstaufsicht für die Feuerwehrjugendgruppe wahrzunehmen.

Die erfolgte Bestellung des Jugendbeauftragten bzw. seines Stellvertreters ist in der Verwaltungssoftware der Kärntner Feuerwehren zu hinterlegen (Funktion „ORT-Jugendbeauftragter“ bzw. „ORT-JugendbeauftragterStv“).

Der Feuerwehrjugendbeauftragte und dessen Stellvertreter haben die übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und handeln in Eigenverantwortung. Dabei sind alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Verordnungen und Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes einzuhalten und umzusetzen.

Der Feuerwehrjugendbeauftragte ist, bei bestehender Feuerwehrjugendgruppe in der Feuerwehr, Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses.

4.1

Feuerwehrjugendbeauftragter (bzw. -stellvertreter)

Als Feuerwehrjugendbeauftragte sind volljährige, vorzugweise erfahrene aktive Mitglieder der Feuerwehr zu bestellen, die sich vor allem durch vorbildliches Auftreten und einen verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen auszeichnen. Eine gültige Lenkberechtigung für Feuerwehrfahrzeuge ist vorteilhaft.

Der Feuerwehrjugendbeauftragte und sein Stellvertreter haben innerhalb von zwei Jahren ab ihrer Bestellung die für diese Funktion vorgesehenen Lehrveranstaltungen an der Landesfeuerwehrschule zu absolvieren. Ist diese Bereitschaft nicht gegeben, sind die vorgesehenen Personen abzuberufen.

4.1.1

Zielsetzung der Funktion

Der Feuerwehrjugendbeauftragte und sein Stellvertreter unterstützen den Ortsfeuerwehrkommandanten bei der gewissenhaften Erledigung aller gesetzlich übertragenen und die Feuerwehrjugend betreffenden Aufgaben.

Er verfügt über die Kompetenzen, den Dienstbetrieb unter Einbeziehung fachkundiger Kameraden nach den geltenden Vorschriften zu planen, zu gestalten und abzuhalten. Er verfügt über Fertigkeiten,

die Ausbildung im pädagogischen Sinne entsprechend der Altersstruktur auszurichten. Einbezogen sind dabei weitgehende Kenntnisse zur Gewährleistung der Sicherheit der Jugendlichen. Der Feuerwehrjugendbeauftragte verfügt über das notwendige Wissen, Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

4.1.2 Fachliche Kompetenzen

Ein Feuerwehrjugendbeauftragter bzw. sein Stellvertreter müssen Fachkompetenzen im Feuerwehrwesen, im Speziellen in der Feuerwehrjugendarbeit mitbringen bzw. entwickeln. Die Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung muss gegeben sein.

4.1.3 Aufgabenbereich

Dem Feuerwehrjugendbeauftragten und seinem Stellvertreter obliegen im Besonderen:

- ▶ die Führung der Feuerwehrjugendarbeit in der Feuerwehr in Abstimmung mit dem Ortsfeuerwehrkommandanten;
- ▶ die Erstellung und Umsetzung der Jahresplanung für die Feuerwehrjugend (inkl. Jahresbericht, Mitgliederverzeichnis, Stundenaufzeichnung);
- ▶ die Organisation und Umsetzung der Ausbildung für die Feuerwehrjugend;
- ▶ die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen sowie Arbeitssitzungen;
- ▶ die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Eltern der Mitglieder der Feuerwehrjugend (Ansprechperson) sowie
- ▶ die Durchführung bzw. Organisation der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Feuerwehrjugend.

4.2 Feuerwehrjugendhelfer

Als Feuerwehrjugendhelfer sind vorzugweise erfahrene aktive Mitglieder der Feuerwehr zu bestellen, die sich vor allem durch vorbildliches Auftreten und einen verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen auszeichnen.

Der Feuerwehrjugendhelfer hat zur bestmöglichen Unterstützung des Feuerwehrjugendbeauftragten die für die Funktion vorgesehenen Lehrveranstaltungen an der Landesfeuerwehrschule zu absolvieren.

4.2.1 Zielsetzung der Funktion

Der Feuerwehrjugendhelfer unterstützt den Feuerwehrjugendbeauftragten. Er erledigt die ihm übertragenen Aufgaben zuverlässig und gewissenhaft. Der Feuerwehrjugendhelfer verfügt über das erforderliche Hintergrundwissen, um mit den vom Feuerwehrjugendbeauftragten zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Vorgaben einzelne Ausbildungseinheiten in Theorie und Praxis sicher umzusetzen, und ist in der Lage, auf die Mitglieder der Feuerwehrjugendgruppen entsprechend einzugehen.

4.2.2 Fachliche Kompetenzen

Feuerwehrjugendhelfer müssen Fachkompetenzen im Feuerwehrwesen, im Speziellen in der Feuerwehrjugendarbeit mitbringen bzw. entwickeln. Die Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung muss gegeben sein.

4.2.3 Aufgabenbereich

Der Feuerwehrjugendhelfer unterstützt den Feuerwehrjugendbeauftragten und dessen Stellvertreter laufend in der Umsetzung der vorgesehenen und übertragenen Aufgaben.

4.3 Feuerwehrjugend-Bewerbstrainer

Zur Zielerreichung am Bewerbssektor kann ein Feuerwehrjugend-Bewerbstrainer zur Unterstützung des Feuerwehrjugendbeauftragten bestellt werden.

4.3.1 Zielsetzung der Funktion

Der Feuerwehrjugend-Bewerbstrainer ist eigenverantwortlich zuständig, Feuerwehrjugendmitglieder bei der Vorbereitung auf Einzelbewerbe zu unterstützen sowie die Feuerwehrjugendgruppe teamorientiert auf die Teilnahme an Bewerben vorzubereiten, zu motivieren und zu begleiten. Auf Teamarbeit ist besonderer Wert zu legen.

Darüber stellt der Bewerbstrainer die Funktionalität von Bewerbsgeräten sicher und ist für die Sicherheit bei Trainings verantwortlich. Als Trainer ist er über das Gruppenverhalten informiert und kann entsprechend der Bedürfnisse das Training ausrichten und planen.

4.3.2 Fachliche Kompetenzen

Feuerwehrjugend-Bewerbstrainer müssen Fachkompetenzen im Feuerwehrwesen, im Speziellen im Feuerwehrjugend-Bewerbswesen, mitbringen bzw. entwickeln. Die Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung muss gegeben sein.

4.3.3 Aufgabenbereich

Dem Feuerwehrjugend-Bewerbstrainer obliegen im Besonderen:

- ▶ die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Bewerbsgeräte;
- ▶ die Planung und Durchführung der Trainings;
- ▶ die Ausrichtung von Trainingseinheiten nach den Bedürfnissen der Teilnehmer sowie
- ▶ die Teilnahme an Bewerben mit den Feuerwehrjugendmitgliedern

4.4 Unterstützung durch die Feuerwehr

Nach dem [§ 11 K-FWG 2021](#) ist die Feuerwehrjugendarbeit durch die gesamte Feuerwehr zu unterstützen.

4.5 Weibliche Ansprechpersonen

Sind in einer Feuerwehrjugendgruppe weibliche Feuerwehrjugendmitglieder vorhanden, soll nach Möglichkeit eine weibliche Ansprechperson im Betreuerteam vorgesehen werden.

5 FEUERWEHRJUGENDMITGLIEDER

Feuerwehrjugendmitglieder sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, werden jedoch in der „Feuerwehrjugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr ...“ geführt.

Aufgrund ihrer Minderjährigkeit ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jedenfalls eine schriftliche Einverständniserklärung bei Eintritt einzuholen. Darüber hinaus ist die gesundheitliche Eignung durch ein ärztliches Attest (Niveau Schuluntersuchung) nachzuweisen (entsprechende Schutzimpfungen liegen im Verantwortungsbereich der Eltern).

Sind die Voraussetzungen nach dem Punkt 5.1 dieser Richtlinie für die Aufnahme erfüllt, ist das Feuerwehrjugendmitglied in der Verwaltungssoftware der Kärntner Feuerwehr (Jugend) anzulegen und ein Antrag auf die Ausstellung einer Feuerwehrcard einzubringen.

5.1 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Die Aufnahme in eine Feuerwehrjugendgruppe kann nur ab dem vollenden 10. und bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erfolgen, wenn die gesundheitliche Eignung gegeben ist und nicht bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr besteht. Mit der Aufnahme von Feuerwehrjugendmitgliedern muss gewährleistet sein, dass diese auch in den aktiven Dienst übernommen werden können.

5.2 Pflichten der Feuerwehrjugendmitglieder

Mit dem Eintritt in die Feuerwehrjugend übernehmen Feuerwehrjugendmitglieder die Verpflichtung, den Anordnungen ihrer Vorgesetzten in der Freiwilligen Feuerwehr Folge zu leisten, an den angesetzten Gruppentreffen, insbesondere den Ausbildungsveranstaltungen, teilzunehmen, die ihnen anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie eine gute Kameradschaft zu den übrigen Feuerwehrmitgliedern zu pflegen.

Die Mitglieder der Feuerwehrjugendgruppe halten Selbstdisziplin, grüßen sich gegenseitig und achten ihre Vorgesetzten in der Freiwilligen Feuerwehr, die Feuerwehrmitglieder und alle Erwachsenen.

Feuerwehrjugendmitglieder dürfen nur für Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechen.

5.3 Anrechnung von Dienstzeiten

Die Mitgliedschaft in einer Feuerwehrjugendgruppe (vollendetes 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) gilt als Vordienstzeit. Diese kann daher auf Beförderungen oder Auszeichnungen angerechnet werden.

5.4 Überstellung

Feuerwehrjugendmitglieder sind mit dem 15. Geburtstag in den Mitgliederstatus „Mitglied auf Probe“ zu überstellen. Durch diese Überstellung sind diese Mitglieder versichert („Hilfsschatz“) und genießen, wenn sie bei der Ausübung ihres Dienstes das Dienstkleid tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt.

Im Sinne eines kontinuierlichen Überganges ist es diesen Mitgliedern auf Probe weiterhin gestattet, die Ausbildung in der Feuerwehrjugend abzuschließen oder an Leistungsbewerben der Feuerwehrjugend teilzunehmen.

5.5 Einsatztätigkeit

Feuerwehrjugendmitglieder dürfen zu Einsätzen nicht herangezogen werden.

5.6 Jugendschutzgesetz

Bei Zusammenkünften ist auf die unbedingte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten. Das bedeutet unter anderem, dass das Rauchen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen aller Art verboten sind. Erwachsene haben eine Vorbildrolle einzunehmen.

5.7**Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Feuerwehrjugend**

Mitglieder der Feuerwehrjugend, die vom Ortsfeuerwehrkommandanten in Abstimmung mit dem Feuerwehrjugendbeauftragten nominiert werden, können an Besprechungen oder Arbeitssitzungen (örtlich und überörtlich), die der Weiterentwicklung dienen, teilnehmen („Feuerwehrjugendsprecher“). Derartige Besprechungen verfolgen das Ziel, im Besonderen die Bedürfnisse und Wünsche der Feuerwehrjugendmitglieder besser zu erfassen und zu berücksichtigen.

6**FEUERWEHRDIENST IN DER FEUERWEHRJUGEND**

Unter Feuerwehrdienst in der Feuerwehrjugend sind alle Tätigkeiten und Verrichtungen zu verstehen, die mit den Obliegenheiten der Feuerwehrjugendarbeit in direktem Zusammenhang stehen und zur Zielerreichung dienen ([§ 11 K-FWG 2021](#)).

6.1**Angelobung**

Nach erfolgreicher erster Erprobung hat das Feuerwehrjugendmitglied gegenüber dem Ortsfeuerwehrkommandanten nachfolgendes Gelöbnis abzulegen (es soll dabei auf einen möglichst feierlichen Rahmen geachtet werden):

„Ich gelobe, meine freiwillig übernommenen Pflichten als Feuerwehrjugendmitglied pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, die Anordnungen meiner Vorgesetzten zu befolgen, an den Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die mir anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie allen Mitgliedern ein guter Kamerad zu sein.“

6.2**Jahresplan**

Um die Ziele der Feuerwehrjugendarbeit zu erreichen ([§ 11 K-FWG 2021](#)) ist vom Feuerwehrjugendbeauftragten ein Jahresplan auszuarbeiten und hierbei auf eine ausgewogene Mischung zwischen feuerwehrfachlicher Ausbildung, Teilnahme an Feuerwehrjugendleistungsbewerben und allgemeiner Jugendarbeit zu achten.

Zur Zielerreichung ist ständiger Kontakt zu den Organen der Feuerwehr und ein gutes Einvernehmen zu den Eltern der Feuerwehrjugendmitglieder zu pflegen.

6.3**Feuerwehrfachliche Ausbildung**

Die feuerwehrfachliche Ausbildung erfolgt gemäß den Richtlinien des KLFV für die Truppmannausbildung (TRM). Darüber hinaus sind die Richtlinien und Empfehlungen des KLFV für die Durchführung von Übungen und Schulungen in der Feuerwehrjugend zu beachten und zur Verfügung gestellte Unterlagen heranzuziehen.

Die feuerwehrfachliche Ausbildung ist durch den Feuerwehrjugendbeauftragten der Feuerwehr zu koordinieren und zu überwachen. Fachkundige Feuerwehrmitglieder, die über die erforderlichen sozialen Kompetenzen für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verfügen, können eingebunden werden.

Die feuerwehrfachliche Ausbildung erfolgt gestaffelt (aufbauend) und umfasst grundsätzlich folgende Elemente:

- ▶ Erprobung (in der Feuerwehr)
- ▶ Wissenstest (Wissensspiel, Wissenstest in Bronze, Silber und Gold)

Bundeseinheitliche Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für Feuerwehrjugendmitglieder können zur Weiterentwicklung und bei Bedarf vom KLFV angeboten werden.

6.3.1 *Erprobung*

Zur Überprüfung der Erreichung der Ausbildungsziele erfolgt in der Regel einmal jährlich die „Erprobung“ in der Feuerwehr. Die Zielerreichung wird durch verantwortliche Funktionsträger der (eigenen) Feuerwehr vorgenommen.

Die erfolgreiche Absolvierung dieser Prüfung ermöglicht dem Feuerwehrjugendmitglied die Teilnahme am jährlichen Wissenstest (Zulassungsvoraussetzung).

Die Inhalte der Erprobung entsprechen den Themen der jeweiligen anstehenden Prüfungskategorie auf Bezirksebene.

Als Zeichen der positiven Absolvierung der Erprobung erhält das Feuerwehrjugendmitglied die entsprechenden Aufschiebeschläufen.

6.3.2 *Wissenstest*

Zur Sicherstellung der Weiterentwicklung und Motivation der Feuerwehrjugendmitglieder sowie zur Überprüfung des Wissensstandes hat das jeweilige Bezirksfeuerwehrkommando einen jährlichen Wissenstest für die Feuerwehrjugend durchzuführen.

Der Wissenstest wird in den Kategorien Wissensspiel (WS) Bronze (WTB), Silber (WTS) und Gold (WTG) zur Durchführung kommen, wobei nur Feuerwehrjugendmitglieder teilnehmen können, die die Voraussetzungen gemäß der Richtlinie „Organisation und Durchführung von Wissenstests der Feuerwehrjugend“ des KLFV erfüllen.

Dieser Wissenstest ist eine Leistungsüberprüfung, die nach den Bestimmungen des KLFV durchzuführen ist.

Bei positiver Absolvierung ist ein sichtbares Abzeichen auszuhändigen.

6.3.3 *Anrechnung der Feuerwehrjugendausbildung*

Die abgeschlossene feuerwehrfachliche Ausbildung (höchste Feuerwehrjugend-Ausbildungsstufe) für Feuerwehrjugendmitglieder erreicht die Kompetenzstufe „Truppmann“ und ist äquivalent zur Ausbildung zum „Truppmann“ für aktive Feuerwehrmitglieder.

6.4 *Feuerwehrjugendleistungsbewerbe*

Feuerwehrjugendleistungsbewerbe unterstützen den Erwerb von Fertigkeiten im feuerwehrfachlichen Segment.

6.4.1 *Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen*

Der Bewerb um das Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen ist ein Einzelbewerb, welcher nach den Bestimmungen des KLFV auf Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene zur Austragung gelangen kann.

Feuerwehrjugendmitglieder können (je nach Voraussetzung) in den Kategorien Bronze (KFJBA Bronze) und Silber (KFJBA Silber) antreten. Nach erfolgreicher Absolvierung erwirbt der Teilnehmer das jeweilige Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen.

Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie die Qualifikationsrichtlinien zu den Landesmeisterschaften für den Bewerb um das Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen nach den Bestimmungen des KLFV sind einzuhalten.

6.4.2 Feuerwehrjugendleistungsbewerb

Der Feuerwehrjugendleistungsbewerb ist ein Gruppenbewerb, welcher nach den Bestimmungen des ÖBFV auf Abschnitts-, Bezirks-, Landes-, Bundesebene und international zur Austragung gelangen kann.

Feuerwehrjugendgruppen können (je nach Voraussetzung) in den Kategorien Bronze (FJLA-Bronze) und Silber (FJLA-Silber) antreten. Nach erstmaliger erfolgreicher Absolvierung (grundsätzlich auf Bezirksebene) erhalten die Feuerwehrjugendmitglieder das entsprechende Bewerbsabzeichen.

Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Bewerb sowie die Qualifikationsrichtlinien zu den Landes- und Bundesmeisterschaften für das Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen nach den Bestimmungen des KLFV sind einzuhalten.

6.4.3 Bewerbsteilnahmen in anderen Bundesländern oder im Ausland

Eine Teilnahme an Bewerben in anderen Bundesländern ist gestattet, sofern eine Genehmigung des KLFV eingeholt wurde. Diese wird dann erteilt, wenn die betreffende Feuerwehrjugendgruppe an den landeseigenen Feuerwehrjugendleistungsbewerben aktiv teilgenommen hat. Die Feuerwehrjugendgruppe hat die im jeweiligen Bundesland geltenden Richtlinien zu beachten. Anfallende Kosten sind von der jeweiligen Feuerwehr zu tragen.

6.5 Allgemeine Jugendarbeit

Neben der feuerwehrfachlichen Ausbildung ist zur Förderung und Weiterentwicklung sozialer und persönlicher Kompetenzen der Feuerwehrjugendmitglieder ([§ 11 K-FWG 2021](#)) in der Jahresplanung im ausreichenden Umfang die allgemeine Jugendarbeit abzubilden.

Diese umfasst Bereiche der sinnvollen Freizeitgestaltung (u. a. Schwimmen, Leichtathletik, Skifahren, Wandern, Spiel, Musik, Kultur, Ausflüge, Exkursionen, Zeltlager usw.), die Vernetzung mit anderen Feuerwehrjugendgruppen oder Jugendorganisationen sowie die Teilnahme an Entwicklungsmöglichkeiten für Feuerwehrjugendgruppen.

Die Umsetzung erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten der jeweiligen Feuerwehr selbstständig. Der allgemeinen Jugendarbeit soll ein zentraler Stellenwert eingeräumt werden.

7**DIENSTGRADE**

Folgende Dienstgrade (Aufschiebeschlaufen) sind für die Feuerwehrjugend geregelt:

1. Erprobung	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ erfolgreich absolvierte erste Erprobung <p>Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ zinnoberroter Grund mit einem 3 mm breiten weißen Streifen
2. Erprobung	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ erfolgreich absolvierte zweite Erprobung <p>Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ zinnoberroter Grund mit zwei 3 mm breiten weißen Streifen
3. Erprobung	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ erfolgreich absolvierte dritte Erprobung <p>Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ zinnoberroter Grund mit drei 3 mm breiten weißen Streifen.
4. Erprobung	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ erfolgreich absolviert Wissenstests in Silber sowie die vierte Erprobung <p>Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ zinnoberroter Grund mit einem 10 mm breiten weißen Streifen
Gruppenkommandant	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ erfolgreich absolviert Wissenstest in Gold, Bestellung durch den Ortsfeuerwehrkommandanten <p>Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ zinnoberroter Aufschlag (2 cm), dieser wird über den Aufschiebeschlaufen zusätzlich getragen

8**BEKLEIDUNG**

Die Mitglieder der Feuerwehren sind verpflichtet im Dienst und bei sonstigen Tätigkeiten, die mit der Feuerwehr in direktem Zusammenhang stehen, die nach der [Bekleidungsvorschrift des KLFV](#) vorgeschriebene Bekleidung sowie die zugewiesenen Dienstgradabzeichen zu tragen.

8.1**Feuerwehrjugenduniform**

Die aus olivgrünem Bekleidungsstoff angefertigte Feuerwehrjugenduniform besteht aus einer Diensthose und einer Dienstbluse. Hinsichtlich der Beschriftung (Namensstreifen) und des Anbringens des Ärmelwappens wird auf die aktuelle [Bekleidungsvorschrift des KLFV](#) verwiesen.

Auf der linken Brusttasche der Dienstbluse befindet sich das Feuerwehrjugendkorpsabzeichen. Die Dienstbluse ist in die Hose eingesteckt zu tragen.

8.2**Poloshirt/T-Shirt**

Das Polo- bzw. T-Shirt in der Farbe Marineblau kann in Lang- bzw. Kurzarmausführung getragen werden. Die Beschriftungsvorgaben sind in der [Bekleidungsvorschrift des KLFV](#) (Poloshirt/T-Shirt marineblau) geregelt. Der Wortlaut „FEUERWEHR“ ist durch „FEUERWEHRJUGEND“ zu ersetzen.

8.3**Überbekleidung**

Als Überbekleidung zum Schutz vor Nässe und Kälte dient ein roter Feuerwehranorak. Am Rücken ist der Schriftzug „FEUERWEHRJUGEND“ und der Ortsname anzubringen. Die Beschriftungsvorgaben sind der [Bekleidungsvorschrift des KLFV](#) zu entnehmen. Die überwiegend in roter Farbe gehaltene Feuerwehrjugendjacke mit blauen Schulterbelegen besitzt zur besseren Sichtbarkeit der Feuerwehrjugendmitglieder auch Reflektorstreifen.

Eventuelle Fleece-Innenjacken dürfen, wenn sie in Blau ausgeführt sind, auch im Innendienst bzw. als Übergangsjacke getragen werden.

8.4**Hosengürtel**

Der Hosengürtel ist aus Baumwolle oder Chemiefaser ausgeführt und mit einer schwarzen Klemmschnalle mit eingeprägtem Staatswappen versehen.

8.5**Baseballmütze**

Die schwarze Baseballmütze hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-00) zu entsprechen, jedoch ist die gesamte Beschriftung in weißer Farbe auszuführen. Der Wortlaut „FEUERWEHR“ ist durch „FEUERWEHRJUGEND“ zu ersetzen.

8.6**Strickhaube**

Die Strickhaube ist als dunkelblaue Rollhaube mit dem in weißer oder in gelber Farbe eingestickten Schriftzug „FEUERWEHR“ auszuführen.

8.7

Feuerwehrjugendhelm

Der weiße Feuerwehrjugendhelm ist der Arbeitshelm der Feuerwehrjugend und hat der ÖNORM 5115 zu entsprechen. Auf der großen Stirnfläche ist das Feuerwehrjugendkorpsabzeichen anzubringen. Des Weiteren ist der Helm mit einer Gurtbandinnenausstattung, einer stufenlosen Kopfgrößenverstellung, einem umlaufenden Lederschweißband, einem Schaumpolsterstreifen sowie einer Kinnriemenhalterung auszuführen. Der Kinnriemen ist stufenlos längenverstellbar und mit einer Schnellabrißvorrichtung ausgestattet.

8.8

Arbeitshandschuhe

Vor allem in der praktischen Ausbildung wird das Tragen von Arbeitshandschuhen empfohlen. Dabei ist auf die richtige Größe zu achten, um Unfallgefahren zu vermeiden.

8.9

Aufschiebeschlaufen

Die roten Aufschiebeschlaufen sind auf der Bluse der Feuerwehrjugenduniform beidseitig zu tragen.

8.10

Fußbekleidung

Als Fußbekleidung zur Jugenduniform können Schuhe oder Sportschuhe in einer dezenten Farbe getragen werden. Nicht erlaubt sind Spikes- und Stollenschuhe.

9

ABZEICHEN

Abzeichen dokumentieren die Zugehörigkeit zur Feuerwehrjugend, sind Symbole des Zusammengehörens sowie Ausdruck und Auszeichnung für erbrachte Leistungen im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit.

Die jeweilige Trageweise ist in der „Auszeichnungsvorschrift des KLFV“ geregelt.

9.1

Feuerwehrjugendkorpsabzeichen

Tragevoraussetzung:

Mitglied einer Feuerwehrjugendgruppe

Das FJ-Korpsabzeichen wird auf der linken Brusttasche der Bluse von Feuerwehrjugendmitgliedern bis zur Überstellung in die Gruppe der Mitglieder auf Probe getragen.



9.2

Wissensspiel

Tragevoraussetzung:

erfolgreiche Absolvierung der Prüfungskategorie Wissensspiel



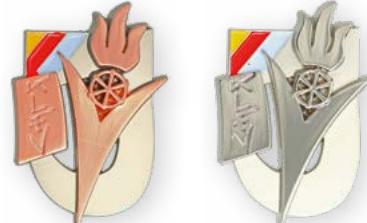
9.3 Wissenstest (Bronze, Silber, Gold)

Tragevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Wissenstests (Kategorien: Bronze, Silber, Gold)

**9.4 Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen (Bronze, Silber)**

Tragevoraussetzung:

erfolgreiche Teilnahme am Bewerb um das Kärntner Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen (Bronze, Silber)

**9.5 Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (Bronze, Silber)**

Tragevoraussetzung:

erfolgreiche Teilnahme am Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (Bronze, Silber)

**9.6 Bundeseinheitliche Feuerwehrleistungsabzeichen**

Bundeseinheitliche Feuerwehrleistungsabzeichen nach den Richtlinien des ÖBFV können nach erfolgreicher Absolvierung getragen werden.

Gleiches gilt für Leistungsabzeichen, die nach erfolgreicher Absolvierung von Leistungsbewerben oder Leistungsprüfungen für die Feuerwehrjugend in anderen Bundesländern erworben werden.

10 ALLGEMEINES**10.1 Versicherung**

Im Rahmen der Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Interessen der Feuerwehren ist beim KLFV der Hilfsschatz eingerichtet, mit dem Zweck, im Falle eines Unfalls, Todes oder einer sonstigen Notlage finanzielle Hilfe zu leisten.

Hilfsschattzzahlungen sind grundsätzlich Mitgliedern auf Probe, aktiven Mitgliedern und Mitgliedern der Reserve vorbehalten. Für Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen kann für besondere Härtefälle eine Sonderzuwendung aus den Mitteln des Hilfsschatzes gewährt werden.

Der Abschluss von Zusatzversicherungen für Feuerwehrjugendgruppen obliegt der jeweiligen Gemeinde.

10.2 Wimpel

Der Wimpel der Feuerwehrjugendgruppe einer Freiwilligen Feuerwehr hat eine Länge von 65 cm und eine Breite von 40 cm. Die rechte Seite ist (längsseitig) in den Farben der Gemeinde gehalten, trägt das Gemeindewappen oder ein Symbol der Gemeinde, Pfarre oder des Ortsteiles und den Namen der Feuerwehr. Die Farbe der Schrift richtet sich nach der Farbe des Untergrundes.

Die linke Seite ist (längsseitig) in den Landesfarben Gelb-Rot-Weiß gehalten, weist das Feuerwehrjugendabzeichen auf und in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Feuerwehrjugend“.



10.3 Formulare

Die die Feuerwehrjugend betreffenden Drucksorten des KLFV und des ÖBFV können vom Downloadbereich der jeweiligen Website geladen werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23.11.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:

Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

8

RICHTLINIE über den Wasserdienst im Land Kärnten

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

30.04.2021
01.07.2021



INHALT

1	Allgemeines	3
2	Aufgabenstellung	3
3	Organisation des Wasserdienstes	3
3.1	Bezirkswasserdienststützpunkte	4
3.2	Ausrüstung	4
3.3	Einsatzdienst	5
3.4	Ausbildungs- und Übungsdienst	5
4	Ausrüstung	6
5	Inkrafttreten	6
	Anhänge	6

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

1 ALLGEMEINES

Diese Richtlinie im Sinne des § 19 Abs. 3 lit. a K-FWG 1990 regelt die Organisation, Struktur und Aufgabenstellung des Wasserdienstes der Kärntner Feuerwehren.

2 AUFGABENSTELLUNG

Dem Wasserdienst im Land Kärnten obliegen die im § 1 K-FWG 1990 geregelten Aufgaben. Demnach ist dieser für die Bekämpfung und Verhütung von Bränden und zur Abwehr sonstiger Gefahren, die der Allgemeinheit, Menschen, Tieren oder Sachen drohen zuständig, und hat die nach § 5 Abs. 2 K-FWG 1990 (Einsatzbereich) zuständige Feuerwehr mit Fachkräften und Gerätschaften des Wasserdienstes zu unterstützen.

3 ORGANISATION DES WASSERDIENSTES

Feuerwehren mit Wasserdienst sind Feuerwehren nach den §§ 5 und 7 K-FWG 1990 und stehen somit im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gemeinde.

Zur Sicherstellung einer strukturierten Organisation des Wasserdienstes werden Feuerwehren mit Wasserdienst über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando zu einer Einheit zusammengefasst. Diese (überörtliche) Einheit wird durch den zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten mit Unterstützung des Bezirkswasserdienstbeauftragten geführt.

Ihnen obliegen insbesondere:

1. die Koordination des erforderlichen Fachpersonals;
2. die Sicherstellung der strukturierten Weiterbildung des Fachpersonals;
3. die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und
4. die Unterstützung des nach § 43 K-FWG 1990 zuständigen Einsatzleiters für die besonderen Belange des Wasserdienstes im Einsatzfalle.

Dem Landeswasserdienstbeauftragten obliegen diese Aufgaben sinngemäß und ausgedehnt auf den Wirkungsbereich des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Das Einsatzboot „Kärnten“ kann auf Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten für überörtliche Einsätze herangezogen werden. Die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen sind durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband zu treffen.

3.1 Bezirkswasserdienststützpunkte

Die Bezirkswasserdienststützpunkte halten besondere Ausrüstung vor und sind wie folgt definiert:

Bezirk Spittal an der Drau	Stützpunktfeuerwehr III	Seeboden
Bezirk Villach-Stadt	Stützpunktfeuerwehr I	Hauptfeuerwache Villach
Bezirk Villach-Land	Stützpunktfeuerwehr II	Velden
Bezirk Klagenfurt-Stadt	Stützpunktfeuerwehr I	Berufsfeuerwehr Klagenfurt
Bezirk Klagenfurt-Land	Stützpunktfeuerwehr II	Krumpendorf
Bezirk Feldkirchen	Stützpunktfeuerwehr III	Bodendorf-Tschöran
Bezirk St. Veit an der Glan	Stützpunktfeuerwehr I	St. Veit an der Glan
Bezirk Wolfsberg	Stützpunktfeuerwehr II	Lavamünd
Bezirk Völkermarkt	Stützpunktfeuerwehr III	Peratschitzen

3.2 Ausrüstung

Nach § 25b Abs. 3 K-FWG 1990 erfolgt die Regelung der Förderung der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den Einsatzbereichen der Feuerwehren, bezogen auf den Wasserdienst und unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, wie folgt:

Definition Boote:

- ▶ **A-Boote:** Arbeitsboot (z. B. Alu- oder Kunststoffboot „groß“ mit Bugklappe)
- ▶ **RTB:** Rettungsboot (z. B. Zille, Kunststoff- oder Aluboot „klein“ mit Bugklappe)
- ▶ **BT:** Begleitboot Tauchen (z. B. Schlauchboot, RIB)

Bereich Ost	Bezirk Wolfsberg	2 RTB	Unteres Lavanttal	
	Bezirk Völkermarkt	1 A-Boot, 1 BT	Völkermarkt-Wallersberg	
		1 A-Boot, 1 RTB, 1 BT	Jauntal	
	Bezirk St. Veit an der Glan	1 RTB	Krappfeld-Metnitztal	
		1 RTB	Glantal	
Bereich Mitte	Bezirk Klagenfurt-Land	1 A-Boot	Grafenstein	
		1 A-Boot, 1 RTB, 1 BT	Rosental	
		1 A-Boot, 2 RTB	Wörthersee	
	Bezirk Klagenfurt-Stadt	1 A-Boot	Berufsfeuerwehr Klagenfurt	
		1 RTB	Freiwillige Feuerwehr	
	Bezirk Feldkirchen	1 A-Boot, 1 RTB, 1 BT	Feldkirchen-Ossiachersee	

Bereich West	Bezirk Villach-Land	1 A-Boot, 1 RTB, 1 BT	Wörthersee West
		1 A-Boot, 3 RTB	Unteres Drautal
	Bezirk Villach-Stadt	1 A-Boot, 1 RTB, 1 BT	
	Bezirk Hermagor	1 RTB	
	Bezirk Spittal an der Drau	1 A-Boot, 1 RTB	Millstatt-Radenthein
		1 A-Boot, 1 RTB	Spittal-Lurnfeld
		2 RTB	Oberes Drautal

3.3 Einsatzdienst

Der Einsatz des Wasserdienstes ist durch die Alarmpläne des LAWZ-Leitstellenverbundes geregelt. Unter Bezugnahme auf die im LAWZ-Leitstellenverbund geltenden Abläufe (z. B. Alarmstichwörter, Alarmpläne) wird die Alarmstufe (z. B. Kleinereignis, vermisste Person, Umweltgefahr) ermittelt.

Die Gliederung des Wasserdienstes für den Einsatzfall erfolgt dabei in die Bereiche **Ost** (Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt und St. Veit an der Glan), **Mitte** (Bezirke Klagenfurt-Land, Klagenfurt-Stadt und Feldkirchen) und **West** (Bezirke Villach-Stadt, Villach-Land, Hermagor und Spittal an der Drau). Die mit dieser Richtlinie im Zusammenhang stehenden Feuerwehren sowie die definierten Organisationsstrukturen sind nach § 42 Abs. 2 und 3 K-FWG 1990 über die Alarmpläne im LAWZ-Leitstellenverbund ermächtigt, Hilfeleistungen über den eigenen Einsatzbereich hinaus zu erbringen.

Die Anzahl der Einsatztaucher ist mit 80 Einsatztauchern (ohne die Berufsfeuerwehr Klagenfurt) für Kärnten definiert und gliedert sich wie folgt:

- ▶ **Bereich Ost** (Wolfsberg, Völkermarkt und St. Veit an der Glan)
24 Taucher
- ▶ **Bereich Mitte** (Klagenfurt-Land, Klagenfurt-Stadt und Feldkirchen)
27 Taucher (ohne Berufsfeuerwehr Klagenfurt)
- ▶ **Bereich West** (Villach-Land, Villach-Stadt, Hermagor und Spittal an der Drau)
27 Taucher
- ▶ Drei Taucher der Berufsfeuerwehr Klagenfurt, die sich grundsätzlich im Einsatzdienst befinden, werden bei entsprechender Anzeige durch den LAWZ-Leitstellenverbund alarmiert (z. B. Menschenleben in Gefahr).

3.4 Ausbildungs- und Übungsdienst

Die Wasserdienstausbildung ist nach § 41 Abs 4. K-FWG 1990 durch den Landesfeuerwehrausschuss zu regeln und erfolgt an der Landesfeuerwehrschule. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Die Darstellung der Wasserdienstausbildung an der Landesfeuerwehrschule erfolgt im jährlichen Lehrveranstaltungsprogramm.

Zur Sicherstellung der Einsatzaufgaben ist die erforderliche Anzahl an Fachpersonal auszubilden. Dies erfolgt über das Lehrveranstaltungskontingent der Landesfeuerwehrschule.

Die besondere Fortbildung bzw. der Übungsdienst des Fachpersonals ist nach § 41a Abs. 1 K-FWG 1990 durch die Feuerwehren mit Wasserdienst zu organisieren. Zur fachlichen Unterstützung und Koordination ist der jeweils zuständige Bezirkswasserdienstbeauftragte bei Bedarf einzubinden.

4

AUSRÜSTUNG

Die Ausführung und Ausrichtung der erforderlichen Ausrüstung für den Wasserdienst sind in den einschlägigen Richtlinien des ÖBFV bzw. des KLFV geregelt.

5

INKRAFTTREten

Die Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung in der Kärntner Feuerwehr-Fachzeitschrift folgenden Monatsersten in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30.04.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

ANHÄNGE

- ▶ [Definition Bootstypen lt. Richtlinie über den Wasserdienst im Land Kärnten](#)
- ▶ [Definition Mindestausrüstung je Bootstype lt. Richtlinie über den Wasserdienst im Land Kärnten](#)

8.1

Definition BOOTSTYPEN laut Richtlinie über den Wasserdienst im Land Kärnten



KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am: 30.04.2021
In Kraft getreten am: 01.07.2021

DEFINITION BOOTSTYPEN LAUT RICHTLINIE WASSERDIENST

Typ Einsatztaktischer Verwendungszweck	Antrieb	Länge über alles in m	Breite über alles in m	max. Personen	Nutzlast in kg	PS	Freibord
		Materialien	Ausführung				
A-Boot Feuerwehr-Arbeitsboot		5,4–8m	2,2–2,5m	10	1000–2500 kg	mind. 100	max. 60 cm
Das Feuerwehr-Arbeitsboot ist ein für Feuerwehr- und Katastropheneinsätze vorgesehenes Wasserfahrzeug. Es wird hauptsächlich für folgende Zwecke verwendet:		► Außenbordmotor ► Innenbordmotor mit Z- oder Jet-Antrieb	► Aluminium (AlMg3Si) ► Stahl ► glasfaserverstärkter Kunststoff oder mindestens qualitativ gleichwertiges seewassertaugliches Material			► Steuerstand ► Bugklappe ► Förderung: 30 % bzw. max. 40.000 Euro	
► Hilfeleistungen auf dem Wasser ► Veranstaltungsüberwachungen ► Rettung und Transport verunfallter Personen oder Tiere ► Bekämpfung von Ölunfällen, insbesondere zur Auslegung von Ölsperren ► Bergung bzw. Abschleppen von Wasserfahrzeugen ► Tauchseilsätze aller Art ► Lenzeinsätze ► Mannschaftstransport ► Transport von schweren Einsatzmitteln							

Typ	Einsatztaktischer Verwendungszweck		Antrieb	Länge über alles in m	Breite über alles in m	max. Personen	Nutzlast in kg	PS	Freibord							
	Materialien	Ausführung														
RTB Feuerwehr-Rettungsboot																
<p>Das Feuerwehr-Rettungsboot ist ein für Feuerwehr- und Katastrophen-einsätze vorgesehenes Wasserfahrzeug.</p> <p>Es wird hauptsächlich für folgende Zwecke verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ► Hilfeleistungen auf dem Wasser ► Veranstaltungsüberwachungen ► Rettung und Transport verunfallter Personen oder Tiere ► Unterstützung bei der Bekämpfung von Ölunfällen ► Tauch-einsätze aller Art ► Mannschaftstransport ► Transport von Einsatzmitteln 																
BT Feuerwehr-Begleitboot Tauchen																
<p>Das Feuerwehr-Begleitboot Tauchen ist ein für Feuerwehr- und Katastrophen-einsätze vorgesehenes Wasserfahrzeug.</p> <p>Es wird hauptsächlich für folgende Zwecke verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ► Hilfeleistungen auf dem Wasser ► Veranstaltungsüberwachungen ► Rettung und Transport verunfallter Personen oder Tiere ► Tauch-einsätze aller Art ► Unterstützungs- und Sicherungsboot bei Einsätzen am Wasser ► Einsatzboot für kleine Gewässer (Teiche etc.) 																

8.2

**Definition
MINDESTAUSRÜSTUNG
je Bootstype laut Richtlinie
über den Wasserdienst
im Land Kärnten**

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am: 30.04.2021
In Kraft getreten am: 01.07.2021

**DEFINITION MINDESTAUSRÜSTUNG
JE BOOTSTYP LAUT RICHTLINIE WASSERDIENST**

Ausrüstung	A-Boot	RTB	BT
§ 30. An Bord von Sportfahrzeugen, die Motorfahrzeuge sind, muss sich, sofern in der Zulassungsurkunde nichts anderes angegeben ist, folgende Mindestausrüstung befinden:			
Ausrüstung von Sportfahrzeugen			
1. Anker- und Verheftausrüstung:			
a) ein oder zwei Anker mit einer Gesamtmasse MA [kg] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles; auf Fahrzeugen, die mit zwei Ankern ausgerüstet sind, darf die Masse jedes Ankers nicht weniger als 45 vH der Gesamtankermasse betragen;	x	x	x
b) bei einer Länge über alles bis zu 8 m entweder eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 mal der Ankermasse und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 4 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 mal der Ankermasse oder eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 mal der Ankermasse;	x	x	x
d) zwei Festmacherleinen mit einer Länge [m] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles;	x	x	x
e) ein Bootshaken.	x	x	x
2. Feuerlöschrausrüstung:			
angemessene Feuerlöschrausrüstung gemäß Anhang I Abs. 5.6.2 der Sportbooteverordnung 2015 – SpBV 2015, BGBl. II Nr. 41/2016, mindestens jedoch ein, bei Innenbordmotoren zwei von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöscher gemäß Art. 13.03 der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung für die Brandklassen A, B und C mit einer Füllmasse von mindestens a) 2 kg bei Fahrzeugen mit einer Länge über alles bis zu 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;			x
1 Stk. 6-kg-ABC-Feuerlöscher	x	x	
1 Stk. Bioversallöscher bei Innenbordmotoren muss die Einbringung des Löschaufwands ohne Öffnen des Motorraums möglich sein, der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig;			

Ausrüstung	A-Boot	RTB	BT
3. Rettungsmittel und Erste-Hilfe-Ausrüstung:			
a) ein Rettungsring oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel; Kissen, Bälle, Fender oder Ähnliches gelten nicht als gleichwertig;	x	x	x
b) eine Rettungsweste für jede Person an Bord;	x	x	x
c) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung; (wasserdichter EH-Kasten/Koffer)	x	x	x
d) eine Einstiegshilfe.	x	x	x
selbstlenzende Decksausführung zum Ableiten von Spritz- und Regenwasser	x	x	
seitlich umlaufende Gummifenderleiste (Ausnahme Schlauchboot)	x	x	x
seitlich umlaufende Festhaltemöglichkeit wasserseitig	x	x	x
mind. 4 x Festmacherklampen (je 2 x Steuerbord und Backbord)	x	x	x
Betriebsstundenzähler	x	x	
Feuerwehrfunkgerät (Fix oder Vorkehrung für die Aufnahme eines Handfunkgerätes)	x	x	
Stabiler sowie rutschfester Boden	x	x	x
Positionsbeleuchtung (Backbord, Steuerbord und Anker/360-Grad-Laterne)	x	x	
Arbeitsscheinwerfer/Suchscheinwerfer	x	x	
Blaulicht und Martinshorn	x	x	
1 Stück Ösfass (Bootsschöpfer)	x	x	x
2 Stück Stechpaddel mit Halterung	x	x	x
4 Stück Bootsfender mit Befestigungsleinen (Ausnahme Schlauchboot)	x	x	x
1 Stück Wurfsack	x	x	x
1 Stück Schleppseil	x		
1 Stück Rettungsmesser (zum Leinenkappen)	x	x	
Bordwerkzeug	x	x	
Beschriftung „Feuerwehr“	x	x	x
seitlich umlaufende Farbkennzeichnung in RAL 3000 (wenn materialtechnisch möglich)	x	x	x

In ROT die derzeitigen Gesetzlichen Vorgaben laut der „Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO)“

8.3

RICHTLINIE

Tauchen

des Kärntner

Landesfeuerwehrverbandes

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

26.04.2022
01.06.2022



INHALT

Begriffserklärung:	2
1 Allgemeines	3
2 Tauchdienstpersonal	3
2.1 Personal	3
2.2 Überörtliches Personal	6
3 Ausrüstung im Tauchdienst	6
3.1 Persönlichen Mindest-Tauchausstattung	6
3.2 Erste-Hilfe-Ausrüstung in Feuerwehren mit Feuerwehr-Einsatz-Tauchern	7
4 Aus- und Weiterbildung	7
5 Der Taucheinsatz	7
5.1 Einsatzpersonal für den Taucheinsatz	7
6 Grundsätze im Tauchdienst	8
7 Inkrafttreten	9

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

BEGRIFFSERKLÄRUNG:

- ▶ geringe Tiefe ca. 10m
- ▶ mittlere Tiefe ca. 20m
- ▶ große Tiefe ca. 40m

1 ALLGEMEINES

- 1.1** Taucheinsätze der Feuerwehren sind im Allgemeinen bei öffentlichen Notständen und besonderen Notlagen nach § 1 des Landesfeuerwehrgesetzes (LGBL 32/2021 iddgF) zu leisten.
- 1.2** Für Einsätze gemäß Pkt. 1.1. dürfen nur Feuerwehr-Einsatz-Taucher eingesetzt werden. (siehe Punkt 2.1.2.)
- 1.3** Ausbildungsstätte für die Taucherausbildung ist die Landesfeuerwehrschule Kärnten, die über geeignete Einrichtungen, Lehrmittel und entsprechende Fachliteratur verfügt, die es dem Ausbildungspersonal ermöglichen, Taucherlehrgangsteilnehmern die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Eine Teilnahme an den hierfür vorgesehenen Lehrgängen ist nur im Einvernehmen mit dem Bezirksfeuerwehrkommando (Bezirkswasserdiestbeauftragten) und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Pkt. 4. möglich.
- 1.3.1** Zusätzlich zur Landesfeuerwehrschule kann die Berufsfeuerwehr Klagenfurt für deren Mitglieder, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 4., Feuerwehr-Taucher und Feuerwehr-Einsatz-Taucher aus- und weiterbilden.

2 TAUCHDIENSTPERSONAL

Zur Durchführung der Aufgaben des Tauchdienstes bei den Kärntner Feuerwehren sind folgende ausgebildete Feuerwehrmitglieder zuständig.

2.1 Personal

Die Anzahl der ausgebildeten Feuerwehr-Einsatz-Taucher in Kärnten, sind in der „Richtlinie über den Wasserdiest im Land Kärnten“ iddgF definiert.

2.1.1 Feuerwehr-Taucher

Nach positivem Abschluss des Taucherlehrganges I erhält der Feuerwehr-Taucher das Feuerwehr-Taucherlogbuch sowie den Feuerwehr-Taucherpass des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und ist berechtigt, in Begleitung und unter Aufsicht eines Tauchgruppenleiters Tauchgänge in geringer Tiefe (ca. 10m) durchzuführen.

2.1.1.1 Voraussetzungen:

- ▶ Positiver Abschluss der Ausbildung zum Feuerwehr-Taucher entsprechend den Aus- und Weiterbildungsplan Tauchen iddgF an der Landesfeuerwehrschule Kärnten.
- ▶ Laufende ärztliche Tauchtauglichkeitsuntersuchung:
 - ▶ Die jährliche Tauchtauglichkeitsuntersuchung muss mind. alle 14 Monate erfolgen.
 - ▶ Zwischenuntersuchungen im Zweifelsfall (z.B. nach schweren Erkrankungen oder Tauchunfällen).
 - ▶ Die regelmäßigen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen sind im Feuerwehr-Taucherlogbuch bestätigen zu lassen.

2.1.1.2 Verantwortlichkeit und Aufgaben:

- ▶ Pflege und Wartung der Tauchausrüstung.
- ▶ Führen des Feuerwehr-Taucherlogbuches, alle Tauchgänge müssen eingetragen und bestätigt werden.
- ▶ Meldung an den Wasserdienstbeauftragten bzw. Tauchbeauftragten bei festgestellten Mängeln an der Tauchausrüstung.
- ▶ Meldung an den Wasserdienstbeauftragten bzw. Tauchbeauftragten bei beeinträchtigter Gesundheit.

2.1.2 *Feuerwehr-Einsatz-Taucher*

2.1.2.1. Mit Befristung:

- ▶ Nach positivem Abschluss des Taucherlehrganges II ist der Feuerwehr-Taucher berechtigt, mit einem Taucher derselben Ausbildungsstufe oder einen Tauchgruppenleiter, Übungstauchgänge in mittlerer Tiefe (ca. 20m) durchzuführen.
- ▶ Weiters erhält der Feuerwehr-Taucher die Einsatzbefähigung für die mittlere Tiefe (ca. 20m). Diese Einsatzbefähigung ist auf max. 6 Jahre befristet.
- ▶ Einsatztauchgänge dürfen ausschließlich mit Feuerwehr-Einsatz-Tauchern (d.h. Absolventen des Taucherlehrgangs III oder Feuerwehr Lehrtauchern) durchgeführt werden.

2.1.2.2 Unbefristet:

- ▶ Nach positivem Abschluss des Taucherlehrganges III ist der Feuerwehr-Taucher berechtigt, mit einem Taucher derselben Ausbildungsstufe, Übungs- und Einsatztauchgänge in großen Tiefen (ca. 40m) durchzuführen bzw. mit Absolventen niedrigerer Ausbildungsstufen bis zur max. Tiefe der jeweiligen Ausbildungsstufe Übungs- bzw. Einsatztauchgänge durchzuführen.
- ▶ Weiters erhält der Absolvent die Einsatztauglichkeit für die Große Tiefe (ca. 40m).
- ▶ Ein unbefristeter Feuerwehr-Einsatz-Taucher kann als Unterstützung des Feuerwehr-Lehrtauchers bei der Aus- und Weiterbildung im Tauchdienst eingesetzt werden.

2.1.2.3 Voraussetzungen:

- ▶ Positiver Abschluss der Ausbildung zum Feuerwehr-Einsatz-Taucher entsprechend den Aus- und Weiterbildungsplan Tauchen iddgF an der Landesfeuerwehrschule Kärnten.
- ▶ Regelmäßige Teilnahme am Taucher-Weiterbildungs-Seminar, welches mind. alle 2 Jahre an der Landesfeuerwehrschule Kärnten besucht werden muss.
- ▶ Bei nicht Besuchen des Taucher-Weiterbildungs-Seminars an der Landesfeuerwehrschule Kärnten in den vorgeschriebenen Abständen, verliert der Feuerwehr-Einsatz-Taucher die Einsatztauglichkeit.
- ▶ Die Einsatztauglichkeit kann innerhalb von 5 Jahren im Rahmen eines Taucher-Weiterbildungs-Seminars an der Landesfeuerwehrschule Kärnten wieder erlangt werden. Hierfür muss eine theoretische und praktische Wissensüberprüfung abgelegt werden.
- ▶ Jährlich müssen mind. 10 Unterwasserstunden davon 5 Unterwasserstunden in einem Binnengewässer, durchgeführt werden. Mindestens 5 Tauchgänge in einem Binnengewässer müssen bei einem Feuerwehr-Einsatz-Taucher mit Befristung eine Tiefe von ca. 20m aufweisen bzw. bei einem unbefristeten Feuerwehr-Einsatz-Taucher eine Tiefe von über 20m aufweisen. Die Tauchgänge und Unterwasserstunden müssen im Zuge der Eintragungen im Feuerwehr-Taucherlogbuch nachgewiesen werden.

- ▶ Laufende ärztliche Tauchtauglichkeitsuntersuchung:
 - ▷ Die jährliche Tauchtauglichkeitsuntersuchung muss mind. alle 14 Monate erfolgen.
 - ▷ Zwischenuntersuchungen im Zweifelsfall (z.B. nach schweren Erkrankungen oder Tauchunfällen).
 - ▷ Die regelmäßigen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen sind im Feuerwehr-Taucherlogbuch bestätigen zu lassen.

2.1.2.4 Verantwortlichkeit und Aufgaben:

- ▶ Feuerwehr-Einsatz-Taucher sind für die Durchführung von möglichen und vom Einsatzleiter und Taucheinsatzleiter angeordneten Einsätzen mitverantwortlich.
- ▶ Pflege und Wartung der Tauchausrüstung.
- ▶ Führen des Feuerwehr-Taucherlogbuches, alle Tauchgänge und Unterwasserstunden müssen eingetragen und bestätigt werden.
- ▶ Das Feuerwehr-Taucherlogbuch muss stets mitgeführt und auf Verlangen dem Einsatzleiter oder dem Taucheinsatzleiter vorgelegt werden.
- ▶ Meldung an den Wasserdienstbeauftragten bzw. Tauchbeauftragten bei festgestellten Mängeln an der Tauchausrüstung.
- ▶ Meldung an den Wasserdienstbeauftragten bzw. Tauchbeauftragten bei beeinträchtigter Gesundheit.

2.1.3 *Feuerwehr-Tauchbeauftragter*

Grundsätzlich ist der Wasserdienstbeauftragte auch für den Tauchdienst in der Feuerwehr verantwortlich. Bei Feuerwehren mit Feuerwehr-Einsatz-Tauchern wird empfohlen, dem Wasserdienstbeauftragten einen Feuerwehr-Tauchbeauftragten zur Seite zu stellen.

2.1.3.1 Voraussetzungen:

- ▶ Der Feuerwehr-Tauchbeauftragte muss die Ausbildung zum Feuerwehr-Taucher positiv absolviert haben.

2.1.3.2 Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung:

- ▶ Überprüfung der vorgeschriebenen regelmäßigen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen der Feuerwehr-Taucher und Feuerwehr-Einsatz-Taucher.
- ▶ Er hat für die Einsatzbereitschaft sämtlicher Tauchausrüstungen in der Feuerwehr Sorge zu tragen, insbesondere hat er die gesetzlichen und vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Prüfintervalle (z.B. Flaschen-TÜV, Grundüberholung der Atemregler, etc.) zu organisieren und darüber Aufzeichnung zu führen.
- ▶ Kontrolle der Führung der Feuerwehr-Taucherlogbücher.

2.2 Überörtliches Personal

2.2.1 Feuerwehr-Lehrtäucher

2.2.1.1 Voraussetzungen:

- ▶ Positiver Abschluss der Ausbildung zum Feuerwehr-Lehrtäucher nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.
- ▶ Laufende ärztliche Tauchtauglichkeitsuntersuchung:
 - ▶ Die jährliche Tauchtauglichkeitsuntersuchung muss mind. alle 14 Monate erfolgen.
 - ▶ Zwischenuntersuchungen im Zweifelsfall (z.B. nach schweren Erkrankungen oder Tauchunfällen).
 - ▶ Die regelmäßigen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen sind im Feuerwehr-Taucherlogbuch bestätigen zu lassen.

2.2.1.2 Verantwortlichkeit und Aufgaben:

- ▶ Überprüfung der Anwärter für den ABC-Freitauchlehrgang auf ihre Eignung.
- ▶ Mitarbeit bei der Ausbildung und Erfolgskontrolle nach Pkt. 4. bei Anforderung durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband.
- ▶ Teilnahme an diversen Spezialausbildungen im Auftrag des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Nach Erreichen der Altersobergrenze oder nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Tauchdienst aus gesundheitlichen Gründen, können Lehrtaucher aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung bei Tauchausr- und Weiterbildungen im Theorieunterricht eingesetzt werden.

Die Ernennung und Abberufung zum Feuerwehr-Lehrtäucher erfolgt durch den Landesfeuerwehrkommandanten über Vorschlag des Schulleiters der Landesfeuerwehrschule und des Landeswasserdiestbeauftragten.

3 AUSRÜSTUNG IM TAUCHDIENST

Im Tauchdienst der Kärntner Feuerwehren dürfen nur Ausrüstungen verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Normen sowie den Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes entsprechen.

3.1 Persönlichen Mindest-Tauchausrüstung

- ▶ Tauchermaske, Flossen, Schnorchel
- ▶ Presslufttauchgerät, mind. 2000 l/bar mit 2 getrennten Abgängen; mit Atemregler (1. und 2. Stufe) entsprechend der ÖNORM EN 250
- ▶ Alternative Luftversorgung, autonomer 2. Atemregler (1. und 2. Stufe) entsprechend der ÖNORM EN 250
- ▶ Taucherschutanzug mit Haube, Fußlinge und Handschuhe aus mind. 6mm Neopren
- ▶ Geeignetes Tariermittel, welches den Taucher an der Oberfläche in einer stabilen „Kopf über Wasser“ Lage hält.
- ▶ Ballastsystem mit Schnellabwurfeinrichtung
- ▶ Tauchermesser

- ▶ geeignetes Gerät zur Tiefenmessung
- ▶ geeignetes Gerät zur Zeitmessung
- ▶ Druckmesser für die Kontrolle des Luftvorrates mit analoger Anzeige (Finimeter)
- ▶ Unterwasser-Kompass
- ▶ Unterwasser-Handlampe, Brenndauer mind. 45min., mind. 20W oder vergleichbare LED-Lichtstärke

3.2 Erste-Hilfe-Ausrüstung in Feuerwehren mit Feuerwehr-Einsatz-Tauchern

- ▶ In Feuerwehren mit Feuerwehr-Einsatz-Tauchern ist ein geeigneter Sauerstoff-Notfallkoffer mit einem konstanten Sauerstofffluss von mind. 15 Litern pro Minute für zwei Taucher erforderlich.

4 AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Ausbildung zum ▶ **Feuerwehr-Taucher**
und zum ▶ **Feuerwehr-Einsatz-Taucher**

erfolgt entsprechend dem Aus- und Weiterbildungsplan Tauchen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in der jeweils geltenden Fassung an der Landesfeuerwehrschule Kärnten bzw. für Mitglieder der Berufsfeuerwehr Klagenfurt durch die Lehrtaucher der Berufsfeuerwehr Klagenfurt.

5 DER TAUCHEINSATZ

Der Einsatzleiter fordert die Kräfte für den Taucheinsatz an. Er hat seine Entscheidungen mit dem Verantwortlichen Taucheinsatzleiter abzustimmen.

Der Taucheinsatzleiter koordiniert den Taucheinsatz und stimmt diesen auf die gegebenen Bedürfnisse mit dem Einsatzleiter ab.

Je nach Größe des Einsatzes ist der Bezirks- bzw. Landeswasserdienstbeauftragte zu verständigen.

5.1 Einsatzpersonal für den Taucheinsatz

5.1.1 Taucheinsatzleiter:

- ▶ Der Taucheinsatzleiter ist im Zuge eines Taucheinsatzes für die Koordinierung, Führung, Sicherung, Verwaltung und Leitung aller die Taucher betreffenden Belange zuständig und verantwortlich. Er dient dem jeweiligen Feuerwehr-Einsatzleiter als fachlicher Berater.
- ▶ Der Taucheinsatzleiter ist dem Einsatzleiter verantwortlich.
- ▶ Der Taucheinsatzleiter muss ausgebildeter Feuerwehr-Taucher sein.
- ▶ Der Taucheinsatzleiter hat die Erkundung und Beurteilung des Gewässers vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- ▶ Weiters hat er die Absicherung der Einsatzstelle gegen Störungen und Gefahren zu veranlassen.
- ▶ Der Taucheinsatzleiter muss die Rettungskette vom Einsatzort zur nächstgelegenen ortsfesten Druckkammer planen.
- ▶ Der Taucheinsatzleiter hat die Möglichkeit der Anordnung, dass bei besonderen Einsatzvoraussetzungen auf das Tragen von Teilen der Ausrüstung nach Pkt. 3.1. verzichtet werden kann.

5.1.2 Feuerwehr-Einsatz-Taucher:

- ▶ Feuerwehr-Einsatz-Taucher sind für die Durchführung von möglichen und vom Einsatzleiter und Taucheinsatzleiter angeordneten Einsätzen mitverantwortlich.
- ▶ Ein Feuerwehr-Einsatz-Taucher des Tauchtrupps (in der Regel der Erfahrenste) ist als Tauchtrupp-führer zu definieren.

5.1.3 Signalmann:

- ▶ Als Signal- Leinenmann wird derjenige Helfer an Land bezeichnet, der die Kommunikation (mittels Leine) mit dem Taucher aufrechterhält.
- ▶ Der Signalmann soll nach Möglichkeit zumindest Feuerwehr-Taucher sein.
- ▶ Er führt auf Befehl des Taucheinsatzleiters die Sicherungsleine.

6**GRUNDSÄTZE IM TAUCHDIENST**

- ▶ Der zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe mit dem Presslufttauchgerät einzusetzende Tauchtrupp hat bei Taucheinsätzen aus mind. zwei Feuerwehr-Einsatz-Tauchern zu bestehen.
- ▶ Ein Feuerwehr-Einsatz-Taucher darf bei Taucheinsätzen nur in begründeten Ausnahmefällen allein eingesetzt werden. Die Sicherung über eine Leine muss vorgenommen werden.
- ▶ Der zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe mit dem Presslufttauchgerät einzusetzende Tauchtrupp hat bei Übungstauchgängen aus mind. zwei Tauchern zu bestehen.
- ▶ Der Tauchtrupp bleibt während des Taucheinsatzes bzw. Übungstauchgangs eine Einheit.
- ▶ Bei einem Taucheinsatz ist zur Sicherung des eingesetzten Tauchpersonals ein Rettungs-Tauchtrupp erforderlich. Die Einsatzfreigabe erfolgt, wenn der Rettungs-Tauchtrupp alarmiert wurde.
- ▶ Ein Taucheinsatz bei Wehranlagen im „Ober- sowie Unterwasserstrombereich“ ist nur dann zulässig, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass alle Öffnungen geschlossen und die Turbine abgestellt ist.
- ▶ Bei einem Taucheinsatz sind über den Einsatz selbst, insbesondere aber über die Tauchzeiten und Tauchtiefen, Aufzeichnungen zu führen (Tauchklade).
- ▶ Bei Bedarf sind bei einem Taucheinsatz weitere Tauchtrupps anzufordern.
- ▶ Die maximale Tauchtiefe beträgt ca. 40m (große Tiefe).
- ▶ Bei jedem Tauchgang muss ein geeigneter Sauerstoff-Notfallkoffer mit einem konstanten Sauerstofffluss von mind. 15 Liter pro Minute für zwei Taucher sowie Material zur Ersten-Hilfe vor Ort sein.
- ▶ Tauchtiefe und Grundzeit sind in der Regel so zu planen, dass keine verlängerten Austauchzeiten (siehe Dekompressionstabelle) beachtet werden müssen! D.h. Tauchen in der Nullzeit!
- ▶ Der Feuerwehr-Einsatz-Taucher bzw. Feuerwehr-Taucher ist für sich und seinen Tauchpartner verantwortlich, er entscheidet selbst, ob er physisch und psychisch in der Lage ist, den Anforderungen des Taucheinsatzes oder Übungstauchgangs zu entsprechen!
- ▶ Falls der Feuerwehr-Einsatz-Taucher bzw. Feuerwehr-Taucher sich nicht in der Lage sieht, den Anforderungen des Taucheinsatzes oder Übungstauchgangs zu entsprechen, ist er **verpflichtet**, dies dem Einsatz- bzw. Übungsleiter sowie dem Taucheinsatz- bzw. Tauchübungsleiter zu melden.
- ▶ Der Feuerwehr-Einsatz-Taucher bzw. Feuerwehr-Taucher führt den Taucheinsatz oder Übungstauchgang gemäß den Anweisungen und Befehlen des übergeordneten Personals durch und ist diesem verantwortlich.
- ▶ Vor Beginn der Aus- bzw. Weiterbildung ist vom Lehrgangsteilnehmer der einwandfreie betriebliche Zustand des eingesetzten Tauchgeräts nachzuweisen bzw. zu bestätigen.

- ▶ Vor Beginn der Aus- bzw. Weiterbildung ist vom Lehrgangsteilnehmer zu bestätigen, dass er psychisch und physisch in der Lage ist, an dieser teilzunehmen.

7 INKRAFTTREten

Die Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung in der Kärntner Feuerwehr-Fachzeitschrift folgenden Monatsersten in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26.04.2022

Für den Landesfeuerwehrausschuss:
Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

9

EN 837-3

bar

NORMAUSRÜSTUNG

der Freiwilligen

Feuerwehren Kärntens

(Normausrüstungsverordnung 2021)

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

23.11.2021
01.06.2022

INHALT

§	Rechtsgrundlage	2
I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		3
§ 1	Rechtsgrundlagen	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Begriffsbestimmungen	3
§ 4	Grundsätze und Festlegungen	4
II. Abschnitt Normausrüstung		5
§ 5	Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung I	5
§ 6	Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung II	5
§ 7	Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III oder eine einzige Ortsfeuerwehr in der Gemeinde	6
§ 8	Ortsfeuerwehren	6
§ 9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	7
§ 10	Standortplan TLFA 5000 / Trupp	7
§ 11	Standortplan Hubrettungsfahrzeuge	7
§ 12	Fahrzeuge ohne Förderung des KLFV	7
§ 13	Seilwinden	8
§ 14	Hydraulische Rettungsgeräte	8
§ 15	Ausrüstung von Feuerwehren mit Sonderaufgaben	8
§ 16	Inkrafttreten	8
	Anhänge	8
Erläuterungen (Beispiele)		9
Beispiele:		9

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

§ RECHTSGRUNDLAGE

[§ 47 Abs. 1 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 \(K-FWG 2021\)](#)

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Gemäß [§ 47 Abs. 1 K-FWG 2021](#) hat der Landesfeuerwehrausschuss durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Normausrüstung von Freiwilligen Feuerwehren unter Bedachtnahme auf ihre Aufgaben als Stützpunktfeuerwehren, Feuerwehren mit Sonderaufgaben oder als Ortsfeuerwehr festzulegen.
- (2) Gemäß [§ 47 Abs. 2 K-FWG 2021](#) hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) das Gefahrenpotenzial jeder einzelnen Gemeinde zu erheben und zu bewerten. Auf der Basis des festgestellten Gefährdungspotenzials und unter Bedachtnahme auf
 - ▶ die Normausrüstung,
 - ▶ die geografische Lage,
 - ▶ die Zahl der Feuerwehren im Gemeindegebiet und
 - ▶ den Ausrüstungsstand der Feuerwehren in den benachbarten Gemeinden
 ist durch den KLFV ein Ausrüstungskonzept (Entwurf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans) über den Bedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde zu erstellen.
- (3) In Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde, den Feuerwehren dieser Gemeinde sowie den Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist im Zuge der [Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten \(GAP Kärnten\)](#) ein Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan, zu erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Normausrüstungsverordnung gilt für alle Freiwilligen Feuerwehren Kärntens.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Fahrzeugtypen:

▶ TLFA xxxx	Tanklöschfahrzeug Allrad (xxxx entspricht der Wassermenge in Liter)
▶ RLFA xxxx	Rüstlöschfahrzeug Allrad (xxxx entspricht der Wassermenge in Liter)
▶ LFAW	Löschfahrzeug Allrad mit 1.000 l Wasser
▶ LFA	Löschfahrzeug Allrad
▶ KLFA	Kleinlöschfahrzeug Allrad
▶ MZFA	Mehrzweckfahrzeug Allrad
▶ DLK	Drehleiter
▶ TMB	Teleskopmastbühne
▶ SRF	Schweres Rüstfahrzeug
▶ GSF	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug
▶ KDO	Kommandofahrzeug
▶ KRF	Kleinrüstfahrzeug
▶ MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
- (2) Gewichtsangaben:

Bei sämtlichen Gewichtsangaben in dieser Normausrüstungsverordnung handelt es sich um das höchstzulässige Gesamtgewicht des jeweiligen Fahrzeuges.

§ 4 Grundsätze und Festlegungen

- (1) Die Fahrzeuge für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde können grundsätzlich nur auf Basis des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes angeschafft werden.
- (2) Bei der Erstellung des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes ist auf die Normausrüstungsverordnung Bedacht zu nehmen.
- (3) Sämtliche Fahrzeuge sind norm- undrichtlinienkonform auszuführen¹ und haben die für die jeweilige Fahrzeugtype definierte Pflichtbeladung mitzuführen.
- (4) Das Standardtanklöschfahrzeug ist ein TLFA 2000 auf einem 16-t-Fahrgestell.
- (5) Das TLFA 2000 ist auch das Standardtanklöschfahrzeug für die Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III, der einzigen Ortsfeuerwehr oder derjenigen Ortsfeuerwehr einer Gemeinde, die mit einem TLFA ausgestattet ist.
- (6) In begründeten Fällen und auf Basis des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes kann für Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III und Ortsfeuerwehren ein TLFA 3000 auf einem 16-t-Fahrgestell angeschafft werden.
- (7) Ein TLFA 4000 mit einem Fahrgestell bis maximal 18 t kann nur für Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung I und II angeschafft werden.
- (8) In begründeten Fällen (Topografie, Wegesituation etc.) können KLFA und LFA bis 7,5 t mit einem geländegängigen und den Gegebenheiten angepasstem Fahrgestell ausgestattet werden.
- (9) Auf Basis des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes kann in begründeten Fällen
 - ▶ beim Erfordernis eines LFAW (LFA mit 1.000 l Wasser) und
 - ▶ beim Austausch von zwei Fahrzeugen und Ersatz durch ein Fahrzeug
 für Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III und für Ortsfeuerwehren ein Löschfahrzeug (LFA) mit 15 t (Sonderfahrzeug) angeschafft werden.
- (10) Liegt das Erfordernis eines hochgeländegängigen Fahrzeuges auf Basis des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes vor, so kann ein solches mit einem Fahrgestell bis maximal 15 t angeschafft werden.
- (11) Der Einbau von Löscheinrichtungen in Löschfahrzeugen (LFA) ist nur
 - ▶ auf Basis des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes,
 - ▶ in Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und
 - ▶ in begründeten Fällen
 möglich.
- (12) Der Einbau von Löscheinrichtungen (Wassertanks, UHPS-Anlagen etc.) in Kleinlöschfahrzeuge (KLFA) und Löschfahrzeuge (LFA) bis 7,5 t ist nicht zulässig.

II. Abschnitt Normausrüstung

§ 5 Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung I

(1) Die Normausrüstung der Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung I umfasst unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben folgende Fahrzeugausstattung:

- ▶ 1 Tanklöschfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - TLFA 3000 bis 18 t
 - TLFA 4000 bis 18 t
- ▶ 1 Tanklöschfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - RLFA 2000 bis 16 t
 - TLFA 2000 bis 16 t
- ▶ 1 Sonderfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - TLFA 1000 bis 15 t
 - LFAW bis 15 t
- ▶ 1 Löschfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - LFA bis 15 t
 - KLFA bis 5,5 t
 - MZFA bis 15 t
- ▶ 1 Hubrettungsfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - DLK
 - TMB
- ▶ 1 SRF
- ▶ 1 GSF
- ▶ 1 KDO oder KRF bis 5,5 t
- ▶ 1 MTF oder MZFA bis maximal 5,5 t

Dieses MTF stellt das 1. geförderte MTF in der Gemeinde dar. Die weiteren geförderten MTF ergeben sich gem. § 9 der Normausrüstungsverordnung.

§ 6 Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung II

(1) Die Normausrüstung der Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung II umfasst unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben folgende Fahrzeugausstattung:

- ▶ 1 Tanklöschfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - TLFA 3000 bis 18 t
 - TLFA 4000 bis 18 t
- ▶ 1 Löschfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - LFA bis 15 t
 - KLFA bis 5,5 t
 - MZFA bis 15 t
- ▶ 1 MTF oder MZFA bis maximal 5,5 t

Dieses MTF stellt das 1. geförderte MTF in der Gemeinde dar. Die weiteren geförderten MTF ergeben sich gem. § 9 der Normausrüstungsverordnung.

In Abhängigkeit der geografischen Lage, der örtlichen Gegebenheiten und der Einsatzerfordernisse kann die Fahrzeugausstattung um nachstehende Fahrzeuge erweitert werden:

- ▶ 1 Tanklöschfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - RLFA 2000 bis 16 t
 - TLFA 2000 bis 16 t
- ▶ 1 Sonderfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - TLFA 1000 bis 15 t
 - LFAW bis 15 t
- ▶ 1 Hubrettungsfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - DLK
 - TMB

§ 7 Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III oder eine einzige Ortsfeuerwehr in der Gemeinde

- (1) Die Normausrüstung der Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III bzw. einer einzigen Ortsfeuerwehr einer Gemeinde umfasst unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben folgende Fahrzeugausstattung:
 - ▶ 1 Tanklöschfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - RLFA 2000 bis 16 t (wenn Hydraulisches Rettungsgerät vorgesehen)
 - TLFA 2000 bis 16 t
 - ▶ 1 Löschfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - LFA bis 7,5 t
 - KLFA bis 5,5 t
 - MZFA bis 7,5 t
 - ▶ 1 MTF oder MZFA bis maximal 5,5 t

Dieses MTF stellt das 1. geförderte MTF in der Gemeinde dar. Die weiteren geförderten MTF ergeben sich gem. § 9 der Normausrüstungsverordnung.

§ 8 Ortsfeuerwehren

- (1) Die Normausrüstung der Ortsfeuerwehren umfasst folgende Fahrzeugausstattung:
 - ▶ 1 Löschfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - LFA bis 7,5 t
 - KLFA bis 5,5 t
 - MZFA bis 7,5 t
- (2) Jede Freiwillige Feuerwehr ist zumindest mit einem KLFA auszustatten.
- (3) Bei mehreren Ortsfeuerwehren innerhalb einer Gemeinde ist eine Ortsfeuerwehr zusätzlich mit folgendem Fahrzeug auszustatten:
 - ▶ 1 Tanklöschfahrzeug, wählbar aus den Fahrzeugtypen
 - RLFA 2000 bis 16 t (wenn Hydraulisches Rettungsgerät vorgesehen)
 - TLFA 2000 bis 16 t

§ 9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

- (1) Jede Gemeinde kann ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) oder ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) bis maximal 5,5 t anschaffen, wofür der KLFV auch eine Förderung gewährt.
- (2) Ab fünf Freiwilligen Feuerwehren in einer Gemeinde kann bei Bedarf ein weiteres förderfähiges MTF, nicht jedoch ein zweites förderfähiges MZF, angeschafft werden.²
- (3) Die Standorte der MTF bzw. MZFA werden auf Basis des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes festgelegt.

§ 10 Standortplan TLFA 5000 / Trupp

- (1) Der Standortplan TLFA 5000 / Trupp 1 : 2 wurde vom Landesfeuerwehrausschuss am 26.05.2020 beschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil der Normausrüstungsverordnung.
- (2) Dieser Standortplan verfolgt das Ziel, eine bestmögliche Flächenabdeckung über das Bundesland Kärnten mit TLFA 5000 bzw. TLFA 4000 mit einem Einsatzradius von 12,5 km sicherzustellen.
- (3) Als Basisfahrzeug ist ein TLFA 5000 mit Trupp-Kabine vorgesehen, wodurch am Standort ein zweites Tanklöschfahrzeug mit Mannschaftskabine vorhanden sein muss. Ist kein zweites TLFA am Standort vorhanden, so ist dort ein TLFA 4000 mit Mannschaftskabine zu stationieren.
- (4) Dieser Standortplan basiert auf dem Schutzziel, mit dem Tanklöschfahrzeug TLFA 5000 bzw. TLFA 4000 als „zweite Welle“ in 30 Minuten am Einsatzort unterstützend tätig zu werden. Dies deshalb, weil bei größeren Gebäuden eine Unterteilung der Nutzungsgrenzen mit der Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten erfolgt. Daraus leitet sich der Einsatzradius von 12,5 km ab.

§ 11 Standortplan Hubrettungsfahrzeuge

- (1) Der Standortplan „Hubrettungsfahrzeuge“ wurde vom Landesfeuerwehrausschuss am 26.05.2020 beschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil der Normausrüstungsverordnung.
- (2) Der Standortplan verfolgt das Ziel, eine bestmögliche Flächenabdeckung über das Bundesland Kärnten mit Hubrettungsfahrzeugen (Drehleiter bzw. Teleskopmastbühne) mit einem Einsatzradius von 12,5 km sicherzustellen.
- (3) Dieser Standortplan basiert auf dem Schutzziel, mit dem Hubrettungsfahrzeug in 30 Minuten am Einsatzort unterstützend tätig zu werden. Dies deshalb, weil bei größeren Gebäuden eine Unterteilung der Nutzungsgrenzen mit der Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten erfolgt. Daraus leitet sich der Einsatzradius von 12,5 km ab.

§ 12 Fahrzeuge ohne Förderung des KLFV

- (1) Um der Autonomie der Gemeinden Rechnung zu tragen, können gemäß [§ 26 Abs. 2 K-FWG 2021](#) Fahrzeuge und Gerätschaften über den Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan hinausgehend angekauft werden, wenn der Landesfeuerwehrausschuss bestätigt, dass
 - ▶ die Verwendung solcher Ausrüstungsgegenstände im Hinblick auf die geografische Lage und Besiedlung zu einer Verbesserung der Einsatzmöglichkeit führt,
 - ▶ die gemeinsame Verwendung solcher Ausrüstungsgegenstände mit den übrigen Ausrüstungsgegenständen ([§ 47 K-FWG 2021](#)) möglich ist und
 - ▶ das gemeinsame Vorgehen von Feuerwehren bei Einsätzen durch die Verwendung dieser Ausrüstungsgegenstände nicht erschwert oder verhindert wird.
- (2) Die Gemeinden können über die Normausrüstungsverordnung (§ 9) hinausgehend zusätzliche MTF bis 3,5 t ankaufen, wofür der KLFV jedoch keine Förderung gewährt.

§ 13 Seilwinden

- (1) Jede Gemeinde kann eine Seilwinde anschaffen, wofür der KLFV auch eine Förderung gewährt, dies unabhängig vom Ergebnis des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes.³
- (2) Gefördert werden ausschließlich Seilwinden mit hydraulischem oder mechanischem Antrieb. Elektroseilwinden werden ausnahmslos nicht gefördert.
- (3) Das Fahrzeug, auf dem die Seilwinde aufgebaut wird, muss zumindest über ein 8-t-Fahrgestell verfügen und mit einer 4-Rad-Feststellbremse ausgestattet sein.

§ 14 Hydraulische Rettungsgeräte

Die Grundlage für ein hydraulisches Rettungsgerät ist das Ergebnis des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes. In Ausnahmefällen kann, unter Betrachtung der Befundergebnisse der angrenzenden Gemeinden und der verkehrstechnischen Gegebenheiten, zur Sicherstellung der räumlichen Abdeckung unabhängig vom Befundergebnis ein hydraulisches Rettungsgerät angeschafft und vom KLFV gefördert werden.

§ 15 Ausrüstung von Feuerwehren mit Sonderaufgaben

- (1) Der Landesfeuerwehrausschuss kann Feuerwehren gemäß [§ 20 Abs. 4 K-FWG 2021](#) nach Maßgabe der sachlichen Erforderlichkeit Sonderaufgaben zuteilen.
- (2) Werden den Feuerwehren Sonderaufgaben zugeteilt, so ist die dafür erforderliche Ausrüstung durch die zuständigen Gremien zu definieren und darauf beim Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan Bedacht zu nehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Normausrüstungsverordnung tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des KLFV ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Mindestausrüstungsverordnung vom 25.05.2005 (Punkt 12. der Verordnungen & Richtlinien 2005) außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23.11.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:

Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

Anhänge

- ▶ [Standortplan Tanklöschfahrzeuge TLFA 5000 / Trupp](#)
- ▶ [Standortplan Hubrettungsfahrzeuge](#)

Erläuterungen (Beispiele)

- 1** Sowohl jene Fahrzeuge, die gemäß dem Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan angekauft und somit vom Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) gefördert werden, als auch jene, die über den Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan hinausgehend und somit **ohne** Förderung durch den KFLV angekauft werden (gem. § 12), müssen den jeweils geltenden Normen und Richtlinien entsprechen.
- 2** Je Gemeinde wird jedoch ab dem 01.01.2018 die Neuanschaffung eines MTFs oder MZF bis max. 5,5 t bzw. in Gemeinden mit zumindest 5 Freiwilligen Feuerwehren bei Bedarf die Anschaffung eines weiteren MTFs gefördert. Dies gilt auch für Gemeinden, in denen eine Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung I besteht.

Das bedeutet, dass der Austausch von bereits vor dem 01.01.2018 vorhandenen MTFs oder MZF bis max. 5,5 t nur dann gefördert wird, wenn dadurch die mit Beschluss des LFA vom 28.11.2017 festgelegte Anzahl von geförderten MTFs bzw. MZF bis max. 5,5 t pro Gemeinde (1 bzw. 2) nicht überschritten wird.

Beispiele:

- 1.** *Gemeinde mit 1–4 Freiwilligen Feuerwehren:*
 - a) Es ist noch kein MTF vorhanden:
Die Anschaffung eines MTFs oder MZF bis max. 5,5 t wird seit 01.01.2018 gefördert, in weiterer Folge auch der Austausch dieses Fahrzeuges.
 - b) Es ist bereits ein MTF vorhanden:
Die Anschaffung eines zweiten MTFs oder eines MZF bis max. 5,5 t wird seit 01.01.2018 gefördert. Ist das vor dem 01.01.2018 bereits vorhandene MTF zu tauschen, wird dieser Austausch nicht gefördert, da die festgelegte Anzahl der geförderten MTFs bzw. MZF (1) überschritten wird.
 - c) Es ist bereits ein gefördertes MTF vorhanden:
Die Anschaffung eines zweiten MTFs oder eines MZF bis max. 5,5 t wird seit 01.01.2018 nicht gefördert.
- 2.** *Gemeinde mit 5 oder mehr Freiwilligen Feuerwehren:*
 - a) Es ist noch kein MTF vorhanden:
Die Anschaffung eines MTFs oder MZF bis max. 5,5 t sowie bei Bedarf eines zweiten MTFs wird seit 01.01.2018 gefördert, in weiterer Folge auch der Austausch dieser beiden Fahrzeuge.
 - b) Es ist bereits ein nicht gefördertes MTF vorhanden:
Die Anschaffung eines zweiten MTFs oder des ersten MZF bis max. 5,5 t sowie bei Bedarf eines dritten MTFs wird seit 01.01.2018 gefördert. Ist das vor dem 01.01.2018 bereits vorhandene MTF zu tauschen, wird dieser Austausch nur dann gefördert, wenn die festgelegte Anzahl der geförderten MTFs (2) nicht überschritten wird, was im konkreten Beispiel nur dann möglich ist, wenn nach dem 01.01.2018 nur eines der beiden möglichen (geförderten) MTFs angeschafft wurde.
 - c) Es ist bereits ein gefördertes MTF vorhanden:
Die Anschaffung eines zweiten MTFs oder des ersten MZF bis max. 5,5 t wird seit 01.01.2018 gefördert. Ist das vor dem 01.01.2018 bereits vorhandene MTF zu tauschen, wird dieser Austausch nur dann gefördert, wenn die festgelegte Anzahl der geförderten MTFs (2) nicht überschritten wird.

wird, was im konkreten Beispiel nur dann möglich ist, wenn nach dem 01.01.2018 nur eines der beiden möglichen (geförderten) MTFs angeschafft wurde. Ein drittes MTF wird nicht gefördert.

- 3** Die Möglichkeit, dass jede Gemeinde eine förderfähige Seilwinde unabhängig vom [GAP Kärnten](#) anschaffen kann, wurde aufgrund der wiederkehrenden Unwetter in Folge der Klimaerwärmung geschaffen.

9.1

STANDORTPLAN TLFA 5000 / Trupp 1 : 2

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:

In Kraft getreten am:

26.05.2020

01.07.2020

INHALT

1	Allgemeines	3
2	Schutzziel	3
3	Erläuterungen	4
3.1	TLFA 5000	4
3.1	Standorte TLFA 5000	4
4	Übersicht (tabellarisch)	5
5	Standortplan für TLFA 5000 / Trupp 1:2	6

1 ALLGEMEINES

Dieser Standortplan berücksichtigt eine bestmögliche Flächenabdeckung mit TLFA 5000 bzw. TLFA 4000 mit einem Einsatzradius von 12,5 km.

Als Basisfahrzeug ist ein TLFA 5000 mit Trupp-Kabine vorgesehen, wodurch am Standort ein zweites Tanklöschfahrzeug mit Mannschaftskabine vorhanden sein muss!

Ist kein zweites TLFA am Standort vorhanden, so wird dort ein TLFA 4000 mit Mannschaftskabine stationiert.

2 SCHUTZZIEL

Dieser Standortplan basiert auf dem Schutzziel, mit dem Tanklöschfahrzeug TLFA 5000 bzw. TLFA 4000 als „zweite Welle“ in 30 Minuten am Einsatzort unterstützend tätig zu werden. Dies deshalb, weil bei größeren Gebäuden eine Unterteilung der Nutzungsgrenzen mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten erfolgt.

Diesem Schutzziel liegen folgende Annahmen zugrunde:

60	km/h	durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit
8	Minuten	Ausrückezeit
12,5	Minuten	Anfahrtszeit
5	Minuten	Entwicklungszeit am Einsatzort
25,5 Minuten		Zeitraum von der Alarmierung bis zum Tätigwerden am Einsatzort

Hiermit ist der angenommene Einsatzradius von 12,5 km begründbar.

3 ERLÄUTERUNGEN

3.1 TLFA 5000

Grundsätzlich hat jede Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung I die Möglichkeit, ein TLFA 5000 mit Trupp-Kabine anzuschaffen.

3.1 Standorte TLFA 5000

Jedenfalls mit einem TLFA 5000 / Trupp sind folgende Feuerwehren auszustatten:

Bez. Hermagor:

- ▶ FF Hermagor (Stp. 1)
- ▶ FF Kötschach-Mauthen (Stp. 2)

Bez. Spittal an der Drau:

- ▶ FF Spittal an der Drau (Stp. 1)
- ▶ FF Greifenburg (Stp. 2)
- ▶ FF Möllbrücke (Stp. 3)
- ▶ FF Gmünd (Stp. 2)

Bez. Villach-Stadt:

- ▶ HFW Villach (Stp. 1)

Bez. Villach-Land:

- ▶ FF Arnoldstein (Stp. 1)
- ▶ FF Feistritz/Drau (Stp. 2)

Bez. Klagenfurt-Stadt:

- ▶ BF Klagenfurt (Stp. 1)

Bez. Klagenfurt-Land:

- ▶ FF Ferlach (Stp. 1)

Bez. Feldkirchen:

- ▶ FF Feldkirchen (Stp. 1)

Bez. St. Veit an der Glan:

- ▶ FF St. Veit an der Glan (Stp. 1)
- ▶ FF Althofen (Stp. 2)

Bez. Völkermarkt:

- ▶ FF Völkermarkt (Stp. 1)
- ▶ FF Bleiburg (Stp. 2)

Bez. Wolfsberg:

- ▶ FF Wolfsberg (Stp. 1)
- ▶ FF Bad St. Leonhard (Stp. 2)
- ▶ FF St. Andrä im Lavanttal (Stp. 2)

3.2.1 Standorte TLFA 4000

Folgende Feuerwehren sind mit einem TLFA 4000 mit Mannschaftskabine auszustatten:

Bez. Spittal an der Drau:

- ▶ FF Heiligenblut (Stp. 3)
- ▶ FF Winklern/Mölltal (Stp. 2)
- ▶ FF Obervellach (Stp. 2)

- ▶ FF Weitensfeld (Stp. 3)

Bez. Völkermarkt:

- ▶ FF Bad Eisenkappel (Stp. 3)

Bez. Villach-Land:

- ▶ FF St. Jakob im Rosental (Stp. 3)

Bez. Feldkirchen:

- ▶ FF Patergassen (Stp. 3)

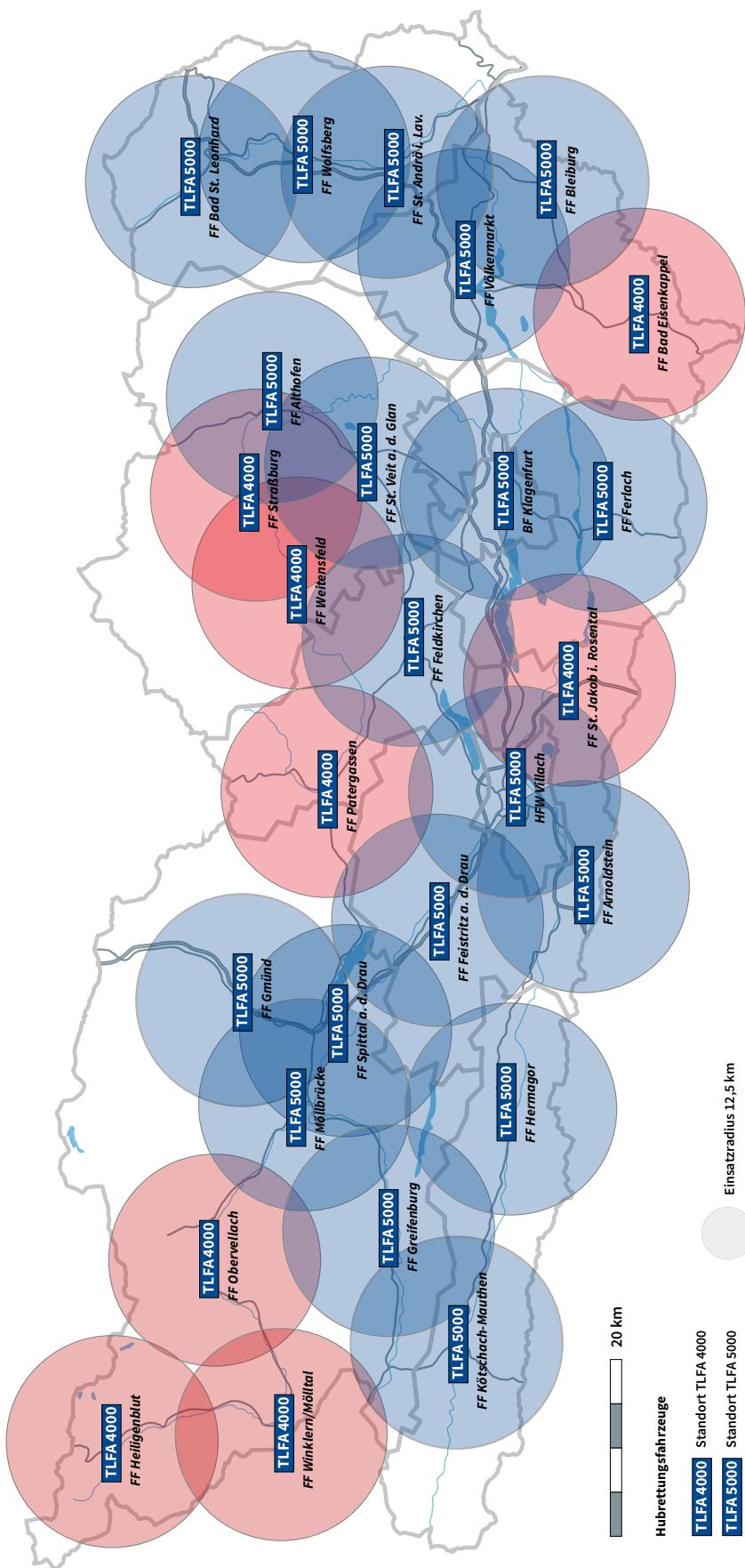
Bez. St. Veit an der Glan:

- ▶ FF Straßburg (Stp. 3)

4 ÜBERSICHT (TABELLARISCH)

Bezirk	TLFA 5000	TLFA 4000
Hermagor	2	0
Spittal an der Drau	4	3
Villach-Stadt	1	0
Villach-Land	2	1
Klagenfurt-Stadt	1	0
Klagenfurt-Land	1	0
Feldkirchen	1	1
St. Veit an der Glan	2	2
Völkermarkt	2	1
Wolfsberg	3	0
Summe	19	6

5 STANDORTPLAN FÜR TLFA 5000 / TRUPP 1:2



9.2

STANDORTPLAN Hubrettungsgeräte

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

26.05.2020

01.07.2020

INHALT

1	Allgemeines	3
2	Schutzziel	3
3	Erläuterungen	3
3.1	Hubrettungsgeräte	3
4	Übersicht über die aktuellen Hubrettungsgeräte (tabellarisch)	4
5	Übersicht über die zusätzlich erforderlichen Hubrettungsgeräte zur Flächenabdeckung (tabellarisch)	5
6	Standortplan Hubrettungsgeräte	6

1 ALLGEMEINES

Dieser Standortplan berücksichtigt eine bestmögliche Flächenabdeckung über das Bundesland Kärnten mit Hubrettungsgeräten (Drehleiter bzw. Teleskopmastbühne) mit einem Einsatzradius von 12,5 km.

2 SCHUTZZIEL

Dieser Standortplan basiert auf dem Schutzziel, mit dem Hubrettungsgerät in 30 Minuten am Einsatzort unterstützend tätig zu werden. Dies deshalb, weil bei größeren Gebäuden eine Unterteilung der Nutzungsgrenzen mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten erfolgt.

Diesem Schutzziel liegen folgende Annahmen zu Grunde:

60	km/h	durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit
8	Minuten	Ausrückezeit
12,5	Minuten	Anfahrtszeit
5	Minuten	Entwicklungszeit am Einsatzort
25,5	Minuten	Zeitraum von der Alarmierung bis zum Tätigwerden am Einsatzort

Hiermit ist der angenommene Einsatzradius von 12,5 km begründbar.

3 ERLÄUTERUNGEN

3.1 Hubrettungsgeräte

Grundsätzlich ist jede Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung 1 gemäß Normausrüstungsverordnung 2021 mit einem Hubrettungsgerät ausgestattet.

3.1.1 Standorte von Hubrettungsgeräten

Folgende Feuerwehren sind mit Hubrettungsgeräten ausgestattet:

Bez. Hermagor:

- FF Hermagor (Stp. 1) DLK 30
- FF Kötschach-Mauthen (Stp. 2) Hubrettungsgerät wäre zur Flächenabdeckung erforderlich

Bez. Spittal an der Drau:

- FF Spittal an der Drau (Stp. 1) DLK 30
- FF Greifenburg (Stp. 2) TMB 32
- FF Heiligenblut (Stp. 3) DLK 24
- FF Flattach-Fragant TMB 32
- FF Bad Kleinkirchheim DLK 30
- FF Gmünd (Stp. 2) Hubrettungsgerät wäre zur Flächenabdeckung erforderlich

Bez. Villach-Stadt:

- ▶ HFW Villach (Stp. 1) DLK 30
- HUB 32

Bez. Villach-Land:

- ▶ FF Arnoldstein (Stp. 1) DLK 24
- ▶ FF Velden am Wörthersee (Stp. 2) TMB 32
- ▶ FF Feistritz/Drau (Stp. 2) DLK 30

Bez. Klagenfurt-Stadt:

- ▶ BF Klagenfurt (Stp. 1) DLK 30
- ▶ FF Viktring-Stein-Neudorf DLK 30

Bez. Klagenfurt-Land:

- ▶ FF Ferlach (Stp. 1) TMB 32

Bez Feldkirchen:

- ▶ FF Feldkirchen (Stp. 1) DLK 30

Bez. St. Veit an der Glan:

- ▶ FF St. Veit an der Glan (Stp. 1) DLK 30
- TMB 16 gemäß GAP Kärnten,
 ohne Förderung des KLFV möglich
- ▶ FF Althofen (Stp. 2) DLK 24

Bez. Völkermarkt:

- ▶ FF Völkermarkt (Stp. 1) DLK 30
- ▶ FF Bleiburg (Stp. 2) DLK 18 Eigenankauf, ohne Förderung des KLFV

Bez. Wolfsberg:

- ▶ FF Wolfsberg (Stp. 1) TMB 37

Zusätzlich zu den oben angeführten Fahrzeugen steht eine weitere DLK 30 zu Ausbildungszwecken am Areal des KLFV.

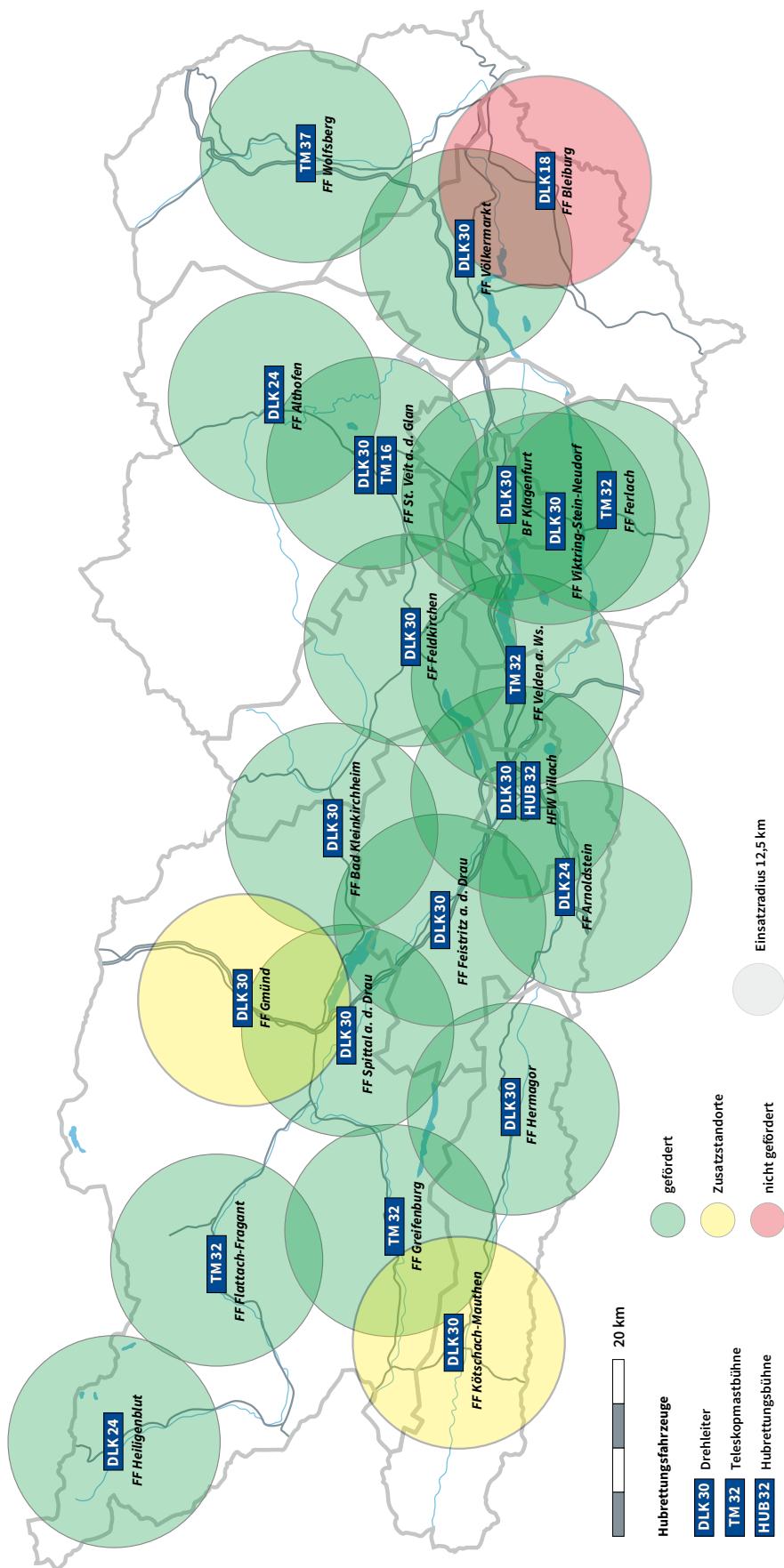
4**ÜBERSICHT ÜBER DIE AKTUELLEN HUBRETTUNGSGERÄTE (TABELLARISCH)**

Bezirk	Drehleiter	Teleskopmastbühne
Hermagor	1	
Spittal an der Drau	3	2
Villach-Stadt	1	1
Villach-Land	2	1
Klagenfurt-Stadt	2	
Klagenfurt-Land		1
Feldkirchen	1	
St. Veit an der Glan	2	1
Völkermarkt	2	
Wolfsberg		1
Summe	14	7

5**ÜBERSICHT ÜBER DIE ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHEN HUBRETTUNGSGERÄTE ZUR FLÄCHENABDECKUNG (TABELLARISCH)**

Bezirk	Hubrettungsgerät	Feuerwehr
Hermagor	1	Kötschach-Mauthen
Spittal an der Drau	1	Gmünd
Summe	2	

6 STANDORTPLAN HUBRETTUNGSGERÄTE



10



RICHTLINIE zur Durchführung und zum Ablauf der **Gefahrenabwehr- und** **Ausrüstungsplanung Kärnten** **(GAP Kärnten)**

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

23.11.2021
01.06.2022

INHALT

§	Rechtsgrundlagen	3
1	Zielsetzung	3
2	Ablauf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans	3
2.1	Vorantrag	3
2.2	Datenerhebung	4
2.3	Risikomatrix	4
2.4	Befund	4
2.5	Ausrüstungskonzept (Entwurf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans)	4
2.6	Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan	5
2.7	Förderantrag	5
3	Beschaffung & Fördergewährung	5
4	Erläuterungen	5
5	Inkrafttreten	6
	Anhänge	6

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

§**RECHTSGRUNDLAGEN**

- (1) Gemäß [§ 47 Abs. 2 K-FWG 2021](#) hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) das Gefahrenpotenzial jeder einzelnen Gemeinde zu erheben und zu bewerten. Auf der Basis des festgestellten Gefährdungspotenzials und unter Bedachtnahme auf
- ▶ die Normausrüstung,
 - ▶ die geografische Lage,
 - ▶ die Zahl der Feuerwehren im Gemeindegebiet und
 - ▶ den Ausrüstungsstand der Feuerwehren in den benachbarten Gemeinden
- ist durch den KLFV ein Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan über den Bedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde zu erstellen.
- (2) In Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde, den Feuerwehren dieser Gemeinde, dem Bezirks- und dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist ein Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan, der die Ausstattung der Feuerwehren definiert, zu erarbeiten ([§ 47 Abs. 3 K-FWG 2021](#)).
- (3) Der vom KLFV erlassene Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan hat eine Gültigkeit von 10 Jahren. Er ist der Gemeinde und den Feuerwehren der Gemeinde zu übermitteln und in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des KLFV kundzumachen ([§ 47 Abs. 3 K-FWG 2021](#)).
- (4) Der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan ist auf Antrag der Gemeinde vor Ablauf seiner Geltungsdauer anzupassen, wenn sich die im Datenerhebungsformular festgestellten Voraussetzungen wesentlich ändern ([§ 47 Abs. 4 K-FWG 2021](#)).
- (5) Nach [§ 47 Abs. 5 K-FWG 2021](#) hat der KLFV die Einhaltung des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans für die einzelnen Feuerwehren zu überprüfen und bei Verstößen die gewährte Förderung zurückzufordern.
- (6) Die Erlassung der gegenständlichen Richtlinie obliegt gemäß [§ 36 Abs. 2 Z 4 K-FWG 2021](#) dem Landesfeuerwehrausschuss.

1**ZIELSETZUNG**

Die Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten (GAP Kärnten) verfolgt das Ziel, den Ausrüstungsstand der Freiwilligen Feuerwehr(en) einer Gemeinde transparent und sachlich nachvollziehbar zu evaluieren. Dadurch soll die Ausrüstung der Feuerwehr(en) dem Gefahrenpotenzial der jeweiligen Gemeinde (Pflichtbereich nach [§ 5 Abs. 2 K-FWG 2021](#)) unter Einbindung der nachbarlichen und überörtlichen Einsatzmittel angepasst, strukturiert und optimiert werden.

2**ABLAUF DES GEFAHRENABWEHR- UND AUSRÜSTUNGSPANS****2.1****Vorantrag**

Jede Anschaffung von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen (Boote), Hydraulischen Rettungsgeräten und Seilwinden (Neuanschaffung oder Austausch) wird durch das vom KLFV zur Verfügung gestellte Formblatt „Vorantrag“ initiiert. Dieser Vorantrag ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das Folgejahr beim KLFV einzubringen.

2.2

Datenerhebung

Nach dem Einlangen des Vorantrages beim KLFV werden die zur Durchführung der Risikoanalyse erforderlichen Daten der betreffenden Gemeinde mit dem vom KLFV zur Verfügung gestellten Formblatt „Datenerhebungsformular“ samt den dazugehörigen Erläuterungen im Wege der Gemeinde erhoben.

Darüber hinaus werden die benötigten Einsatzdaten der Feuerwehren aus dem Einsatzleitrechner und dem Verwaltungsprogramm des KLFV herangezogen.

2.3

Risikomatrix

Die Matrix zur Risikoanalyse der Gemeinde und zur Ermittlung des Gefahrenpotenzials umfasst die Analyse der

- ▶ Feuerwehr(en) innerhalb der Gemeinde und deren Einsätze,
- ▶ Einwohner, Gebäude und Flächennutzung,
- ▶ Betriebe im Gemeindegebiet,
- ▶ besonderen Risiken,
- ▶ Ausrüstung der umliegenden Feuerwehren (außerhalb der Gemeinde) und
- ▶ der Verkehrsflächen.

2.4

Befund

Das Ergebnis der Risikoanalyse ist der Befund. Der Befund dokumentiert den im Wege der Risikomatrix ermittelten Ausrüstungsstand der Freiwilligen Feuerwehr(en) der betreffenden Gemeinde, der erforderlich ist, um das vorhandene Gefahrenpotenzial erfolgreich, sowohl im Brändeinsatz als auch im technischen Einsatz, bewältigen zu können.

Auf Basis des Befundes wird vom KLFV ein Ausrüstungskonzept (Entwurf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans) erarbeitet.

Der Befund und das Ausrüstungskonzept stellen die Diskussionsgrundlage für die Befundbesprechung im KLFV mit Vertretern der Gemeinde und der Feuerwehr(en) dar.

Der Befund, das Ausrüstungskonzept und das Protokoll der Befundbesprechung wird der jeweiligen Gemeinde, den Feuerwehren dieser Gemeinde sowie dem zuständigen Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommandanten zur Anhörung übermittelt ([§ 47 Abs. 3 K-FWG 2021](#)).

2.5

Ausrüstungskonzept (Entwurf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans)

Auf Basis des Befundes und des erörterten Ausrüstungskonzeptes ist die betreffende Gemeinde aufgefordert, in Abstimmung mit der (den) Freiwilligen Feuerwehr(en) der Gemeinde einen Vorschlag des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans vorzulegen (Anhörung im Sinne des [§ 47 Abs. 3 K-FWG 2021](#)).

Die Übermittlung des abgestimmten Vorschlags des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans an den KLFV sollte zeitnahe, spätestens jedoch drei Monate nach der Befundbesprechung erfolgen.

Sollten zwischen dem Entwurf und dem Vorschlag des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans Abweichungen bestehen bzw. Einwände erhoben werden, so hat ein Abstimmungsgespräch mit dem Teilnehmerkreis der Befundbesprechung stattzufinden (Auseinandersetzung im Sinne des [§ 47 Abs. 3 K-FWG 2021](#)).

2.6 Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan

Auf den Grundlagen des Befundes, des Entwurfs des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans, der Befundbesprechung, des Vorschlages der Gemeinde und des allfälligen Abstimmungsgespräches erlässt der KLFV den „Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan“ der jeweiligen Gemeinde, der eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren hat.

Der vom KLFV verlassene Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan ist der Gemeinde und den Feuerwehren im Gemeindegebiet zu übermitteln und in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des KLFV kundzumachen.

2.7 Förderantrag

Für das im Vorantrag angeführte Fahrzeug, Wasserfahrzeug (Boot), Hydraulische Rettungsgerät und die Seilwinde ist, sofern der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan den Bedarf bestätigt, mittels des vom KLFV zur Verfügung gestellten Formblattes „Förderantrag“ bis zum 30.09. d. J. der definitive Förderantrag beim KLFV einzubringen.

Diesem Förderantrag sind verpflichtend ein Beschluss des Gemeinderates über die grundsätzliche Umsetzung des Vorhabens sowie der dazugehörige Finanzplan beizuschließen.

3 BESCHAFFUNG & FÖRDERGEWÄHRUNG

Für die Beschaffung und die Gewährung der Förderung für das beantragte Fahrzeug ist die jeweils geltende „Richtlinie für die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften durch den KLFV“ anzuwenden.

Das beantragte Fahrzeug ist durch die Gemeinde aus der Rahmenvereinbarung des KLFV abzurufen und bei der Lieferfirma (Bestbieter) zu beauftragen.

Wird das Fahrzeug nicht aus der Rahmenvereinbarung abgerufen oder der Konkretisierungsrahmen überschritten, so wird keine Förderung gewährt (gänzlicher Verlust der Förderung).

Werden nach der Endabnahme Änderungen am Fahrgestell oder am feuerwehrtechnischen Aufbau vorgenommen, so wird die gewährte Förderung vom KLFV zur Gänze zurückgefordert und ist von der Gemeinde zurückzuzahlen.

4 ERLÄUTERUNGEN

Der detaillierte Ablauf des GAP Kärnten ist den [Erläuterungen zu dieser Richtlinie](#) samt Beilagen, die einen integrierenden Bestandteil zu dieser Richtlinie darstellen, zu entnehmen.

5

INKRAFTTREten

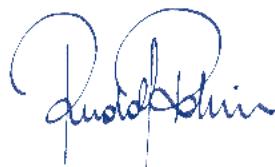
Diese Richtlinie tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des KLFV ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Durchführung und zum Ablauf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans (GAP Kärnten) vom 27.11.2018 außer Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten des [K-FWG 2021](#) zwischen dem KLFV und den Gemeinden vereinbarten Gefahrenabwehr- und Ausrüstungspläne gelten für die vereinbarte Laufzeit (10 Jahre) als Gefahrenabwehr- und Ausrüstungspläne im Sinne des K-FWG 2021 ([§ 74 Abs. 6 K-FWG 2021](#)).

Klagenfurt am Wörthersee, am 23.11.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

ANHÄNGE

- ▶ [Erläuterung zur Richtlinie zur Durchführung und zum Ablauf der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten \(GAP Kärnten\)](#)
- ▶ [Datenerhebungsformular](#)

10.1

**ERLÄUTERUNGEN
zur Richtlinie zur Durchführung
und zum Ablauf der
GEFAHRENABWEHR- und
AUSRÜSTUNGSPLANUNG
(GAP Kärnten)**

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Stand: 01.06.2022

INHALT

1	Ausgangssituation	3
1.1	Ziele	3
2	Rahmenbedingungen	4
3	Schutzziele	4
4	Prozessablauf	5
4.1	Vorantrag	6
4.2	Datenerhebung	6
4.3	Risikomatrix	7
4.4	Befund	8
4.5	Entwurf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans	8
4.6	Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan	9
4.7	Förderantrag	9
	Anhänge:	9

Bei den in diesen Erläuterungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

1**AUSGANGSSITUATION**

Die Mindestausrüstungsverordnung stammt aus dem Jahr 1990. Seit damals hat sich die Ausrüstung der Feuerwehren aufgrund der technischen Weiterentwicklung in starkem Ausmaß verändert und auch die Aufgaben der Feuerwehren sind vielfältiger geworden. Dies dokumentieren auch die Einsatzzahlen:

- 1990 8.300 Einsätze
- aktuell rund 21.000 Einsätze

Davon sind rund ein Drittel Brändeinsätze und zwei Drittel technische Einsätze.

Diese Mindestausrüstungsverordnung berücksichtigte zwar das in Kärnten vorhandene Stützpunktsystem der Feuerwehren, nicht aber das Gefahren- bzw. Risikopotenzial der jeweiligen Gemeinde. Daher erschien es angebracht, den Ausrüstungsstand der Feuerwehren zu evaluieren, was vom Landesfeuerwehrreferenten im Jahr 2015 angeregt wurde.

1.1**Ziele**

Im Zuge dieser Evaluierung soll der Ausrüstungsstand der Freiwilligen Feuerwehr(en) unter Wahrung der Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit** dem Gefahrenpotenzial der jeweiligen Gemeinde angepasst werden.

Dies wird erreicht durch

- die Schaffung eines transparenten und sachlich nachvollziehbaren Verfahrens zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Gemeinde,
- die Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials der Gemeinde unter Einbindung (Berücksichtigung) nachbarschaftlicher und überörtlicher Einsatzmittel,
- die Anpassung des Gerät- und Ausrüstungsstandes der Freiwilligen Feuerwehren an das Gefahrenpotenzial des jeweiligen Pflichtbereiches mit Ausblick in die Zukunft,
- die Strukturierung, Optimierung, Schaffung von Schwerpunkten, Findung und Nutzung von Synergien mit anderen Gemeinden und Feuerwehren und
- ein zeitgemäßes Qualitätsmanagement mit laufender Reflexion.

Die Umsetzung dieser Ziele erfolgte durch die Einführung der [Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten \(GAP Kärnten\)](#) und die damit einhergehende Änderung des [Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021](#) ((K-FWG 2021 (LGBI Nr. 21/2021)).

2 RAHMENBEDINGUNGEN

Von den Projektpartnern, dem Land Kärnten, dem Kärntner Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund / Landesgruppe Kärnten und dem KLFV, wurden als Rahmenbedingungen festgelegt, dass

- ▶ keine Feuerwehr eingespart wird,
- ▶ die Normausrüstung einer Ortsfeuerwehr ein Kleinlöschfahrzeug (KLFA) ist,
- ▶ die Normausrüstung einer Ortsfeuerwehr, sofern nur eine Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde besteht,
 - ▷ ein Tanklöschfahrzeug 2000 (TLFA 2000) und
 - ▷ ein Kleinlöschfahrzeug (KLFA) **oder** ein Löschfahrzeug (LFA) bis 7,5 t ist und
- ▶ je Gemeinde ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) **oder** ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) bis 5,5 t und ab fünf Feuerwehren in der Gemeinde bei Bedarf ein weiteres MTF, nicht jedoch ein weiteres MZF, angeschafft werden kann.

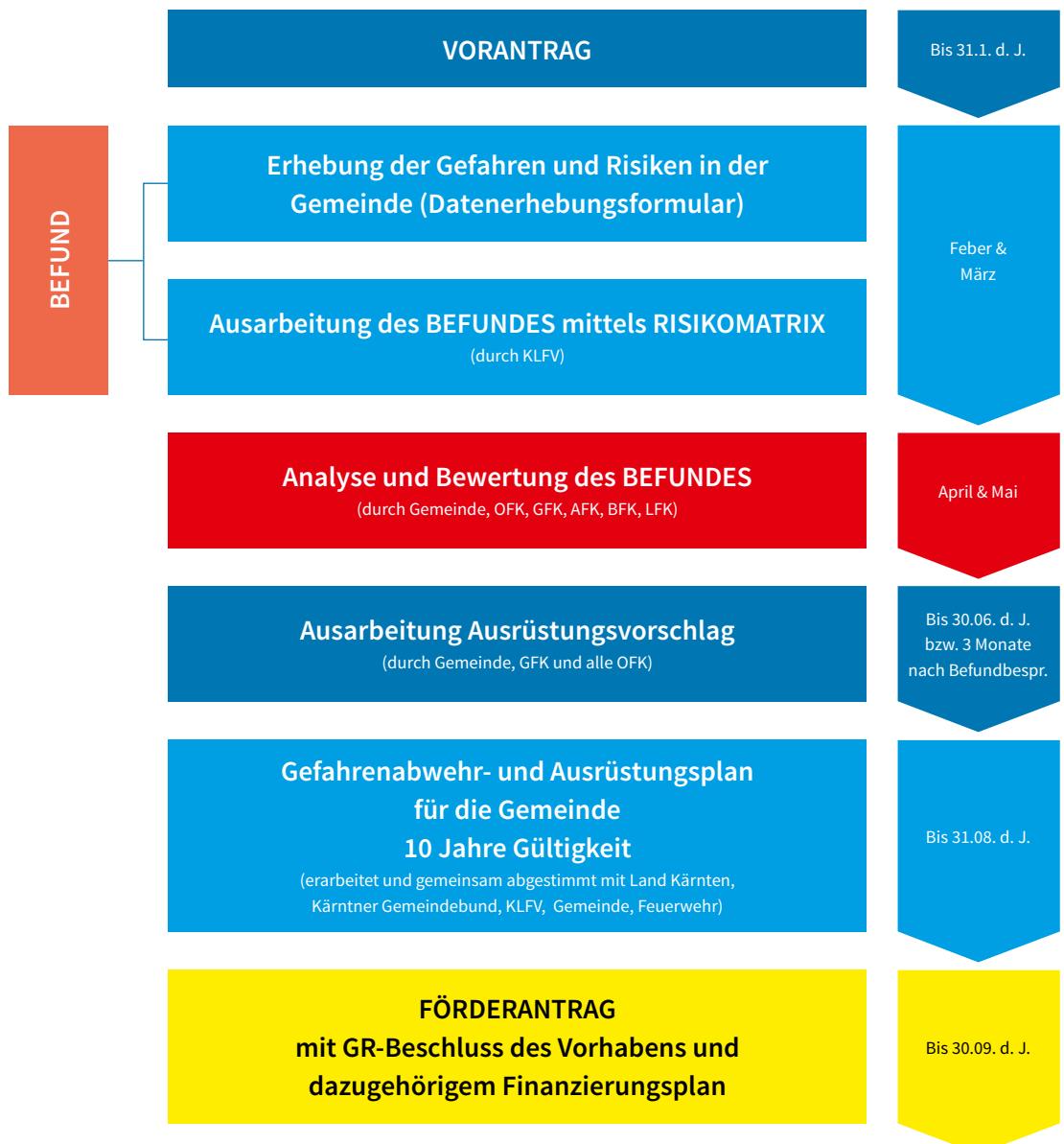
3 SCHUTZZIELE

Die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) einer Gemeinde sollte(n) in der Lage sein, nachstehende Standard-einsatzmaßnahmen (SEM) gemäß dem „Heft 122 – Der Feuerwehreinsatz“ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands, selbst zu bewältigen:

- ▶ Zimmerbrand mit zu rettender Person
- ▶ Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person

4**PROZESSABLAUF**

Die nachstehende Grafik veranschaulicht den Prozessablauf zur Ermittlung des Gefahrenpotenzials der Gemeinde.



4.1

Vorantrag

Jede Anschaffung von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen (Boote), Hydraulischen Rettungsgeräten oder Seilwinden (Neuanschaffung oder Austausch) wird durch das vom KLFV zur Verfügung gestellte Formblatt „Vorantrag“ (Anhang 1 und/oder 2) initiiert.

Dieser Vorantrag ist bis zum **31.01. des laufenden Jahres** für das Folgejahr beim KLFV einzubringen.

Beispiel:

Die Neuanschaffung bzw. der Austausch des Fahrzeuges soll im Jahr 2023 erfolgen. Der Vorantrag ist daher bis zum 31.01.2022 beim KLFV einzubringen.

Mit der Einbringung des Vorantrages wird für die betreffende Gemeinde die [GAP Kärnten](#) in Gang gesetzt, sofern es für diese Gemeinde noch keinen Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan (Punkt 2.6) gibt bzw. ein vorhandener Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan bereits abgelaufen oder aufgrund einer gravierenden Änderung des Gefahrenpotenzials überholt ist.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, unabhängig von einer Fahrzeuganschaffung eine Evaluierung durch die [GAP Kärnten](#) durchzuführen. Dafür ist ein formloser Antrag der betreffenden Gemeinde an den KLFV erforderlich.

4.2

Datenerhebung

Nach dem Einlangen des Vorantrages beim KLFV werden die erforderlichen Daten zur Durchführung der Risikoanalyse mittels **Datenerhebungsformular** und der dazugehörigen Beschreibungen (Anhang 3) im Wege der Gemeinde erhoben.

Eckdaten der Gemeinde:

- ▶ Hauptwohnsitze
- ▶ Nebenwohnsitze
- ▶ Nächtigungen pro Jahr
- ▶ Haushalte
- ▶ Fläche
- ▶ Betriebe
- ▶ Besondere Risiken
- ▶ Verkehrsflächen

Weiters werden durch den KLFV die benötigten Einsatzdaten der Feuerwehren aus dem Einsatzleitrechner und aus dem Verwaltungsprogramm des KLFV erhoben (herangezogen).

Eckdaten der Feuerwehr:

- ▶ Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde
- ▶ Anzahl der Feuerwehrmitglieder (aktive Mitglieder und Mitglieder der Reserve)
- ▶ durchschnittliche Anzahl der Brändeinsätze und der technischen Einsätze innerhalb der letzten fünf Jahre

Darüber hinaus wird durch den KLFV die Ausrüstung der umliegenden Feuerwehren (außerhalb der betreffenden Gemeinde) erhoben (herangezogen).

4.3**Risikomatrix**

Die Matrix zur Risikoanalyse der Gemeinde und zur Ermittlung des Gefahrenpotenzials berücksichtigt nachstehende Risikodetails:

Teilrisiko-faktoren	Risikoart	Risikodetails
R1	Analyse der Feuerwehren und ihrer Einsätze	Brand- und technische Einsätze
R2	Analyse nach Einwohner, Gebäude und Flächennutzung	Anzahl der Haupt- und Nebenwohnsitze, Nächtigungen Anzahl der Gebäude, Haushalte Flächen von Bauland, Landwirtschaft, Wald, Gewässer, Sonstige
R3	Analyse der Betriebe im Gemeindegebiet	Art der Betriebe und deren Größe (klein, mittel, groß)
R4	Analyse der besonderen Risiken	Schienenverkehr, Luftverkehrsplätze, Wasserwege Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotenzial Gebäude mit hoher Menschenkonzentration besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche
R5	Analyse der Ausrüstung der umliegenden Feuerwehren	Berücksichtigung der Ausrüstung
R6	Analyse der Verkehrsflächen	Gemeinde- u. Landesstraßen, Autobahnen und Schnellstraßen usw.

Die detaillierten Informationen sind der Beschreibung der Teilrisikofaktoren (Anhang 4) zu entnehmen.

4.4

Befund

Das Ergebnis der Risikoanalyse ist der **Befund**. Der Befund dokumentiert den im Wege der Risikomatrix ermittelten Ausrüstungsstand der Feuerwehr(en) der betreffenden Gemeinde, der erforderlich ist, um das vorhandene Gefahrenpotenzial erfolgreich, sowohl im Brändeinsatz als auch im technischen Einsatz, bewältigen zu können.

Dieser Befund stellt die Diskussionsgrundlage für die Befundbesprechung des KLFV mit Vertretern der Gemeinde, dem Bezirks-, Abschnitts- und Gemeindefeuerwehrkommandanten und allen Ortsfeuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehren der betreffenden Gemeinde dar.

Im Zuge dieses Gesprächs wird, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen und überörtlichen Einsatzmittel, die erforderliche Ausrüstung der Feuerwehren besprochen und mögliche Ausrüstungsvarianten im Rahmen der Normausrüstungsverordnung werden erörtert. Über die Befundbesprechung ist vom KLFV ein Protokoll anzufertigen.

Jene Fahrzeuge, deren Austausch in den nächsten 10 Jahren möglich ist (Normnutzungsdauer), sind in der Fahrzeugübersicht farblich zu kennzeichnen.

Das Ergebnis der Befundbesprechung ist ein Entwurf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans, der gemeinsam mit dem Befund und dem Protokoll der Befundbesprechung an

- ▶ die betreffende Gemeinde,
- ▶ die zuständigen Feuerwehrfunktionäre (BFK, AFK u. GFK) und
- ▶ den (die) OFK der Freiwilligen Feuerwehr(en) der betreffenden Gemeinde geht.

4.5

Entwurf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans

Sollte in der Befundbesprechung noch kein übereinstimmendes Ergebnis erzielt werden können, ist die betreffende Gemeinde auf Basis des Befundes aufgefordert, in Abstimmung mit der (den) Freiwilligen Feuerwehr(en) der Gemeinde einen Entwurf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans, der dem Ergebnis der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung ([GAP Kärnten](#)) zu entsprechen hat, vorzulegen.

Die Übermittlung des Vorschlag des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans an den KLFV sollte tunlichst bis zum 30. 06. des laufenden Jahres bzw. spätestens drei Monate nach der Befundbesprechung erfolgen.

Sollten zwischen dem Entwurf und dem Vorschlag des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans Abweichungen bestehen, so hat ein Abstimmungsgespräch mit dem Teilnehmerkreis der Befundbesprechung stattzufinden.

Das Ergebnis der Befundbesprechung bzw. des Abstimmgespräches stellen die Grundlage für die Erstellung des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans durch den KLFV dar.

4.6**Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan**

Nach der Befundbesprechung bzw. dem Abstimmungsgespräch erstellt der KLFV einen Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan mit der Gültigkeitsdauer von 10 Jahren.

Der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan beinhaltet

- ▶ eine allgemeine Einleitung,
- ▶ die Ziele,
- ▶ die Rahmenbedingungen,
- ▶ die Eckdaten der Gemeinde,
- ▶ die Eckdaten der Feuerwehr(en),
- ▶ eine Gegenüberstellung des Fahrzeugstandes nach der Normausrüstungsverordnung und dem Ist-Stand,
- ▶ die Ausrüstung der umliegenden Feuerwehren,
- ▶ den Befund,
- ▶ das Protokoll der Befundbesprechung,
- ▶ die Fahrzeugübersicht (innerhalb der Gültigkeitsdauer austauschbare Fahrzeuge farblich gekennzeichnet),
- ▶ den Entwurf des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans der Gemeinde (falls im Zuge der Befundbesprechung noch kein übereinstimmendes Ergebnis erzielt werden konnte),
- ▶ das Protokoll des Abstimmungsgespräches (sofern stattgefunden) und
- ▶ den Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan.

4.7**Förderantrag**

Für das im Vorantrag angeführte Fahrzeug ist, sofern die [GAP Kärnten](#) den Bedarf bestätigt, ein definiter Förderantrag (Anhang 5 oder 6) bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim KLFV einzubringen.

Diesem Förderantrag sind verpflichtend ein Beschluss des Gemeinderates über die grundsätzliche Umsetzung des Vorhabens sowie der dazugehörige Finanzplan beizuschließen.

Anhänge:

- ▶ 1 – Vorantrag Fahrzeugbeschaffung
- ▶ 2 – Vorantrag Beschaffung Hydraulisches Rettungsgerät
- ▶ 3 – Beschreibung und Beispiele zu den Wirtschaftszweigen (Datenerhebungsformular)
- ▶ 4 – Beschreibung der Teilrisikofaktoren
- ▶ 5 – Förderantrag Fahrzeugbeschaffung
- ▶ 6 – Förderantrag Hydraulisches Rettungsgerät oder Seilwinden

Die aktuellen Anhänge finden Sie auf der Website des KLFV.

Datenerhebungsformular

ZUR ERMITTlung DES GEFAHRENPOtenzIALS DER GEMEINDE FÜR DEN GEFAHRENABWEHR- & AUSRÜSTUNGSPLAN KÄRNTEN

Bezirk:

Datum:

Gemeinde:

1 DATEN DER FEUERWEHREN

Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren
im Gemeindegebiet

Anzahl der **aktiven** und
Reserve-Mitglieder der
Feuerwehren der Gemeinde

2 EINWOHNERZAHL, GEBÄUDE UND NUTZUNGSFLÄCHEN

Angaben in Hektar

Hauptwohnsitze:

Bauland:

Nebenwohnsitze:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche:

Nächtigungen:

Wald:

Gebäude:

Gewässer:

Haushalte:

Sonstige Flächen:

3 BETRIEBE IN DER GEMEINDE

Wirtschaftszweig	klein bis 20 Beschäftigte	mittel 21 bis 200 Beschäftigte	groß über 200 Beschäftigte
<i>Hier bitte die Anzahl der Betriebe in der betreffenden Größe und Sparte angeben, z. B.:</i>	24	2	0
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei			
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden			
Industrie & Verarbeitendes Gewerbe (Sachgütererzeugung)			
Energie- und Wasserversorgung			
Bauwesen			
Handel; Reparatur von KFZ und Gebrauchtgütern			
Beherbergungs- und Gaststättenwesen			
Verkehr und Nachrichtenübermittlung			
Kredit- und Versicherungswesen			
Realitätenwesen, Unternehmensdienstleistung			
Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung			
Unterrichtswesen			
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen			
Erbringung von sonst. öffentl. und persönl. Dienstleistungen			
Betriebe nach Seveso-II- & -III-Richtlinie			

4.1 Schienenverkehr, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege

große Bahnhöfe (mehr als drei Bahngleise)	Militär-, Agrar-, Motorsport- und Segelflugplätze, Flugfelder
Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe (mehr als 5 Gleise)	Seeflächen mit Personenschifffahrt
normale Bahnstrecke	Flüsse mit Personenschifffahrt
Großflugplätze mit Einflugschneisen	

4.2 Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotenzial

Tunnelanlagen für Schiene oder Straße (ab 500 m)	Logistikzentren (Speditionen)
Tiefgaragen, Parkhäuser (mehr als 100 Stellplätze)	Autobahnrasstellen inkl. Tankstelle und Gastgewerbe
Kirchen und andere Sakralbauten	
Museen, Bibliotheken	Burgen und Schlösser (Touristisch genutzt und/oder bewohnt)
Mühlen	Wohnanlagen (mehr als 50 Wohnungen)

4.3 Örtlichkeiten mit hoher Menschenkonzentration

Krankenhäuser	Schwimmbäder, Freibäder und Sporthallen (ohne Schulen)
Kuranlagen	Schulen & Ausbildungsstätten (Uni, FH, Akademien), Kindertagesstätten und -horte (bis 500 Schüler)
Pflege- und Altenheime (ab 20 Betten)	Schulen & Ausbildungsstätten (Uni, FH, Akademien) (ab 500 Schüler)
Justizanstalten, Gefangenenhäuser	Einkaufszentren (mehr als 20 Betriebe)
Hotels (ab 200 Betten)	Wochenendsiedlungen, Gartenanlagen
Hotels (bis 200 Betten), Pensionen, Gaststätten mit Gästebetten	Campingplätze (mehr als 100 Stellplätze)
Klöster	
Theater, Kinos, Konzertsäle, Kulturhäuser, Diskotheken	

4.4 Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche (auch in Land- und Forstwirtschaft)

Kerntechnische und biotechnologische Anlagen	Tankstellen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten (ab 5.000 l)
Sprengstofffertigung	Biogasanlagen
Chemieanlagen (Verarbeitung und Erzeugung)	Reifenlager, Bitumenmischanlagen
Umspannanlagen (ab 110 kV)	Mast- bzw. Milchviehanlagen (mehr als 150 Tiere)
Betriebe nach Seveso-II- & -III-Richtlinie	Truppenübungsplätze
Umfüll- und Verdichterstationen, Pipelines	

5**VERKEHRSFLÄCHEN**

Straßenart	Länge der Verkehrswege in km
Gemeindestraßen & örtliches Wegenetz (Zufahrten & Verbindungsstraßen zu dauerhaft bewohnten Objekten)	
Landesstraßen	
Landesstraßen B	
Autobahnen und Schnellstraßen	
„Rennstrecken“ (öffentliche Verkehrsflächen, die als Raserstrecken bekannt sind!)	
Passstraßen, Bergstrecken	

Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen

Sachbearbeiter/in:

Telefonnummer:

E-Mail:

Datum:

Unterschrift der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters



11

RICHTLINIE für die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

26.04.2022
01.06.2022

INHALT

§	Rechtsgrundlagen	4
1	Fördersätze	4
2	Förderumfang	4
3	Einteilung der Fahrzeuge und Normnutzungsdauern	5
4	Förderung von Fahrzeugen	5
4.1	Grundsätze der Förderung	5
4.2	Förderfestlegungen	7
4.3	Fahrzeugsanierung	8
4.4	Serviceleistungen von Hubrettungsfahrzeugen	8
4.5	Förderung von Gebrauchtfahrzeugen	8
4.6	Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV	9
5	Förderung von Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen	9
5.1	Förderfestlegungen	9
5.2	Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV	9
6	Förderung von Atemschutzgerätschaften	9
6.1	Förderfestlegungen	9
6.2	Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV	10
7	Städtebeiträge	10
8	Stützpunktbeitrag	10
9	Fördersätze	10

10	Textile Schutzbekleidung	11
10.1	Förderfestlegungen	11
10.2	Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV	11
11	Erwerb von Lenkberechtigungen	11
11.1	Förderfestlegungen	11
11.2	Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV	11
12	Feuerwehrjugend	12
12.1	Förderfestlegungen	12
12.2	Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV	12
13	Inkrafttreten	12
	Anmerkung	12

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

§

RECHTSGRUNDLAGEN

Gemäß [§ 48 Abs. 1 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 \(K-FWG 2021\)](#) hat der Landesfeuerwehrausschuss Richtlinien für die Förderung der Anschaffung der Normausrüstung von Freiwilligen Feuerwehren zu erlassen. Nach [§ 48 Abs. 2 K-FWG 2021](#) hat die Förderung der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen von Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der Gemeinde zu erfolgen, wenn

- ▶ die in den Förderungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind,
- ▶ der Stand der im Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan ([§ 47 Abs. 2 K-FWG 2021](#)) vorgesehenen Ausrüstung nicht überschritten wird und
- ▶ eine feuerwehrtechnische Überprüfung durch den Landesfeuerwehrausschuss oder durch eine einschlägige akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle die Eignung der anzukaufenden Ausrüstungsgegenstände oder Fahrzeuge bestätigt.

Der Förderbetrag ist für alle in der Normausrüstungsverordnung nach [§ 47 Abs. 1 K-FWG 2021](#) angeführten Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge gleicher Art in gleicher Höhe festzusetzen.

Die Förderungsrichtlinien gewährleisten, dass Freiwillige Feuerwehren mit gleichen Aufgaben unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einsatzbereich einzelner Feuerwehren und unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eine möglichst gleichwertige Ausrüstung erhalten.

Weiters regelt diese Förderungsrichtlinie

- ▶ die Beschaffenheit und die grundlegenden Eigenschaften der zu fördernden Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge,
- ▶ die durchschnittliche Verwendungsdauer und
- ▶ die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen.

1

FÖRDERSÄTZE

Die Fördersätze gemäß dem Anhang 2 werden jährlich festgelegt und durch den Landesfeuerwehrausschuss (LFA) beschlossen.

Gemäß dem Grundsatzbeschluss in der 51. Sitzung des LFA vom 29.05.2018 wird die Höhe der Fördersätze für Förderungen jährlich in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und des aufgrund der Förderanträge gegebenen Fördervolumens dynamisch angepasst (Dynamisierung der Fördersätze). Die jährlich beschlossenen Fördersätze sind im Anhang 2 – Fördersätze (des jeweiligen Jahres) dieser Richtlinie gelistet.

2

FÖRDERUMFANG

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFW) fördert nach dem gesetzlichen Auftrag Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge gemäß der Normausrüstungsverordnung und auf Basis des [Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans](#).

Darüber hinaus gewährt der KLFV Förderungen gemäß den Beschlüssen des Landesfeuerwehrausschusses.

Förderungen gemäß K-FWG 2021 (unterliegen der Dynamisierung)	Förderungen gemäß derzeitigen LFA-Beschlüssen (unterliegen nicht der Dynamisierung)
▶ Fahrzeuge	▶ Textile Schutzbekleidung
▶ Wasserfahrzeuge (Boote)	▶ Erwerb von Führerscheinen
▶ Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände	▶ Feuerwehrjugend
▶ Atemschutzgerätschaften	
▶ Städtebeiträge	

3 EINTEILUNG DER FAHRZEUGE UND NORMNUTZUNGSDAUERN

Kategorie	Fahrzeugtype	Normnutzungsdauer
A	MIT Rahmenfahrgestell	28 Jahre
B	OHNE Rahmenfahrgestell	25 Jahre
C	Sonstige (z. B. MTF und MZF bis 3,5 t)	18 Jahre
D	Sonderfahrzeuge	individuelle Festlegung
E	Dienstfahrzeuge der BFK	8 Jahre
F	Wasserfahrzeuge (Boote)	28 Jahre

4 FÖRDERUNG VON FAHRZEUGEN

4.1 Grundsätze der Förderung

- 4.1.1 Das beantragte Fahrzeug ist durch die Gemeinde aus der Rahmenvereinbarung des KLFV abzurufen und bei der Lieferfirma (Bestbieter) zu beauftragen.
- 4.1.2 Im Zuge der Fahrzeugaufbaubesprechung (Konkretisierung) können Zusatzausrüstungen im Ausmaß von maximal 10,0 % des Angebotspreises definiert werden.

Nicht in die Konkretisierung zählen die Mehrkosten für:

- ▶ Automatikgetriebe
- ▶ Retarder/Intarder
- ▶ geländegängiges Fahrgestell
- ▶ Schneeketten
- ▶ Straßenwaschanlage

Die daraus resultierenden Mehrkosten und die Kosten der Zusatzausrüstungen im Rahmen der Konkretisierung bleiben bei der Ermittlung der Förderung unberücksichtigt.

- 4.1.3** Wird das Fahrzeug nicht aus der Rahmenvereinbarung abgerufen oder der 10%ige Konkretisierungsrahmen überschritten, so wird keine Förderung gewährt (gänzlicher Verlust der Förderung).
- 4.1.4** Werden nach der Endabnahme Änderungen am Fahrgestell oder am feuerwehrtechnischen Aufbau vorgenommen, so wird die gewährte Förderung vom KLFV zur Gänze zurückgefordert und ist von der Gemeinde zurückzuzahlen.
- 4.1.5** Bei einer Überausrüstung der Gemeinde gemäß [Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten \(GAP Kärnten\)](#) gewährt der KLFV nur für jene Fahrzeuge die Förderung, die zukünftig gemäß [GAP Kärnten](#) erforderlich sind und im Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan enthalten sind.
- 4.1.6** Die beschlossene Förderung für Fahrzeuge und Gerätschaften gilt nur für das beantragte Förderjahr. Das bedeutet, dass die Fahrzeuge/Gerätschaften im gleichen Jahr beauftragt werden müssen, und zwar bis zum 31.12.

Beispiel:

Der Förderantrag für ein Fahrzeug wird für das Jahr 2022 eingereicht. Die Förderung wird im Dezember 2021 im LFA beschlossen. Das Fahrzeug muss somit im Jahr 2022, und zwar bis spätestens 31.12.2022 beauftragt bzw. das Gerät bis 31.12.2022 angekauft werden.

Ist dies nicht der Fall, so verfällt die Förderung und es ist ein neuerlicher Vorantrag und in der Folge ein neuerlicher Förderantrag mit dem Beschluss des Gemeinderates und dem Finanzierungsplan beim KLFV einzubringen.

Die Höhe der Förderung wird jährlich neu ermittelt (Dynamisierung).

- 4.1.7** Das Fahrzeug muss gemäß dem Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan und der Normausrüstungsverordnung erforderlich sein.
- 4.1.8** Die Förderung wird für das beantragte Fahrzeug nur gewährt, wenn es den jeweiligen Normen und Richtlinien entspricht.
- 4.1.9** Die maximale Förderung beträgt 50 % der tatsächlichen Anschaffungskosten.

4.2 Förderfestlegungen**4.2.1 Kategorie A**

100 %	Basisförderung	bei 28-jähriger Nutzungsdauer
5 %	Malus	je Jahr geringerer Nutzungsdauer, maximal 10 Jahre, das entspricht minus 50 % der Basisförderung

Die Malusförderung wird aufgrund des Fahrzeugalters zum Austauschzeitpunkt errechnet. Der Austauschzeitpunkt ist das Förderjahr plus ein Jahr.

Beispiel:

Förderjahr 2022, Austauschzeitpunkt somit 2023.

4.2.2 Kategorie B

100 %	Basisförderung	bei 25-jähriger Nutzungsdauer
5 %	Malus	je Jahr geringerer Nutzungsdauer, maximal 10 Jahre, das entspricht minus 50 % der Basisförderung

Die Malusförderung wird aufgrund des Fahrzeugalters zum Austauschzeitpunkt errechnet. Der Austauschzeitpunkt ist das Förderjahr.

4.2.3 Kategorie C

	Sockelbetrag (z. B. MTF und MZF bis 3,5 t)	ab dem Erreichen der Normnutzungsdauer von 18 Jahren
5 %	Malus	je Jahr geringerer Nutzungsdauer, maximal 10 Jahre, das entspricht minus 50 % der Basisförderung

4.2.4 Kategorie D

	individuelle Förderung	fahrzeugspezifische Festlegung

4.2.5 Kategorie E

100 %	Anschaffungskosten	ab dem Erreichen der Normnutzungsdauer von 8 Jahren
--------------	---------------------------	--

4.2.6 Kategorie F

30 %	Anschaffungskosten	ab dem Erreichen der Normnutzungsdauer von 28 Jahren
5 %	Malus	je Jahr geringerer Nutzungsdauer, maximal 10 Jahre, das entspricht minus 50 % der Basisförderung

4.2.7 Sonderfall – Austausch von zwei Fahrzeugen

Werden von einer Freiwilligen Feuerwehr zeitnahe zwei Fahrzeuge ausgetauscht und stattdessen nur ein Neufahrzeug angekauft, so wird das Neufahrzeug vom KLFV mit 50 % des Angebotspreises (ohne Konkretisierung) gefördert.

4.3 Fahrzeugsanierung

Zur Verlängerung der Nutzungsdauer werden Fahrzeugsanierungen wie folgt gefördert:

- ▶ 1/3 der tatsächlichen Kosten der Sanierungsmaßnahmen (keine üblichen Instandhaltungsmaßnahmen)
- ▶ Maximalbetrag: 30.000 Euro
- ▶ **Voraussetzung:** Vorliegen von mindestens 2 Angeboten gemäß dem Leistungsverzeichnis des KLFV

Auflagen:

- ▶ mindestens 10 Jahre weitere Nutzung des Fahrzeuges und
- ▶ Fahrzeugaustausch frühestens bei Erreichen der Normnutzungsdauer

Bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. Austausch des Fahrzeuges wird die gewährte Sanierungsförderung aliquot berechnet und von der beantragten Förderung für das Neufahrzeug in Abzug gebracht.

4.4 Serviceleistungen von Hubrettungsfahrzeugen

Das 10-, 20- und 30-Jahresservice von Hubrettungsfahrzeugen wird vom KLFV mit einem Drittel der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch mit 30.000 Euro, gefördert.

4.5 Förderung von Gebrauchtfahrzeugen

Grundsätzlich wird die Förderung des KLFV nur für Neufahrzeuge gewährt.

Für Gebrauchtfahrzeuge wird die Förderung gewährt, wenn

- a) das Fahrzeug nur auf die jeweilige Verkaufsfirma angemeldet war (Vorführfahrzeug) und
- b) bei NOVA-pflichtigen Fahrzeugen (z. B. MTFs) die NOVA noch auf der Rechnung ausgewiesen werden kann.

4.6**Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV**

Für die Auszahlung der Förderung müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ Das Fahrzeug muss der Förderzusage entsprechen.
- ▶ Das Fahrzeug muss den einschlägigen Normen und Fahrzeugrichtlinien entsprechen (Überprüfung im Zuge der Endabnahme des Fahrzeuges durch den KLFV).
- ▶ Die Rechnung muss dem KLFV in Kopie vorliegen.
- ▶ Die Einzahlungsbestätigung muss dem KLFV in Kopie vorliegen.
- ▶ Die Gemeinde und die Feuerwehr müssen die ordnungsgemäße Übernahme des Fahrzeugs bestätigen.
- ▶ Bei Austauschfahrzeugen muss das Altfahrzeug dauerhaft abgemeldet werden und dem KLFV die Abmeldebestätigung vorliegen.

5**FÖRDERUNG VON GERÄTSCHAFTEN UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDEN****5.1****Förderfestlegungen**

Die grundsätzliche Förderwürdigkeit von Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen wird vom Fachausschuss „Feuerwehrtechnik“ geprüft, dem Hauptausschuss vorgeschlagen und vom Landesfeuerwehrausschuss beschlossen.

Jene Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände, die vom KLFV gefördert werden, sind in Anhang 1 – Förderkatalog dieser Richtlinie gelistet.

Das angekaufte Gerät ist dem Bezirksmaschinenmeister (Mitglied im Unterausschuss „Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung“) zur Bestätigung, dass es den einschlägigen Normen entspricht und mit einem im Förderkatalog gelisteten Gerät ident ist, vorzuführen.

Die maximale Förderung für ein Gerät beträgt 40 % der tatsächlichen Anschaffungskosten.

5.2**Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV**

Für die Auszahlung der Förderung müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ Die Bestätigung des Bezirksmaschinenmeisters muss dem KLFV vorliegen.
- ▶ Die Rechnung muss dem KLFV in Kopie vorliegen.
- ▶ Die Einzahlungsbestätigung muss dem KLFV in Kopie vorliegen.

6**FÖRDERUNG VON ATEM SCHUTZGERÄTSCHAFTEN****6.1****Förderfestlegungen**

Vom KLFV werden nur jene Atemschutz-Basisgeräte OHNE Flaschen gefördert, die auf Basis der Ausschreibung des KLFV und aus der daraus resultierenden Rahmenvereinbarung abgerufen werden.

Die Basisförderung für das Atemschutz-Basisgerät OHNE Flaschen beträgt 40 % der tatsächlichen Anschaffungskosten.

Das Atemschutz-Basisgerät besteht aus:

- ▶ 1 St. Grundgerät
- ▶ 2 St. Lungenautomaten (LA)
- ▶ 1 St. Halterung für LA
- ▶ 2 St. Atemschutzmasken
- ▶ 1 St. Totmannwarner

Die tatsächliche Förderung errechnet sich im Wege der Dynamisierung.

6.2

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV

Für die Auszahlung der Förderung müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ Mängelfreie Prüfung der Gerätschaften durch die Atemschutzwerkstätte.
- ▶ Die Rechnung muss dem KLFV in Kopie vorliegen.
- ▶ Die Einzahlungsbestätigung muss dem KLFV in Kopie vorliegen.
- ▶ Beim Austausch von Gerätschaften sind die Altgeräte mit dem kompletten Zubehör beim KLFV abzugeben.
- ▶ In der Feuerwehr muss ein Atemschutzprüfkoffer oder in der Gemeinde ein entsprechendes Prüfsystem vorhanden sein.
- ▶ Die Gemeinde oder die Feuerwehr müssen die ordnungsgemäße Übernahme der Gerätschaften bestätigen.

7

STÄDTEBEITRÄGE

Bei den Städtebeiträgen handelt es sich um Pauschalbeträge für die Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach, die im Zuge der jährlichen Festlegung und Dynamisierung der Fördersätze durch den LFA beschlossen werden.

8

STÜTZPUNKTBEITRAG

Bei der Anschaffung von einem Tanklöschfahrzeug (TLFA) oder Rüstlöschfahrzeug (RLFA) für eine Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung I, II oder III gewährt der KLFV einen pauschalen Stützpunktbeitrag, der im Zuge der jährlichen Festlegung und Dynamisierung der Fördersätze durch den LFA beschlossen wird.

9

FÖRDERSÄTZE

Die Fördersätze der Punkte 4 bis 8 werden in Abhängigkeit der Anzahl der zu fördernden Fahrzeuge und Gerätschaften jährlich an die verfügbaren Fördermittel angepasst (Dynamisierung der Fördersätze).

10 TEXTILE SCHUTZBEKLEIDUNG

10.1 Förderfestlegungen

Zur Erhöhung der Sicherheit des Feuerwehrmitgliedes wird eine Förderung für

- ▶ die textile Schutzjacke und
 - ▶ die textile Schutzhose
- gewährt.

10.2 Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV

Für die Auszahlung der Förderung müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ Die Rechnung muss dem KLFV in Kopie vorliegen (Feuerwehr, Anzahl, Bezeichnung der Bekleidung).
- ▶ Die Einzahlungsbestätigung muss dem KLFV in Kopie vorliegen.
- ▶ Vorlage von Fotos der Schutzjacke und -hose gemäß dem „Leitfaden Musterfotos“ der Schutzbekleidung.
- ▶ Die Bekleidungsvorschrift des KLFV ist einzuhalten, d. h., die Schutzjacke und -hose hat der Bekleidungsvorschrift zu entsprechen.

Besonderheit:

Die Abberufung der Förderung für die textile Schutzbekleidung kann jahresdurchgängig erfolgen.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die geförderte textile Schutzbekleidung nicht der Bekleidungsvorschrift des KLFV entspricht, so wird die gewährte Förderung vom KLFV zur Gänze zurückgefordert und ist von der Gemeinde zurückzuzahlen.

11 ERWERB VON LENKBERECHTIGUNGEN

11.1 Förderfestlegungen

Zur Sicherstellung, dass ausreichend Kraftfahrer mit der Lenkberechtigung C1 bzw. C und E zur Verfügung stehen, wird der Erwerb von Lenkberechtigungen der Klassen C1, C und E gefördert.

Die Fördersätze für die einzelnen Lenkberechtigungen werden jährlich durch den LFA beschlossen.

Die maximale Förderung beträgt 50 % der tatsächlichen Kosten.

Wird die Lenkberechtigung beim Österreichischen Bundesheer erworben und umgeschrieben, wird keine Förderung gewährt, da für das Feuerwehrmitglied keine Ausbildungskosten anfallen.

11.2 Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV

Für die Auszahlung der Förderung müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ Die Rechnung muss dem KLFV in Kopie vorliegen.
- ▶ Die Einzahlungsbestätigung muss dem KLFV in Kopie vorliegen.
- ▶ Vorlage einer Kopie des zivilen Führerscheines.
- ▶ Vorlage von 2 Passfotos.

12 FEUERWEHRJUGEND

12.1 Förderfestlegungen

Die Jugendarbeit der Feuerwehren wird gefördert. Für jedes Feuerwehrjugendmitglied, das den Wissenstest in Bronze, Silber oder Gold ablegt, gewährt der KLFV eine Förderung.

Die Fördersätze werden jährlich durch den LFA beschlossen (siehe Punkt 2).

12.2 Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV

Für die Auszahlung der Förderung müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ Teilnehmerliste vom Wissenstest im jeweiligen Bezirk, aus der zumindest der Name der Feuerwehr und der Name des Feuerwehrjugendmitgliedes hervorgehen muss.

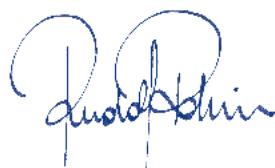
13 INKRAFTTREten

Diese Richtlinie tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des KLFV ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie über die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften durch den KLFV vom 29.05.2019 außer Kraft. Bereits erteilte Förderzusagen behalten ihre Gültigkeit.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26.04.2022

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

ANMERKUNG

Den aktuellen Förderkatalog sowie die aktuellen Fördersätze finden Sie auf der Website des KLFV.

12

VERORDNUNG über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der KATASTROPHENHILFSZÜGE im Land Kärnten

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

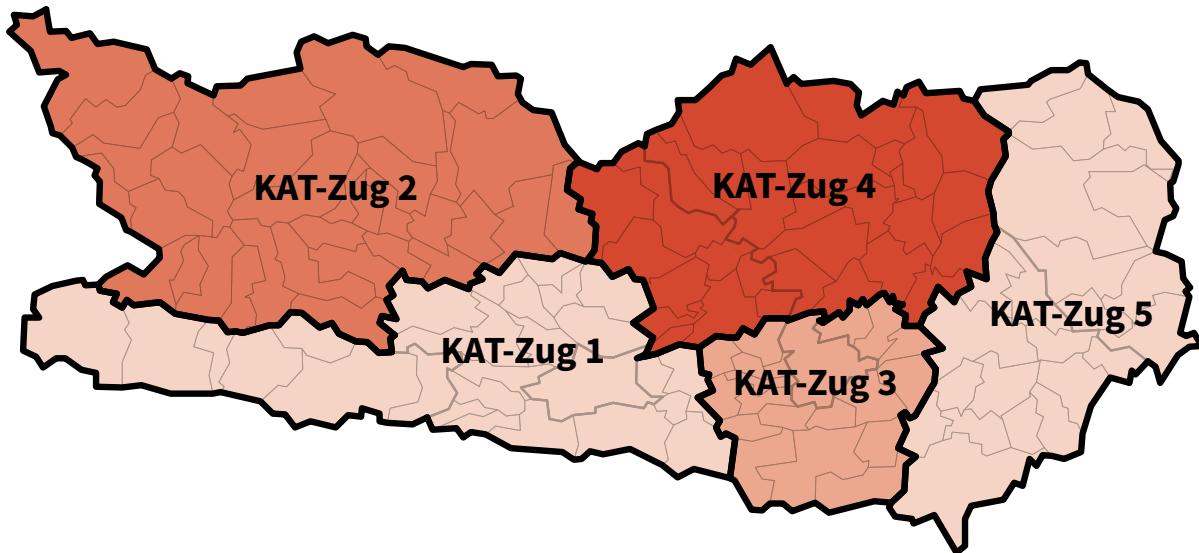
23.11.2021
01.06.2022



INHALT

§	Rechtsgrundlagen	2
1	Allgemeines	3
2	Aufgabenstellung	3
3	Einsatzgebiete	3
4	Bildung der KAT-Züge	3
5	Zusammensetzung eines KAT-Zuges	4
5.1	Führungselement	4
5.2	Logistik- und Versorgungselement	5
5.3	Basiselement	5
6	Inkrafttreten	5

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.



§ RECHTSGRUNDLAGEN

§ 21 Abs. 2, § 36 Abs. 2 Z 6 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 (K-FWG 2021)

1 ALLGEMEINES

Diese Verordnung im Sinne der [§§ 21 Abs. 2 und 36 Abs. 2 Z 6 K-FWG 2021](#) regelt die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Katastrophenhilfszüge (KAT-Züge) des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV).

2 AUFGABENSTELLUNG

Der Zweck eines KAT-Zuges besteht darin, mit den in den Feuerwehren zur Verfügung stehenden Mannschaften, Einsatzfahrzeugen und Geräten die örtlichen Feuerwehrkräfte (erste und zweite Welle) bei überörtlichen Großschadensereignissen oder Katastrophenfällen zu unterstützen, abzulösen oder notwendige Reserven vor Ort zu bilden.

3 EINSATZGEBIETE

Das Einsatzgebiet der KAT-Züge umfasst

- ▶ das Bundesland Kärnten,
- ▶ die weiteren Bundesländer Österreichs,
- ▶ die angrenzenden Staaten und
- ▶ Beteiligungen an internationalen Einsätzen.

Sämtliche KAT-Zug-Einsätze und Beteiligungen an internationalen Einsätzen erfolgen in Abstimmung mit dem Land Kärnten.

4 BILDUNG DER KAT-ZÜGE

Zur Gewährleistung einer geografisch gleichmäßigen Einsatzmöglichkeit im Land werden nachstehende KAT-Züge eingerichtet:

KAT-Zug 1	alle verbandsangehörigen Feuerwehren der Bezirke Hermagor, Villach-Stadt und Villach-Land
KAT-Zug 2	alle verbandsangehörigen Feuerwehren des Bezirkes Spittal an der Drau
KAT-Zug 3	alle verbandsangehörigen Feuerwehren der Bezirke Klagenfurt-Stadt und Klagenfurt-Land
KAT-Zug 4	alle verbandsangehörigen Feuerwehren der Bezirke Feldkirchen und St. Veit an der Glan
KAT-Zug 5	alle verbandsangehörigen Feuerwehren der Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg

Jeder KAT-Zug umfasst 10 bis 15 Einsatzfahrzeuge und besteht aus 60 bis 80 aktiven Feuerwehrmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Zusammensetzung der KAT-Züge ist auf die organisatorischen und geografischen Gegebenheiten (Anzahl und Dichte der Feuerwehren, Stützpunktfeuerwehren, verfügbare Ressourcen etc.) Bedacht zu nehmen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass durch die Entsendung von Mannschaften, Einsatzfahrzeugen und Geräten in die KAT-Züge die Einsatzbereitschaft in der jeweiligen Gemeinde gewährleistet bleibt.

5 ZUSAMMENSETZUNG EINES KAT-ZUGES

Ein KAT-Zug setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- ▶ Führungselement,
- ▶ Logistik- und Versorgungselement sowie
- ▶ Basiselement (abhängig vom Einsatzszenario).

Die Elemente des KAT-Zuges bestehen aus taktischen Einheiten, deren Gliederung aus dem Anhang 1, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich ist (Mindestanforderung). Die taktischen Einheiten sind, je nach Einsatzart und Schadenslage, entsprechend anzupassen.

5.1 Führungselement

Das Führungselement besteht aus dem KAT-Zug-Kommandanten, seinem Stellvertreter (beim KAT-Zug I zwei Stellvertreter) und dem Zugtrupp.

Die KAT-Züge selbst haben keine Stabsarbeit zu leisten. Diese obliegt dem Einsatzleiter gemäß [§ 24 K-FWG 2021 mit seinem Stab](#).

Die organisatorischen Aufgaben eines KAT-Zuges übernimmt – im Auftrag des KAT-Zug-Kommandanten – der Zugtrupp.

Der KAT-Zug-Kommandant führt den KAT-Zug und ist Ansprechpartner für alle Belange des KAT-Zuges und wird von seinem Stellvertreter unterstützt (Einsatz- und Führungsunterstützung).

Der KAT-Zug-Kommandant und sein Stellvertreter werden vom Landesfeuerwehrkommandanten bestellt. Die zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten sind vorab zu hören bzw. verfügen über ein Vorschlagsrecht.

Die sonstigen Funktionen im Führungselement sind von den zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen zu besetzen, wobei eine Doppelbesetzung möglich ist.

5.2 Logistik- und Versorgungselement

Dem Logistik- und Versorgungselement obliegt insbesondere

- ▶ die Verpflegung,
- ▶ die Unterbringung (sofern erforderlich),
- ▶ die Beschaffung der Betriebsmittel,
- ▶ die Abdeckung des Material- und Gerätebedarfs sowie
- ▶ der Transport der Mannschaft und des Gerätes des KAT-Zuges.

5.3 Basiselement

Das Basiselement ist von der jeweiligen Einsatzart abhängig und umfasst die dafür erforderlichen Mannschaften, Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften.

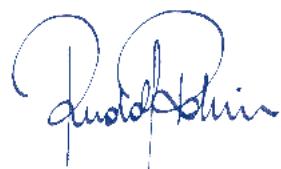
6 INKRAFTTREten

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des KLFV ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Katastrophenhilfszüge im Land Kärnten vom 27.05.2015 außer Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gebildeten (bestehenden) Katastrophenhilfszüge gelten als nach dieser Verordnung gebildet.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23.11.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

12.1

RICHTLINIE zur VERORDNUNG über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der KATASTROPHENHILFSZÜGE im Land Kärnten

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

23.11.2021
01.06.2022



INHALT

§	Gesetzliche Grundlagen	4
1	Allgemeines	4
2	Aufgabenstellung	4
3	Anforderung an die Mannschaft der KAT-Züge	4
4	KAT-Zug-Übungen	4
5	Befehlsstruktur	5
6	Anforderung	5
7	Alarmierung	5
	Voralarm	5
	Vorankündigungsalarm	5
	Alarm	6
	Einsatzbereitschaft	6
8	Kommunikation, Lagekarten	6
	Lagekarten	6
9	Versorgung	6
	Versorgung durch die KAT-Versorgungseinheit (KAT-Küche) des KLFV	7
10	Dokumentation	7
11	Kostentragung	7
12	Beschädigungen an Einsatzfahrzeugen und Gerätschaften	7
	Vorgehensweise bei Beschädigungen an Einsatzfahrzeugen	8
	Vorgehensweise bei Beschädigungen von Gerätschaften	9

13	Abwicklung Zahlungsverkehr	9
	KAT-Zug-Übungen	9
	KAT-Zug-Einsätze	9
	Abrechnung der Kosten	9
14	Versicherungen	9
	Personenversicherung	9
	Fahrzeugversicherung	9
15	Datenpflege	10
16	Inkrafttreten	10
	Anmerkungen	10

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

§

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ K-KHG Kärntner Katastrophenhilfegesetz
- ▶ [K-FWG 2021](#) [Kärntner Feuerwehrgesetz 2021](#)
- ▶ VERORDNUNG über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Katastrophenhilfszüge im Land Kärnten in der jeweils geltenden Fassung.

1

ALLGEMEINES

Diese Richtlinie regelt ergänzend zum [§ 21 K-FWG 2021](#) und zur „Verordnung über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Katastrophenhilfszüge im Land Kärnten“ die Befehlsstruktur, die Anforderung und Alarmierung, die Kommunikation und Dokumentation, die Anforderungen an die Mannschaft und die Aufgabenstellung sowie die Kostenverrechnung und die Versicherung der KAT-Zug-Mitglieder und der in den KAT-Zügen zum Einsatz kommenden Fahrzeuge.

2

AUFGABENSTELLUNG

Der Zweck eines KAT-Zuges liegt darin, mit den in den Feuerwehren zur Verfügung stehenden Mannschaften, Einsatzfahrzeugen und Geräten und bei Bedarf mit diversen Fahrzeugen und Gerätschaften des KLFV die örtlichen Feuerwehrkräfte abzulösen, zu unterstützen oder selbstständig mit Spezialgerätschaften zu operieren.

3

ANFORDERUNG AN DIE MANNSCHAFT DER KAT-ZÜGE

Die KAT-Zug-Mitglieder müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ aktives Feuerwehrmitglied und
- ▶ vollendetes 18. Lebensjahr.

Auf die erforderlichen Qualifikationen (körperliche Eignung und Ausbildungsstand) der KAT-Zug-Mitglieder ist Bedacht zu nehmen, wobei die Vorbereitung auf den KAT-Zug-Einsatz durch entsprechende Übungen sicherzustellen ist. Die Übungsteilnahmen sind KAT-Zug-intern zu dokumentieren.

Jedem Feuerwehrmitglied obliegt es in Eigenverantwortung zu beurteilen, ob es über die entsprechende körperliche und gesundheitliche Eignung verfügt, um im KAT-Zug tätig zu werden.

4

KAT-ZUG-ÜBUNGEN

Die Planung der KAT-Zug-Übungen (Anzahl, Inhalt und geschätzte Kosten) für das Folgejahr ist jeweils im 2. Quartal im Zuge einer Sitzung des Unterausschusses „Katastrophenhilfsdienst“ durchzuführen.

5 BEFEHLSSTRUKTUR

Die KAT-Züge sind nach dem [K-FWG 2021](#) dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt. Im Zuge der Einsatzbewältigung sind diese dem jeweiligen BFK bzw. dem örtlichen Einsatzleiter unterstellt und werden vom jeweiligen KAT-Zug-Kommandanten, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geführt. Bei allen anderen KAT-Zug-Einsätzen ist die Unterstellung vom LFK anzurufen.

Die KAT-Züge sind grundsätzlich zugsweise und nur in Ausnahmefällen halbzugsweise einzusetzen.

6 ANFORDERUNG

Die Anforderung eines KAT-Zuges hat immer über Ersuchen des behördlichen Einsatzleiters vom örtlich zuständigen BFK durch die Landesalarm- und Warnzentrale (LAWZ) beim LFK zu erfolgen. Der Einsatz von KAT-Zügen ist vom LFK mit dem Land Kärnten abzustimmen.

7 ALARMIERUNG

Die Alarmierung eines KAT-Zuges durch die LAWZ erfolgt ausschließlich über Auftrag des LFK in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Unterausschusses „Katastrophenhilfsdienst“ (Landesbeauftragter für den Katastrophenhilfsdienst). Dem LFK obliegt auch die Auswahl des jeweils zu alarmierenden KAT-Zuges.

KAT-Zug-Teile des vom Ereignis betroffenen Bezirkes sind von der Alarmierung ausgeschlossen.

Der jeweilige KAT-Zug hat nach dem Voralarm (Ankündigung des KAT-Zug-Einsatzes) die Einsatzbereitschaft herzustellen. Nach dem definitiven Alarm hat sich der KAT-Zug zu seinem Sammelplatz zu begeben und in der Folge in das Einsatzgebiet abzurücken.

Voralarm

Die Mitglieder des KAT-Zug-Führungselements erhalten mittels SMS eine Vorinformation mit den Grundinformationen (KAT-Einsatz, Gebiet [Land, Region], Einsatzart [Waldbrand, Hochwasser etc.], geschätzte Dauer, evtl. bereits Treffpunkt/Uhrzeit), um erforderliche Vorbereitungen treffen zu können.

Vorankündigungsalarm

Sofern zeitlich möglich, erhalten alle Mitglieder des jeweiligen KAT-Zuges mittels SMS folgende Vorinformation: KAT-Einsatz, Gebiet (Land, Region), Einsatzart (Waldbrand, Hochwasser etc.), geschätzte Dauer, eventuell bereits Treffpunkt/Uhrzeit.

Die Mitglieder des KAT-Zuges antworten auf die SMS ausschließlich mit JA oder NEIN. Der zuständige Zugtruppkommandant wertet die Rückmeldungen aus und gelangt so zur ersten Ausrückestärke des KAT-Zuges.

Alarm

Alle Mitglieder des jeweiligen KAT-Zuges erhalten mittels SMS folgende Information: KAT-Einsatz, Gebiet (Land, Region), Einsatzart (Waldbrand, Hochwasser etc.), geschätzte Dauer, Treffpunkt/Uhrzeit sowie eventuelle Zusatzinformationen.

Sollte kein „Vorankündigungsalarm“ erfolgt sein, antworten die Mitglieder des KAT-Zuges auf diese SMS ausschließlich mit JA oder NEIN. Der zuständige Zugtruppkommandant wertet die Rückmeldungen aus und gelangt so zur definitiven Ausrückestärke des KAT-Zuges.

Einsatzbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft des alarmierten KAT-Zuges, der bereits organisatorisch gegliedert und personell zusammengesetzt ist, ist innerhalb von 12 Stunden sicherzustellen.

8

KOMMUNIKATION, LAGEKARTEN

Grundsätzlich verwenden die KAT-Züge die vorhandenen Funkgeräte in den Fahrzeugen bzw. die mitgeführten Handfunkgeräte. Darüber hinaus stellt der KLFV durch die LAWZ über Anforderung nachstehende Verbindungsmittel bereit:

- ▶ **1 KAT-Funkkiste** bestehend aus 15 Handfunkgeräten und einer Funk-Fix-Station zur Verbesserung der internen Kommunikation
- ▶ **1 KAT-Funkrelais** zur Verbesserung der Funkverbindung im Einsatzgebiet
- ▶ **4 Schulungsfunkkisten**, jeweils bestehend aus 13 Handfunkgeräten und je einer Funk-Fix-Station (programmiert mit sämtlichen Funkfrequenzen des KLFV)

Lagekarten

In der LAWZ stehen für ganz Österreich ÖK-Karten im Maßstab 1 : 50.000 zur Verfügung.

9

VERSORGUNG

Die Art der Versorgung ist sowohl im Einsatz- als auch im Übungsfall durch den KAT-Zug-Kommandanten festzulegen. Dies kann

- ▶ vor Ort durch eine vorhandene Infrastruktur oder
- ▶ durch die KAT-Versorgungseinheit (KAT-Küche) des KLFV erfolgen.

Die KAT-Versorgungseinheit (KAT-Küche) steht grundsätzlich für

- ▶ Einsätze und Übungen der KAT-Züge und
 - ▶ für Veranstaltungen des KLFV
- zur Verfügung.

Die Anforderung der KAT-Versorgungseinheit sowie sämtlicher weiterer KAT-Geräte (KAT-Lager) hat immer im Wege der LAWZ zu erfolgen.

Versorgung durch die KAT-Versorgungseinheit (KAT-Küche) des KLFV

Erfolgt die Versorgung des KAT-Zuges durch die KAT-Versorgungseinheit, so sind im Zuge der „Vorankündigung – Alarm“ auch die

- ▶ Verantwortlichen der „KAT-Versorgungseinheit (KAT-Küche)“ per SMS und
 - ▶ die HFW Villach (Trägerfahrzeug für die KAT-Küche)
- zu verständigen.

10 DOKUMENTATION

Über den Personalstand, die Fahrzeuge des KAT-Zuges und die Gerätschaften sind folgende Aufzeichnungen zu führen, wobei dafür Formulare zur Verfügung stehen:

- ▶ Einsatztagebuch (Anhang 1)
- ▶ Personalstandsliste (Anhang 2)
- ▶ Geräteliste (Anhang 3)

Der Personalstand sowie der Fahrzeug- und Gerätestand ist täglich bis 07:00 Uhr der LAWZ zu übermitteln (Tagesmeldung).

Das Einsatztagebuch ist täglich mit Stichzeit 21:00 Uhr ebenfalls an die LAWZ zu übermitteln.

11 KOSTENTRAGUNG

Die Kostentragung ist in der jeweils geltenden „Vereinbarung über die Kostentragung bei Einsätzen und Übungen der Katastrophenhilfszüge“, abgeschlossen zwischen dem Land Kärnten und dem KLFV, geregelt und umfasst die Kosten für Unterkünfte, Verpflegung, Betriebsmittel und Treibstoffe sowie die Kosten für Beschädigungen an Einsatzfahrzeugen und defekten Gerätschaften und Ausrüstungen.

Die Kosten eines KAT-Zug-Einsatzes bei einem Waldbrandeinsatz sind gemäß der geltenden „Richtlinie für Waldbrandkostenersatz“ der jeweiligen Gemeinde in Rechnung zu stellen.

12 BESCHÄDIGUNGEN AN EINSATZFAHRZEUGEN UND GERÄTSCHAFTEN

Beschädigungen an sowie Verluste von Fahrzeugen und Gerätschaften sind **unverzüglich** im Einsatztagebuch zu dokumentieren und ebenfalls **unmittelbar nach Beendigung** des Einsatzes bzw. der Übung mittels Schadensmeldung (Anhang 4) dem KLFV zu melden.

Die nachstehende Grafik dokumentiert die Vorgangsweise der Abwicklung von Beschädigungen an Einsatzfahrzeugen und Gerätschaften.



Bei KAT-Zug-Einsätzen und Übungen gem. [§ 21 K-FWG 2021](#) erfolgt die Kostentragung

- durch die Versicherung des Einsatzfahrzeugs (Abklärung mit der Gemeinde) oder
- durch das Land Kärnten aufgrund der bestehenden Vereinbarung (Punkt 12).

Vorgehensweise bei Beschädigungen an Einsatzfahrzeugen

- ▶ Erhebung des Vorfallen durch die Exekutive
- ▶ Dokumentation und Fotos vor Ort
- ▶ Ausfüllen der Schadensmeldung
- ▶ Unterschrift des Einsatzleiters
- ▶ eheste Übermittlung an den KLFV

Vorgehensweise bei Beschädigungen von Gerätschaften

- ▶ Dokumentation und Fotos vor Ort
- ▶ Unterschrift des Einsatzleiters
- ▶ ehestens Übermittlung an den KLFV

Die weitere Bearbeitung mit dem Land Kärnten erfolgt durch den KLFV.

Über diese grundsätzlichen Festlegungen hinausgehend, sind individuelle Vorgehensweisen nach Vereinbarung zwischen dem KAT-Zug-Kommandanten und dem KLFV möglich.

13 ABWICKLUNG ZAHLUNGSVERKEHR

Grundsätzlich sind alle Ausgaben im Rahmen der Vorbereitung für Einsätze und Übungen ausschließlich mittels Rechnungslegung an den **Kärntner Landesfeuerwehrverband, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee mit dem Zusatz „KAT-Zug-Einsatz xxxxx“ bzw. „KAT-Zug-Übung xxxxx“** zu verrechnen.

KAT-Zug-Übungen

Die Anzahl, der Inhalt und die geschätzten Kosten der KAT-Zug-Übungen werden zeitgerecht festgelegt (siehe Punkt 4). Rechtzeitig (zumindest eine Woche vor Übungsbeginn) ist mit dem KLFV Kontakt aufzunehmen, um die Zahlungsmodalitäten abzustimmen.

Für Ausgaben während der KAT-Zug-Übung (Unterkünfte, Verpflegung, Betriebsmittel, Treibstoffe) stellt der KLFV in Absprache mit dem KAT-Zug-Kommandanten Bargeld zur Verfügung.

KAT-Zug-Einsätze

KAT-Zug-Einsätze haben eine Vorlaufzeit von bis zu 12 Stunden. Für Ausgaben während der KAT-Zug-Einsätze (Unterkünfte, Verpflegung, Betriebsmittel, Treibstoffe) stellt der KLFV nach Vereinbarung mit dem KAT-Zug-Kommandanten ebenfalls Bargeld zur Verfügung.

Abrechnung der Kosten

Sämtliche ersatzfähigen Kosten sind **unmittelbar nach Beendigung** des Einsatzes bzw. der Übung mit **dem Originalbeleg und der Einzahlungsbestätigung** zu belegen und dem KLFV zur Prüfung und weiteren Verrechnung mit dem Land Kärnten vorzulegen.

14 VERSICHERUNGEN

Personenversicherung

Die Feuerwehrmitglieder sind im Regelfall durch die jeweilige Gemeinde im Rahmen einer Kollektiv-Unfallversicherung für den Feuerwehrdienst versichert.

Fahrzeugversicherung

Die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sind im Regelfall durch die jeweilige Gemeinde versichert.

15 DATENPFLEGE

Die Basis der Datenkorrekturen sind sowohl für die LAWZ als auch für den Kommandanten des KAT-Zuges die Daten der Mitgliederverwaltung des KLFV, die von den Feuerwehren verwaltet werden.

Sämtliche Änderungen sind daher vom Ortsfeuerwehrkommandanten mittels aktualisierten Stammbuches an den Zugtruppkommandanten des KAT-Zuges zu übermitteln. Dieser leitet die Änderungen an die LAWZ weiter, die letztendlich die Änderung im Blaulicht-SMS-LAWZ vornimmt. Die LAWZ nimmt Änderungen nur mehr vom Zugtruppkommandanten des KAT-Zuges nach Prüfung des Stammbuches entgegen.

Die Liste der KAT-Zug-Mitglieder mit deren Kontaktdaten (Mobiltelefonnummer) ist stets vom jeweiligen Zugtruppkommandanten des Bezirkes auf dem aktuellen Stand zu halten. Sämtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Telefonnummern für die Benachrichtigung, sind an die LAWZ zu übermitteln.

Die Zugriffsberechtigungen für Auswertungen auf Landes-, Bezirks-, Abschnitts- oder Gemeindeebene sind gemäß der Zuordnung gewährleistet.

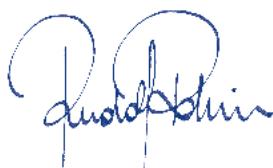
16 INKRAFTTREten

Diese Richtlinie tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des KLFV ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Verordnung über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Katastrophenhilfszüge im Land Kärnten vom 26.05.2020 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23.11.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

ANMERKUNGEN

Die jeweils gültigen Anhänge (Einsatztagebuch, Personalstandsliste, Gerätetestandsliste und Schadensmeldung) finden Sie auf der Website des KLFV.

13

RICHTLINIE über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Waldbrandunterstützungselemente und des Feuerwehrflugdienstes im Land Kärnten

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am: 26.04.2022
In Kraft getreten am: 01.06.2022



INHALT

1	Allgemeines	2
2	Aufgabenstellung	2
3	Organisation der Waldbrandunterstützungselemente	3
4	Zusammensetzung der Waldbrandunterstützungselemente	3
5	Eingliederung in das Führungssystem	4
6	Inkrafttreten	4

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

1 ALLGEMEINES

Diese Richtlinie im Sinne des [§ 36 Abs. 2 Z 1 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 \(K-FWG 2021\)](#) regelt die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Waldbrandunterstützungselemente und des Flugdienstes des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV).

2 AUFGABENSTELLUNG

Der Zweck der Waldbrandunterstützungselemente und des Feuerwehrflugdienstes liegt darin, die örtlichen Feuerwehrkräfte bei der örtlichen und überörtlichen Schadensbewältigung im Rahmen von Vegetationsbrandeinsätzen (z. B. Waldbrandeinsatz) oder größeren Schadensereignissen mit spezieller Ausrüstung (z. B. flugfähige Gerätschaften) und/oder besonders geschultem Feuerwehrpersonal (z. B. Flughelfer des KLFV, Waldbrandexperten) zu unterstützen.

3**ORGANISATION DER WALDBRANDUNTERSTÜZUNGSELEMENTE**

Die Waldbrandunterstützungselemente sowie der Flugdienst sind Einheiten des KLFV und unterstehen dem Landesfeuerwehrkommandanten. Die operative Leitung obliegt dem Landesbeauftragten für den Flugdienst (Vorsitzender des Unterausschusses „Flugdienst“).

Die Gerätschaften der Waldbrandunterstützungselemente und des Feuerwehrflugdienstes werden zur Sicherstellung einer geografisch gleichmäßigen Aufteilung im Land Kärnten bei hierfür definierten Feuerwehren für den Bereich „Ost“ (Bezirke Feldkirchen, Klagenfurt-Stadt, Klagenfurt-Land, Wolfsberg, Völkermarkt und St. Veit an der Glan) und den Bereich „West“ (Bezirke Hermagor, Spittal an der Drau, Villach-Land und Villach-Stadt) positioniert.

Diese Feuerwehren haben die Aufgabe, die Gerätschaften des jeweiligen Waldbrandunterstützungselementes und des Flugdienstes – je nach Anforderung – an den Einsatzort zu verbringen.

Mit der Alarmierung des Waldbrandunterstützungselementes erfolgt auch die Alarmierung der erforderlichen Flughelfer, wobei das Waldbrandunterstützungselement vom ranghöchsten anwesenden Flughelper (Kommandant des Waldbrandunterstützungselementes) oder einem vom Landesbeauftragten für den Flugdienst nominierten Flughelper geleitet wird, der die Funktion der Schnittstelle zum Leiter der Einsatzarbeiten nach [§ 24 K-FWG 2021](#) (Einsatzleiter der Feuerwehr) wahrzunehmen hat.

Die Abläufe und Aufgabenstellungen der Flughelfer sind an das einschlägige Fachschriftenheft (Flugdienst Feuerwehr) des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes i. d. g. F. angelehnt.

Die Ausrückeordnungen sind im ELS des LAWZ-Leitstellenverbund hinterlegt.

4**ZUSAMMENSETZUNG DER WALDBRANDUNTERSTÜZUNGSELEMENTE**

Das Waldbrandunterstützungselement ist eine taktische Einheit, welche aus Fahrzeugen, Mannschaft, Gerät und Mitteln besteht. Die Zusammensetzung sowie das Geräteinventar des Waldbrandunterstützungselementes wird vom KLFV definiert.

Darüber hinaus verfügt das Waldbrandunterstützungselement über spezielle Kommunikationseinrichtungen (Funkgeräte), welche die Kommunikation u. a. mit Luftfahrzeugen ermöglichen.

Eine Anpassung der im Waldbrandunterstützungselement integrierten Fahrzeuge, Geräte und Mittel sowie des erforderlichen Fachpersonals ist der jeweiligen Lage entsprechend vorzunehmen, wobei die diesbezügliche Entscheidung vom Kommandanten des Waldbrandunterstützungselementes gemeinsam mit dem Einsatzleiter herbeizuführen ist.

5 EINGLIEDERUNG IN DAS FÜHRUNGSSYSTEM

Der jeweilige Einsatz wird vom Leiter der Einsatzarbeiten nach dem [§ 24 K-FWG 2021](#) geleitet. Im Sinne des Führungssystems ist der Kommandant des Waldbrandunterstützungselementes dem Einsatzleiter untergeordnet.

Der Kommandant des Waldbrandunterstützungselementes hat in Abstimmung mit dem Einsatzleiter bei Bedarf einen „fliegerischen Einsatzleiter“ einzusetzen, welcher Koordinationsaufgaben zwischen Luftfahrzeugen, den eingesetzten Flughelfern und dem Einsatzstab – sofern eingerichtet – im Auftrage des Einsatzleiters wahrnimmt.

Waldbrandexperten gelten als Fachberater (Fachgruppe im Einsatzstab) des Einsatzleiters.

6 INKRAFTTREten

Diese Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung in der Feuerwehr- Fachzeitschrift des KLFV ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Waldbrandunterstützungselemente und des Feuerwehrflugdienstes im Land Kärnten vom 28.11.2017 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26.04.2022

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

14

RICHTLINIE zur Abhaltung von Festlichkeiten und Veranstaltungen durch Freiwillige Feuerwehren und von Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtagen

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:
In Kraft getreten am:

23.11.2021
01.06.2022



INHALT

§	Rechtsgrundlagen	3
1	Allgemeines	3
1.1	Begriffsbestimmung	3
1.2	Rechtspersönlichkeit bei Veranstaltungen	3
1.3	Haftung	3
1.4	Versicherungsschutz	3
1.5	Steuerbegünstigte Veranstaltungen	3
2	Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren	4
2.1	Begrüßung	4
2.2	Liturgisch-kirchlicher Teil	5
2.3	Ansprachen und Reden, Hymnen, Fahnenhissungen und Kranzniederlegungen	5
2.4	Dauer der Veranstaltung	5
2.5	Kirchliche Veranstaltungen	5
3	Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtage	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Berichterstattung	6
3.3	Dauer der Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrtage	7
4	Schlussbemerkung	7
5	Inkrafttreten	7

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, für alle Geschlechter.

§**RECHTSGRUNDLAGEN**

Gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 7 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 \(K-FWG 2021\)](#) ist es Aufgabe der Feuerwehren, Tradition und Gemeinschaft zu pflegen und zu erhalten. Nach [§ 5 Abs. 4 K-FWG 2021](#) kommt den Freiwilligen Feuerwehren bei der Durchführung von Veranstaltungen und Sammlungen für diesen Zweck Rechtspersönlichkeit zu.

Die in das neue [K-FWG 2021](#) aufgenommene Aufgabe zur Erhaltung von Pflege und Tradition der Gemeinschaft schafft erstmalig eine rechtliche Grundlage für die Abhaltung von Festlichkeiten und Veranstaltungen durch die Freiwilligen Feuerwehren.

1**ALLGEMEINES****1.1****Begriffsbestimmung**

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form aus Gründen der besseren Lesbarkeit für beide Geschlechter.

1.2**Rechtspersönlichkeit bei Veranstaltungen**

Die Konsequenz aus [§ 5 Abs. 4 K-FWG 2021](#), wonach den Freiwilligen Feuerwehren bei der Durchführung von Veranstaltungen Rechtspersönlichkeit zukommt, ist, dass diese Veranstaltungen, sofern sie der behördlichen Bewilligung bedürfen, auch von den Freiwilligen Feuerwehren selbst bei der zuständigen Behörde angemeldet werden können. Die Freiwilligen Feuerwehren sind dadurch auch für die Einhaltung der behördlichen Auflagen und die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich.

1.3**Haftung**

Weiters hat die Teilrechtsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren bei der Durchführung von Veranstaltungen und Festlichkeiten zur Folge, dass sie auch selbst für Schäden an dritten Personen, die diesen schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) von Feuerwehrmitgliedern oder der Feuerwehr zurechenbaren Personen zugefügt werden, haften. Es erscheint daher unumgänglich notwendig, dass die Freiwilligen Feuerwehren zu ihrer Absicherung eine umfassende Haftpflichtversicherung betreffend die jeweilige Veranstaltung für die Feuerwehrmitglieder und die der Feuerwehr zurechenbaren Personen abschließen bzw. durch die Gemeinde abschließen lassen.

1.4**Versicherungsschutz**

Die Tätigkeiten von Feuerwehrmitgliedern anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen und Festlichkeiten sind im Falle von Personenschäden der Feuerwehrmitglieder von der Deckung des Hilfsatzes umfasst, sodass grundsätzlich bei Unfällen von Mitgliedern der veranstaltenden Freiwilligen Feuerwehr entsprechende Anträge an den KLFV gestellt werden können. Dennoch empfiehlt sich auch der Abschluss einer privaten Unfallversicherung bzw. der Beitritt zur kollektiven Unfallversicherung.

1.5**Steuerbegünstigte Veranstaltungen**

Im österr. Körperschaftssteuergesetz (KÖStG) ist normiert, dass Freiwillige Feuerwehren, sofern diese als Körperschaften öffentlichen Rechts organisiert sind, nur für 72 Stunden pro Jahr steuerbegünstigt

Veranstaltungen durchführen können, sofern diese entgeltlich erfolgen. Auf die Freiwilligen Feuerwehren in Kärnten werden diese Bestimmungen des KöStG in der Praxis analog angewendet, zumal eine ähnliche Bestimmung für die Freiwilligen Feuerwehren als Einrichtung der Gemeinde (Kärnten) fehlt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Gesamtdauer der Veranstaltungen einer Freiwilligen Feuerwehr, sofern bei diesen eine entgeltliche Verköstigung bzw. ein entgeltlicher Ausschank vor genommen wird, 72 Stunden pro Jahr nicht überschreitet. Hingewiesen wird darauf, dass das KöStG auch weitere Auflagen für die Freiwilligen Feuerwehren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes enthält.

2**VERANSTALTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN****2.1 Begrüßung**

Bei der Begrüßung ist darauf zu achten, dass diese möglichst kurz gehalten und grundsätzlich der jeweils Höchstanwesende bzw. Delegierte einer Körperschaft, Behörde, Organisation, eines Vereines usw. namentlich genannt wird. Dem Begrüßenden steht es allerdings frei, annähernd gleichrangige Vertreter der jeweiligen Institution ebenfalls zu begrüßen (z. B. neben dem ersten auch den zweiten und dritten Landtagspräsidenten; neben dem Bürgermeister auch die Vizebürgermeister; neben dem Bezirksfeuerwehrkommandanten auch seinen Stellvertreter bzw. die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter).

Folgende Reihenfolge wird bei einer gewöhnlich im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr in Kärnten durchgeführten Veranstaltung empfohlen:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Landeshauptmann | 16. Landesamtsdirektor |
| 2. Landtagspräsident | 17. Bezirkshauptmann |
| 3. 1. LH-Stellvertreter | 18. Bezirksfeuerwehrkommandant |
| 4. 2. LH-Stellvertreter | 19. Bezirksfeuerwehrkurat |
| 5. Bischof / Superintendent | 20. Geistlichkeit (Gemeindeebene) |
| 6. Landesrat | 21. Bürgermeister |
| 7. Präsident des ÖBFV | 22. Stadt- u. Gemeinderäte |
| 8. Landesfeuerwehrkommandant | 23. Vertreter der Exekutive und des Militärs |
| 9. Landesfeuerwehrkurat | 24. Vertreter von Behörden,
Organisationen, Vereinen |
| 10. Nationalratsabgeordnete | 25. Vertreter der regionalen bzw.
örtlichen Wirtschaft |
| 11. Landtagsabgeordnete | 26. Patinnen, Ehrenfunktionäre
und Förderer |
| 12. Bundesräte | 27. Presse und Rundfunk |
| 13. Militärkommandant | |
| 14. Sicherheitsdirektor | |
| 15. Landespolizeikommandant | |

Die Reihenfolge der zu begrüßenden Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Entsendet eine eingeladene Person (Ehrengast) an ihrer Stelle einen Vertreter, so ist dieser seinem Rang nach (nicht nach dem Rang der Person, die er vertritt) in die Begrüßungsliste aufzunehmen.

Gäste aus anderen Bundesländern oder dem Ausland werden ihrem Rang entsprechend nach den örtlich gleichrangigen Vertretern begrüßt.

Ist anlässlich der Begrüßung auch eine Meldung vorgesehen, so wird diese an den höchsten anwesenden Repräsentanten der Feuerwehr erstattet.

2.2 Liturgisch-kirchlicher Teil

Bei der Vorbereitung eines liturgisch-kirchlichen Teiles einer Feuerwehrveranstaltung ist zu beachten, dass einerseits die Geistlichkeit beider christlicher Konfessionen rechtzeitig einzubeziehen ist und andererseits Geistliche anderer Religionen ebenso Beachtung finden.

Die Durchfhrung des liturgisch-kirchlichen Teiles (Messe oder Wortgottesdienst) richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Es ist angebracht, dass auch Feuerwehrmitglieder aktiv daran teilnehmen (Lesung, Frbitten etc.).

2.3 Ansprachen und Reden, Hymnen, Fahnenhissungen und Kranzniederlegungen

Die Rednerliste ist in der umgekehrten Reihenfolge der Begrüßung zu erstellen, sodass der höchstrangige Anwesende als Letzter spricht. Die Ansprachen sind möglichst kurz zu halten, wobei die Zahl der Redner 3 bis 4 Personen nicht überschreiten soll.

Sollte im Zuge von Ansprachen auch das Abspielen oder Singen der Bundes- bzw. Landeshymne vorgesehen sein, ist das Kommando „Habt Acht!“ zu geben. Der Kommandant der Formation hat als Einziger die Ehrenbezeugung durch Salutieren zu leisten.

Bei Fahnenhissen und Kranzniederlegungen hat der Kommandant der Formation die Kommandos „Habt Acht!“, „Zur Fahnenhissung, Zug (Feuerwehr-, Gruppe-, sonstige Formation) Rechts schaut!“ zu geben und selbst die Ehrenbezeugung durch Salutieren zu leisten.

2.4 Dauer der Veranstaltung

Auch für den Fall, dass zahlreiche Ehrengäste der Veranstaltung beiwohnen, soll die Gesamtdauer der Veranstaltung eineinhalb Stunden nicht überschreiten. Allenfalls können Festredner und sonstige Akteure vor der Veranstaltung auf diese beschränkte Dauer hingewiesen werden.

2.5 Kirchliche Veranstaltungen

Ist die Feuerwehr zu Veranstaltungen der Kirche eingeladen, sollte sie je nach Platzmöglichkeit auch in der Kirche präsent sein.

2.5.1 Verhalten in der Kirche

- Beim Sitzen:
 - Kappe ab
 - keine Kommandos
 - Sitzen und Stehen wie die anderen Teilnehmer
 - In Formation stehend:
 - Kappe (Helm) auf
 - Kommandos dezent

2.5.2 Grundsätzliches

Vor jeder Teilnahme der Feuerwehr an kirchlichen Feiern sollte eine Absprache des Kommandierenden mit dem Geistlichen wegen einer Pause bzw. eines Zeichens zum Geben des Kommandos erfolgen.

Das „Habt Acht!“ ist die Ehrenbezeigung der Feuerwehrangehörigen in Uniform an den Höhepunkten einer kirchlichen Feier.

Die Kommandos lauten: „Habt Acht!“
 „Feuerwehr, ruht!“

Zusätze (wie „zum Gebet“) sind nicht zu verwenden.

2.5.3 Wortgottesdienste und Segnungen

Bei Segnungen (z. B. eines neuen Einsatzfahrzeuges) ist das Kommando „Habt Acht!“ vor dem Segensgebet und beim „Vaterunser“ zu geben. Bei Wortgottesdiensten ohne Segnung ist das Kommando „Habt Acht!“ beim „Vaterunser“ und vor dem Schlusssegen zu geben.

2.5.4 Begräbnisse, Verabschiedungen und Totengedenken

Das Kommando „Habt Acht!“ ist beim Versenken des Sarges, bei einem Urnenbegräbnis beim Entfernen des Sarges und zum Lied „Der gute Kamerad“ sowie bei der Kranzniederlegung zu geben. Der Kommandant der Formation hat gleichzeitig die Ehrenbezeigung durch Salutieren zu leisten.

2.5.5 Fronleichnamsprozessionen

Das Kommando „Habt Acht!“ ist bei den einzelnen Stationen beim Segen mit der Monstranz zu geben. Der Kommandant der Formation hat gleichzeitig die Ehrenbezeigung durch Salutieren zu leisten.

3 BEZIRKS- UND ABSCHNITTSFEUERWEHRTAGE

3.1 Allgemeines

In Entsprechung der Satzung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind Bezirksfeuerwehrtage zumindest alle zwei Jahre durchzuführen. Die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtage sind keine Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren, sondern der entsprechenden Feuerwehrebene. Verantwortlicher für die Planung, die Einladung der Teilnehmer, die Durchführung und die Inhalte ist der jeweilige Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandant.

Die Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrtage sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes durchzuführen. Weder Bezirks- noch Abschnittsfeuerwehrtage genießen Rechtspersönlichkeit.

3.2 Berichterstattung

Die Berichterstattung des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw. des Abschnittsfeuerwehrkommandanten über den Berichtszeitraum kann, ebenso wie die Berichte der Beauftragten, in mündlicher oder schriftlicher Form (Tätigkeitsbericht) erfolgen. Bei der mündlichen Berichterstattung ist dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Berichte in der gebotenen Kürze ausfallen.

3.3**Dauer der Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrtage**

Die Gesamtdauer eines Bezirksfeuerwehrtages sollte 2 Stunden, die Gesamtdauer eines Abschnittsfeuerwehrtages 1,5 Stunden nicht überschreiten. Allenfalls können Berichterstatter und Festredner vor der Veranstaltung auf diese beschränkte Dauer hingewiesen werden.

4**SCHLUSSBEMERKUNG**

Zur Erfüllung des Auftrages gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 7 K-FWG 2021](#) (Pflege und Erhaltung von Tradition und Gemeinschaft) sind die von den Freiwilligen Feuerwehren durchgeführten Veranstaltungen und Festlichkeiten von offensichtlicher Bedeutung. Um negative Folgen einer solchen Veranstaltung zu vermeiden, sind die nunmehr geltenden Haftungsregelungen zu beachten und durch entsprechende Versicherungen abzusichern. Bei überlegter Planung und sorgfältiger Durchführung sind die von der Freiwilligen Feuerwehr verfolgten Ziele jedenfalls zu erreichen und in diesem Fall wird auch das positive Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr in der Bevölkerung und bei den politischen Entscheidungsträgern beibehalten.

5**INKRAFTTREten**

Diese Richtlinie tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ([§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021](#)) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Richtlinie „Festlichkeiten und Veranstaltungen“ vom 25.05.2005 (Punkt 21 der Verordnungen & Richtlinien der Kärntner Feuerwehren 2005) außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23.11.2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:

Der Vorsitzende:

Ing. Rudolf Robin, LBD
Landesfeuerwehrkommandant

